

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf soll das Deutsche Auslieferungsgesetz (DAG) vom 23. Dezember 1929 ablösen und das gesamte Recht der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen im vertraglosen Verkehr (sowie subsidiär im vertraglichen Bereich) einer umfassenden Neuordnung zuführen, die eine erleichterte, den rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes entsprechende Ausgestaltung des Rechtshilfeverfahrens, eine Anpassung an die heutigen Erfordernisse des Rechtshilfeverkehrs und an neue vertragliche Regelungen (insbesondere im Rahmen Europäischer Übereinkommen) sowie die Einführung neuer Formen zwischenstaatlicher Rechtshilfe erlaubt. Dadurch sollen die Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Staaten und um eine wirksame Bekämpfung der internationalen Kriminalität gefördert werden.

B. Lösung

Der Entwurf enthält eine zusammenhängende Neuordnung des Rechts der Auslieferung an das Ausland, der Durchlieferung, der sonstigen („kleinen“) Rechtshilfe und einiger Bereiche der an das Ausland gerichteten Rechtshilfeersuchen. Dabei werden die einschlägigen Vorschriften des DAG teilweise geändert, ergänzt und an neue Entwicklungen des nationalen und internationalen Rechts und der Rechtsprechung angepaßt.

Der Vierte Teil des Entwurfs führt eine dem deutschen Recht bisher nicht bekannte Form der Rechtshilfe ein, nämlich die Vollstreckung von Sanktionen, die im Ausland verhängt und in einem „Exequaturverfahren“ in Sanktionen des deutschen Rechts umgewandelt worden sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Dies gilt auch, soweit der Entwurf das Rechtsinstitut der Rechtshilfe durch Vollstreckung neu in das deutsche Recht einführt. Sie soll nämlich grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn besondere völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen (§ 47 Nr. 1); die Frage der Kostenbelastung wird dann im Rahmen der Vertragsgesetze zu derartigen Vereinbarungen im einzelnen zu prüfen sein. Soweit (aus humanitären Gründen) die Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung ausnahmsweise auch außerhalb allgemeiner völkerrechtlicher Vereinbarungen ermöglicht wird (§ 47 Nr. 2), sind die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen der Länderhaushalte (Gerichts- und Behördenorganisation, Strafvollzug) verhältnismäßig gering und entziehen sich einer Errechnung oder Schätzung. Ihnen werden zudem Einsparungen durch die Inanspruchnahme von Rechtshilfe im umgekehrten Fall gegenüberstehen, insbesondere durch die Überstellung von in Deutschland inhaftierten Ausländern in den Strafvollzug ihrer Heimatstaaten (§ 70).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 451 02 – Re 122/82

Bonn, den 10. Februar 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 500. Sitzung am 5. Juni 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil		§ 29	Vorbereitung der Entscheidung
Anwendungsbereich		§ 30	Durchführung der mündlichen Verhandlung
§ 1	Anwendungsbereich	§ 31	Entscheidung über die Zulässigkeit
		§ 32	Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit
		§ 33	Haft zur Durchführung der Auslieferung
		§ 34	Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
		§ 35	Weiterlieferung
		§ 36	Vorübergehende Auslieferung
		§ 37	Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren
Zweiter Teil		§ 38	Sicherstellung und Beschlagnahme
Auslieferung an das Ausland		§ 39	Beistand
§ 2	Grundsatz	§ 40	Vereinfachte Auslieferung
§ 3	Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung	§ 41	Anrufung des Bundesgerichtshofes
§ 4	Akzessorische Auslieferung		
§ 4 a	Gegenseitigkeit		
§ 5	Politische Straftaten, politische Verfolgung		
§ 6	Militärische Straftaten		
§ 7	Todesstrafe		
§ 8	Konkurrierende Gerichtsbarkeit		
§ 9	Auslieferungsunterlagen		
§ 10	Spezialität		
§ 11	Bewilligung der Auslieferung		
§ 12	Sachliche Zuständigkeit		
§ 13	Örtliche Zuständigkeit		
§ 14	Auslieferungshaft		
§ 15	Vorläufige Auslieferungshaft		
§ 16	Auslieferungshaftbefehl		
§ 17	Steckbrief		
§ 18	Vorläufige Festnahme		
§ 19	Bekanntgabe		
§ 20	Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls		
§ 21	Verfahren nach vorläufiger Festnahme		
§ 22	Entscheidung über Einwendungen des Verfolgten		
§ 23	Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls		
§ 24	Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls		
§ 25	Haftprüfung		
§ 26	Vollzug der Haft		
§ 27	Vernehmung des Verfolgten		
§ 28	Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung		
			Dritter Teil
			Durchlieferung
		§ 42	Zulässigkeit der Durchlieferung
		§ 43	Zuständigkeit
		§ 44	Durchlieferungsverfahren
		§ 45	Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung
		§ 46	Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg
			Vierter Teil
			Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse
		§ 47	Grundsatz
		§ 48	Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit
		§ 49	Sachliche Zuständigkeit
		§ 50	Örtliche Zuständigkeit
		§ 51	Vorbereitung der Entscheidung
		§ 52	Beistand
		§ 53	Umwandlung der ausländischen Sanktion
		§ 54	Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
		§ 55	Bewilligung der Rechtshilfe

- § 56 Vollstreckung
 § 57 Haft zur Sicherung der Vollstreckung

Fünfter Teil

Sonstige Rechtshilfe

- § 58 Zulässigkeit der Rechtshilfe
 § 59 Leistung der Rechtshilfe
 § 60 Gerichtliche Entscheidung
 § 61 Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren
 § 62 Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren
 § 63 Durchbeförderung von Zeugen
 § 64 Durchbeförderung zur Vollstreckung
 § 65 Herausgabe von Gegenständen
 § 66 Sicherstellung und Beschlagnahme

Sechster Teil

Ausgehende Ersuchen

- § 67 Rücklieferung
 § 68 Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren
 § 69 Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren
 § 70 Ersuchen um Vollstreckung
 § 71 Bedingungen

Siebenter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 72 Grenze der Rechtshilfe
 § 73 Zuständigkeit des Bundes
 § 74 Kosten
 § 75 Gegenseitigkeitserklärung
 § 76 Verordnungsermächtigungen
 § 77 Anwendung anderer Verfahrensvorschriften
 § 78 Geschäftszuweisung

Achter Teil

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

- § 79 Gerichtsverfassungsgesetz
 § 80 Bundesrechtsanwaltsordnung
 § 81 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
 § 82 Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
 § 82 a Anpassung von Vertragsgesetzen

Neunter Teil

Schlußvorschriften

- § 83 Einschränkung von Grundrechten
 § 84 Berlin-Klausel
 § 85 Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften und Übergangsregel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach diesem Gesetz.

(2) Strafrechtliche Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.

(3) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Zweiter Teil

Auslieferung an das Ausland

§ 2

Grundsatz

(1) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann diesem Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

(2) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt

worden ist, kann einem anderen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

(3) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

§ 3

Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre.

(2) Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre.

(3) Die Auslieferung zur Vollstreckung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat die Auslieferung zur Verfolgung zulässig wäre und wenn eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist. Sie ist ferner nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß die noch zu vollstreckende freiheitsentziehende Sanktion oder die Summe der noch zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktionen mindestens vier Monate beträgt.

§ 4

Akzessorische Auslieferung

Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig, wenn für diese

1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen oder
2. die Voraussetzungen des § 2 oder des § 3 Abs. 1 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 1 Abs. 2 bedroht ist.

§ 4 a

Gegenseitigkeit

Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn auf Grund der vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherungen erwartet werden kann, daß dieser einem vergleichbaren deutschen Ersuchen entsprechen würde.

§ 5

Politische Straftaten, politische Verfolgung

(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer politischen Tat oder wegen einer mit einer solchen zusammenhängenden Tat. Sie ist zulässig, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist.

(2) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder daß seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.

§ 6

Militärische Straftaten

Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer Tat, die ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

§ 7

Todesstrafe

Ist die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, so ist die Auslieferung nur zulässig, wenn der ersuchende Staat zusichert, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird.

§ 8

Konkurrierende Gerichtsbarkeit

Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Auslieferung nicht zulässig, wenn

1. ein Gericht oder eine Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen den Verfolgten wegen der Tat ein Urteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (§ 204 der Strafprozeßordnung), einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage verworfen (§ 174 der Strafprozeßordnung) oder das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt hat (§ 153 a der Strafprozeßordnung), es sei denn, daß nach deutschem Recht die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen, oder
2. die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder auf Grund eines deutschen Strafrechtsausgesetzes ausgeschlossen ist.

§ 9

Auslieferungsunterlagen

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn

1. wegen der Tat ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates sowie
2. eine Darstellung der dem Verfolgten zur Last gelegten Tat, der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und der Tatsachen, die eine Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Verfolgten ermöglichen,

vorgelegt worden sind. Wird um Auslieferung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung (Satz 1 Nr. 1)

die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt.

(1 a) Geben die Umstände des Falles Anlaß zu der Prüfung, ob der Verfolgte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung ferner nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der Tatverdacht ergibt.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, die in einem dritten Staat verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn

1. das vollstreckbare, eine Freiheitsentziehung anordnende Erkenntnis und eine Urkunde des dritten Staates, aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung durch den Staat ergibt, der die Vollstreckung übernommen hat,
 2. eine Urkunde einer zuständigen Stelle des Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, nach der das Erkenntnis dort vollstreckbar ist,
 3. eine Darstellung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sowie
 4. im Fall des Absatzes 1 a eine Darstellung im Sinne dieser Vorschrift
- vorgelegt worden sind.

§ 10

Spezialität

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß der Verfolgte

1. in dem ersuchenden Staat ohne deutsche Zustimmung aus keinem vor seiner Übergabe eingetretenen Grund mit Ausnahme der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, bestraft, einer sonstigen Sanktion oder einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in seiner Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird,
2. nicht ohne deutsche Zustimmung an einen dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat abgeschoben werden wird und
3. den ersuchenden Staat nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens, dessentwegen seine Auslieferung bewilligt worden ist, verlassen darf.

(2) Die Bindung des ersuchenden Staates an die Spezialität darf nur entfallen, wenn

1. die deutsche Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion hinsichtlich einer weiteren Tat (§ 34) oder zur Weiterlieferung oder Überstellung an einen anderen ausländischen Staat (§ 35) erteilt worden ist,
2. der Verfolgte den ersuchenden Staat innerhalb eines Monats nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens, dessentwegen seine Auslieferung bewilligt worden ist, nicht verlassen hat, obwohl er dazu das Recht und die Möglichkeit hatte, oder
3. der Verfolgte, nachdem er den ersuchenden Staat verlassen hatte, dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat zurücküberstellt worden ist.

Das Recht des ersuchenden Staates, den Verfolgten zur Vorbereitung eines Ersuchens nach § 34 zu vernehmen, bleibt unberührt.

(3) Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Verfolgten einschränkende Anordnung steht dem endgültigen Abschluß des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gleich.

§ 11

Bewilligung der Auslieferung

Die Auslieferung darf, außer im Fall des § 40, nur bewilligt werden, wenn das Gericht sie für zulässig erklärt hat.

§ 12

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erläßt vorbehaltlich der §§ 20, 21 und 38 Abs. 2 das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

(2) Werden mehrere Verfolgte, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder ermittelt, so ist das Oberlandesgericht zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(3) Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Oberlandesgericht.

§ 14

Auslieferungshaft

(1) Der Verfolgte kann nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens zum Zweck der Auslieferung in Haft genommen werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht begründet ist, daß der Verfolgte die Ermittlung der Wahrheit in dem ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschweren werde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslieferung von vornherein unzulässig erscheint.

§ 15

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Die Auslieferungshaft kann unter den Voraussetzungen des § 14 schon vor dem Eingang des Auslieferungssuchens angeordnet werden, wenn

1. eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates darum ersucht oder
2. ein Ausländer einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, auf Grund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist.

(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate zum Zweck der Auslieferung in Haft ist, ohne daß das Auslieferungssuchen und die Auslieferungsunterlagen eingegangen sind. Hat ein außereuropäischer Staat um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ersucht, so beträgt die Frist drei Monate.

(3) Nach dem Eingang des Auslieferungssuchens und der Auslieferungsunterlagen entscheidet das Oberlandesgericht unverzüglich über die Fortdauer der Haft.

§ 16

Auslieferungshaftbefehl

(1) Die vorläufige Auslieferungshaft und die Auslieferungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl (Auslieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet.

(2) In dem Auslieferungshaftbefehl sind anzuführen

1. der Verfolgte,
2. der Staat, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt,
3. die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat,
4. das Ersuchen oder im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Verfolgte einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, dringend verdächtig ist, sowie
5. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

§ 17

Steckbrief

Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor und ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht einen Steckbrief erlassen.

§ 18

Vorläufige Festnahme

Liegen die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt. Unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist jedermann zur vorläufigen Festnahme berechtigt.

§ 19

Bekanntgabe

(1) Wird der Verfolgte festgenommen, so ist ihm der Grund der Festnahme mitzuteilen.

(2) Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor, so ist er dem Verfolgten unverzüglich bekanntzugeben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

§ 20

Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls

(1) Wird der Verfolgte auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 39) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug erheben will. Im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß

1. der Ergriffene nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist,
2. der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder
3. der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist,

so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung an. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, das zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig ist.

(4) Ist der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben oder der Vollzug ausgesetzt, so ordnet der Richter beim Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht an, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist, wenn

1. die Voraussetzungen eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen der Tat vorliegen oder
2. Gründe dafür vorliegen, den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls anzuordnen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(5) Erhebt der Verfolgte gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug sonstige Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat

der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er dies der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(6) Erhebt der Verfolgte gegen die Auslieferung keine Einwendungen, so belehrt ihn der Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 40) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll.

(7) Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist unanfechtbar. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann die Freilassung des Verfolgten anordnen.

§ 21

Verfahren nach vorläufiger Festnahme

(1) Wird der Verfolgte vorläufig festgenommen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 39) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung oder gegen seine vorläufige Festnahme erheben will. § 20 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Ergriffene nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 4 beziehen, so ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Freilassung an; § 20 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht an, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. § 20 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 22

Entscheidung über Einwendungen des Verfolgten

Über Einwendungen des Verfolgten gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 23

Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

(1) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft nicht mehr vorliegen oder die Auslieferung für unzulässig erklärt wird.

(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag ordnet sie die Freilassung des Verfolgten an.

§ 24

Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls

(1) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Gewähr bieten, daß der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch sie erreicht wird.

(2) § 116 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, §§ 116 a, 123 und 124 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Strafprozeßordnung sowie § 72 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 25

Haftprüfung

(1) Befindet sich der Verfolgte in Auslieferungshaft, so entscheidet das Oberlandesgericht über deren Fortdauer, wenn der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung, der vorläufigen Festnahme oder der letzten Entscheidung über die Fortdauer der Haft insgesamt zwei Monate zum Zweck der Auslieferung in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, daß die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird.

(2) Befindet sich der Verfolgte in vorläufiger Auslieferungshaft oder in einstweiliger Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 26

Vollzug der Haft

(1) Für die vorläufige Auslieferungshaft, die Auslieferungshaft und die Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung und, soweit der Verfolgte ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender ist, die des Jugendgerichtsgesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bestimmt die Anstalt, in welcher der Verfolgte zu verwahren ist.

(3) Die richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts.

§ 27

Vernehmung des Verfolgten

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungssuchens beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vernehmung des Verfolgten bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er sich befindet.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 39) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung erheben will. Zu dem Gegen-

stand der Beschuldigung ist der Verfolgte nur zu vernehmen, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies beantragt; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Erhebt der Verfolgte gegen die Auslieferung keine Einwendungen, so belehrt ihn der Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 40) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll.

§ 28

Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung

(1) Hat sich der Verfolgte nicht mit der vereinfachten Auslieferung (§ 40) einverstanden erklärt, so beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts auch dann beantragen, wenn sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.

§ 29

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Reichen die Auslieferungsunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nicht aus, so entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen. Für ihre Beibringung kann eine Frist gesetzt werden.

(2) Das Oberlandesgericht kann den Verfolgten vernehmen. Es kann sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben. Im Fall des § 9 Abs. 1 a kann sich die Beweiserhebung über die Zulässigkeit der Auslieferung auch darauf erstrecken, ob der Verfolgte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Oberlandesgericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

(3) Das Oberlandesgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 30

Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, der Verfolgte und sein Beistand (§ 39) zu benachrichtigen. Bei der mündlichen Verhandlung muß ein Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht anwesend sein.

(2) Befindet sich der Verfolgte in Haft, so ist er vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung, Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Verfolgte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Beistand (§ 39) seine Rechte in der Verhandlung

wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er noch keinen Beistand hat.

(3) Befindet sich der Verfolgte auf freiem Fuß, so kann das Oberlandesgericht sein persönliches Erscheinen anordnen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verfolgte nicht und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann das Oberlandesgericht die Vorführung anordnen.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 31

Entscheidung über die Zulässigkeit

Der Beschluß über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zu begründen. Er wird der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, dem Verfolgten und seinem Beistand (§ 39) bekanntgemacht. Der Verfolgte erhält eine Ausfertigung.

§ 32

Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung Umstände ein, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag des Verfolgten erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung.

(2) Das Oberlandesgericht kann über die Zulässigkeit der Auslieferung erneut entscheiden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind.

(3) § 29 Abs. 2 und 3, §§ 30, 31 gelten entsprechend.

(4) Das Oberlandesgericht kann den Aufschub der Auslieferung anordnen.

§ 33

Haft zur Durchführung der Auslieferung

(1) Befindet sich der Verfolgte nach der Bewilligung der Auslieferung auf freiem Fuß und ist die Durchführung der Auslieferung nicht auf andere Weise gewährleistet, so ordnet das Oberlandesgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht an, daß der Verfolgte zur Durchführung der Auslieferung in Haft genommen wird. Sofern nicht der Vollzug eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls (§ 16) angeordnet werden kann, erläßt das Oberlandesgericht einen neuen schriftlichen Haftbefehl.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Verfolgte,
2. die Entscheidung, durch welche die Auslieferung bewilligt worden ist, sowie
3. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

(3) §§ 17, 19 und 22 bis 26 gelten entsprechend.

§ 34

Erweiterung der Auslieferungsbewilligung

(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn

1. nachgewiesen worden ist, daß der Ausgelieferte Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und das Oberlandesgericht entschieden hat, daß wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre, oder
2. nachgewiesen worden ist, daß der Ausgelieferte sich zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates mit der Verfolgung oder mit der Vollstreckung der Strafe oder der sonstigen Sanktion einverstanden erklärt hat, und wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre.

Wird um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt.

(2) Für das Verfahren gelten § 28 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einverständnisses des Verfolgten mit der vereinfachten Auslieferung sein Einverständnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 tritt, sowie § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 4, §§ 31, 32 Abs. 1 und 2 entsprechend. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Oberlandesgericht, das im Auslieferungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig war.

§ 35

Weiterlieferung

(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates wegen der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Weiterlieferung oder zur Überstellung des Ausgelieferten zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so gilt § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den der Ausgelieferte weitergeliefert oder überstellt werden soll, zulässig sein müßte.

(2) Ist die Auslieferung noch nicht durchgeführt, so kann auf ein Ersuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art die Zustimmung erteilt werden, wenn wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den der Ausgelieferte weitergeliefert oder überstellt werden soll, zulässig wäre. Für das Verfahren gelten die §§ 27 bis 32 entsprechend.

§ 36

Vorübergehende Auslieferung

(1) Wird die bewilligte Auslieferung aufgeschoben, weil im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen den Verfolgten ein Strafverfahren geführt wird oder eine

Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, so kann der Verfolgte vorübergehend ausgeliefert werden, wenn eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates hierum ersucht und zusichert, ihn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuliefern.

(2) Auf die Rücklieferung des Verfolgten kann verzichtet werden.

(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Auslieferung aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem ersuchenden Staat bis zur Rücklieferung oder bis zum Verzicht auf die Rücklieferung erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Auslieferung aufgeschoben worden, weil gegen den Verfolgten zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder
2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten des Verfolgten nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.

§ 37

Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren

(1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung können an den ersuchenden Staat ohne besonderes Ersuchen Gegenstände herausgegeben werden, die

1. als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können oder
2. der Verfolgte oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

(4) Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen des Verfolgten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.

§ 38

Sicherstellung und Beschlagnahme

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens, sicher gestellt oder beschlagnahmt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Ist noch kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befaßt, so werden die Beschlagnahme und die Durchsuchung zunächst von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

§ 39

Beistand

(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.

(2) Dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint,
2. ersichtlich ist, daß der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
3. der Verfolgte noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 und § 142 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 40

Vereinfachte Auslieferung

(1) Die Auslieferung eines Ausländers, gegen den ein Auslieferungshaftbefehl besteht, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates um Auslieferung oder um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens bewilligt werden, wenn sich der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit dieser vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 10 verzichtet werden, wenn sich der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.

(3) Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(4) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht belehrt der Richter beim Amtsgericht den Verfolgten über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (Absatz 1 bis 3) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Verfolgte befindet.

§ 41

Anrufung des Bundesgerichtshofes

(1) Hält das Oberlandesgericht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes für geboten, um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, oder will es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Rechtsfrage ein.

(2) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird auch eingeholt, wenn der Generalbundesanwalt oder die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies zur Klärung einer Rechtsfrage beantragt.

(3) Der Bundesgerichtshof gibt dem Verfolgten Gelegenheit zur Äußerung. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

Dritter Teil**Durchlieferung**

§ 42

Zulässigkeit der Durchlieferung

(1) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert werden.

(2) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen ausländischen Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert werden.

(3) Die Durchlieferung ist nur zulässig, wenn

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach deutschem Recht mit Freiheitsstrafe bedroht ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts mit Freiheitsstrafe bedroht wäre und
2. wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat
 - a) im Fall des Absatzes 1 die in § 9 Abs. 1 Satz 1 oder
 - b) im Fall des Absatzes 2 die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen vorgelegt worden sind.

Wird um Durchlieferung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 für mindestens eine der dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten vorliegen.

(4) Für die Durchlieferung gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 43

Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erläßt das Oberlandesgericht. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist

1. im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte voraussichtlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes überstellt werden wird,
2. im Fall der Durchlieferung auf dem Luftweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

(3) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 nicht begründet, so ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

§ 44

Durchlieferungsverfahren

(1) Erscheint die Durchlieferung zulässig, so wird der Verfolgte zu ihrer Sicherung in Haft gehalten.

(2) Die Haft wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht durch schriftlichen Haftbefehl (Durchlieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet. § 16 Abs. 2, § 29 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl erlassen worden ist.

(4) Der Durchlieferungshaftbefehl ist dem Verfolgten unverzüglich nach seinem Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bekanntzugeben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

(5) Kann die Durchlieferung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Überstellung folgenden Tages abgeschlossen werden, so ist der Verfolgte unverzüglich, spätestens am Tag nach seinem Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt ihn über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 39) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen den Durchlieferungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung erheben will. Erhebt der Verfolgte Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung, so teilt er dies der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(6) §§ 23, 26, 32 Abs. 1, 2 und 4, §§ 39 und 41 gelten entsprechend, ebenso § 25 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt.

(7) Die bei einer Durchlieferung übernommenen Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten herausgegeben werden.

§ 45

Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung

(1) Ist die Durchlieferung bewilligt worden, so kann der Verfolgte auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates zunächst zum Vollzug einer vorübergehenden Auslieferung und einer nachfolgenden Rücklieferung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert werden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Durchlieferungshaftbefehl auch auf die weiteren Überstellungsfälle zu erstrecken.

§ 46

Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

(1) Hat eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates angekündigt, sie werde einen Ausländer zum Zweck der Auslieferung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördern lassen, und mitgeteilt, daß die gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, so wird die Ankündigung im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung als Ersuchen um Durchlieferung behandelt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.

(3) Der Verfolgte ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt ihn über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, daß er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 39) bedienen kann und daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Durchlieferung oder dagegen erheben will, daß er festgehalten wird.

(4) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Vorgeführte nicht die in der Ankündigung bezeichnete Person ist, so ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Freilassung an. § 20 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht an, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. § 20 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Der Durchlieferungshaftbefehl kann schon vor Eingang der in § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Unterlagen erlassen werden. Er ist dem Verfolgten unverzüglich bekanntzugeben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

(6) Nach dem Eingang der Unterlagen beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vernehmung des Verfolgten durch den Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Verfolgte befindet. § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Sodann beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob der Durchlieferungshafte aufrechtzuerhalten ist. Der Durchlieferungshafte ist aufzuheben, wenn der Verfolgte seit dem Tag der vorläufigen Festnahme insgesamt 45 Tage zum Zweck der Durchlieferung in Haft ist, ohne daß die Durchlieferungsunterlagen eingegangen sind. Hat ein außereuropäischer Staat die Beförderung gemäß Absatz 1 angekündigt, so beträgt die Frist zwei Monate.

(7) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht den Durchlieferungshafte aufrechterhalten hat.

Vierter Teil

Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse

§ 47

Grundsatz

Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden, wenn

1. eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 3 dies vorsieht oder
2. gegen einen Deutschen in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist.

§ 48

Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit

(1) Die Vollstreckung ist nur zulässig, wenn

1. eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Vorlage des vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses darum ersucht und das zuständige deutsche Gericht das Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat,
2. in dem Verfahren, das dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, dem Verurteilten rechtliches Gehör gewährt, eine angemessene Verteidigung ermöglicht und die Sanktion von einem unabhängigen Gericht oder, soweit es sich um eine Geldbuße handelt, von einer Stelle verhängt worden ist, gegen deren Entscheidung ein unabhängiges Gericht angerufen werden kann,
3. wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat, gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine sonstige Sanktion hätte verhängt werden können,

4. die Vollstreckung nicht nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre und

5. keine Entscheidung der in § 8 Nr. 1 genannten Art ergangen ist.

(2) Die Vollstreckung einer Sanktion, die weder Geldstrafe noch Geldbuße ist, ist ferner nur zulässig, wenn nach deutschem Recht, gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, eine entsprechende Sanktion für die Tat hätte verhängt werden können.

(3) Die Vollstreckung der Anordnung des Verfalls eines Vermögensvorteils oder der Einziehung eines Gegenstandes ist nicht zulässig. Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähigkeit werden nicht auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt.

§ 49

Sachliche Zuständigkeit

Über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses entscheidet das Landgericht. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung vor.

§ 50

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz des Verurteilten. Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohnsitz, sonst nach dem Ort, wo er ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

(2) Solange eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung.

§ 51

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Reichen die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht aus, so entscheidet das Gericht erst, wenn dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen.

(2) § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend. Befindet sich der Verurteilte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gelten auch § 29 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Verurteilte muß vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.

§ 52

Beistand

(1) Der Verurteilte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.

(2) Dem Verurteilten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint,
2. ersichtlich ist, daß der Verurteilte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
3. der Verurteilte sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Haft befindet und Zweifel bestehen, ob er seine Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann.

(3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 und § 142 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 53

Umwandlung der ausländischen Sanktion

(1) Soweit die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses zulässig ist, wird es für vollstreckbar erklärt. Zugleich ist die insoweit verhängte Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln. Für die Höhe der festzusetzenden Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend. Das Höchstmaß der im deutschen Recht für die Tat angedrohten Sanktion darf nicht überschritten werden.

(2) Bei der Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße wird der in ausländischer Währung berechnete Geldbetrag nach dem im Zeitpunkt des ausländischen Erkenntnisses maßgeblichen Kurswert in Deutsche Mark umgerechnet.

(3) Bei der Umwandlung einer gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden verhängten Sanktion gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Auf die festzusetzende Sanktion sind der Teil der Sanktion, der in dem ersuchenden Staat oder in einem dritten Staat gegen den Verurteilten wegen der Tat bereits vollstreckt worden ist, sowie nach § 57 erlittene Haft anzurechnen. Ist die Anrechnung bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit unterblieben oder treten danach die Voraussetzungen für die Anrechnung ein, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

§ 54

Entscheidung über die Vollstreckbarkeit

(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet das Landgericht durch Beschluß. Soweit das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird, sind das Erkenntnis sowie Art und Höhe der zu vollstreckenden Sanktion in der Entscheidungsformel anzugeben.

(2) Gegen den Beschluß des Landgerichts können die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und der Verurteilte sofortige Beschwerde einlegen. § 41 gilt entsprechend.

(3) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichts sind dem Bundeszentralregister durch Übersendung

einer Ausfertigung mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die in dem ausländischen Erkenntnis verhängte Sanktion in eine Geldbuße umgewandelt worden ist. Ist das ausländische Erkenntnis im Bundeszentralregister einzutragen, so ist die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit bei der Eintragung zu vermerken. §§ 14 bis 18 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend.

§ 55

Bewilligung der Rechtshilfe

(1) Die Rechtshilfe darf nur bewilligt werden, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. § 54 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird die Rechtshilfe bewilligt, so darf die Tat nach deutschem Recht nicht mehr verfolgt werden.

§ 56

Vollstreckung

(1) Nach Bewilligung der Rechtshilfe führt die nach § 49 Satz 2 zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch.

(2) Die Vollstreckung des Restes einer freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, trifft das nach § 462 a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung zuständige Gericht oder, falls eine Zuständigkeit nach dieser Vorschrift nicht begründet ist, das für die Entscheidung nach § 49 zuständige Gericht.

(4) Die Vollstreckung einer im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Sanktion obliegt dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Dieser entscheidet auch über die Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung. Die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 57

Haft zur Sicherung der Vollstreckung

(1) Ist ein Vollstreckungsersuchen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 eingegangen, so kann der Verurteilte zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion in Haft genommen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. der Verdacht begründet ist, daß er sich dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entziehen werde, oder
2. der dringende Verdacht begründet ist, daß er in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

(3) Die Haftentscheidung trifft das für die Entscheidung nach § 49 zuständige Gericht. §§ 16, 17, 19, 22 bis 26 gelten entsprechend. An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt das Landgericht, an die Stelle der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Gegen die Entscheidungen des Landgerichts ist die Beschwerde zulässig.

Fünfter Teil

Sonstige Rechtshilfe

§ 58

Zulässigkeit der Rechtshilfe

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates kann sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit geleistet werden.

(2) Sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit ist jede Unterstützung, die für ein ausländisches Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt wird, unabhängig davon, ob das ausländische Verfahren von einem Gericht oder von einer Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfebehandlung von einem Gericht oder von einer Behörde zu leisten ist.

(3) Die Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.

§ 59

Leistung der Rechtshilfe

Hält die für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist die für die Leistung der Rechtshilfe zuständige Behörde hieran gebunden. § 60 bleibt unberührt.

§ 60

Gerichtliche Entscheidung

(1) Hält ein Gericht, das für die Leistung der Rechtshilfe zuständig ist, die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für nicht gegeben, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Oberlandesgerichts ein. Das Oberlandesgericht entscheidet ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Rechtshilfe in seinen Rechten verletzt werden, darüber, ob die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe gegeben sind. §§ 29, 30 Abs. 1, 3 und 4, §§ 31, 32 Abs. 1, 2 und 4, § 39 Abs. 1, § 41 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 gelten entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll oder geleistet worden ist. Sind Rechtshilfebehandlungen in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte vorzunehmen oder vorgenommen worden, so ist das Oberlandesgericht zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(3) Hält das Oberlandesgericht die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen.

(4) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist für die Gerichte und Behörden, die für die Leistung der Rechtshilfe zuständig sind, bindend.

(5) Die Rechtshilfe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht entschieden hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe nicht vorliegen.

§ 61

Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Wer sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Untersuchungs- oder Strafhafte befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann an einen ausländischen Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates für ein dort anhängiges Verfahren als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend überstellt werden, wenn

1. der Betroffene der Überstellung zugestimmt hat,
2. nicht zu erwarten ist, daß infolge der Überstellung die Freiheitsentziehung verlängert oder der Zweck des Strafverfahrens beeinträchtigt werden wird,
3. gewährleistet ist, daß der Betroffene während der Zeit seiner Überstellung nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in seiner Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird und daß er im Fall seiner Freilassung den ersuchenden Staat verlassen darf, und
4. gewährleistet ist, daß der Betroffene unverzüglich nach der Beweiserhebung zurücküberstellt werden wird, es sei denn, daß darauf verzichtet worden ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bereitet die Überstellung vor und führt sie durch. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(3) Die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung wird auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vollziehende Freiheitsentziehung angerechnet. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 62

Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Wer sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhafte befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann für ein dort anhängiges Verfahren auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zu einer Beweiserhebung vorübergehend in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen und zur Sicherung seiner Anwesenheit bei der Beweiserhebung und

zur Sicherung seiner Rücküberstellung in Haft gehalten werden.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen richterlichen Haftbefehl angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Betroffene,
2. das Ersuchen um Beweiserhebung in Anwesenheit des Betroffenen sowie
3. die Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen.

(3) Die Haftentscheidung trifft der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) §§ 26, 44 Abs. 4 und § 61 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 63

Durchbeförderung von Zeugen

(1) Ein Ausländer, der sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen dritten Staat befördert und nach der Beweiserhebung zurückbefördert werden.

(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung kann der Betroffene in Haft gehalten werden. §§ 26, 29 Abs. 1, §§ 43, 44 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 46, 62 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 64

Durchbeförderung zur Vollstreckung

(1) Ein Ausländer, der in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates oder eines anderen ausländischen Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchbefördert werden, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 b, Satz 2 vorliegen.

(2) §§ 5 bis 7 sowie §§ 43, 44 und 46 gelten entsprechend.

§ 65

Herausgabe von Gegenständen

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können Gegenstände herausgegeben werden,

1. die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können oder
2. die der Betroffene oder ein Beteiligter durch die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre,
2. eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates vorgelegt wird oder aus einer Erklärung einer solchen Stelle hervorgeht, daß die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, wenn die Gegenstände sich im ersuchenden Staat befänden, und
3. gewährleistet ist, daß Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe durch. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich die Gegenstände befinden. § 60 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 66

Sicherstellung und Beschlagnahme

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Ersuchens um Herausgabe, sichergestellt oder beschlagnahmt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Gegenstände können unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 auch dann beschlagnahmt werden, wenn dies zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe der Gegenstände gerichteten Ersuchens erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beschlagnahme und die Durchsuchung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. § 60 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

Sechster Teil

Ausgehende Ersuchen

§ 67

Rücklieferung

(1) Ein Verfolgter, der auf deutsches Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücklieferung vorübergehend ausgeliefert worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den Staat, der ihn ausgeliefert hat, zurückgeliefert, sofern dieser nicht darauf verzichtet. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung ist die an dem Verfahren beteiligte Staatsanwaltschaft.

(2) Der Verfolgte wird in Rücklieferungshaft genommen, wenn die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Rücklieferungshaft wird durch schriftlichen richterlichen Haftbefehl angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Verfolgte,
2. der Staat, an den die Rücklieferung erfolgen soll, sowie
3. die Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen.

(4) Die Haftentscheidung trifft das für die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen jeweils zuständige Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(5) §§ 17, 26 und 44 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 68

Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren

(1) Eine in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Straftaft befindliche oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebrachte Person, die einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde auf Ersuchen als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend überstellt worden ist, kann während ihres Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Sicherung ihrer Rücküberstellung in Haft gehalten werden.

(2) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, im vorbereitenden Verfahren der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) §§ 26, 44 Abs. 4, § 61 Abs. 2 Satz 1, § 62 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 69

Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren

Wer sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Untersuchungs- oder Straftaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann zu einer Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren an einen ausländischen Staat überstellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen. § 61 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 70

Ersuchen um Vollstreckung

(1) Ein ausländischer Staat kann um Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen einen Ausländer verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ersucht werden, wenn

1. der Verurteilte sich in dem ersuchten Staat aufhält und nicht zur Vollstreckung ausgeliefert wird oder werden kann oder

2. die Vollstreckung in dem ersuchten Staat im Interesse des Verurteilten oder im öffentlichen Interesse liegt.

Die Überstellung des Verurteilten darf nur zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion erfolgen; § 5 Abs. 2, § 10 gelten entsprechend.

(2) Ein ausländischer Staat kann um Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen einen Deutschen verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ersucht werden, wenn

1. der Verurteilte sich in dem ersuchten Staat aufhält und nicht zur Vollstreckung ausgeliefert wird oder werden kann und ihm durch die Vollstreckung in diesem Staat keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile erwachsen oder
2. der Verurteilte in dem ersuchten Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und die Vollstreckung in diesem Staat in seinem Interesse liegt.

(3) Um Vollstreckung darf nur ersucht werden, wenn gewährleistet ist, daß der ersuchte Staat eine Rücknahme oder eine Beschränkung des Ersuchens beachten wird.

(4) Um Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung darf nur ersucht werden, wenn das für Entscheidungen nach § 49 zuständige Gericht die Vollstreckung in dem ersuchten Staat für zulässig erklärt hat. § 49 Satz 2, §§ 51 und 52 gelten entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(5) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der ersuchte Staat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, soweit der ersuchte Staat sie nicht zu Ende geführt hat.

§ 71

Bedingungen

Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, sind zu beachten.

Siebenter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 72

Grenze der Rechtshilfe

Die Leistung von Rechtshilfe ist unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde.

§ 73

Zuständigkeit des Bundes

(1) Über ausländische Rechtshilfeersuchen und über die Stellung von Ersuchen an ausländische Staaten um Rechtshilfe entscheidet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen Bundesministern, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Ist für die Leistung der Rechtshilfe eine Behörde zuständig, die dem Ge-

schäftsbereich eines anderen Bundesministers angehört, so tritt dieser an die Stelle des Bundesministers der Justiz. Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Bundesminister können die Ausübung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann die Ausübung der Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden und ausländische Staaten um Rechtshilfe zu ersuchen, im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.

§ 74

Kosten

Auf die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe kann gegenüber dem ersuchenden Staat verzichtet werden.

§ 75

Gegenseitigkeitserklärung

Einem ausländischen Staat kann die Gegenseitigkeit zugesichert werden, wenn die Rechtshilfe, um die der ausländische Staat ersucht wird, im Fall eines von ihm ausgehenden vergleichbaren Ersuchens nach diesem Gesetz zulässig wäre. § 73 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 76

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten völkerrechtliche Vereinbarungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, wenn die in diesen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen sich im Rahmen dieses Gesetzes halten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum Schutz des Betroffenen oder wesentlicher Interessen des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Zulässigkeit der Rechtshilfe im Verhältnis zu einzelnen ausländischen Regierungen von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

§ 77

Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und seines Einführungsgesetzes, der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, der Abgabenordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

§ 78

Geschäftszuweisung

Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so können die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgaben durch Landesgesetz ausschließlich einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaft übertragen werden.

Achter Teil

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

§ 79

Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 (StVAG 1979) vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt nach der Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. nach §§ 49, 57 Abs. 3 und § 70 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Landesregierungen weisen Strafsachen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für die Bezirke der Landgerichte, bei denen keine Strafvollstreckungskammern zu bilden sind, in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Landgerichten durch Rechtsverordnung zu.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Ermächtigung“ ersetzt durch die Worte: „Ermächtigungen nach den Sätzen 1 und 2“.

2. In § 78 b Abs. 1 wird der Punkt nach der Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei den Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 3 mit einem Richter, wenn die Entscheidung lediglich eine Geldstrafe oder Geldbuße betrifft; mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden in den sonstigen Fällen.“

§ 80

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 49 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), erhält folgende Fassung:

„§ 49

Pflichtverteidigung, Beistandsleistung

(1) Der Rechtsanwalt muß eine Verteidigung oder Beistandsleistung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Verteidiger oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen als Beistand bestellt ist.

(2) § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 81

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Neunten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt

Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“

2. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beistandsleistung nach §§ 39, 44 Abs. 6, §§ 52, 60 Abs. 1 Satz 3, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark.“

3. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Bestellter Rechtsanwalt

(1) Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 2, § 44 Abs. 6, § 51 Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 2, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen), so erhält er anstelle der gesetzlichen Gebühr das Vierfache der in § 106 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages.

(2) § 97 Abs. 2 und 4, § 98 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 99, 101 und 103 gelten sinngemäß. In den Fällen der Bestellung für Verfahren nach § 52 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen gilt § 98 Abs. 3 sinngemäß.“

4. § 108 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die in den §§ 106 und 107 bestimmten Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem jeweiligen Verfahren abgegolten.“

§ 82

Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 189 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden Schreibauflagen nicht erhoben.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden abweichend von Absatz 1 die Auslagen erhoben, die in den Nummern 1902 bis 1909, 1911 bis 1914, 1920 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und in § 10 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichnet sind. Dies gilt nicht, soweit nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen darauf verzichtet worden ist.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen haftet der Verfolgte oder Verurteilte nicht nach Absatz 1 Nr. 1.“

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Vollzug der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden Kosten erhoben, soweit nicht nach § 74 des Gesetzes darauf verzichtet worden ist. Ihre Höhe richtet sich nach Absatz 2.“

5. § 17 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. Im Gebührenverzeichnis (Anlage zur JVKostO) wird in Nummer 5 in der Spalte „Gegenstand“

- a) in Nummer I die Angabe „I.“ gestrichen und
- b) die Nummer II gestrichen.

§ 82 a

Anpassung von Vertragsgesetzen

(1) In Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 1964 (BGBl. II S. 1369) zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

(2) Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. II S. 1169) zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung wird aufgehoben.

(3) Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. II S. 1157) zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird aufgehoben.

(4) Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 1978 (BGBl. II S. 328) zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen wird aufgehoben.

(5) Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 1980 (BGBl. II S. 1334) zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird aufgehoben.

(6) Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2345) zu dem Vertrag vom 15. Juni 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen wird aufgehoben.

(7) Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1969 (BGBl. II S. 1157) zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen wird aufgehoben.

(8) Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. II S. 1165) zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen werden aufgehoben.

(9) Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 1954 (BGBl. II S. 729) über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wird aufgehoben.

Neunter Teil

Schlußvorschriften

§ 83

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Frei-

heit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 84

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 85

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften und Übergangsregel

(1) Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Deutsche Auslieferungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 314-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 314-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) In anhängigen Verfahren verbleibt es bei der nach dem bisherigen Recht begründeten Zuständigkeit.

Begründung**I. Einleitung**

Übersicht

A. Reformgründe**B. Allgemeine Erwägungen zu den einzelnen Teilen des Entwurfs****1. Anwendungsbereich (§ 1)****2. Auslieferung an das Ausland (§§ 2–41)****2.1. Übereinstimmungen mit dem DAG**

- 2.1.1. Ermessen der Bewilligungsbehörden (§§ 2, 11 u. a.)
- 2.1.2. Auslieferungsfähige Taten, Gegenseitigkeit (§§ 2–6)
- 2.1.3. Humanitäre Auslieferungshindernisse
- 2.1.4. Berücksichtigung der ausländischen Rechtsfolgen
- 2.1.5. Reichweite der ordre-public-Klausel (§ 72)
- 2.1.6. Konkurrierende deutsche Gerichtsbarkeit (§ 8)
- 2.1.7. Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§ 11 ff. u. a.)
- 2.1.8. Anrufung des Bundesgerichtshofes (§ 41)
- 2.1.9. Verfahrensregelungen, Haft, Schuldverdacht (§§ 12 ff.)

2.2. Neuerungen gegenüber dem DAG

- 2.2.1. Nachprüfung des Schuldverdachts
- 2.2.2. Grenzen der beiderseitigen Verfolgbarkeit (§ 8 Nr. 2)
- 2.2.3. Akzessorische Auslieferung (§ 4)
- 2.2.4. Aufgabe der Definition der politischen Tat (§ 5 Abs. 1)
- 2.2.5. Vereinfachte Auslieferung (§ 40)
- 2.2.6. Weiterlieferung, vorübergehende Auslieferung (§§ 35, 36)
- 2.2.7. Herausgabe, Beschlagnahme, Durchsuchung (§§ 37 ff.)

3. Durchlieferung (§§ 42–46)

- 3.1. Grundsätzliche Unterschiede gegenüber der Auslieferung
- 3.2. Beschränkung auf Ausländer (§ 42 Abs. 1, 2)
- 3.3. Beiderseitige Strafbarkeit (§ 42 Abs. 3)
- 3.4. Unabhängigkeit von Mindeststrafhöhe (§ 42 Abs. 3)
- 3.5. Durchlieferungsverbote (§ 42 Abs. 4)
- 3.6. Durchlieferungsverfahren (§§ 43, 44)
- 3.7. Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung (§ 45)
- 3.8. Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Luftüberstellung (§ 46)

4. Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse (§§ 47– 57)

- 4.1. Notwendigkeit der Regelung
- 4.2. Europäische Übereinkommen
- 4.3. Ausländische Regelungen
- 4.4. Besonderheiten der Rechtshilfe; Rechtsnatur der Exequaturentscheidung; Umwandlung der Sanktion
 - 4.4.1. Umfang der Nachprüfbarkeit des ausländischen Erkenntnisses (§ 51)
 - 4.4.2. Keine Strafzumessung im Exequaturverfahren (§ 53 Abs. 1 S. 3)
 - 4.4.3. Begrenzung der Sanktion auf das deutsche Höchstmaß (§ 53 Abs. 1 S. 4)
 - 4.4.4. Bewilligung der Rechtshilfe durch Vollstreckung (§ 55)
 - 4.4.5. Vollstreckung im Inland (§ 56)
 - 4.4.6. Einfluß des ausländischen Staates auf die Vollstreckung

5. Sonstige Rechtshilfe (§§ 58–66)

- 5.1. Regelungsgegenstand (§ 58)
- 5.2. Erleichterungen gegenüber dem DAG
 - 5.2.1. Aufgabe des Gegenseitigkeitsgrundsatzes
 - 5.2.2. Einschränkungen der beiderseitigen Strafbarkeit

6. Ausgehende Ersuchen (§§ 67–71)

- 6.1. Regelungsbereiche außerhalb des IRG
- 6.2. Regelungsgegenstand
 - 6.2.1. Rücklieferung, vorübergehende Überstellung (§§ 67–69)
 - 6.2.2. Ausgehende Ersuchen um Vollstreckung (§ 70)

7. Siebenter, Achter und Neunter Teil (§§ 72–85)

- 7.1. Gemeinsame Vorschriften (§§ 72–78)
- 7.2. Folgeänderungen von Rechtsvorschriften (§§ 79–82 a), Kostentragung
- 7.3. Schlußvorschriften (§§ 83–85)

A. Reformgründe

Der Rechtshilfeverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland in Strafsachen richtet sich, soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz (DAG) vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469). Seit dem Inkrafttreten des DAG, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, hat der internationale Rechtshilfeverkehr in Strafsachen infolge der Erleichterung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und der wachsenden internationalen Zusammenarbeit der Staaten erheblich zugenommen. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt an diesem internationalen Rechtshilfeverkehr, der das wirksamste zwischenstaatliche Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität ist, auf Grund ihrer zentralen Lage in Europa in besonders starkem Maße teil.

Das in seinen wesentlichen Bestimmungen unverändert gebliebene DAG von 1929 kann die vom modernen Rechtshilfeverkehr gestellten Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang erfüllen. Damit das innerstaatliche Rechtshilferecht den Anforderungen einer Rechtspolitik entsprechen kann, die den heutigen Gegebenheiten gerecht wird und vorhersehbare Entwicklungen berücksichtigt, muß es der Entwicklung angepaßt werden, die der internationale Rechtshilfeverkehr durch den Abschluß zahlreicher zwei- und mehrseitiger Verträge über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen erfahren hat. Die Zunahme des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs erfordert zudem eine Erleichterung und praktikablere Gestaltung des Rechtshilfeverfahrens, das zugleich so geregelt werden muß, daß es den rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes entspricht. Schließlich hat sich ein Bedürfnis nach neuen Formen der Rechtshilfe entwickelt.

Eine Anpassung des innerstaatlichen Auslieferungs- und Rechtshilferechts an die Erfordernisse des heutigen internationalen Rechtshilfeverkehrs ist insbesondere dadurch unumgänglich geworden, daß am 1. Januar 1977 das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) und das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1386) auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind (BGBl. 1976 II S. 1778, 1799). Zudem ist eine Änderung des deutschen Rechtshilferechts erforderlich, um die Voraussetzungen für die Ratifizierung von drei weiteren Europäischen Übereinkommen zu schaffen, die von der Bundesrepublik Deutschland bereits unterzeichnet worden sind. Hierbei handelt es sich um das Europäische Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, das Europäische Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen und das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (vgl. unten B. 4.2.).

Angesichts des Umfangs der Aufgabenstellung wird deutlich, daß eine bloße Ergänzung oder Änderung des geltenden Rechts nicht ausreicht, sondern daß ein neu-

es Gesetz erforderlich ist, welches an die Stelle des DAG tritt und das gesamte Recht der Aus-, Durch- und Rücklieferung sowie der sonstigen zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen neu regelt.

Nach Verabschiedung des neuen Gesetzes müssen Bund und Länder eine Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST, vgl. etwa die Begründung zu §§ 31 und 40) sowie der Zuständigkeitsvereinbarung von 1952 (vgl. die Begründung zu § 73 Abs. 2) in Angriff nehmen.

B. Allgemeine Erwägungen zu den einzelnen Teilen des Entwurfs

1. Anwendungsbereich

Der Erste Teil des Entwurfs besteht aus dem § 1, der den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt. Regelungsgegenstand ist der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten. „Rechtshilfe“ wird als Oberbegriff für Auslieferung, Durchlieferung, Rechtshilfe durch Vollstreckung und sonstige Rechtshilfe verstanden. Der Begriff „strafrechtliche Angelegenheiten“ wird (unter Einbeziehung des Ordnungswidrigkeitenrechts) näher definiert; die Formulierung „mit dem Ausland“ stellt klar, daß das Gesetz ebensowenig wie das DAG den Rechtshilfeverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik regeln soll. Dieser richtet sich nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445). (Zur Problematik des Rechtshilfeverkehrs mit supranationalen Organisationen vgl. die Begründung zu § 2 Abs. 1, §§ 47, 58 und 61.)

Ferner enthält § 1 eine klarstellende Bestimmung über das Verhältnis der gesetzlichen Regelung zu völkerrechtlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Rechtshilfeverkehrs und auf anderen Gebieten.

2. Auslieferung an das Ausland

Der Zweite Teil des Entwurfs behandelt die Auslieferung an einen ausländischen Staat. Ebenso wie im DAG werden die Auslieferung aus dem Ausland sowie sonstige „ausgehende“ Ersuchen um Rechtshilfe mit Ausnahme der Vorschriften des Sechsten und einiger Bestimmungen des Siebten und Neunten Teils (vgl. unten zu 6. und 7.) im Entwurf nicht besonders geregelt. Ein Bedürfnis für eine weitergehende Regelung hat sich nicht ergeben.

Eine Neuerung gegenüber dem DAG stellt die Möglichkeit dar, einen Verfolgten zur Vollstreckung eines von einem Drittstaat übernommenen Erkenntnisses auszuliefern (§ 2 Abs. 2, vgl. auch unten zu 4.).

2.1. Der Entwurf lehnt sich hinsichtlich der Auslieferung in wesentlichen Teilen eng an das DAG an:

2.1.1. So wird dessen System, wonach für die Behörden, die über die Bewilligung der Auslieferung zu entscheiden haben (Bewilligungsbehörden), nicht Pflichten, sondern lediglich Befugnisse begründet werden, beibehalten (§§ 1, 31, 34 DAG; § 2 Abs. 1, §§ 11, 34 bis 37, 40 des Entwurfs). Dies hat zur Folge, daß die Auslieferung, sofern sich nicht aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung etwas anderes ergibt, auch dann nicht bewilligt werden muß, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie dem Ersuchen stattgibt. Ebenso kann sie die Bewilligung an Bedingungen knüpfen. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie erlaubt es, alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere seine etwaigen außenpolitischen Implikationen, oder humanitäre Gesichtspunkte (vgl. zu 2.1.3.), angemessen zu berücksichtigen.

2.1.2. Beibehalten wird auch die im DAG (§§ 1 bis 4) angewandte Aussonderungs- oder Eliminationsmethode, wonach neben einer allgemeinen Umschreibung der auslieferungsfähigen Taten die Zuwiderhandlungen bezeichnet werden, dererwegen eine Auslieferung nicht erfolgen darf (§§ 2 bis 5 Abs. 1, § 6). Diese Methode hat sich gegenüber der Enumerationsmethode, deren Bedeutung mehr und mehr abnimmt, bewährt. Die auslieferungsfähigen Taten lassen sich mit ihr auf einfache Art bestimmen; die oft recht schwierige Frage der Einordnung eines Sachverhalts unter die in einer Liste aufgeführten Tatbestände entfällt. Mit wenigen Ausnahmen (etwa des deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrags vom 17. Januar 1958, BGBl. 1959 II S. 26, und des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977, BGBl. 1979 II S. 665) liegt das Aussonderungsverfahren den von der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen abgeschlossenen Auslieferungsverträgen zugrunde. Auch in das Europäische Auslieferungsübereinkommen ist es übernommen worden.

Hinsichtlich des Kreises der auslieferungsfähigen Taten bestehen zwischen dem DAG und dem Entwurf, abgesehen von den durch die neuere Rechtswissenschaft (Einführung der Ordnungswidrigkeiten) veranlaßten Änderungen, keine erheblichen Unterschiede: So ist die Auslieferung auch nach dem Entwurf zulässig bei fahrlässigen Delikten, bei Pressevergehen, bei Taten mit religiösem Einschlag oder bei „fiskalischen Straftaten“, d. h. bei Zuwiderhandlungen gegen Steuer-, Zoll- und Marktordnungsgesetze sowie gegen Außenwirtschaftsgesetze (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapital- und Zahlungsverkehr). Die Zunahme der Wirtschaftskriminalität zeigt, daß die gegenseitige Unterstützung der Staaten vor allem bei Verfehlungen der letzteren Art in der Regel im wohlverstandenen Interesse aller Staaten liegt. Da sich diese Auffassung noch nicht in allen Staaten im gleichen Umfang hat durchsetzen können,

kommt in diesem Bereich dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (§ 4 a) eine besondere Bedeutung zu, auf dessen zwingende Beachtung im Auslieferungsverkehr der Entwurf noch nicht ganz glaubt verzichten zu können. Zu diesem Grundsatz sowie zum Prinzip der „beiderseitigen Strafbarkeit“ und zur Formulierung „sinngemäße Umstellung des Sachverhalts“ wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1, § 4 a Bezug genommen.

2.1.3. Der Entwurf enthält ferner keine Vorschrift über die Unzulässigkeit der Auslieferung aus humanitären Gründen, d. h. in Fällen, in denen durch die Verbringung des Verfolgten in einen fremden Lebenskreis enge familiäre oder soziale Bindungen gestört oder Entwicklung und Resozialisierung Jugendlicher gefährdet würden oder in denen das Alter oder der Gesundheitszustand des Verfolgten einer Auslieferung entgegenstehen könnte. Bestimmungen dieser Art, die insbesondere der Situation der Gastarbeiter und ihrer Familien Rechnung tragen, finden sich etwa im Recht der skandinavischen Staaten und in dem schweizerischen Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (vgl. unten zu 4.3.), aber auch in mehreren von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträgen (vgl. Artikel I Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrags vom 13. November 1969 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. 1975 II S. 1175, sowie Artikel 1 Abs. 2 des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags vom 26. November 1970, BGBl. 1974 II S. 1257). Die Aufnahme eines ähnlichen (täterbezogenen) Zulässigkeitsausschlusses in den Entwurf erschien bereits wegen der im vertraglosen Verkehr außerordentlich geringen Zahl in Frage kommender Fälle entbehrlich, insbesondere aber im Hinblick darauf, daß hier die Bewilligungsbehörden im Einzelfall eine Verständigung mit dem ersuchenden Staat über die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übernahme der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung) suchen und, falls diese nicht gelingt, die Bewilligung der Auslieferung versagen können (vgl. zu 2.1.1.).

2.1.4. Ebenso wenig wie das DAG schließt der Entwurf die Auslieferung zwingend aus, wenn in dem ausländischen Verfahren Strafen oder sonstige Sanktionen zur Anwendung kommen, die dem deutschen Recht fremd sind. Die Auslieferung ist ein Akt der Rechtshilfe. Mit ihr wird ein ausländisches Strafverfahren unterstützt, nicht ein eigenes Strafverfahren durchgeführt. Dieser Grundsatz ist jedoch nach dem Entwurf zwei bedeutsamen Einschränkungen unterworfen: Zum einen ist die Auslieferung unzulässig, wenn dem Verfolgten im ersuchenden Staat die Vollstreckung der Todesstrafe droht (§ 7); zum anderen ist jegliche Rechtshilfe unzulässig, wenn sie fundamentalen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (§ 72), etwa wenn der Verfolgte nach seiner Auslieferung einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung unterworfen würde (vgl. auch § 5 Abs. 2).

- 2.1.5. Die ordre-public-Klausel des § 72 erfaßt jedoch nicht schlechthin alle im deutschen Verfassungs- und Strafverfahrensrecht enthaltenen Garantien; wie nach dem DAG setzt die Zulässigkeit der Auslieferung nach dem Entwurf nicht voraus, daß das ausländische Verfahren allen für das deutsche Recht maßgeblichen Grundsätzen in jeder Hinsicht voll entspricht. Insbesondere ergibt sich aus § 72 kein generelles Auslieferungsverbot, wenn der Verfolgte im Ausland vor ein Sonder- oder Ausnahmegericht gestellt werden wird, wenn das ausländische Recht die Garantie des gesetzlichen Richters nicht kennt, wenn das ausländische Verfahren nicht von einer gerichtlichen Stelle betrieben wird oder wenn in ihm rechtliches Gehör nicht in einem unserem Recht entsprechenden Umfang gewährt wird. Eine derart weitgehende Beschränkung der Auslieferung ist durch deutsches Verfassungsrecht nicht geboten; insbesondere hat das Grundgesetz ein Auslieferungsverbot nur für deutsche Staatsangehörige begründet (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1). Auch aus der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) sowie aus dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) können (völkerrechtliche) Auslieferungsverbote nur in Teilbereichen abgeleitet werden. Abgesehen von wenigen unverzichtbaren Garantien sollte das Auslieferungsrecht nicht als Mittel zur Durchsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland erstrebten Verwirklichung der Grundsätze eingesetzt werden, die nach ihrer Auffassung für ein rechtsstaatliches Verfahren maßgeblich sind. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen dient vor allem einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität; dabei darf sie die tatsächlichen Gegebenheiten nicht außer acht lassen. Auch wenn das ausländische Strafverfahren nicht allen das deutsche Recht beherrschenden Grundsätzen entspricht, kann es rechtlich so ausgestaltet sein und in der Praxis so gehandhabt werden, daß ihm nicht schlechthin die Rechtsstaatlichkeit abgesprochen werden kann. Andererseits kann auch ein dem deutschen Recht formal vergleichbares Verfahren nach seiner tatsächlichen Handhabung zu einer Behandlung des Verfolgten führen, die unseren rechtsstaatlichen Vorstellungen so eklatant widerspricht, daß deutsche Behörden zu seiner Durchführung auch nicht durch Auslieferung beitragen dürfen. (Zu der grundsätzlich anderen Interessen- und Rechtslage bei der Rechtshilfe durch Vollstreckung vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2, die Begründung hierzu sowie die Ausführungen unter 4.4.).
- 2.1.6. Der Entwurf hat sich dem DAG auch insoweit angeschlossen, als – abgesehen von den in § 8 geregelten Fällen – das Bestehen eines deutschen Strafanspruchs die Auslieferung nicht unzulässig macht. Diese Regelung kann einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung des Verfolgten leisten, die in der Regel am besten in seinem Heimatstaat gelingt (vgl. auch zu 4.1. sowie die Begründung zu §§ 47, 70).
- 2.1.7. Bewährt haben sich auch die Einschaltung des Oberlandesgerichts in den Fällen, in denen der Verfolgte mit der Auslieferung nicht einverstanden ist, sowie die Unanfechtbarkeit dieser gerichtlichen Entscheidungen (§§ 7, 25, 26, 28, 29, 31 DAG; §§ 11 bis 13, 28 bis 32, 34, 35 des Entwurfs). Diese Regelung führt zu einer schnellen abschließenden Entscheidung. Die Einschaltung eines Obergerichts ist wegen der Eigenart und Schwierigkeit der zu erörternden Rechtsfragen und wegen des Gewichts der zu treffenden Entscheidungen, die stets auch außenpolitische Bedeutung haben, geboten.
- 2.1.8. In erweitertem Umfang behält der Entwurf ferner die Möglichkeit bei, den Bundesgerichtshof zur Entscheidung über eine Rechtsfrage anzurufen (§ 27 DAG, § 41 des Entwurfs).
- 2.1.9. Im wesentlichen aus dem DAG in den Entwurf übernommen werden schließlich auch die Vorschriften über das Auslieferungsverfahren einschließlich der Regelungen über die Haft. Zu den aus dem DAG übernommenen herkömmlichen Grundsätzen gehört auch das im Auslieferungsrecht der kontinentaleuropäischen Staaten verankerte Prinzip, wonach der ersuchte Staat den gegen den Verfolgten bestehenden materiellen Schuldverdacht nicht überprüft. Zu Umfang und Einschränkungen dieses Grundsatzes wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.1. sowie auf die Begründung zu § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 a, § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Nr. 3 und § 76 Abs. 2 Bezug genommen.
- 2.2. Andererseits enthält der Entwurf im Bereich der Auslieferung einige gewichtige Neuerungen:
- 2.2.1. Von dem – oben zu Nr. 2.1.9. dargelegten – Grundsatz der Nichtüberprüfung des Schuldverdachts weicht der Entwurf insoweit ab, als er im vertraglosen Auslieferungsverkehr eine Schuldverdachtprüfung erlaubt, wenn die Umstände des Einzelfalles Anlaß zu der Prüfung geben, ob hinreichender Tatverdacht gegen den Verfolgten besteht. Für die – seltenen – Fälle von Auslieferungersuchen aus Staaten, deren Rechts-, Verfassungs- und Gesellschaftsordnung sich grundlegend von der unseren unterscheiden, wird damit die Möglichkeit einer besonders eingehenden und sorgfältigen Prüfung der erhobenen Vorwürfe geschaffen, wenn die Befürchtung naheliegt, das Ersuchen könnte auf unzureichend erhobene Beweise gegründet oder insgesamt mißbräuchlich gestellt sein. In diesen Fällen soll über die übrigen Vorschriften des Entwurfs hinaus (vgl. insbesondere § 5 Abs. 2, § 72) versucht werden, den Verfolgten so wirksam wie möglich vor rechtsstaatwidriger Verfolgung zu schützen.
- 2.2.2. Der Entwurf behält zwar für den Auslieferungsverkehr die Grundsätze der Gegenseitigkeit (vgl. die Begründung zu § 4 a) und der beiderseitigen Strafbarkeit (vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 1) bei, gibt jedoch den Grundsatz der beiderseitigen Verfolgbarkeit (§ 4 Nr. 2 DAG), in dem sich die äußerste Konsequenz des Grundsatzes der Ge-

gegenseitigkeit ausdrückt, für den Regelfall auf (Ausnahme: § 8 Nr. 2; vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

- 2.2.3. Eine weitere Neuerung stellt die sogenannte akzessorische Auslieferung dar (§ 4). Mit Ausnahme des deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrags vom 17. Januar 1958 (BGBl. 1959 II S. 26) hat sie in alle von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zweiseitigen Auslieferungsverträge Eingang gefunden, ebenso in Artikel 2 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Auslieferung wegen Taten von minderer Bedeutung aus prozeßökonomischen Gründen und im Interesse des Verfolgten dann zugelassen werden sollte, wenn dieser ohnehin ausgeliefert wird.
- 2.2.4. Die Definition der politischen Tat in § 3 Abs. 1 und 2 DAG hat sich als nicht sachgerecht erwiesen; sie wird aufgegeben (vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 1).
- 2.2.5. Die Einführung der sogenannten vereinfachten Auslieferung (§ 40) trägt einem wesentlichen Anliegen der Praxis sowie dem Interesse des Verfolgten an einer raschen Durchführung der Auslieferung Rechnung. Für die Überstellung eines Verfolgten ohne förmliches Auslieferungsverfahren gibt es in verschiedenen Nachbarstaaten (z. B. in Frankreich und in den Niederlanden) gesetzliche Vorbilder, die sich bewährt haben. Die vereinfachte Auslieferung nach § 40 hängt vom Einverständnis des Verfolgten ab. Sie ist aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklich, weil der Verfolgte vor Entgegennahme der Erklärung über sein Einverständnis vom Richter umfassend über deren Bedeutung und Rechtsfolgen belehrt wird und, soweit erforderlich, rechtskundigen Beistand erhält (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 40).
- 2.2.6. Der Entwurf sieht besondere Regelungen über die Weiterlieferung (§ 35) und über die vorübergehende Auslieferung (§ 36) vor. Er trägt damit den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und paßt sich der neueren Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen an (vgl. die Begründung zu §§ 35, 36).
- 2.2.7. Schließlich regelt der Entwurf, abweichend vom geltenden Recht, die Herausgabe von Gegenständen einschließlich der Durchsuchung und Beschlagnahme getrennt für den Fall des Zusammenhangs mit einer Auslieferung oder einer Durchlieferung (§§ 37, 38, 44 Abs. 7) und für Fälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Auslieferung stehen (§§ 65, 66). In das Verfahren werden in verstärktem Umfang die Amtsgerichte eingeschaltet.

3. Durchlieferung

Der Dritte Teil des Entwurfs behandelt die Durchlieferung eines Verfolgten durch den Geltungsbereich des Gesetzes.

- 3.1. Nach geltendem Recht (§ 33 DAG) stellt die Durchlieferung eine Art der Auslieferung oder zumindest ein ihr gleichzustellendes Rechtsinstitut dar und ist daher von denselben Voraussetzungen abhängig wie diese.

Dabei bleibt unberücksichtigt, daß die Durchlieferung eine vom Aufenthaltsstaat dem ersuchenden Staat bewilligte Auslieferung voraussetzt und als Rechtshilfe deren Vollzug dienen soll. Anders als bei der Auslieferung kommt der Verfolgte erst nach Bewilligung der Durchlieferung auf Grund der Verfügung des Aufenthaltsstaates, der mit dem ersuchenden Staat einen bestimmten Überstellungsweg vereinbart hat, in die Hoheitsgewalt des Zwischenstaates. Dieser hat sich mit der Bewilligung der Durchlieferung von vornherein gegenüber dem ersuchenden Staat völkerrechtlich verpflichtet, den Verfolgten unter Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung durch sein Hoheitsgebiet zu transportieren. Der Verfolgte wird auch nicht, wie bei der Auslieferung, aus inländischer Strafgewalt überstellt, da der Zwischenstaat schon vor seiner Übernahme auf Ausübung der eigenen Strafgewalt verzichtet hat. Vor allem aber ist die Mitwirkung des Zwischenstaates – im Unterschied zu der des Aufenthaltsstaates – in aller Regel nicht unerlässlich dafür, daß der ersuchende Staat die Strafgewalt über den Verfolgten erhält: Wenn ein Zwischenstaat die Durchlieferung ablehnt, kann die Überstellung auf einer anderen, den Zwischenstaat nicht berührenden Route oder im Non-Stop-Flug über dessen Gebiet hinweg erfolgen.

Diesen rechtlich und praktisch bedeutsamen Unterschieden trägt der Entwurf sowohl in formeller Hinsicht Rechnung, indem er die Durchlieferung in einem selbständigen Dritten Teil regelt, als auch in materieller Hinsicht, indem er die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit gegenüber der Auslieferung wesentlich herabsetzt. (Insoweit entspricht § 42 den Regelungen der Durchlieferung in neueren ausländischen Auslieferungsgesetzen und insbesondere in Artikel 21 Abs. 1 bis 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.)

- 3.2. Nach § 42 bleibt die Durchlieferung auf Ausländer beschränkt. Der Entwurf entspricht damit der herrschenden verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und Lehre, die aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG auch ein Verbot der Durchlieferung Deutscher herleiten.
- 3.3. Beibehalten wird ferner der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit; allerdings soll es genügen, wenn diese Voraussetzung nur bezüglich einer der dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegenden Taten erfüllt ist. Auch die förmlichen Anforderungen an die vom ersuchenden Staat vorzulegenden Unterlagen müssen nur hinsichtlich mindestens einer Tat den für die Auslieferung geltenden Bestimmungen (§ 9) entsprechen. Schließlich wird die Durchlieferung im Gegensatz zur Auslieferung (§§ 4 a, 8) weder von der Gewährleistung der Gegenseitigkeit abhän-

gig gemacht noch bei konkurrierender Gerichtsbarkeit weiter eingeschränkt. Auch die im vertraglosen Auslieferungsverkehr neu geschaffene Möglichkeit der ausnahmsweisen Nachprüfung des Schuldverdachts (§ 9 Abs. 1 a) braucht auf den Durchlieferungsverkehr nicht übertragen zu werden.

- 3.4. Hinsichtlich der Tat, welche die beiderseitige Strafbarkeit begründet, kommt es, im Gegensatz zur Auslieferung (§ 3 Abs. 2 und 3), nicht auf eine bestimmte Mindeststrafhöhe an; es genügt, wenn diese Tat nach deutschem Recht mit Freiheitsstrafe bedroht ist.
- 3.5. Aus dem Zweiten Teil übernommen sind hingegen die Durchlieferungsverbote bei politischen oder militärischen Straftaten, bei Gefahr politischer Verfolgung und bei Gefahr der Vollstreckung der Todesstrafe (§§ 5 bis 7).
- 3.6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften (§§ 43–44) garantieren ein rechtsstaatliches Durchlieferungsverfahren unter besonderer Beachtung der Artikel 103 Abs. 1 (rechtliches Gehör) und Artikel 104 Abs. 2 GG (Freiheitsentziehung durch den Richter). Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Praxis des Durchlieferungsverfahrens. § 44 Abs. 5 sieht besondere Verfahrenserleichterungen für den Fall vor, daß die Durchlieferung voraussichtlich in kurzer Zeit wird durchgeführt werden können.
- 3.7. Als Sonderfall der Durchlieferung behandelt der Entwurf die Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung (§ 45). Hier wird eine Vereinfachung dadurch ermöglicht, daß die mehrmaligen Überstellungen nicht jeweils als selbständige Durchlieferung behandelt und bewilligt werden müssen.
- 3.8. Schließlich behandelt der Entwurf in § 46 den Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung bei Überstellung eines Verfolgten auf dem Luftweg; sie wird bei vorheriger Ankündigung durch den die Auslieferung betreibenden Staat als Durchlieferung behandelt.

4. Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse

Der Vierte Teil des Entwurfs behandelt ein Kernstück der Reform: die Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in Verfahren, denen strafrechtliche Angelegenheiten zugrunde liegen. Sie ist eine neue, dem DAG nicht bekannte Form der zwischenstaatlichen Rechtshilfe.

- 4.1. Bisher gibt es im deutschen Recht lediglich vereinzelt, insbesondere im Schifffahrtsbereich, die Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Erkenntnisse. So bestimmt Artikel 40 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969 (BGBl. 1969 II S. 597; vgl. auch Artikel 1 Abs. 1 und 5 des Zusatzprotokolls vom 25. Oktober 1972, BGBl. 1974 II S. 1385, sowie die Verweisung in Artikel 34 Abs. 3 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel,

BGBl. 1956 II S. 1837), daß Erkenntnisse der Rheinschifffahrtsgerichte eines Uferstaates, zu denen auch Entscheidungen wegen Verletzung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften gehören, in jedem Rheinuferstaat vollstreckbar sind. Ähnliche Vorschriften enthalten Artikel 14 des Übereinkommens vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl. 1975 II S. 1405, Artikel 11 Abs. 4 des Vertrags vom 9. Juni 1978 über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein, BGBl. 1979 II S. 821, sowie § 35 Abs. 3 des baden-württembergischen Gesetzes vom 25. April 1978 zu dem Vertrag über die Fischerei im Untersee und Seerhein, GBl. BW. 1978 S. 210.

Auch Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c) des deutsch-österreichischen Vertrags vom 11. September 1970 über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (BGBl. 1971 II S. 1001), der eine Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen deutscher Finanzbehörden in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen in Österreich und entsprechender österreichischer Entscheidungen in Deutschland ermöglicht, regelt Fälle der Rechtshilfe durch Vollstreckung strafrechtlicher Erkenntnisse im Sinne des Entwurfs (vgl. auch die Begründung zu § 47 Nr. 1, §§ 49, 51 Abs. 2, § 56 Abs. 1, § 70).

Mit der zunehmenden internationalen Verflechtung, insbesondere mit dem fortschreitenden Ausbau der Einheit Europas, hat sich das Bedürfnis nach Eröffnung der allgemeinen Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse erheblich verstärkt. Stand früher die Forderung, die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland zu ermöglichen, in erster Linie unter dem kriminalpolitischen Aspekt einer raschen, wirkungsvollen und unkomplizierten Bekämpfung der internationalen Kriminalität, so sind inzwischen neue, schwerwiegende Gesichtspunkte hinzugetreten. Der grenzüberschreitende Reiseverkehr vom und in das Ausland hat ein außerordentliches Ausmaß erreicht. Die Folge ist eine starke Zunahme der von Ausländern im Inland und von Deutschen im Ausland begangenen Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften sowie im Bereich der Kleinkriminalität, bei denen die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens, ganz abgesehen vom Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger, unverhältnismäßig und die Übertragung der Strafverfolgung unzweckmäßig wäre.

Weiter hat die Freizügigkeit der Berufsausübung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zu einem stetigen Austausch von Arbeitskräften geführt; Millionen von Europäern leben heute als Gastarbeiter im Ausland. Hier könnte in vielen Fällen durch die Vollstreckung von Sanktionen im Aufenthaltsstaat des Verurteilten eine Unterbrechung seiner Integration im Gastland vermieden werden. Umgekehrt ist es oft, insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen, für den ausländischen Verurteilten und für seine Resozialisierung von Vorteil, wenn er die Sanktion in seinem

Heimatstaat, also in seinem gewohnten sozialen Umfeld, verbüßen kann.

Schließlich gibt es Fälle, in denen Deutsche im Ausland zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt werden und diese dort unter besonders schwierigen Bedingungen verbüßen müssen. Hier kann es unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge des Staates für seine eigenen Staatsangehörigen angezeigt sein, die Vollstreckung im Inland zu ermöglichen.

- 4.2. Dem sich daraus ergebenden Bedürfnis, ein rechtliches Instrumentarium für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in strafrechtlichen Angelegenheiten in einem anderen als im Urteilsstaat zu schaffen, haben die Mitgliedstaaten des Europarats dadurch Rechnung getragen, daß sie in drei Übereinkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Vollstreckungsübernahme festgelegt haben. So bestimmt das Europäische Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, daß ein wegen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften ergangenes Urteil oder eine entsprechende Verwaltungsentscheidung auf Ersuchen des Tatort- und Urteilsstaats in dem Staat vollstreckt wird, in dem sich der Täter aufhält. Das Europäische Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen sieht für den Fall des Widerrufs der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung die Vollstreckung einer ausländischen freiheitsentziehenden Sanktion im Aufenthaltsstaat des Verurteilten vor. Schließlich ermöglicht das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen allgemein die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse, die auf freiheitsentziehende Sanktionen, Geldstrafen, Geldbußen und bestimmte Nebenfolgen lauten. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese drei Europäischen Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Ihrer Ratifizierung wird nähergetreten werden können, sobald die in §§ 47 ff. des Entwurfs vorgesehene Regelung der Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse Gesetz geworden ist. In den zuständigen Ausschüssen des Europarats wird zur Zeit ein weiterer „Vertragsentwurf betreffend die Überstellung von Häftlingen“ beraten.

- 4.3. In einigen europäischen Staaten besteht heute bereits die Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen. So ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen im Verhältnis zwischen Dänemark, Österreich, Norwegen, Schweden, der Türkei und Zypern in Kraft (sieben weitere Mitgliedstaaten haben es gezeichnet). Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden haben durch gleichlautende Gesetze im Verhältnis zueinander festgelegt, daß Strafurteile dieser Staaten in jedem anderen beteiligten Staat vollstreckbar sind. Zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden besteht ein Vertrag vom 26. September 1968 über die Voll-

streckung richterlicher Entscheidungen in Strafsachen. Das türkische Gesetz Nr. 647 vom 13. Juli 1965 über die Vollstreckung von Strafen sieht die Übertragung der Vollstreckung an andere Staaten vor, wenn die Gegenseitigkeit gewahrt ist und die verhängte Strafe in voller Höhe vollstreckt wird. Am 1. Juli 1980 ist in Österreich das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG) in Kraft getreten, das auch eine Regelung der Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen enthält. In der Schweiz ist am 20. März 1981 ein ähnliches Gesetz (Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, IRSG) verabschiedet worden.

- 4.4. Der Entwurf versteht die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses als Akt der Rechtshilfe, mit dem kein eigenes Strafverfahren durchgeführt, sondern lediglich ein ausländisches unterstützt werden soll. Vollstreckt wird das ausländische Erkenntnis in der Form, die es durch eine deutsche „Exequaturentscheidung“ erhalten hat. Hierfür soll nach dem Entwurf die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern der Landgerichte begründet werden. Dabei geht es international gesehen um Rechtshilfe zur Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, aus innerstaatlicher Sicht dagegen um die Vollstreckung der deutschen Exequaturentscheidung, d. h. einer freiheitsentziehenden Entscheidung, für die das deutsche Gericht nach Artikel 104 GG die Verantwortung übernehmen muß. Diese Doppelnatur des neuen Rechtsinstituts führt zwingend dazu, daß an verschiedenen Stellen des Vierten Teils gewichtigen und berechtigten Interessen der Betroffenen an der Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung nicht Rechnung getragen werden kann, weil zwingende verfassungsrechtliche Prinzipien dem entgegenstehen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen das ausländische Verfahren in so offenkundiger Weise gegen fundamentale rechtsstaatliche Garantien verstößt, daß eine Vollstreckung der Sanktion im Inland nicht in Frage kommt, in denen aber andererseits gerade wegen der Mängel des ausländischen Verfahrens ein besonders starkes Bedürfnis bestünde, den Verurteilten aus dem Ausland zu überstellen.

Der Entwurf versucht diesem Zwiespalt zum einen dadurch Rechnung zu tragen, daß er zwar in stärkerem Umfang als bei Auslieferung und „kleiner Rechtshilfe“ die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze im ausländischen Verfahren fordert, diese Konkretisierung des § 72 jedoch gleichwohl auf wenige Mindestgarantien beschränkt (§ 48 Abs. 1 Nr. 2). Zum anderen weicht der Anwendungsbereich des Vierten Teils von der Systematik des übrigen Entwurfs wesentlich ab: Grundsätzlich soll Rechtshilfe durch Vollstreckung nur im vertraglichen Verkehr ermöglicht werden, d. h. wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung die Gewähr für die Einhaltung und Nachprüfbarkeit der genannten Garantien bietet (§ 47 Nr. 1). Aus humanitären Gründen soll sie

jedoch in Ausnahmefällen auch im vertraglosen Verkehr zulässig sein, dann nämlich, wenn gegen einen Deutschen im Ausland eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist (§ 47 Nr. 2).

- 4.4.1. Aus dem Rechtshilfecharakter der §§ 47 ff. folgt, daß im Exequaturverfahren das ausländische Erkenntnis grundsätzlich weder im Hinblick auf seine tatsächlichen Feststellungen noch auf die in ihm vorgenommene rechtliche Würdigung geprüft wird. Eine „révision au fond“ findet also nicht statt, auch nicht in summarischer Weise. Die tatsächlichen Feststellungen in dem ausländischen Erkenntnis sind jedoch im Wege der ergänzenden Beweisaufnahme nach § 51 einer Überprüfung insoweit zugänglich, als sie für die in §§ 47, 48, 72 aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtshilfe durch Vollstreckung von Bedeutung sind. In diesem Rahmen prüft das deutsche Exequaturgericht insbesondere, ob die (gegenüber der für die Auslieferung geltenden Regelung erweiterte) Voraussetzung beiderseitiger Strafbarkeit gegeben ist, ob nach deutschem Recht die Vollstreckung der Sanktion verjährt ist, ob im Inland eine abschließende Entscheidung in derselben Sache ergangen ist und ob die vorliegenden Unterlagen den formellen Anforderungen des Gesetzes genügen. Zu prüfen ist jedoch auch, ob im ausländischen Verfahren die vom Entwurf für unverzichtbar gehaltenen rechtsstaatlichen Garantien eingehalten worden sind (vgl. oben 4.4. sowie zur abweichenden Regelung für das Auslieferungsverfahren 2.1.5.). Die Wertung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat als „politische“ oder „militärische“ Straftat soll, anders als bei der Auslieferung, der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

- 4.4.2. Die Strafzumessung im ausländischen Erkenntnis wird im Exequaturverfahren nicht überprüft. Die Höhe der festzusetzenden deutschen Sanktion entspricht grundsätzlich dem im ausländischen Erkenntnis verhängten Strafmaß (§ 53 Abs. 1 Satz 3); eine Anpassung des Strafmaßes, wie sie Artikel 44 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen erlaubt, findet nach den §§ 47 ff. nicht statt.

- 4.4.3. Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sieht der Entwurf vor, daß das Höchstmaß der im deutschen Recht für die Tat vorgesehenen Sanktion zu beachten ist (§ 53 Abs. 1 Satz 4).

Zwar ist eine solche Begrenzung unter Rechtshilfegesichtspunkten nicht geboten; sie entspricht jedoch dem Bedürfnis, die Vollstreckung übermäßiger Strafen einzuschränken. Im übrigen darf auch die Rechtshilfe durch Vollstreckung nicht wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen (§ 72; zur Konkretisierung des *ordre public* für die Anforderungen an das ausländische Verfahren vgl. oben zu 4.4.).

- 4.4.4. Die Vollstreckbarkeitserklärung im Exequaturverfahren erlaubt noch nicht die Vollstreckung;

wie jedes Rechtshilfeersuchen bedarf das Ersuchen um Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses erst der Bewilligung (§ 55). Zuständig für die Bewilligung ist der Bund, soweit nicht die Bundesregierung die Ausübung der Bewilligungsbefugnis auf nachgeordnete Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen überträgt (§ 73). Eine Verpflichtung zur Rechtshilfe durch Vollstreckung wird durch das Gesetz – im Gegensatz zu entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, wie z. B. den unter 4.2. erwähnten Europäischen Übereinkommen, – nicht begründet. Soweit also völkerrechtliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, kann die Bewilligungsbehörde nach ihrem Ermessen die Rechtshilfe ablehnen, teilweise ablehnen, bewilligen oder unter Bedingungen bewilligen.

- 4.4.5. Nach der Bewilligung der Rechtshilfe wird das ausländische Erkenntnis in der Form, die es durch die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit gefunden hat, grundsätzlich wie ein entsprechendes deutsches Erkenntnis vollstreckt (§ 56); es steht insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung sowie einer Begnadigung durch den jeweiligen Gnadenträger einem deutschen Erkenntnis gleich.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß das ausländische Erkenntnis in der Form, die es durch die deutsche Exequaturentscheidung erhalten hat, in jeder Hinsicht einem entsprechenden deutschen Erkenntnis gleichgestellt ist:

So kann das ausländische Erkenntnis nicht zur Gesamtstrafenbildung mit einem anderen deutschen oder ausländischen Erkenntnis herangezogen werden. Die bei einer Gesamtstrafenbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB vorzunehmende Würdigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten ist dem Exequaturrichter, der keine Strafzumessung betreiben darf, allgemein verwehrt (vgl. die Begründung zu § 53 Abs. 1 Satz 3); sie kann auch im Rahmen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nicht erfolgen. Aus diesen Gründen ist im Entwurf keine Verweisung auf die §§ 54, 55 StGB vorgesehen.

Die ausländische Verurteilung kann ferner nach Vollstreckbarkeitserklärung und Bewilligung nicht, wie inländische Verurteilungen, rückfallbegründende Wirkung im Sinne des § 48 StGB haben. Diese Vorschrift stellt ausdrücklich darauf ab, daß der Rückfalltäter im Geltungsbereich des StGB mehrfach verurteilt worden ist.

Eine Eintragung der Exequatur- und der Bewilligungsentscheidung im Bundeszentralregister soll nur erfolgen, wenn das Erkenntnis als solches dort eingetragen oder einzutragen ist.

Zur Problematik der Vollstreckung einer ausländischen Ersatzfreiheitsstrafe vgl. die Begründung zu § 53 Abs. 1 Satz 3.

- 4.4.6. Soweit das ausländische Erkenntnis durch die deutsche Vollstreckungsbehörde vollstreckt wird, verliert der ersuchende Staat das Recht, selbst die Vollstreckung durchzuführen.

Aus dem Rechtshilfecharakter der §§ 47 ff. folgt jedoch, daß dem ersuchenden Staat das Recht verbleibt, Maßnahmen zugunsten des Verurteilten (Gnadenerweis, Amnestie, Strafaussetzung zur Bewährung) zu treffen, das Erkenntnis im Wiederaufnahmeverfahren aufzuheben oder es für nichtig zu erklären. In diesen Fällen ist die weitere deutsche Vollstreckung zu beenden, ohne daß es einer förmlichen Aufhebung der Vollstreckbarkeitsentscheidung bedarf, da mit der Aufhebung der Vollstreckbarkeit nach ausländischem Recht der deutschen Exequaturentscheidung die Grundlage entzogen wird. Durch die Anwendbarkeit des ausländischen und des deutschen Strafaussetzungs- und Gnadenrechts wird sichergestellt, daß der Verurteilte im Einzelfall in den Genuß des für ihn günstigeren Rechts kommt. Aus dem Recht des ausländischen Staates und der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung kann sich allerdings ergeben, daß sich der ersuchende Staat das Recht vorbehält, den im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vollstreckten Teil der Sanktion im eigenen Hoheitsbereich zu vollstrecken (vgl. auch § 70 Abs. 5 Satz 2).

5. Sonstige Rechtshilfe

Der Fünfte Teil des Entwurfs behandelt die sonstige Rechtshilfe, herkömmlich auch „kleine Rechtshilfe“ genannt, und umfaßt damit den Regelungsinhalt des Dritten Abschnitts des DAG (§§ 41 bis 43) sowie die in den §§ 34 bis 40 DAG geregelte Herausgabe von Gegenständen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung steht.

Neben der Generalklausel für die „kleine Rechtshilfe“ (§ 58) und Verfahrensvorschriften (§§ 59, 60) enthält der Fünfte Teil besondere Regeln bezüglich einzelner Formen der Rechtshilfe (§§ 61 bis 66).

- 5.1. Nach der Grundsatzbestimmung des § 58 kann sonstige Rechtshilfe für ausländische Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten, also gemäß § 1 Abs. 2 auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet werden, die nach ausländischem Recht entsprechend den Ordnungswidrigkeiten des deutschen Rechts geahndet werden. Damit wird, noch weitergehend als in § 4 Nr. 2 für die akzessorische Auslieferung, bei der „kleinen Rechtshilfe“ einer Entwicklung Rechnung getragen, die auch in ausländischen Staaten in zunehmendem Maße zur Ersetzung von Kriminalstrafen durch Ahndungsmaßnahmen führt, welche den Geldbußen im Sinne des deutschen Rechts der Ordnungswidrigkeiten vergleichbar sind. Ausdrückliche Bestimmungen über die Einbeziehung dieses Bereichs in den vertraglichen Rechtshilfeverkehr finden sich bereits in Artikel I Abs. 1 des deutsch-österreichischen Zusatzvertrags vom 31. Januar 1972 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1975 II S. 1157), in Artikel I Buchst. a) des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrags vom 13. November 1969 zum Europäischen Überein-

kommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1975 II S. 1169) sowie in Artikel 1 Abs. 2 Buchst. a) des deutsch-jugoslawischen Rechtshilfevertrags vom 1. Oktober 1971 (BGBl. 1974 II S. 1165).

Durch Aufnahme einer im DAG nicht enthaltenen Legaldefinition der „sonstigen Rechtshilfe“ (§ 58 Abs. 2) stellt der Entwurf ferner sicher, daß es für die Abgrenzung von der Rechts- und Amtshilfe in anderen Bereichen auf den materiellen Gehalt des jeweiligen Ersuchens ankommt, nicht aber auf das formelle Kriterium, von welcher ausländischen Stelle das Ersuchen ausgeht.

- 5.2. Im Vergleich zum geltenden Recht bringt der Entwurf wesentliche Erleichterungen der „kleinen Rechtshilfe“:
 - 5.2.1. Während der Entwurf im Bereich der Auslieferung an dem Grundsatz der Gegenseitigkeit festhält (§ 4 a), gibt er im Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ das in § 41 Abs. 1 DAG festgelegte Prinzip der Verbürgung der Gegenseitigkeit als Rechtsbedingung auf. Die zwingende Bindung an dieses Prinzip hat in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen, in denen die Leistung der Rechtshilfe auch vom deutschen Standpunkt aus wünschenswert gewesen wäre, den Rechtshilfeverkehr behindert. In der Rechtsprechung ist insbesondere seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes BGHSt 24, 297 deutlich geworden, daß das Festhalten an der strengen Gegenseitigkeit hier zu sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkungen führt.
 - 5.2.2. Der Entwurf macht die Leistung der „kleinen Rechtshilfe“ grundsätzlich auch nicht mehr davon abhängig, daß die dem ausländischen Verfahren zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre. Dieser im geltenden Recht aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abgeleitete Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit ist im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ebenfalls aufgegeben worden. Im Entwurf bleibt diese Voraussetzung der Zulässigkeit nur ausnahmsweise für bestimmte Arten von Rechtshilfehandlungen bestehen, die entweder mit der Ausübung von Zwang (§§ 65, 66 Abs. 2) oder mit der nicht nur vorübergehenden Überstellung in den Hoheitsbereich eines anderen Staates verbunden sind (§ 64); vgl. die Begründung zu diesen Vorschriften sowie zu § 62. Allerdings kann auch außerhalb dieser besonderen Bestimmungen die Leistung von Rechtshilfe bei Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt unzulässig sein, daß sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspräche (§ 72).

6. Ausgehende Ersuchen

Der Sechste Teil des Entwurfs behandelt deutsche Ersuchen um Rechtshilfe, die an das Ausland gerichtet sind.

- 6.1. Die Frage, unter welchen innerstaatlichen Voraussetzungen Ersuchen um Rechtshilfe für deut-

sche Straf- oder Bußgeldverfahren an ausländische Staaten gerichtet werden können, ist grundsätzlich kein Problem der internationalen Rechtshilfe, sondern muß dem allgemeinen Verfahrensrecht zugerechnet werden. Der Entwurf sieht daher davon ab, ausgehende Ersuchen um Auslieferung, Durchlieferung und sonstige Rechtshilfe allgemein und umfassend einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Zuständigkeit, Befugnis und Verpflichtung deutscher Gerichte und Behörden, Ersuchen um Rechtshilfe an das Ausland bei der für die Stellung des Ersuchens zuständigen Behörde (§ 73) anzuregen, ergeben sich aus den jeweils für das innerstaatliche Verfahren geltenden Vorschriften. Auch bei der Frage, wann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Betreiben eines Auslieferungsersuchens abzusehen ist, handelt es sich innerstaatlich in erster Linie um ein Problem des Strafverfahrensrechts, nämlich der Einschränkung bzw. Präzisierung des Legalitätsprinzips (§ 152 StPO). Hinsichtlich der Problematik des „freien Geleits“ für Zeugen und Sachverständige (vgl. für Beschuldigte § 295 StPO) sowie des Tätigwerdens deutscher Verfahrensbeteiligter im Ausland (vgl. hierzu die in der Begründung zu § 73 angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1978) ist außerhalb des strafprozessualen Bereichs ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung nicht aufgetreten (zur Bewilligungszuständigkeit vgl. die Begründung zu § 73 Abs. 1).

- 6.2. Allerdings sieht der Entwurf – im Gegensatz zum DAG, das nur eine einzige Bestimmung über ausgehende Ersuchen (§ 54) enthält – eine Reihe von Vorschriften vor, die Rechtshilfeersuchen an das Ausland für ein deutsches Strafverfahren betreffen, nämlich für Fälle, deren Schwerpunkt außerhalb des Regelungsbereichs des Strafverfahrensrechts liegt. Dabei handelt es sich vorwiegend um Bestimmungen, die Besonderheiten in bezug auf einzelne Arten von Rechtshilfe regeln. Eine generelle Regelung enthält nur § 71, der, wie § 54 DAG, die deutschen Stellen an die Einhaltung der Bedingungen bindet, die der ersuchte Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat.
- 6.2.1. In den Vorschriften über die Rücklieferung (§ 67), die vorübergehende Überstellung aus dem Ausland (§ 68) und in das Ausland (§ 69), jeweils für ein deutsches Verfahren, sind lediglich im Hinblick auf Artikel 104 GG die gesetzlichen Grundlagen und das Verfahren für Freiheitsentziehungen im Inland geregelt, die im Zusammenhang mit einer vom Ausland geleisteten Rechtshilfe erforderlich werden. Es handelt sich dabei also nur um Vorschriften für begrenzte Teilbereiche.
- 6.2.2. Eine weitergehende Regelung enthält hingegen die Vorschrift über ausgehende Ersuchen um Vollstreckung (§ 70). Während die §§ 47 bis 57 die Rechtshilfe für das Ausland durch Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses im Inland regeln, behandelt § 70 den umgekehrten Fall deutscher Rechtshilfeersuchen an einen ausländischen Staat um Vollstreckung von Stra-

fen oder sonstigen Sanktionen, die im Geltungsbereich des Gesetzes verhängt worden sind.

Die Regelungsbedürftigkeit der Voraussetzungen solcher ausgehender Rechtshilfeersuchen ergibt sich daraus, daß es sich hierbei um eine neue Form der Rechtshilfe handelt, für deren Inanspruchnahme dem deutschen Strafvollstreckungsrecht keine Zulässigkeitsvoraussetzungen zu entnehmen sind.

§ 70 stellt unterschiedliche Anforderungen an Ersuchen um Vollstreckung gegen Ausländer und gegen Deutsche. Die Vollstreckung gegen Deutsche soll nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, insbesondere anstelle einer an sich möglichen Auslieferung, ausländischen Stellen übertragen werden; die Überstellung von Deutschen an das Ausland zur Vollstreckung scheidet ohnehin aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG) aus.

Die Zulässigkeit von Ersuchen um Vollstreckung von Strafen und Maßregeln soll nach dem Entwurf durch eine vorgängige gerichtliche Entscheidung festgestellt werden.

7. Gemeinsame Vorschriften, Änderung sonstiger Rechtsvorschriften und Schlußvorschriften

- 7.1. Der Siebente Teil des Entwurfs enthält für alle Arten der Rechtshilfe geltende gemeinsame Vorschriften.

Von Bedeutung ist vor allem § 72, wonach Rechtshilfe nicht geleistet werden darf, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Diese ordre-public-Klausel gilt für alle Arten der Rechtshilfe und bindet alle mit der Rechtshilfe befaßten deutschen Gerichte und Behörden (siehe auch zu 2.1.5., 4.4. und 5.2.2.).

Die übrigen Vorschriften des Siebenten Teils gehen im wesentlichen auf entsprechende Bestimmungen des DAG zurück. Eine Neuerung bringt § 76 mit der Einführung von Verordnungsermächtigungen, welche es der Bundesregierung erlauben, völkerrechtliche Vereinbarungen, die sich im Rahmen dieses Gesetzes halten, in Kraft zu setzen bzw. die Rechtshilfe gegenüber bestimmten Staaten an engere Voraussetzungen zu knüpfen.

- 7.2. Der Achte Teil enthält Folgeänderungen von Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, des Berufsrechts der Rechtsanwälte und des Kostenrechts sowie die Anpassung von Vertragsgesetzen (§§ 79 bis 82 a).

Die Regelung der Erhebung und Erstattung von Kosten im Rechtshilfeverfahren nach dem Entwurf stimmt grundsätzlich mit der des DAG überein:

Die Erhebung von Kosten der Staatskasse richtet sich nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO, vgl. § 82 des Entwurfs). Das Gerichtskostengesetz ist auch insoweit, als es sich um das in das Verwaltungsverfahren eingebettete gerichtliche Verfah-

ren handelt, unanwendbar, da seine Geltung für Verfahren nach dem IRG nicht vorgesehen ist (§ 1 GKG). Gebühren sollen ebenso wie nach geltendem Recht nicht entstehen; darüber hinaus soll die in § 53 Abs. 1 Satz 2 DAG enthaltene (bisher nicht genutzte) Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenvorschriften beseitigt werden. Die Gebührenfreiheit gilt, wie nach dem DAG, sowohl hinsichtlich der Herbeiführung einer (erstmaligen oder wiederholten) Entscheidung des Gerichts durch den Verfolgten (vgl. § 20 Abs. 5, §§ 22, 28, 32 Abs. 1 und die Verweisungen hierauf) als auch insoweit, als der Entwurf dritten Personen das Recht zur Anrufung des Gerichts einräumt (§ 37 Abs. 4 Satz 1, § 60 Abs. 1 Satz 2) oder dem Betroffenen ein Rechtsmittel eröffnet (§ 54 Abs. 2, § 57 Abs. 3 Satz 4).

Hingegen können nach der JVKostO Auslagen erhoben werden. Schuldner ist grundsätzlich der ausländische Staat, wenn nicht, einer verbreiteten Übung folgend, völkerrechtlich auf Erstattung verzichtet worden ist. § 74 erlaubt in weitergehendem Umfang als § 45 DAG einen derartigen Verzicht; er wird vom Bund im Einvernehmen mit dem Bundesland erklärt, dessen Haushalt betroffen ist. Zu den zu erhebenden Auslagen gehören insbesondere die Kosten einer nach den Vorschriften des Entwurfs angeordneten Haft, aber auch die Gebühren und Auslagen des gerichtlich bestellten Beistands (vgl. §§ 39, 52, 82 des Entwurfs). Nur insoweit, als der Entwurf einem Dritten das Recht zur Anrufung des Gerichts einräumt, können die der Staatskasse erwachsenen Auslagen, wie nach § 37 Abs. 3 DAG, dem mit seinem Antrag unterlegenen Dritten auferlegt werden (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 des Entwurfs).

Erstattungsansprüche Verfahrensbeteiligter gegenüber der Staatskasse kommen, da die Beteiligten nicht Schuldner von Gebühren und Auslagen sein können, nur hinsichtlich notwendiger Auslagen in Betracht. Insofern kann insbesondere – wie nach dem DAG – dem Verfolgten (bzw. dem Verurteilten oder Betroffenen) gemäß § 77 i. V. m. §§ 467 ff. StPO ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Auslagen eines Wahlverteidigers zustehen (vgl. auch die Begründung zu § 54 Abs. 2 Satz 1).

- 7.3. Der Neunte Teil des Entwurfs enthält die üblichen Schlußvorschriften über die Einschränkung von Grundrechten (§ 81), die Geltung für Berlin (§ 82) und das Inkrafttreten des Gesetzes (§ 83).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Teil

Anwendungsbereich

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Die Vorschrift, die im Deutschen Auslieferungsgesetz kein Vorbild hat, gilt für die Auslieferung und für die gesamte sonstige zwischenstaatliche Rechtshilfe in straf-

rechtlichen Angelegenheiten. Der Begriff der „Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten“ ist bereits durch § 58 Abs. 1 GVG in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533) eingeführt worden.

Absatz 1 enthält die Regel. Mit der Wendung „in strafrechtlichen Angelegenheiten“ wird zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz nicht nur dann anzuwenden ist, wenn die Rechtshilfe der Unterstützung eines Strafverfahrens (einschließlich des Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahrens) dient, sondern auch dann, wenn im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines Verfahrens über die Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen um Rechtshilfe ersucht wird. Entsprechendes gilt, wenn zivilrechtliche Ansprüche in einem anhängigen Strafverfahren geltend gemacht werden (Adhäsionsverfahren; vgl. jedoch die Begründung zu § 47) oder wenn das Verfahren der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen dient, die von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege getroffen wurden (vgl. § 23 EGGVG). Ob auch Verfahren zur Entschädigung von Verbrechensoffern strafrechtliche Angelegenheiten sind, hängt davon ab, ob das Verfahren strafrechtlich ausgestaltet ist.

Absatz 2 enthält die praktisch bedeutsame Klarstellung, daß als strafrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes auch Verfahren wegen Zuwiderhandlungen angesehen werden, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten sind (vgl. das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975, BGBl. I S. 80, 520). Entsprechendes gilt, wenn das ausländische Recht nach der Art der zu verhängenden Sanktion und hinsichtlich der Zuständigkeit für ihre Verhängung dem deutschen Recht der Ordnungswidrigkeiten vergleichbar ist. Durch Absatz 2 wird diese Auslegung sichergestellt.

Absatz 3 enthält die Ausnahme von der Regel des Absatzes 1. Die Vorschrift hat ausschließlich klarstellende Bedeutung: Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht in der Praxis häufig Unklarheit darüber, daß Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen als Spezialrecht den Vorschriften des Deutschen Auslieferungsgesetzes vorgehen, und zwar unabhängig davon, ob sie vor oder nach dessen Inkrafttreten wirksam geworden sind. Allerdings muß stets geprüft werden, welche Reichweite der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung zukommt. So begründen Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge in der Regel nur Mindestrechte für den ersuchenden und Mindestpflichten für den ersuchten Staat. Dieser ist daher grundsätzlich nicht gehindert, sein innerstaatliches Auslieferungs- und Rechtshilferecht dort anzuwenden, wo es zugunsten ausländischer Verfahren über den Vertrag hinausgeht.

Unter dem Begriff „Regelungen“ sind nicht nur die von der Bundesrepublik Deutschland in völkerrechtlichen Vereinbarungen übernommenen zwingenden Verpflichtungen, sondern alle vertraglichen Bestimmungen zu verstehen, die eine vom Gesetz abweichende Rechtslage begründen, z. B. Ermessensvorschriften. Ferner umfaßt der Begriff auch Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie unmittelbar

anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind (vgl. etwa den in der Begründung zu § 58 erwähnten Verordnungsentwurf).

Mit dem zweiten Halbsatz des Absatzes 3 wird der Praxis ein Hinweis darauf gegeben, daß stets geprüft werden muß, ob die jeweilige Vereinbarung völkerrechtlich (etwa durch Hinterlegung der erforderlichen Zahl von Ratifikationsurkunden) in Kraft getreten und im Verhältnis zu dem betreffenden ausländischen Staat (vgl. den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 7. Februar 1980, BGHSt 29, 211) unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies oft übersehen wird. Die Formulierung ist der des § 2 der AO 1977 (BGBl. 1976 I S. 613) nachgebildet; sie macht zum einen deutlich, daß nur solche Bestandteile völkerrechtlicher Vereinbarungen dem IRG vorgehen, die unmittelbar anwendungsfähig sind, nicht hingegen solche, die lediglich Staatenverpflichtungen enthalten. Ferner wird dadurch klargestellt, daß die dem Gesetz vorgehenden Regelungen im innerstaatlichen Normengefüge den Rang eines Gesetzes oder einer („gesetzesändernden“) Rechtsverordnung erhalten haben müssen.

Zweiter Teil

Auslieferung an das Ausland

Zu § 2 – Grundsatz

Die Vorschrift stellt grundlegende materielle und formelle Voraussetzungen für die Auslieferung auf.

Absatz 1 enthält die wesentlichsten Merkmale dessen, was unter Auslieferung zu verstehen ist, ohne damit eine erschöpfende Beschreibung vorzunehmen. Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Auslieferung“ ist schon deshalb vermieden worden, weil das Grundgesetz ihn bereits in Artikel 73 Nr. 3 (vgl. auch Artikel 16 Abs. 2 Satz 1) verwendet.

Die Fassung lehnt sich im wesentlichen an § 1 DAG an. Abweichend von dieser Vorschrift in der Fassung des Artikels 104 EGStGB verwendet der Entwurf nicht den Begriff der „rechtswidrigen Tat“, sondern spricht von „einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es bei § 2 um eine Wertung nach ausländischem Recht und nicht – wie etwa in § 3 – nach deutschem Recht geht. Der Begriff der „rechtswidrigen Tat“ soll dem deutschen Recht vorbehalten bleiben.

Die Auslieferung erfolgt an einen ausländischen Staat. Gegenwärtig und auch für absehbare Zeit kommt der Auslieferung an eine supranationale Organisation keine praktische Bedeutung zu. Ihre Regelung kann daher etwaigen Verträgen überlassen bleiben (vgl. auch die Begründung zu §§ 47, 58).

Ferner wird der Begriff „Strafverfolgung“ durch „Verfolgung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, daß es zur Auslieferung unter bestimmten Umständen ausreicht, wenn die Verfolgung lediglich zur Verhängung einer Geldbuße (vgl. § 4 – akzessorische Auslieferung) oder einer Sanktion führen kann, die zwar auf einem Strafgesetz beruht, aber nicht Strafe ist. Entsprechendes gilt für die Formulierung „zur Vollstreckung“.

Neu eingeführt wird der Begriff „Sanktion“ als Oberbegriff für alle Ahndungsmaßnahmen, die in einem Verfahren, dem eine strafrechtliche Angelegenheit zugrunde liegt, gegen eine Person verhängt werden können. Der Begriff der „Sanktion“ ist dem deutschen Recht bisher nicht bekannt, er ist aber im internationalen Vertragsrecht bereits eingeführt, so z. B. in dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen. Da der Entwurf vorwiegend – so auch in § 2 Abs. 1 – „Sanktionen“ des ausländischen Rechts anspricht, sollte der internationale Sprachgebrauch beachtet werden. Überdies sind die statt dessen in Betracht kommenden Begriffe „Ahndungsmaßnahme“ oder „(Un)Rechtsfolge“ zu schwerfällig und farblos.

Der Entwurf spricht von Strafe und sonstiger Sanktion. Die ausdrückliche Erwähnung der Strafe ist zweckmäßig, weil es sich bei ihr im hier interessierenden Bereich um die weitaus häufigste Sanktion handelt und weil damit der Bezug zur Strafrechtspflege besonders hervorgehoben wird. Unter den Begriff der „sonstigen Sanktion“ fallen nur solche Sanktionen, die ihrer Art nach Strafcharakter haben oder an Stelle einer Strafe verhängt werden können. Neben der Geldbuße kommen hier nach deutschem Recht vor allem Maßregeln der Besserung und Sicherung, andere Maßnahmen nach dem Strafgesetzbuch (z. B. Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung) und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz in Betracht. Nicht hierunter fallen dagegen z. B. Ordnungsgeld, Beugemaßnahmen, Fürsorgeerziehung und Disziplinarmaßnahmen.

In formeller Hinsicht setzt Absatz 1 voraus, daß in dem ausländischen Staat, der um Auslieferung ersucht, wegen der Tat gegen den Auszuliefernden ein Verfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren durchgeführt wird und daß die Auslieferung diesem Verfahren dient. Eine Überstellung zu anderen Zwecken ist keine Auslieferung. Das ausländische Verfahren muß nicht von einem Gericht oder einer Justizbehörde betrieben werden, sondern kann auch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig sein.

Im Unterschied zur Abschiebung erfolgt die Auslieferung nicht von Amts wegen, sondern auf Ersuchen. Das Ersuchen muß nicht von einem Gericht oder einer Justizbehörde ausgehen. Deshalb ist die umfassende Bezeichnung „zuständige Stelle“ gewählt worden.

Als Rechtsfolge bestimmt Absatz 1 in Übereinstimmung mit dem DAG, daß der Verfolgte ausgeliefert werden „kann“. Auf die Ausführungen in der Einleitung unter B. 2.1.1. wird verwiesen. Von einer Regelung für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Auslieferungsersuchen (oder eines Auslieferungs- und eines Vollstreckungsersuchens) verschiedener Staaten hinsichtlich desselben Verfolgten wurde im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Einzelfallgestaltungen im vertraglosen Verkehr abgesehen (vgl. etwa im vertraglichen Verkehr Artikel 17 des Auslieferungsvertrags mit den USA vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 646).

Absatz 2 trägt einer in den vergangenen Jahren deutlich gewordenen Entwicklung des Auslieferungsrechts Rechnung, die auf der Anerkennung der Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse beruht (siehe dazu in der Einleitung unter B. 4.). Als Fol-

ge der Möglichkeit, ausländische Strafentscheidungen im Inland zu vollstrecken und umgekehrt (vgl. hierzu die §§ 47 bis 57, 70 des Entwurfs), ist neben der traditionellen Auslieferung zur Vollstreckung einer im ersuchenden Staat verhängten Sanktion (§ 2 Abs. 1) ein Bedürfnis nach Anerkennung einer neuen Form der Auslieferung zur Vollstreckung entstanden, nämlich der Auslieferung zur Vollstreckung von Erkenntnissen eines Drittstaates. Hier kommen Fälle in Betracht, in denen ein ausländischer Staat um Auslieferung eines Verfolgten zur Vollstreckung eines Erkenntnisses ersucht, das in einem dritten Staat erlassen worden ist und dessen Vollstreckung der um Auslieferung ersuchende Staat von diesem dritten Staat übernommen hat. Deshalb bestimmt Absatz 2, daß eine Auslieferung zur Vollstreckung auf Ersuchen einer zuständigen Stelle auch an einen anderen Staat als an den Staat erfolgen kann, in dem der Verfolgte verurteilt wurde. Voraussetzung ist allerdings, daß der ersuchende vom Urteilsstaat die Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion übernommen hat.

Dabei ist unerheblich, ob die Sanktion, welche in dem um Auslieferung ersuchenden Staat zu vollstrecken ist, nach Art und Dauer der Verurteilung in dem Drittstaat entspricht. So läßt das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen zu, daß die Vollstreckung eines ausländischen Straferkenntnisses nach Umwandlung einer freiheitsentziehenden Sanktion in eine Sanktion anderer Art und Dauer erfolgen kann (siehe dazu in der Einleitung unter B. 4.4.2.; zur Regelung im Entwurf vgl. § 53). Die Zulässigkeit der Auslieferung zur Vollstreckung eines Straferkenntnisses eines Drittstaates richtet sich vielmehr nach der im ersuchenden Staat zu vollstreckenden Sanktion mit der Folge, daß nur diese für die Voraussetzung der Mindesthöhe der Freiheitsstrafe (§ 3 Abs. 3) maßgeblich ist. Auch für die Frage, ob die Zulässigkeitsvoraussetzung der Gegenseitigkeit (§ 4 a) vorliegt, ist ausschließlich das Verhältnis zum ersuchenden Staat von Belang.

Absatz 3 definiert wie § 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) den Begriff „Ausländer“ im Wege der negativen Abgrenzung vom Begriff „Deutscher“ im Sinne des Grundgesetzes. Deutsche sind auch Personen, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Dagegen sind Staatenlose stets als Ausländer anzusehen.

Zu § 3 – Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

In Ergänzung der grundlegenden Vorschrift des § 2 stellt § 3 zusätzliche Voraussetzungen für die Auslieferung zur Verfolgung und zur Vollstreckung auf.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Danach ist die Auslieferung nur zulässig, wenn die Tat sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem Recht des ersuchten Staates (hier also nach deutschem Recht) strafbar ist. Dies heißt allerdings nicht, daß geprüft werden müßte, ob der Verfolgte die Tat tatsächlich begangen hat (vgl. die Ausführungen in der Einleitung zu B. 2.1.9. sowie – hinsichtlich der Ausnahmen von diesem Grundsatz – zu B. 2.2.1., zu § 9 Abs. 1 a und zu § 76 Abs. 2). Es reicht vielmehr aus,

daß nach der vom ersuchenden Staat vorgelegten Darstellung des Sachverhalts alle Tatbestandsmerkmale des Rechts des ersuchenden Staates und des deutschen Rechts erfüllt sind.

Nach einem allgemeinen auslieferungsrechtlichen Grundsatz genügt es ferner, daß die Tat „bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts“ den Anforderungen des Rechts des ersuchten Staates genügt. Diese bereits in der Begründung zum DAG verwendete Formulierung entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGHSt 1, 222; 23, 151; 27, 168); sie kann sich je nach Lage des Falles auf straf-, staats- oder völkerrechtliche Besonderheiten der Rechtsordnung des ausländischen Staates beziehen – etwa auf die Subsumtion des Täters unter einen Begriff, der im deutschen Straftatbestand nur deutsche Normelemente umfaßt, z. B. „Amtsträger“, „Soldat“, vgl. hierzu die ausdrückliche „Transformation“ von Tatbestandsmerkmalen in Art. 7 des 4. StrÄndG in der Fassung des Art. 5 des 8. StrÄndG vom 25. Juni 1968, BGBl. I S. 741, ferner auf die Bewertung zivilrechtlicher Vorfragen oder auf die Ausgestaltung der Straßenverkehrsregeln, z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Linksfahrgebot usw. Der Grundsatz, daß die beiderseitige Strafbarkeit nicht nur deshalb zu verneinen ist, weil ein – im übrigen auch vom deutschen Recht als ahndungswürdig angesehener – Sachverhalt ausschließlich wegen derartiger Besonderheiten nicht unmittelbar unter einen deutschen Straftatbestand subsumiert werden kann, wird im letzten Halbsatz des Absatzes 1 zum Ausdruck gebracht.

Mit der Wendung „rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“ wird hervorgehoben, daß die Auslieferung – anders als die Rechtshilfe durch Vollstreckung, vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 3 – auch dann zulässig ist, wenn nach deutschem Recht kein schuldhaftes Verhalten vorliegt, etwa weil der Verfolgte im Zeitpunkt der Tat schuldunfähig war. Allerdings wird in Fällen, in denen ein nach deutschem Recht nicht schuldfähiges Kind nach ausländischem Recht einer strafrechtlichen Sanktion unterworfen werden könnte, die Auslieferung in aller Regel an der ordrepublik-Klausel des § 72 scheitern. Da § 3 Abs. 1 eine Wertung der Tat nach deutschem Recht voraussetzt, wird der (auch im DAG) durch das EGStGB eingeführte Begriff der „rechtswidrigen Tat“ verwendet. Der Halbsatz „die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“ hat hier im Hinblick auf die Legaldefinition der „rechtswidrigen Tat“ in § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB nur klarstellende Bedeutung (vgl. andererseits die Formulierung in § 65 Abs. 2 Nr. 1). Die Auslieferung allein wegen einer Tat, die nach deutschem Recht lediglich mit Geldbuße bedroht ist, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig (vgl. aber § 4).

Der Entwurf hält den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit aus der Sicht der jetzigen Praxis und der vorhersehbaren Entwicklung als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Auslieferung für unverzichtbar, allerdings nicht mit der häufig verwendeten Begründung, es wäre rechtsstaatwidrig, wenn der ersuchte Staat unter Einsatz staatlicher Zwangsmittel ein ausländisches Strafverfahren unterstützte, dem eine Tat zugrunde liege, die der inländische Gesetzgeber selbst nicht als ahndungswürdig ansehe. Diese Auffassung verkennt, daß nicht jede ausländische Bestrafung wegen einer

Tat, die zwar von dem fremden, nicht aber vom deutschen Recht als strafwürdiges Unrecht bewertet wird, vom Standpunkt der deutschen Rechtsordnung aus als ungerecht angesehen werden muß. Die sozialen Verhältnisse in dem anderen Staat etwa können eine Handlung als ahndungswürdig erscheinen lassen, die unter den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Verhältnissen eine andere Bewertung erfährt. Dennoch hat der Entwurf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit in der oben geschilderten Ausprägung beibehalten. Es ist kein gewichtiger Grund ersichtlich, in diesem Punkt über den Stand der für uns wichtigen ausländischen Rechtsordnungen und über das Europäische Auslieferungsübereinkommen (Artikel 2 Abs. 1) hinauszugehen.

Außerdem müßte die mit dem Wegfall des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit eintretende Lücke, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, durch die Einführung einer über § 72 hinausgehenden *ordre-public*-Klausel ausgefüllt werden; dies würde die Praxis vor kaum lösbare Aufgaben bei der Rechtsanwendung stellen und könnte auch leicht zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten deutschen und ausländischen Stellen führen. Es wird auch davon abgesehen, den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit für die Fälle aufzugeben, in denen die Straflosigkeit im Inland lediglich auf äußeren Umständen, etwa auf der Verschiedenheit der geographischen, klimatischen oder ethnischen Verhältnisse beruht. Ein Bedürfnis für eine solche Ausnahmebestimmung hat sich nämlich in der Vergangenheit nicht ergeben und wird auch in Zukunft kaum auftreten.

Hinsichtlich des – vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit zu unterscheidenden – Grundsatzes der Gegenseitigkeit wird auf die Begründung zu § 4 a und auf die Einleitung unter B. 2.2.2. Bezug genommen.

Absatz 2 engt in Anlehnung an Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens den Kreis der auslieferungsfähigen Taten unter dem Gesichtspunkt der Höhe der Strafdrohung weiter ein. Die vorgesehene Mindesthöhe der Strafdrohung (Höchstmaß: Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) schließt Bagatelldelikte aus dem Kreis der für sich allein auslieferungsfähigen Taten aus und verhindert, daß ausschließlich wegen geringfügiger Taten ein umständliches, möglicherweise auch kostspieliges Auslieferungsverfahren durchgeführt wird. Der Entwurf stellt ausdrücklich auf die Höhe der Strafdrohung nach deutschem Recht ab. Eine andere Regelung würde eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Staaten darstellen, welche die schärfsten Strafdrohungen und die am wenigsten fest umrissenen Tatbestände kennen. Zu der im letzten Halbsatz angesprochenen „sinngemäßen Umstellung“ des Sachverhalts wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 stellt zunächst klar, daß auch die Auslieferung zur Vollstreckung nur zulässig ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat hinsichtlich der abstrakten Strafdrohung den Voraussetzungen genügt, die für die Auslieferung zur Verfolgung gelten (Absatz 2). Zusätzlich ist jedoch Voraussetzung, daß in dem Erkenntnis im konkreten Fall (zumindest auch) eine Freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist. Die Auslieferung ist somit unzulässig, wenn sie ausschließ-

lich der Vollstreckung einer Geldstrafe oder einer nicht Freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung dienen soll. Hingegen kommen – vorbehaltlich des § 72 – auch Freiheitsentziehende Sanktionen in Betracht, die das deutsche Strafrecht nicht (mehr) kennt, etwa die Einweisung in ein Arbeitshaus. Ersatzfreiheitsstrafen sind nur dann Freiheitsentziehende Sanktionen im Sinne der Vorschrift, wenn die ursprünglich verhängte bereits in eine Freiheitsentziehende Sanktion umgewandelt wurde.

Satz 1 schließt nicht aus, daß die Auslieferung auch zur Vollstreckung nicht Freiheitsentziehender Strafen und Maßregeln erfolgt, die neben Freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt worden sind.

Für die Dauer der voraussichtlich noch zu vollstreckenden Freiheitsentziehenden Sanktion setzt Satz 2 ein Mindestmaß fest, um zu vermeiden, daß Auslieferungsverfahren eingeleitet werden, die außer Verhältnis zur Dauer der noch zu vollstreckenden Sanktion stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Verfolgte sich regelmäßig während des deutschen Auslieferungsverfahrens in Auslieferungshaft befindet, deren Dauer in der Regel nicht an die Dauer der noch zu vollstreckenden Sanktion heranreichen sollte. Der Entwurf hält eine Mindestdauer von vier Monaten für ausreichend, aber auch für erforderlich. (Er weicht insofern von Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ab, in dem zwar dieselbe Mindestdauer festgesetzt, jedoch nicht auf die Länge der noch zu vollstreckenden, sondern der verhängten Sanktion bezogen ist; vgl. allerdings die hiervon abweichenden Formulierungen in Artikel I Abs. 1 des deutsch-österreichischen Zusatzvertrags vom 31. Januar 1972 und Artikel II Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrags vom 13. November 1969 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. 1975 II S. 1162, 1175.) Soweit um Auslieferung zur Vollstreckung mehrerer Freiheitsentziehender Sanktionen ersucht wird, genügt es nach Satz 2, wenn ihre Summe voraussichtlich mindestens vier Monate betragen wird.

Die Formulierung „wenn zu erwarten ist“ wurde im Hinblick darauf gewählt, daß insbesondere im Bereich der Freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung die Länge der noch zu vollstreckenden Sanktion häufig von der Erreichung ihres Zwecks und der Prognose über das künftige Täterverhalten abhängt und daher nicht sicher vorherbestimmt werden kann. Aber auch bei Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen sollten bevorstehende Entscheidungen des ersuchenden Staates über die Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung berücksichtigt werden können. In jedem Fall soll daher nach Satz 2 die Auslieferung zur Vollstreckung nur zulässig sein, wenn aus den vom ersuchenden Staat vorgelegten Unterlagen hervorgeht, daß die voraussichtliche konkrete Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsentziehenden Sanktion die festgelegte Mindesthöhe erreichen wird.

Sowohl bei Ersuchen um Auslieferung zur Verfolgung als auch zur Vollstreckung können sich Probleme daraus ergeben, daß die Voraussetzungen der Zulässigkeit jeweils nur hinsichtlich eines Teils von mehreren nach deutschem Recht Tateinheitlich verwirklichten Tatbeständen vorliegen. In diesem Fall kann, wie bisher, die

Auslieferung mit der Bedingung verknüpft werden, daß die Tat nur unter bestimmten rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden darf. Bei Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe wird sich diese Bedingung auch darauf erstrecken, daß die nach Ausscheiden der nicht auslieferungsfähigen Tatbestände neu zu bildende Gesamtstrafe die in Absatz 3 Satz 2 festgelegte Mindesthöhe erreicht.

Soweit nicht die *ordre-public*-Klausel des § 72 entgegensteht, kann die Auslieferung auch zur Vollstreckung eines Erkenntnisses erfolgen, das nicht in Anwesenheit des Verfolgten ergangen ist. Allerdings wird in solchen Fällen die Auslieferung in aller Regel nur bewilligt werden, wenn dem Verfolgten nach dem Recht des ersuchenden Staates ein Anspruch auf gerichtliche Überprüfung des Abwesenheitsurteils zusteht (vgl. BGHSt 20, 198; Artikel XII des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977, BGBl. 1979 II S. 665, sowie zu den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Abwesenheitsverfahrens die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 2).

Zu § 4 – Akzessorische Auslieferung

Die Vorschrift trägt einem wichtigen praktischen Bedürfnis Rechnung. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Auslieferung wegen Taten von minderer Bedeutung aus prozeßökonomischen Gründen dann zulässig sein sollte, wenn der Verfolgte wegen einer auslieferungsfähigen Tat ohnehin ausgeliefert wird. Eine solche akzessorische Auslieferung liegt zudem regelmäßig im Interesse des Verfolgten, da sie die Erledigung aller gegen ihn anhängigen Verfahren in einem Zug ermöglicht, wodurch vor allem die Möglichkeit einer Strafmilderung durch Gesamtstrafenbildung erhalten bleibt.

§ 4 ist auch dann anwendbar, wenn ein Staat zugleich um Auslieferung zur Vollstreckung einer in einem dritten Staat verhängten Sanktion (§ 2 Abs. 2) und einer von ihm selbst verhängten, aber unter § 4 fallenden Sanktion ersucht.

Der Entwurf übernimmt mit der akzessorischen Auslieferung eine Regelung, die in Artikel 2 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie in den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen jüngeren Auslieferungsverträgen enthalten ist und die sich in der Praxis bewährt hat.

Nummer 1 behandelt sowohl den Fall, daß die weitere Tat nach deutschem Recht nur mit Geldstrafe oder im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr bedroht ist oder bei sinngemäßer Umstellung bedroht wäre (§ 3 Abs. 2), als den Fall, daß bei einer Auslieferung zur Vollstreckung wegen mehrerer Taten auch eine nicht freiheitsentziehende Sanktion oder eine freiheitsentziehende Sanktion von weniger als vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 3 Abs. 3). (Für den Fall, daß wegen ein und derselben Tat verschiedene Sanktionen zu vollstrecken sind, vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 3 Satz 1.)

Nummer 2 dehnt die akzessorische Auslieferung auf den Fall aus, daß die weitere Tat nach deutschem oder nach ausländischem Recht oder nach beiden Rechtsordnungen lediglich als Ordnungswidrigkeit mit Geldbu-

ße (bzw. mit einer vergleichbaren Sanktion) bedroht ist. Die Bestimmung trägt der Tendenz zur Entkriminalisierung des Strafrechts durch Umwandlung von Straftatbeständen in Bußgeldtatbestände Rechnung, die in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch das EGStGB erfolgt ist. Auch im Ausland werden zunehmend Kriminalstrafen durch Ahndungsmaßnahmen ersetzt, die der Geldbuße im Sinne des deutschen Rechts der Ordnungswidrigkeiten vergleichbar sind. Durch die Verweisung auf § 1 Abs. 2 wird sichergestellt, daß es sich im ausländischen Recht um eine strafrechtliche Sanktion ähnlich der Geldbuße des deutschen Rechts handeln muß, über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.

Zu § 4 a – Gegenseitigkeit

Die Vorschrift entspricht in ihrem wesentlichen Inhalt § 4 Nr. 1 DAG. Anders als im Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ (vgl. die Ausführungen in der Einleitung zu B. 3.3.) hält der Entwurf für den Bereich der Auslieferung am Grundsatz der Gegenseitigkeit als Rechtsbedingung fest. Zwar erschiene es im Zeichen einer zunehmenden grenzüberschreitenden Kriminalität und einer wachsenden Mobilität der Straftäter verfehlt, die Bewilligung der Auslieferung allein unter dem geschäftsmäßigen Gesichtspunkt der Verschaffung eines „Vorteils“ für den ersuchenden Staat zu sehen, den sich der ersuchte Staat für den umgekehrten Fall ebenfalls sichern müßte; ausschlaggebend muß auch im Auslieferungsverkehr der Gesichtspunkt der wirksamen Bekämpfung der Kriminalität im nationalen und internationalen Bereich sein.

Gleichwohl hat sich der Entwurf in Übereinstimmung mit neueren Vorschriften im internationalen Recht und im Recht unserer Nachbarstaaten dazu entschlossen, dem ersuchten Staat nicht lediglich die Möglichkeit zu eröffnen, die Einhaltung der Gegenseitigkeit im Einzelfall zu verlangen, sondern diese Voraussetzung als abstrakte normative Bedingung beizubehalten.

Dabei geht der Entwurf von der Erwartung aus, daß sich angesichts des verhältnismäßig geringen Anteils des vertraglosen am gesamten deutschen Auslieferungsverkehr negative Auswirkungen auf die Intensität der Strafverfolgung – etwa im Verhältnis zu Staaten, die zugleich von der Möglichkeit der Auslieferung eigener Staatsangehöriger und vom strikten Territorialitätsprinzip ausgehen, – weitgehend vermeiden lassen. Dem Ziel der Vermeidung von Ungerechtigkeiten dient auch die Formulierung des § 4 a, die das im geltenden Recht (§ 4 Nr. 1 DAG) im Vordergrund stehende rein formelle Kriterium der „Verbürgung“ der Gegenseitigkeit durch die materielle Prognose ersetzt, ob „auf Grund der vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherungen“ (zum Begriff der Zusicherung vgl. auch die Begründung zu § 7) die Einhaltung der Gegenseitigkeit „erwartet werden kann“. Diese Formulierung räumt Zweifel aus, die in der Rechtsprechung zu unterschiedlicher Auslegung des § 4 Nr. 1 DAG geführt haben; sie schafft die Möglichkeit, bei Auslegung und Würdigung der vom ersuchenden Staat abgegebenen Erklärung im Einzelfall auch sein früheres Verhalten im Auslieferungsverkehr einzubeziehen.

(Für den Sonderfall des § 2 Abs. 2 vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift.)

Zu § 5 – Politische Straftaten, politische Verfolgung

Mit dieser Vorschrift werden bestimmte Fallgruppen aus dem Kreis der auslieferungsfähigen Sachverhalte ausgesondert. Über die Aussonderung wird ebenso wie im Fall des § 3 im Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung entschieden. Die Prüfung obliegt daher gegebenenfalls auch den Gerichten (siehe § 11).

Absatz 1 Satz 1 begründet für die politische Tat und die politische Zusammenhangstat ein Auslieferungsverbot. Die Regelung geht auf § 3 DAG zurück, mit dem seinerzeit „das vor einem Jahrhundert schwer erkämpfte, dann aber von allen Kulturstaaen anerkannte und hochgehaltene sogenannte politische Asyl gesichert werden sollte“ (so die Reichstagsvorlage vom 5. September 1928 – Reichstagsdrucksache Nr. IV/362 –). Das Asylrecht für politisch Verfolgte hat inzwischen in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG, aber auch in anderen Vorschriften wie den §§ 28, 44 des Ausländergesetzes in Verbindung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559, § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951, BGBl. I S. 269, seinen Niederschlag gefunden. Die heute noch gleichermaßen geltenden Gründe, die dazu geführt haben, daß in den letzten 140 Jahren ein Auslieferungsverbot für politische Straftaten in die meisten Rechtsordnungen aufgenommen worden ist, sind, auch wenn sich diese beiden Gesichtspunkte oft überschneiden, teils humanitärer Art, teils beruhen sie auf staatlichen Belangen, insbesondere auf dem Interesse des ersuchten Staates, nicht in innerstaatliche Auseinandersetzungen eines anderen Staates hineingezogen zu werden.

§ 3 DAG stellt auf den politischen Gehalt der Tat ab und bestimmt nach der Art des angegriffenen Rechtsguts, also nach objektiven Merkmalen, was als politische Tat anzusehen ist. Hiervon ausgenommen sind die nicht im offenen Kampf begangenen vorsätzlichen Verbrechen gegen das Leben. Demgegenüber stellt Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach politisch Verfolgte Asyl genießen, auf den politischen Charakter der Verfolgung ab, ohne daß es auf den Charakter der Tat ankommt. Mißverständlich ist daher die Behauptung, das Asylrecht des Grundgesetzes gehe über das Auslieferungsverbot des DAG hinaus. Beide Regelungen haben vielmehr einen verschiedenen Inhalt, mögen ihre Voraussetzungen auch in vielen Fällen zugleich gegeben sein. Absatz 1 enthält wie § 3 DAG ein gegenüber Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG selbständiges Auslieferungshindernis, das in Übereinstimmung mit den hergebrachten Grundsätzen des Auslieferungsrechts in erster Linie tatbezogen ist.

Hinsichtlich der Definition des politischen Delikts besteht zwischen dem DAG und dem deutschen vertraglichen Auslieferungsrecht ein grundlegender Unterschied: Das DAG umschreibt, wie erwähnt, das politische Delikt in § 3 Abs. 2 streng objektiv an Hand bestimmter Straftaten oder Gruppen von Straftaten. Die Zusammenhangstat wird in § 3 Abs. 1 – ebenfalls unabhängig von den Beweggründen des Täters – dahin bestimmt, daß sie die politische Tat vorbereiten, sichern, decken oder abwehren muß. Eine diesen Definitionen der politischen Tat und der Zusammenhangstat im DAG vergleichbare Regelung enthält kein für die Bundesre-

publik Deutschland geltender Auslieferungsvertrag, und zwar unabhängig davon, ob die Verträge vor oder nach dem Inkrafttreten des DAG abgeschlossen worden sind. Auch das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen enthalten keine Begriffsbestimmung der politischen Tat und der Zusammenhangstat; in Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus und Artikel 2 des dazugehörigen Gesetzes vom 28. März 1978 (BGBl. II S. 321) werden die politische Straftat und die Zusammenhangstat lediglich im Wege der negativen Abgrenzung definiert. Schließlich ist bemerkenswert, daß, soweit ersichtlich, eine dem § 3 Abs. 1 und 2 DAG vergleichbare gesetzliche Bestimmung dieser Begriffe in keine ausländische Rechtsordnung Eingang gefunden hat.

Das Fehlen einer dem § 3 DAG entsprechenden gesetzlichen Definition im deutschen Vertragsrecht und in ausländischen Rechtsordnungen legt die Frage nahe, ob an der im DAG enthaltenen Regelung festgehalten werden soll. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Legaldefinitionen des DAG grundsätzlich geeignet sind, die Rechtssicherheit zu fördern und zu einer Versachlichung der Auslegung beizutragen. Andererseits haben diese Vorschriften wegen ihrer Starrheit, zum Teil auch wegen ihrer ausschließlichen Ausrichtung an objektiven Merkmalen, in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten und zu Ergebnissen geführt, die vom deutschen Standpunkt aus unerwünscht sind. Sie lassen außer acht, daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse im allgemeinen und in einzelnen ersuchenden Staaten im besonderen stets neue Fragen aufwirft und daß es deswegen geboten ist, die Entscheidung über die Auslieferung nicht nur nach einem Ausschnitt, sondern nach der Gesamtheit der Tatumstände und unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des einzelnen Falles zu treffen. Die an die Einführung der Legaldefinitionen geknüpften Erwartungen, andere Staaten würden dem deutschen Beispiel folgen und man werde so zu einer international einheitlichen Bestimmung des politischen Delikts kommen, haben sich nicht erfüllt.

Der Entwurf hat sich deshalb dafür entschieden, die politische Tat und die Zusammenhangstat nicht mehr im Gesetz zu definieren. Damit wird der Praxis, insbesondere den Gerichten, der Weg zu einer behutsamen Rechtsfortbildung eröffnet. Es ist nicht zu erwarten, daß für die Rechtsanwendung unüberwindbare Schwierigkeiten entstehen. Die bisherige Rechtsprechung und das in- und ausländische auslieferungsrechtliche Schrifttum bieten genügend Anhaltspunkte für eine gerechte Entscheidung im Einzelfall (vgl. etwa den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 17. August 1978, NJW 1978, 2458). Auch für das Strafrechtsanwendungsrecht, das im Rahmen der stellvertretenden Strafrechtspflege an die Versagung der Auslieferung anknüpft (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB), sind keine ins Gewicht fallenden Schwierigkeiten zu erwarten.

Die in Satz 2 enthaltene Einschränkung des Auslieferungsverbots wegen politischer Taten oder damit zusammenhängender Taten bei bestimmten Tötungshandlungen beruht, wie § 3 Abs. 3 DAG, auf der Erwägung, daß in den dort genannten Ausnahmefällen der kriminelle Gehalt den politischen Gehalt der Tat stets

überwiegt. Der Entwurf beläßt es allerdings nicht bei der allgemeinen Fassung des geltenden Rechts, wonach eine Auslieferung zulässig ist, wenn sich die Tat als ein „vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben“ darstellt. Er führt vielmehr die in Betracht kommenden Fälle des vollendeten oder versuchten Völkermordes (vgl. hierzu auch § 82 a Abs. 9), Mordes und Totschlags einschließlich der Beteiligung an diesen Taten ausdrücklich auf. (Der Begriff „Beteiligung“ umfaßt nicht die Fälle des § 30 StGB.) Auf eine Einbeziehung weiterer Straftatbestände – etwa der Geiselnahme, der gefährlichen Körperverletzung, der Flugzeugentführung oder bestimmter Sprengstoffdelikte und anderer gemeingefährlicher Straftaten – in Satz 2 hat der Entwurf verzichtet. Dabei wird nicht verkannt, daß gerade in jüngster Zeit Straftaten dieser Art verstärkt von Terroristen begangen werden, die sich auf „politische Motive“ berufen. Eine Erfassung aller in Betracht kommenden Straftaten ist wegen der Vielzahl der denkbaren Fallgestaltungen ohnehin nicht möglich; eine beispielhafte Aufzählung würde die Gefahr in sich bergen, als abschließend mißverstanden zu werden und so das Gegenteil der mit einer Erweiterung des Straftatenkatalogs verfolgten Absicht zu bewirken. Es kann darauf vertraut werden, daß die Rechtsprechung die genannten, besonders hinterhältigen Formen des Terrorismus auch dann, wenn sie in Satz 2 nicht ausdrücklich aufgeführt sind, nicht unter den Begriff „politische Straftat“ subsumieren wird.

Der Entwurf hat ferner davon abgesehen, Tötungsverbrechen, die „im offenen Kampf“ begangen wurden, aus der Ausnahmebestimmung des Satzes 2 auszunehmen. Diese in § 3 Abs. 3 DAG enthaltene Privilegierung hat sich nicht bewährt. Der Begriff des „offenen Kampfes“ ist in der Literatur umstritten geblieben und – soweit bekannt – bisher von der Rechtsprechung nicht behandelt worden. Daraus ergibt sich einmal, daß die praktische Bedeutung einer derartigen Vorschrift nur sehr gering ist; zum anderen ist ihr Anwendungsbereich nur schwer abzugrenzen. Eine Privilegierung von Tötungshandlungen im „offenen Kampf“ erscheint überdies fragwürdig. Im Einzelfall besteht ohnehin die Möglichkeit, auch bei einer politischen Tat, welche die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, die Auslieferung abzulehnen (§ 2 Abs. 1, § 11).

Enger als Absatz 1 ist Absatz 2 mit der Gewährleistung des Asylrechts für politisch Verfolgte in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG verknüpft. Die Vorschrift stellt klar, daß der Verfolgte unabhängig vom Vorliegen einer politischen oder mit einer solchen zusammenhängenden Tat dann nicht ausgeliefert werden darf, wenn ernstlich zu befürchten ist, daß er aus sachfremden Erwägungen verfolgt, bestraft oder sonst beeinträchtigt werden könnte. Die Vorschrift geht auf die vergleichbare Regelung in Artikel 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zurück und entspricht im wesentlichen Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321). Sie will sicherstellen, daß niemand an einen Staat ausgeliefert wird, der um Auslieferung wegen einer an sich auslieferungsfähigen Tat ersucht, in Wahrheit aber des Verfolgten habhaft werden will, um ihn wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen zu verfolgen. (Die Formulierung ist an § 14

des Ausländergesetzes und an Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559, angelehnt.) Dabei ist „Rasse“ nicht im engeren anthropologischen Sinn zu verstehen, sondern kann jede Gruppe von Menschen mit bestimmten vererbten Eigenschaften umfassen (vgl. die Rechtsprechung und Literatur zu Artikel 3 GG). So ist eine rassische Verfolgung auch bei Stammesfeinden zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen innerhalb einer anthropologischen Rasse möglich.

Der Entwurf erklärt die Auslieferung nicht schlechthin für unzulässig, wenn der Verfolgte Asylrecht genießt. Denn die Frage, ob eine Auslieferung im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG zulässig ist oder nicht, muß – anders als bei Ausweisung und Zurückweisung – im Auslieferungsverfahren selbständig geprüft werden. Von dieser Auffassung geht auch § 45 Satz 2 des Ausländergesetzes aus, wonach die Entscheidungen im Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und vor den Verwaltungsgerichten für das Auslieferungsverfahren nicht verbindlich sind.

Die zuweilen erhobene Forderung nach asylrechtlicher Gleichbehandlung von Ausweisung und Zurückweisung auf der einen und Auslieferung auf der anderen Seite verkennt die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen Rechtsinstituten. In formeller Hinsicht ist die Auslieferung, anders als die Ausweisung und die Zurückweisung, kein einseitiger, sondern ein zweiseitiger Vorgang, der Vereinbarungen zwischen den zwei beteiligten Staaten voraussetzt. Darin können zum Schutz des Verfolgten Abreden getroffen werden, durch welche die auszuliefernde Person vor etwa drohender politischer Verfolgung geschützt wird. Materiell unterscheidet sich die Auslieferung von der Ausweisung und Zurückweisung dadurch, daß sich der Betroffene im ersuchten Staat befindet, wegen im Ausland begangener auslieferungsfähiger Straftaten zur Verantwortung gezogen werden soll und seiner Auslieferung an den ersuchenden Staat wegen ihm dort angeblich drohender politischer Verfolgung widerspricht. Der ersuchte Staat muß deshalb unabhängig davon, ob der Verfolgte bereits als Asylberechtigter anerkannt worden ist, prüfen, ob er im Fall seiner Auslieferung ernsthaft der Gefahr politischer Verfolgung im ersuchenden Staat ausgesetzt wäre. Dabei fällt einerseits das erhebliche kriminalpolitische Interesse daran ins Gewicht, daß Personen, die wegen gemeiner Straftaten verfolgt werden oder verurteilt worden sind, sich nicht durch Flucht ins Ausland ihrer strafrechtlichen Verantwortung entziehen. Andererseits muß sichergestellt werden, daß eine Auslieferung nicht zu politischer Verfolgung mißbraucht wird.

Ein generelles Verbot der Auslieferung von Asylberechtigten könnte in der Praxis auf eine faktische Straffreiheit hinauslaufen und einen großen Anreiz für Straftäter bilden, politische Verfolgung vorzutäuschen, um Straffreiheit für kriminelle Straftaten zu erlangen. Dies ginge über das Ziel der Asylgewährung, nämlich die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, hinaus, ohne daß hierfür ein zureichender Grund vorhanden wäre.

Daher kann ein Ausländer, der als politisch Verfolgter in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt, auch an einen ausländischen Staat, hinsichtlich dessen

ihm das Asylrecht zuerkannt worden ist, ausgeliefert werden, wenn im Einzelfall getroffene Vereinbarungen Gewähr dafür bieten, daß die Auslieferung nicht zu politischer Verfolgung mißbraucht werden wird.

Die umfangreiche Auslieferungspraxis der Bundesrepublik Deutschland hat gezeigt, daß derartige Garantievereinbarungen möglich und wirksam sind. Selbstverständlich muß es sich um umfassende Zusagen des ersuchenden ausländischen Staates handeln. Er wird regelmäßig zusichern müssen, daß die ausgelieferte Person nur wegen der Straftaten verfolgt und bestraft wird, deretwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, und daß sie nach ihrer endgültigen Freilassung ungehindert aus dem ersuchenden Staat ausreisen darf (Grundsatz der Spezialität; vgl. § 10). In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß ein Verfolgter, der durch den Grundsatz der Spezialität wirksamen Schutz vor politischer Verfolgung genießt, kein politisches Asylrecht nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG verlangen kann (BVerfGE 15, 249, 251 ff.; 38, 398, 402). Dabei muß die Befürchtung ausgeschlossen sein, daß dieser Grundsatz in der Praxis nicht beachtet oder nicht im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung verstanden werden wird (BVerfGE 9, 174, 181 f.; 15, 249, 251 f.). Auch die Verpflichtung des ersuchenden Staates, den ersuchten Staat über das Ergebnis des Strafverfahrens zu unterrichten und zu gegebener Zeit eine Abschrift der ergangenen Entscheidung zu übersenden (vgl. etwa Artikel 24 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 646), dient dem Schutz des Ausgelieferten vor etwaiger politischer Verfolgung.

Dem Interesse des Verfolgten, wirksamen Schutz vor rechtsstaatswidriger Verfolgung im ersuchten Staat zu erlangen, soll ferner die Vorschrift des § 9 Abs. 1 a dienen, die im vertraglosen Auslieferungsverkehr – in Abweichung vom bisher geltenden Recht und in Durchbrechung des im kontinentaleuropäischen Recht herrschenden Prinzips – den Nachweis des hinreichenden Tatverdachts zur zusätzlichen fakultativen Zulässigkeitsvoraussetzung erhebt (vgl. die Begründung zu § 9 Abs. 1 a, § 76 Abs. 2 und die Ausführungen in der Einleitung zu B. 2.2.1.). Aber auch außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift ist es den deutschen Gerichten und Behörden nicht verwehrt, bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung und bei Würdigung der vorgelegten Auslieferungsunterlagen einen strengen Maßstab anzulegen, wenn Anhaltspunkte für einen Mißbrauch der Auslieferung zu politischen Zwecken und insbesondere für die Gefahr der Manipulation von Tatvorwürfen und Beweismitteln bestehen. In diesem Fall ist bereits nach geltendem Recht nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte eine besonders eingehende und sorgfältige Prüfung der vorgelegten Unterlagen möglich und, wenn Umstände des Einzelfalles sie nahelegen, geboten. Ansätze in dieser Richtung enthalten die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. August 1978, Ausl. 18/78, des Oberlandesgerichts München vom 12. Juni 1978 und vom 20. Februar 1979, 1 Ausl. 22/78, des Oberlandesgerichts Köln vom 11. August 1978, Ausl. 36/78 (veröffentlicht in DRiZ 1978, S. 372), und des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 7. August 1978, 2 Ausl. 35/78. So führt etwa die genannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (unter Berufung auf die ebenfalls zitierte Entschei-

dung des Oberlandesgerichts München vom 12. Juni 1978) zum Umfang der Berücksichtigung und zur Prüfung der Ernsthaftigkeit des Einwands des Verfolgten, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen seien aus politischen Gründen nur vorgeschoben, folgendes aus:

„Eine solche Prüfung ist zwar nach ihrem Ausgangspunkt und Ziel verschieden von der Nachprüfung des Schuldverdachts, die nach deutscher Rechtsauffassung nicht Zulässigkeitsvoraussetzung für die Auslieferung ist. . . . Da jedoch der Einwand, die Vorwürfe seien von dem ersuchenden Staat ohne ausreichende Beweismittel erhoben, um des Verfolgten aus politischen Gründen habhaft zu werden, am verlässlichsten dann widerlegt werden kann, wenn soviel an Beweistatsachen mitgeteilt wird, daß sich auch nach Beurteilung der mit der Auslieferung befaßten deutschen Stellen und Gerichte ein genügender Verdacht ergibt, kann die unter dem Gesichtswinkel des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG veranlaßte Prüfung in seltenen Ausnahmefällen so weit gehen, daß sie in ihren Auswirkungen einer Nachprüfung des Schuldverdachts nahekommt . . .“

Die Geltendmachung entsprechender Einwände und die Nachprüfung ihrer Stichhaltigkeit erfolgen im Rahmen des in § 29 vorgesehenen Verfahrens vor dem Oberlandesgericht. Der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, der die Vorbereitung der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung obliegt (§ 12 Abs. 2), kommt die Aufgabe zu, bei gegebener Veranlassung im Einzelfall in Zusammenwirken mit der Bewilligungsbehörde (§ 73) auf die Vorlage ergänzender Unterlagen und auf eine möglichst lückenlose Beweisaufnahme hinzuwirken. Auf die Begründung zu § 29 und zu § 12 Abs. 2 wird hingewiesen.

Der letzte Halbsatz der Vorschrift („oder daß seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde“) stellt klar, daß eine Auslieferung grundsätzlich bereits dann unzulässig ist, wenn durch die Auslieferung die Lage des Verfolgten aus einem der in der Vorschrift genannten Gründe erschwert werden könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Verfolgten zwar eine auslieferungsfähige Tat zur Last liegt, die seine Verfolgung oder Bestrafung rechtfertigt, er jedoch aus einem der genannten Gründe bei Verfolgung der Tat oder bei Vollstreckung einer erkannten Sanktion schlechter behandelt zu werden droht (z. B. durch härtere Bestrafung, schlechtere Haftbedingungen oder durch andere Maßnahmen, die nicht die Schwere eines bereits nach § 72 zur Unzulässigkeit der Auslieferung führenden Verstoßes erreichen). Aber auch zu befürchtende Erschwerungen außerhalb des Strafverfahrens können, soweit sie nicht ohnehin durch den Grundsatz der Spezialität (§ 10) ausgeschlossen sind, zur Unzulässigkeit der Auslieferung führen.

Die Vorschrift steht nicht im Widerspruch zu Absatz 1 Satz 2, da dort wie in Absatz 1 Satz 1 ausschließlich auf die rechtliche Qualifikation der Tat abgestellt wird, deretwegen um Auslieferung ersucht wird.

Hinsichtlich beider Absätze des § 5 verzichtet der Entwurf darauf, für alle Fälle der Unzulässigkeit der Auslieferung eine Verpflichtung der deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Ausübung der eigenen (stellvertretenden) Strafgerichtsbarkeit zu verankern. Eine derarti-

ge Verpflichtung könnte im vertraglosen Verkehr zu Unzuträglichkeiten führen; sie sollte auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen vertragliche Vereinbarungen die Gewähr für die beiderseitige Anwendung des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“ bieten (vgl. etwa Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus, BGBl. 1978 II S. 321, und Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme, BGBl. 1980 II S. 1361).

Zu § 6 – Militärische Straftaten

Entsprechend § 2 DAG und der zu dieser Vorschrift ergangenen Rechtsprechung bestimmt die Vorschrift, daß die Auslieferung wegen „rein“ oder „absolut militärischer“ Straftaten nicht zulässig ist. Hierunter sind solche Straftaten zu verstehen, die einen speziellen Tatbestand enthalten, der dem allgemeinen Strafrecht fremd ist und auf dem besonderen Militärdienstverhältnis beruht (z. B. Fahnenflucht).

Zulässig ist die Auslieferung dagegen wegen sogenannter gemischt militärischer Straftaten, d. h. wegen solcher Taten, die auch im allgemeinen Strafrecht unter Strafe gestellt sind, aber mit Rücksicht auf besondere militärische Verhältnisse zu einem besonderen Tatbestand umgestaltet worden sind (z. B. Kameradendiebstahl, Mißhandlung Untergebener, Widerstand gegen Vorgesetzte). Ferner erfaßt die Vorschrift nicht Verstöße gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht (vgl. Artikel 88, 85 des I. Zusatzprotokolls vom 12. Dezember 1977 zu den Genfer Rot-Kreuz-Abkommen vom 12. August 1949, ferner § 1 Abs. 3 des Entwurfs).

Obwohl oft beachtliche Gründe für die Auslieferung auch wegen rein militärischer Straftaten sprechen (z. B. bei Deserteuren aus verbündeten Staaten), hat sich der Entwurf für die generelle Beibehaltung des Auslieferungsverbots entschieden. Dafür war maßgeblich, daß die Auslieferung in solchen Fällen einer besonderen vertraglichen Regelung vorbehalten bleiben sollte.

Zu § 7 – Todesstrafe

In Übereinstimmung mit dem zur Zeit seiner Entstehung geltenden deutschen Recht geht das DAG davon aus, daß die Auslieferung auch dann zulässig ist, wenn dem Verfolgten im Ausland die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe droht. Demgemäß enthält es keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn um Auslieferung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Verfolgung wegen einer Straftat ersucht wird, die im Recht des ausländischen Staates mit der Todesstrafe bedroht ist. Entsprechendes gilt für die vom Deutschen Reich abgeschlossen und noch oder wieder in Kraft befindlichen Auslieferungsverträge.

Allerdings ist in Artikel III der deutsch-britischen Vereinbarung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 (BGBl. II S. 2191), mit der die Wiederanwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 (RGBl. S. 229) vereinbart wurde, bestimmt, daß die Auslieferung abgelehnt werden kann, wenn dem Verfolgten nach dem Recht des ersuchenden Staates die Todesstrafe droht, während sie

nach dem Recht des ersuchten Staates für die Tat nicht vorgesehen ist. Zum Teil wird auch die Auffassung vertreten, aus § 4 Nr. 2 DAG ergebe sich bereits nach geltendem Recht die Unzulässigkeit der Auslieferung zur Vollstreckung, wenn deren Gegenstand die Verurteilung des Verfolgten zum Tode ist.

Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsverträge enthalten sämtlich Bestimmungen über die Todesstrafe. Nach Artikel 9 des deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrags vom 17. Januar 1958 (BGBl. 1959 II S. 26) und nach Artikel 9 des deutsch-monegasischen Auslieferungsvertrags vom 21. Mai 1962 (BGBl. 1964 II S. 1297) kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Ähnliche Regelungen enthalten Artikel XI des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977 (BGBl. 1979 II S. 665) sowie Artikel 12 des Auslieferungsvertrags mit den USA vom 20. Juni 1978 (BGBl. 1980 II S. 645). Nach Artikel 13 des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags vom 26. November 1970 (BGBl. 1974 II S. 1257) wird die Auslieferung in den Fällen, in denen die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist, nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt wird. Nach Artikel 11 des deutsch-portugiesischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrags vom 15. Juni 1964 (BGBl. 1967 II S. 2345) tritt die Strafe, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates für die Tat vorgesehen ist, zwingend an die Stelle der Todesstrafe. Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 11 des – inzwischen außer Kraft getretenen – deutsch-österreichischen Auslieferungsvertrags vom 22. September 1958 (BGBl. 1960 II S. 1342), wonach gegen den Verfolgten anstelle der Todesstrafe nur lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt werden darf.

Nach Artikel 10 des deutsch-tunesischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrags vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1157) empfiehlt die Regierung des ersuchenden Staates für den Fall, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht mit der Todesstrafe bedroht ist, „ihrer zuständigen Behörde“, die erkannte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln (vgl. auch Artikel 18 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrags vom 29. November 1951, BGBl. 1953 II S. 151).

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen enthält in Artikel 11 eine den Artikeln 9 des deutsch-belgischen und des deutsch-monegasischen Auslieferungsvertrags vergleichbare Bestimmung über die Möglichkeit, die Auslieferung abzulehnen, falls der ersuchende Staat keine ausreichende Zusicherung gibt. Von der Einlegung eines entsprechenden Vorbehalts haben mehrere Unterzeichnerstaaten Gebrauch gemacht; am weitesten geht der italienische Vorbehalt, wonach die italienische Regierung immer dann, wenn eine Straftat im ersuchenden Staat mit der Todesstrafe bedroht ist, die Bewilligung der Auslieferung versagen wird (BGBl. 1964 II S. 1369, 1385); einen ähnlichen Vorbehalt hat Portugal bei Zeichnung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus eingelegt.

Durch Artikel 102 GG ist die Todesstrafe für den Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschafft worden. Für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 30. Juni 1964 (zu Artikel 18 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrags) zwar festgestellt, diese Verfassungsnorm bedeute kein Werturteil über andere Rechtsordnungen und verbiete der deutschen Staatsgewalt nicht schlechthin die Auslieferung wegen einer Straftat, die in dem ersuchenden Staat mit der Todesstrafe bedroht ist (BVerfGE 18, 112). Zugleich hat es jedoch die Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz als eine Entscheidung von großem staats- und rechtspolitischen Gewicht bezeichnet, die ein Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des Menschenlebens enthalte. Nach sorgfältiger Abwägung der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten hat sich der Entwurf dafür entschieden, diese Wertvorstellungen im außervertraglichen Auslieferungsverkehr im weitestmöglichen Umfang zur Geltung zu bringen und die zunehmenden internationalen Bemühungen um eine Zurückdrängung der Todesstrafe auch in diesem Bereich zu unterstützen. Er erklärt daher die Auslieferung im vertraglosen Verkehr nur dann für zulässig, wenn der ersuchende Staat zusichert, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird.

Bei Auslegung der Vorschrift wird allerdings zu beachten sein, daß eine restriktive Interpretation gerade im Verhältnis zu Rechtsstaaten, deren Verfassungsordnung der unseren vergleichbar ist, zu Schwierigkeiten führen könnte. Es gibt zahlreiche beachtliche, aus dem jeweiligen nationalen Recht folgende Gründe, die es einem Staat verwehren können, eine rechtsförmliche Zusicherung der Nichtverhängung oder der Nichtvollstreckung einer verhängten Todesstrafe abzugeben. Dabei können Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten, die richterliche Unabhängigkeit im Verständnis des ersuchenden Staates und der Entscheidungsspielraum des Staatsoberhauptes bei Ausübung des Begnadigungsrechts eine Rolle spielen. Die Brücke des Vertragsgesetzes, die es einigen Staaten ermöglichte, den deutschen Vorstellungen beim Abschluß von Auslieferungsverträgen entgegenzukommen, fehlt im vertraglosen Auslieferungsverkehr.

Ob eine „als ausreichend erachtete“ (so die Formulierung in einzelnen Auslieferungsverträgen und in Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) Zusicherung vorliegt, wird daher im vertraglosen Auslieferungsverkehr nur an Hand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden können. Wie im vertraglichen Verkehr – etwa mit Belgien – wird sie sich unter Umständen auch aus einer Verpflichtungserklärung des ersuchenden Staates ergeben können, auf die Nichtvollstreckung der verhängten Todesstrafe „hinzuwirken“, wenn zusätzlich auf Grund der mit dem ersuchenden Staat im zwischenstaatlichen Verkehr bisher gesammelten Erfahrungen die sichere Erwartung begründet ist, daß die Vollstreckung tatsächlich unterbleiben wird. Besteht eine solche Gewähr nicht, so ist die Auslieferung unzulässig; in diesem Fall bleibt nur die Möglichkeit der stellvertretenden Strafrechtspflege, wobei allerdings wegen der schwierigeren Beweislage im deutschen Verfahren besondere Probleme entstehen (vgl. auch in der Begründung zu § 5 am Ende).

Zu § 8 – Konkurrierende Gerichtsbarkeit

Während § 4 a die Gewähr der Gegenseitigkeit und § 3 die beiderseitige Strafbarkeit nach materiellem Recht zu Voraussetzungen der Auslieferung erheben, stellt § 8 unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten weitere Anforderungen an die einem Auslieferungersuchen zugrunde liegende Tat.

Nummer 1 entspricht im wesentlichen § 4 Nr. 3 DAG. Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und haben Gerichte oder Behörden der Bundesrepublik Deutschland eine abschließende Entscheidung erlassen, so soll es dabei sein Bewenden haben. Die Entscheidung braucht indessen nicht rechtskräftig zu sein. Entscheidungen „mit entsprechender Rechtswirkung“ im Sinne der Vorschrift sind z. B. Strafbefehle oder Bußgeldbescheide. (Eine ähnliche Wendung – „mit gleicher Rechtswirkung“ – wird in zahlreichen zwischenstaatlichen Abkommen verwendet, vgl. z. B. Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a) des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.) Wie bereits im geltenden Recht wird die Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO) dem Urteil gleichgestellt. Neu hinzugekommen sind die Fälle des erfolglosen Klageerzwingungsverfahrens (§ 174 StPO) und der Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153 a StPO). Der erstere Fall steht von seiner Rechtskraftwirkung her dem § 204 StPO gleich; im Fall des § 153 a StPO verlangt die materielle Gerechtigkeit deshalb eine Gleichstellung, weil der Verfolgte zu der Verfahrenseinstellung durch eigene Leistungen beigetragen hat (vgl. auch Artikel VI Abs. 1 b) des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977, BGBl. 1979 II S. 665). Dieser Gesichtspunkt einer „sanktionsähnlichen“ Leistung des Verfolgten unterscheidet die Einstellung nach § 153 a StPO von anderen Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens, die daher trotz ähnlicher beschränkter Rechtskraftwirkung nicht in den Katalog der Nummer 1 aufgenommen wurden (etwa §§ 153, 153 b, 170 Abs. 2 StPO; § 47 JGG).

Andererseits erschiene es in allen in Nummer 1 genannten Fällen nicht angebracht, den verfahrensabschließenden Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden eine weitergehende „Sperrwirkung“ für das Auslieferungsverfahren zuzuerkennen, als es dem Umfang ihrer Rechtskraftwirkung und des durch sie bewirkten Strafklageverbrauchs entspricht. In den letzten Halbsatz der Nummer 1 wurde daher – der bereits zum DAG vertretenen herrschenden Meinung entsprechend – eine Ausnahme für den Fall aufgenommen, daß im konkreten Fall die (materiellen) Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind. „Wiederaufnahme“ meint dabei für die erste Alternative der Nummer 1 die Wiederaufnahme nach § 359 (nicht nach § 362) StPO, für die Fälle der §§ 204, 174 StPO die Wiederaufnahme nach §§ 211, 174 Abs. 2 StPO und für die Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO die Möglichkeit, die Tat noch als Verbrechen zu verfolgen (§ 153 a Abs. 1 Satz 4 StPO).

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Nichteröffnung oder die Einstellung des Verfahrens nur deshalb erfolgte, weil das Gericht oder die Behörde rechtsirrig die deutsche Gerichtsbarkeit verneint hat (vgl. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c) des deutsch-jugoslawischen

Auslieferungsvertrags vom 26. November 1970, BGBl. 1974 II S. 1257). Diese Frage kann im Auslieferungsverfahren incidenter geprüft werden.

Nummer 2 weicht vom geltenden Recht ab. Nach § 4 Nr. 2 DAG ist die Auslieferung nur zulässig, wenn bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht wegen der Tat kein Verfolgungs- oder Vollstreckungshindernis besteht. Demgegenüber sieht der Entwurf vor, daß der Auslieferung nur noch die nach deutschem Recht eingetretenen Verfolgungs- oder Vollstreckungshindernisse der Verjährung oder der Amnestie entgegenstehen sollen, und zwar nur dann, wenn nach deutschem Strafrechtsanwendungsrecht für die Tat „auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet“ ist. (Diese Voraussetzung ist, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, nicht erfüllt, wenn sich die Geltung des deutschen Strafrechts lediglich aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ergibt.) In allen anderen Fällen, insbesondere beim Fehlen eines deutschen Strafanspruchs oder beim Vorliegen eines in Nummer 2 nicht genannten Verfolgungs- oder Vollstreckungshindernisses (z. B. bei Fehlen eines nur nach deutschem Recht erforderlichen Strafantrags), ist die Auslieferung zulässig. Diese teilweise Abkehr vom Grundsatz der beiderseitigen Verfolgbarkeit entspricht einer Entwicklung, die bereits in einigen von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsverträgen ihren Niederschlag gefunden hat (z. B. Artikel 11 und 12 des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags vom 26. November 1970, BGBl. 1974 II S. 1257; noch weitergehend Artikel VII des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977, BGBl. 1979 II S. 665, und Artikel 9 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 645, die den Eintritt der Strafverfolgungs- oder -vollstreckungsverjährung nach dem Recht des ersuchten Staates immer für unbeachtlich erklären). Damit wird den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit besser Rechnung getragen als durch die im Grundsatz der beiderseitigen Verfolgbarkeit zum Ausdruck kommende Überspitzung des Gegenseitigkeitsprinzips. Der Täter soll aus einem Verfahrenshindernis des deutschen Rechts keine Vorteile ziehen, wenn kein deutscher Strafanspruch besteht. Aber auch dann, wenn dieser gegeben ist, reicht es aus, wenn dem Verfolgten die Wirkungen der nach deutschem Recht eingetretenen Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder einer Amnestie zugute kommen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, führt die Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahrenshindernisse oft zu unbilligen Ergebnissen. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis eines Strafantrags, einer Ermächtigung oder eines Strafverlangens. Der Kreis der Antragsdelikte ist in den einzelnen Rechtsordnungen sehr verschieden. Es ist nicht sachgerecht, für die Auslieferung die Erfüllung von Formerfordernissen zu verlangen, die das für die Ahndung der Tat maßgebliche Recht nicht kennt.

Der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung nach deutschem Recht macht nur die Auslieferung zur Verfolgung, nicht aber die Auslieferung zur Vollstreckung unzulässig; für die letztere ist lediglich auf den Eintritt der Strafvollstreckungsverjährung nach deutschem Recht abzustellen. Auch bei Auslieferung zur Vollstreckung eines in Abwesenheit des Verfolgten ergangenen Urteils kommt

es nur auf die Vollstreckungsverjährung nach deutschem Recht an (vgl. BGHSt 20, 198 sowie die Begründung zu § 3).

Zu § 9 – Auslieferungsunterlagen

Die Vorschrift regelt, welche Unterlagen einem Auslieferungssuchen beigefügt werden müssen. Sie soll den deutschen Gerichten und Behörden auf möglichst zuverlässige Weise Gewißheit darüber verschaffen, daß eine zuständige ausländische Stelle gegen den Verfolgten wegen einer bestimmten mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung ein Verfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren betreibt. Sie bezweckt ferner, daß im Interesse des Verfolgten und des ersuchten Staates ein Auslieferungsverfahren nur in Fällen von einiger Bedeutung eingeleitet wird. Es wäre grundsätzlich eine mißbräuchliche Inanspruchnahme fremder Staatshoheit, wenn deutsche Behörden zur – regelmäßigen notwendigen – Festnahme des Verfolgten veranlaßt würden, sich aber nach der Übergabe an den ersuchenden Staat herausstellte, daß für eine Festnahme keine Rechtsgrundlage bestand. Die Staatsgewalt des ersuchten Staates soll in die persönliche Freiheit eines Verfolgten zum Zweck der Auslieferung nicht tiefer eingreifen, als der ersuchende Staat dazu gewillt und in der Lage ist.

Die Vorschrift stellt Mindestanforderungen auf. Ob für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung weitere Unterlagen erforderlich werden, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Absatz 1 bestimmt, welche Auslieferungsunterlagen im Fall der Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion (vgl. § 2 Abs. 1) vorzulegen sind.

Satz 1 Nummer 1 geht auf § 5 DAG zurück. „Entsprechende Rechtswirkung“ wie ein Haftbefehl hat jede Urkunde, welche die Inhaftnahme einer Person zum Zweck der Verfolgung wegen einer Tat anordnet. Urkunden mit entsprechender Rechtswirkung sind beispielsweise Entscheidungen, die dem Unterbringungsbeefehl im Sinne des § 126 a StPO vergleichbar sind, sowie Verweisungsbeschlüsse an das Schwurgericht, wie sie in einigen Staaten des romanischen Rechtskreises üblich sind. Es ist nicht notwendig und kann angesichts der unterschiedlichen Rechtsordnungen auch nicht erwartet werden, daß der Haftbefehl oder die ihm gleichgestellte Urkunde in ihrer äußeren Gestalt der vergleichbaren Urkunde nach deutschem Recht entspricht.

Für den Fall des Ersuchens um Auslieferung zur Vollstreckung ist nach Nummer 1 die Vorlage eines Erkenntnisses erforderlich, das eine Freiheitsentziehung anordnet und das nach dem Recht des ausländischen Staates vollstreckbar ist. Diese Voraussetzungen können auch dann gegeben sein, wenn das Erkenntnis in Abwesenheit des Verfolgten ergangen ist.

Alle in Nummer 1 genannten Entscheidungen müssen – in Übereinstimmung mit § 5 DAG – von einer zum Erlaß solcher Entscheidungen allgemein zuständigen Stelle ausgehen, die nicht notwendigerweise ein Gericht zu sein braucht.

Zusätzlich zur Vorlage einer förmlichen Entscheidung im Sinne der Nummer 1 verlangt Nummer 2 in Anlehnung

an Artikel 12 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, daß dem Ersuchen eine Darstellung über Sachverhalt, gesetzlichen Tatbestand, Identität und Staatsangehörigkeit des Verfolgten beigefügt sein muß. Dabei wird sich die Darstellung der dem Verfolgten zur Last gelegten Tat und der darauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oft, aber nicht immer, schon aus der in Nummer 1 genannten Urkunde ergeben. Zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit des Verfolgten kann in Ausnahmefällen die Vorlage erkenntnisdienlicher (einschließlich daktyloskopischer) Unterlagen erforderlich sein; in der Regel wird die Mitteilung der für eine Personenfeststellung erforderlichen Daten genügen.

Der Entwurf macht die Zulässigkeit der Auslieferung nicht davon abhängig, daß die vorgelegten Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt sind. Die Bewilligungsbehörden werden jedoch in aller Regel darauf hinzuwirken haben, daß die erforderlichen Unterlagen mit deutscher oder zumindest mit englischer oder französischer Übersetzung vorgelegt werden.

Für den Fall der Auslieferung zur Verfolgung wegen mehrerer Taten enthält Satz 2 eine Lockerung des in Satz 1 Nummer 1 vorgesehenen Formerfordernisses: Hier soll es genügen, wenn nur hinsichtlich einer dieser Taten ein Haftbefehl oder eine entsprechende Urkunde, für die übrigen Taten nur eine Darstellung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 vorgelegt wird. Diese Formerleichterung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Verfahrensrecht einiger ausländischer Staaten den Erlaß eines Haftbefehls oder einer ähnlichen Entscheidung nicht zuläßt, wenn sich der Beschuldigte dort bereits in anderer Sache in Haft befindet (vgl. auch die Begründung zu § 34 Abs. 1 Satz 2). Es erschiene nicht sachgerecht, dem ersuchenden Staat in solchen Fällen nur die Möglichkeit zu eröffnen, zunächst die Auslieferung wegen einer einzigen Tat zu betreiben und nachträglich um Zustimmung zur Verfolgung wegen anderer Taten zu ersuchen.

Darüber hinaus ist Satz 2 auf Taten anwendbar, die nicht für sich allein, sondern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der akzessorischen Auslieferung (§ 4) auslieferungsfähig sind. Der mit diesem neuen Rechtsinstitut verfolgte Zweck kann nur erreicht werden, wenn für die weitere Tat von den in Satz 1 Nummer 1 aufgestellten strengen Voraussetzungen abgesehen werden kann. (Eine ähnliche Vorschrift enthält z. B. Artikel V des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrages vom 13. November 1969 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. 1975 II S. 1175.)

Absatz 1 a enthält eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht, das in Übereinstimmung mit einer gefestigten Rechtstradition des kontinentaleuropäischen Raums eine Nachprüfung des Schuldverdachts im Auslieferungsverfahren schlechthin ausschließt (vgl. die Ausführungen in der Einleitung zu B. 2.2.1.). Der Entwurf behält diesen Grundsatz für den Regelfall bei, erlaubt aber seine ausnahmsweise Durchbrechung, wenn im Rahmen des (zahlenmäßig nicht umfangreichen) vertraglosen Auslieferungsverkehrs die Umstände des Einzelfalles Anlaß zu der Prüfung geben, ob der Verfolgte der ihm im Ersuchen zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint. Dies kann insbesondere bei Ersu-

chen naheliegen, die sich auf Taten im Grenzbereich zur „politischen Straftat“ (§ 5 Abs. 1) beziehen und von solchen Staaten ausgehen, deren Verfassungs- und Rechtssystem (insbesondere im Bereich des Straf- und Strafprozeßrechts einschließlich des Beweisrechts) gravierende Unterschiede gegenüber dem deutschen Recht aufweist, ohne daß im Einzelfall die Voraussetzungen der besonderen Unzulässigkeitstatbestände des § 5 Abs. 1 und 2 oder des § 72 des Entwurfs festgestellt werden könnten. Hier kann eine besonders sorgfältige Nachprüfung des gegen den Verfolgten erhobenen Schuldvorwurfs und der Beweismittel, auf die er gestützt wird, geeignet sein, der Gefahr zu begegnen, daß sich der Verfolgte im ersuchenden Staat unzureichend erhobenen oder gar manipulierten Beweisen ausgesetzt sieht. Diese Gefahr kann vor allem in Fällen der Auslieferung zur Verfolgung, im Einzelfall aber auch bei Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung einer bereits verhängten Sanktion bestehen; daher sind beide Fälle gleichermaßen in den Geltungsbereich der Vorschrift einbezogen (vgl. auch Absatz 2 Nr. 4).

Die Beurteilung der Frage, ob „die Umstände des Falles Anlaß zu der Prüfung“ des Schuldverdachts geben, obliegt den Stellen, die über die Zulässigkeit oder über die Bewilligung der Auslieferung entscheiden, also dem Oberlandesgericht und der Bewilligungsbehörde; wird die Frage bejaht, so ist der Nachweis des Schuldverdachts zwingende weitere Voraussetzung der Zulässigkeit. Es handelt sich also, anders als bei den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die der Entwurf aufstellt, um ein fakultatives Kriterium der Zulässigkeit.

Die Formulierung „hinreichend verdächtig“ ist (anders als in § 15 Abs. 1 Nr. 2, der in Anlehnung an § 112 StPO dringenden Tatverdacht voraussetzt) der Voraussetzung nachgebildet, die im deutschen Strafverfahren für die Eröffnung des Hauptverfahrens aufgestellt ist (§ 203 StPO); die hierzu entwickelten Grundsätze können weitgehend bei Auslegung der Vorschrift herangezogen werden.

Die Umschreibung der gegebenenfalls vorzulegenden „Darstellung“ lehnt sich an die Formulierung des Absatzes 1 Nr. 2 an.

Verfahrensrechtlich wird Absatz 1 a, ebenso wie die Absätze 1 und 2, durch § 29 ergänzt, der auch insoweit dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, beim ersuchenden Staat ergänzende Unterlagen anzufordern, und in dessen Absatz 2 Satz 3 besonders darauf hingewiesen wird, daß im Fall des § 9 Abs. 1 a die Beweiserhebung den Tatverdacht miterfassen kann.

Absatz 2 bestimmt, welche Auslieferungsunterlagen im Sonderfall der Auslieferung zur Vollstreckung von Erkenntnissen eines Drittstaates (vgl. § 2 Abs. 2) vorzulegen sind.

Nummer 1 nennt die Urkunden des Drittstaates, die der ersuchende Staat vorzulegen hat. Aus dem vollstreckbaren, eine Freiheitsentziehung anordnenden Erkenntnis des Drittstaates ergibt sich (allein oder in Verbindung mit der nach Nummer 3 vorzulegenden „Darstellung“) der zugrunde liegende Sachverhalt; es ist daher vor allem zur Entscheidung über die Auslieferungsfähigkeit der Tat erforderlich (z. B.: Strafbarkeit nach deutschem Recht, § 3 Abs. 1; Ausnahmen wegen der Art

der Tat, § 5 Abs. 1, § 6). Durch die Vorlage einer Urkunde des Drittstaates, aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung durch den ersuchenden Staat ergibt, wird sichergestellt, daß dieser nicht die Auslieferung mit dem Ziel einer Vollstreckung betreibt, zu der er völkerrechtlich dem Urteilsstaat gegenüber nicht berechtigt ist.

Durch die in Nummer 2 verlangte Vorlage einer Urkunde des ersuchenden Staates über die Vollstreckbarkeit wird der Nachweis geführt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Erkenntnis des Drittstaates im ersuchenden Staat vollstreckbar ist. Enthält die Vollstreckbarkeitsentscheidung eine Umwandlung der im Drittstaat verhängten Sanktion in eine Sanktion anderer Art oder Dauer, so muß sich aus der Urkunde die im ersuchenden Staat tatsächlich zu vollstreckende Sanktion ergeben. Dies ist z. B. im Hinblick auf die in § 3 Abs. 3 festgelegte Mindesthöhe der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe für die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung zur Vollstreckung wichtig.

Nummer 3 entspricht der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2; Nummer 4 erlaubt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 a eine Nachprüfung des Schuldverdachts.

Zu § 10 – Spezialität

Die Bestimmung enthält den in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten und bisher in § 6 DAG geregelten Grundsatz der Spezialität. Sein Wesen besteht darin, daß der ersuchende Staat eine Beschränkung seiner Hoheitsrechte auf sich nimmt. Diese Beschränkung erfolgt im Interesse des ersuchten Staates, der für Maßnahmen, die seiner Kontrolle nicht unterliegen, keine Verantwortung übernehmen will. Der innere Grund für die Spezialität weist zugleich auf eine Grenze dieses Grundsatzes hin: Das Interesse des ersuchten Staates an der Beachtung der Spezialität entfällt, wenn der Verfolgte nach seiner Auslieferung wenigstens einmal freiwillig die Grenze des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, überschritten hat oder wenn er sich nach einem längeren Zeitraum noch in diesem Staat aufhält, obwohl er ihn verlassen durfte und konnte. In diesen Fällen kann die Auslieferung nicht mehr als ursächlich für Maßnahmen angesehen werden, die nunmehr gegen den Verfolgten getroffen werden. Der ausliefernde Staat trägt auch keine Verantwortung für Maßnahmen, die auf Grund von nach Übergabe des Verfolgten an den ersuchenden Staat eingetretenen Ereignissen ergriffen werden und die daher nicht seiner Beurteilung unterliegen.

Der Grundsatz der Spezialität ist zwar völkerrechtlich anerkannt. Da es jedoch hinsichtlich seines genauen Inhalts und seiner Reichweite bisher an einer einheitlichen und allgemein anerkannten Staatenpraxis fehlt, ist seine nähere Ausgestaltung durch das innerstaatliche Recht erforderlich.

Die vom ersuchenden Staat zu gewährleistenden Hoheitsbeschränkungen liegen auf dem Gebiet der Straf Gewalt, der Auslieferungsbefugnis und der allgemeinen Staatshoheit. Die „Gewähr“ für die Einhaltung dieser Beschränkungen setzt eine rechtliche Bindung dieses Staates voraus. Sie besteht im vertraglosen Auslieferungsverkehr dann, wenn die ausländische Regierung

die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität fallbezogen verbindlich zusichert und wenn zu erwarten ist, daß sie diese Zusicherung nicht mißachten wird.

Der Entwurf ersetzt die Vorschrift des § 6 DAG durch eine besser untergliederte, daher übersichtlichere und sprachlich verständlichere Formulierung und führt Streitfragen, die zum geltenden Recht entstanden waren, einer gesetzlichen Klärung zu.

Absatz 1 umschreibt die Garantien, welche zur Überzeugung der über die Zulässigkeit und über die Bewilligung der Auslieferung entscheidenden Gerichte und Behörden vorliegen müssen.

Nummer 1 erweitert die Regelung des § 6 DAG insoweit, als bei Beurteilung der Unzulässigkeit einer Maßnahme jeder vor der Übergabe eingetretene „Grund“ maßgeblich ist. Damit wird klargestellt, daß auch Maßnahmen außerhalb des Strafverfahrens gegen den Grundsatz der Spezialität verstoßen können. Da bei Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung unter „Tat“ – ähnlich wie bei § 264 StPO – der dem ausländischen Verfahren zugrunde liegende einheitliche geschichtliche Vorgang zu verstehen ist, steht der Subsumtion der Tat unter einen anderen Tatbestand die Spezialitätsbindung nicht entgegen, sofern sie sich auch dann als auslieferungsfähig erweist (vgl. Artikel 14 Abs. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens). Die Beachtung der zuletzt genannten Einschränkung wird in der Praxis dadurch sichergestellt, daß in die von der Bewilligungsbehörde angeforderte verbindliche Zusicherung der ausländischen Regierung eine entsprechende Erklärung aufgenommen wird. In Übereinstimmung mit einer in der neueren Vertragspraxis zum Ausdruck kommenden Entwicklung (vgl. Artikel 14 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) werden Verfolgungsmaßnahmen, die auch in Abwesenheit des Verfolgten getroffen werden könnten und für die daher die Auslieferung nicht ursächlich ist, als zulässig angesehen.

Die schon im geltenden Recht enthaltene Beschränkung der Weiterlieferungsbefugnis (Nummer 2) wurde um das Verbot der Überstellung zur Vollstreckung (vgl. die Begründung zu § 35) sowie der Abschiebung erweitert. Der ausdrücklichen Erwähnung dieser Maßnahmen bedarf es, weil ihnen nicht notwendig Haft, die bereits nach Nummer 1 unzulässig wäre, vorausgeht.

Nummer 3 beinhaltet die positive Gewährleistung des Rechts, das sich in § 6 DAG nur aus der Umschreibung der Ausnahmen von der Spezialitätsbindung ergibt (vgl. auch Absatz 2 Nr. 2).

Absatz 2 regelt abschließend die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen nachträglich die Spezialitätsbindung entfallen kann.

Satz 1 Nummer 1 betrifft die Erweiterung der Auslieferungsbewilligung sowie die Bewilligung der Weiterlieferung oder der Überstellung zur Vollstreckung durch Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland; das Verfahren hierfür ist in den §§ 34, 35 des Entwurfs geregelt.

Nummer 2 entspricht dem geltenden Recht; die Formulierung „das Recht und die Möglichkeit“ stellt klar, daß die bloße Gewährung des (abstrakten) Ausreise-

rechts nicht ausreicht. Vielmehr schließt die Ermöglichung der Ausreise auch Maßnahmen wie etwa die Ausstellung der erforderlichen Ausreisedokumente ein. Die Ein-Monats-Frist entspricht § 6 DAG; eine Angleichung an die längere Frist des Artikels 14 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erschien nicht erforderlich.

Der Begriff „zurücküberstellt“ in Nummer 3 bedeutet im Gegensatz zum Wort „zurückgekehrt“ die unfreiwillige Rückkehr des Verfolgten, d. h. neben der in § 6 DAG erwähnten neuerlichen Auslieferung auch die Abschiebung.

Satz 2 stellt sicher, daß der ersuchende Staat die Möglichkeit hat, trotz der Spezialitätsbindung ein Ersuchen um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung (§ 34) durch Vernehmung des Verfolgten vorzubereiten.

Absatz 3 trägt in Übereinstimmung mit der neueren Vertragspraxis (vgl. Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 646) dem Umstand Rechnung, daß ein Verurteilter nach dem Recht vieler Staaten schon vor voller Verbüßung einer Freiheitsstrafe bedingt freigelassen werden kann, ohne durch Meldeauflagen, Weisungen o. ä. in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu sein. Es widerspräche dem Sinn der in Absatz 1 Nr. 3 enthaltenen Garantie, wenn der Lauf der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Monatsfrist erst nach dem Ende der Bewährungszeit begänne.

Gemäß § 40 Abs. 2 des Entwurfs gilt die Spezialitätsbindung grundsätzlich auch im Fall der „vereinfachten Auslieferung“ (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu § 11 – Bewilligung der Auslieferung

Die Vorschrift entspricht, soweit sie das Verhältnis zwischen gerichtlicher Zulässigkeitsentscheidung und Bewilligung regelt, dem geltenden Recht. Die in § 7 DAG enthaltene, für die damalige Zeit bedeutsame Neuerung hat sich seither bewährt. Sie ermöglicht eine rechtlich gesicherte, rasche Entscheidung, ohne den aus außenpolitischen Gründen notwendigen Spielraum der Behörden, die über die Bewilligung der Auslieferung zu entscheiden haben, unangemessen einzuschränken. Als zweckmäßig hat sich insbesondere erwiesen, daß der gerichtlichen Entscheidung nur dann eine im Ergebnis verbindliche Wirkung zukommt, wenn sie die Zulässigkeit der Auslieferung verneint, und daß für den anderen Fall die Bewilligungsbehörde in ihrer Entscheidung frei bleibt.

Über die in § 7 DAG vorgesehene Vereinfachung (Verzicht auf gerichtliche Entscheidung) hinaus räumt § 40 des Entwurfs dem Verfolgten die Möglichkeit ein, auf Einhaltung einer Reihe von Förmlichkeiten des Auslieferungsverfahrens zu verzichten. Entsprechend dehnt § 11 die Ausnahme vom Grundsatz der obligatorischen gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung auf alle Fälle des § 40 aus.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit ist somit grundsätzlich immer dann entbehrlich, wenn der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden ist. Auch dann kann es sich im Einzelfall gleichwohl als zweckmäßig erweisen, die Entscheidung des Ge-

richts einzuholen (§ 28 Abs. 2). Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Auslieferung unzulässig ist, so darf sie trotz des Einverständnisses des Verfolgten nicht bewilligt werden.

Die Beachtung der §§ 2 bis 8 des Entwurfs ist auch für die Bewilligungsbehörde in jedem Fall zwingend. Hat also das Gericht die Auslieferung für zulässig erklärt oder ist der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden, so ist die Behörde, die über die Bewilligung der Auslieferung zu entscheiden hat (§ 73), dennoch nicht der Pflicht enthoben, selbständig nachzuprüfen, ob diese Voraussetzungen der Zulässigkeit erfüllt sind.

Zu § 12 – Sachliche Zuständigkeit

Die Vorschrift regelt die allgemeine sachliche Zuständigkeit der an der Bearbeitung eines ausländischen Auslieferungsersuchens beteiligten deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Sie geht davon aus, daß ein Auslieferungsfall an einen Straffall anknüpft, und weist daher den mit Strafsachen befaßten Gerichten und Behörden auch die Auslieferungssachen zu.

Die gerichtlichen Entscheidungen trifft nach Absatz 1 Satz 1 das Oberlandesgericht (zur Möglichkeit der Konzentration vgl. § 78). Insoweit wird die bewährte Regelung des DAG (§ 8 Abs. 2, §§ 11, 16, 18, 20, 21 Abs. 3) sachlich übernommen, welche die Auslieferungsangelegenheiten wegen ihrer spezifischen Schwierigkeiten und der meist weittragenden Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen hochgestellten Gerichten und den ihnen zugeordneten Staatsanwaltschaften anvertraut. Abweichend vom DAG wird die sachliche Zuständigkeit in einer für alle (mit Ausnahme der nach §§ 20, 21 und 38 Abs. 2 zu treffenden) gerichtlichen Entscheidungen geltenden Bestimmung zusammengefaßt. In Übereinstimmung mit dem geltenden Strafprozeßrecht (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO) sieht Satz 2 vor, daß die Entscheidungen des Oberlandesgerichts unanfechtbar sind. Ein Bedürfnis für die Einführung eines über die Vorlagemöglichkeit (§ 41) hinausgehenden zweiten Rechtszugs hat sich in der Praxis nicht ergeben.

Absatz 2 entspricht § 8 DAG. In Übereinstimmung mit dieser gleichfalls bewährten Bestimmung werden der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vorbereitung der Entscheidung über die Auslieferung und die Durchführung der bewilligten Auslieferung übertragen.

§ 12 bestimmt nicht, welche Behörden über die Bewilligung der Auslieferung zu entscheiden haben. Die hierfür maßgebliche Regelung enthält § 73 des Entwurfs.

Die Zusammenarbeit und der reibungslose Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und der Bewilligungsbehörde sind angesichts der Eilbedürftigkeit des Auslieferungsverfahrens und des außenpolitischen Gewichts der zu treffenden Entscheidungen von erheblicher praktischer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für diejenigen Einzelfälle, in denen Veranlassung besteht, dem Verdacht einer politisch motivierten Verfolgung des Betroffenen nachzugehen (vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 a und § 29 Abs. 1).

Zu § 13 – Örtliche Zuständigkeit

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der am Auslieferungsverfahren beteiligten Gerichte und Staatsanwaltschaften folgt der Entwurf ebenfalls im wesentlichen dem DAG (§ 9). Im Hinblick auf § 77 des Entwurfs in Verbindung mit § 143 GVG ist es nicht erforderlich, die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ausdrücklich zu regeln. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht folgt auch dann gemäß § 143 GVG der (in diesem Fall hypothetischen) Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, wenn dieses noch nicht mit der Sache befaßt ist.

Nach Absatz 1 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (und der Staatsanwaltschaft) in Übereinstimmung mit dem DAG nach dem Ort, an dem der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder zuerst ermittelt wird. Die Einfügung des Wortes „zuerst“ stellt klar, daß sich ein einmal begründeter Gerichtsstand durch erneute Ermittlung des Verfolgten in einem anderen Bezirk nicht ändert.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bestimmt Absatz 2, daß bei einer Mehrheit von Verfolgten, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder wegen bestimmter Anschlußtaten ausgeliefert werden sollen, zur Sicherung einer einheitlichen Behandlung des Falles das Oberlandesgericht zuständig ist, das zuerst mit der Sache befaßt wird. Dies gilt auch, wenn die Verfolgten zugleich wegen anderer Taten ausgeliefert werden sollen, mit denen der in Absatz 2 vorausgesetzte Zusammenhang nicht besteht. Diese Regelung berücksichtigt, daß auslieferungsrechtliche Entscheidungen regelmäßig eilbedürftig sind und daß – besonders im Verhältnis zum Ausland – einheitliche Sachverhalte auch zu einheitlichen Entscheidungen führen sollten.

Die nach Absatz 3 vom Bundesgerichtshof zu treffende Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit (vgl. § 13 a StPO) ist in Abweichung von § 9 Abs. 3 DAG als endgültige ausgestaltet; sie bleibt auch dann bestehen, wenn der Verfolgte später im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ergriffen oder ermittelt wird. Diese – in der Praxis sicherlich nicht häufig anwendbare – Regelung soll der Verfahrensvereinfachung dienen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird durch den Generalbundesanwalt herbeigeführt (§ 77 des Entwurfs, § 143 Abs. 1 GVG).

Zu § 14 – Auslieferungshaft

Die Vorschrift behandelt die Auslieferungshaft. Sie gilt (im Gegensatz zu § 15) für die Fälle, in denen ein Auslieferungsersuchen bereits eingegangen ist, und lehnt sich eng an § 10 Abs. 1 DAG an.

Nach Absatz 1 Nummer 1 kann der Verfolgte in Haft genommen werden, wenn die Gefahr besteht, er werde sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen. In Abweichung von §§ 112, 112 a StPO verlangt der Entwurf nicht, daß „bestimmte Tatsachen“ diese Gefahr begründen müssen. Das Oberlandesgericht kann auch auf andere Weise zu der Überzeugung gelangen, daß ohne Festnahme des Verfolgten die Zwecke des Verfahrens gefährdet wären; die dafür maßgeblichen Umstände sind im Haftbefehl aufzu-

führen (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 5). Bei dieser Beweiserleichterung gegenüber der StPO sind die bedeutsamen Unterschiede zwischen der Auslieferungs- und der Untersuchungshaft in Rechnung zu stellen: Die deutschen Behörden sind im Auslieferungsverfahren nicht in gleicher Weise frei wie im Ermittlungsverfahren. Die Inhaftnahme eines Verfolgten ist eine Rechtshilfebehandlung zugunsten eines ausländischen Staates. Sie dient in vielen Fällen der Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe. Im übrigen liegt bei der Entscheidung über die Auslieferungshaft bereits ein Haftbefehl des ausländischen Staates oder eine dort ergangene rechtskräftige Verurteilung vor. Eine derart unterschiedliche Regelung der Voraussetzungen der Untersuchungs- und der Auslieferungshaft erkennt auch die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) als gerechtfertigt an, indem sie in Abweichung von den strengeren Anforderungen für die Anordnung der Untersuchungshaft in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) den Freiheitsentzug in Buchstabe f) dieser Bestimmung für zulässig erklärt, wenn eine Person rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil sie von einem gegen sie schwebenden Auslieferungsverfahren betroffen ist.

Strengere Anforderungen stellt der Entwurf für den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (Nummer 2) auf. Zwar kommt hier sowohl der Fall in Betracht, daß der Verfolgte die Wahrheitsermittlung in dem ausländischen Verfahren zu erschweren droht, als auch der Fall, daß das Ziel der Verdunkelung die Erschwerung des deutschen Auslieferungsverfahrens ist. Obwohl somit die Auslieferungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht nur unmittelbar der Verfolgung durch die ausländischen Behörden, sondern auch der Sicherung der Auslieferung dienen kann, stellt Nummer 2 – weitergehend als § 10 Abs. 1 Satz 1 DAG – an den Nachweis der Verdunkelungsgefahr ähnliche Anforderungen, wie sie bei der Untersuchungshaft gelten (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Eine Lockerung erschien hier vor allem im Hinblick auf die wenigen in Betracht kommenden praktischen Fälle nicht angezeigt.

In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 DAG darf Auslieferungshaft nicht angeordnet werden, wenn die Auslieferung von vornherein unzulässig erscheint (Absatz 2). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus dem Auslieferungsersuchen oder den beigefügten Unterlagen ersichtlich ist oder wenn ohne weiteres festgestellt werden kann, daß die Voraussetzungen für eine Auslieferung nicht vorliegen.

Zu § 15 – Vorläufige Auslieferungshaft

Oft läßt sich bereits aus dem Festnahmeersuchen einer ausländischen Stelle oder aus sonstigen Umständen erkennen, daß eine Auslieferung mit hoher Wahrscheinlichkeit zulässig ist, wenn darum ersucht wird. In solchen Fällen kann es gerechtfertigt sein, den Ausländer bereits vor dem Eingang des Auslieferungsersuchens vorläufig in Haft zu nehmen. Die Möglichkeit dazu begründet § 15, der sich eng an die Regelung im DAG (§ 10 Abs. 2, § 18) anlehnt.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verlangt Absatz 1 zunächst das Vorliegen eines Haftgrundes

(§ 14, vgl. auch § 16). Die vorläufige Auslieferungshaft kann also nicht angeordnet werden, wenn die Auslieferung von vornherein unzulässig erscheint (§ 14 Abs. 2). Naturgemäß kann dies, insbesondere im Verhältnis zu Staaten, mit denen ein häufiger Auslieferungsverkehr nicht besteht, nicht bedeuten, daß zu diesem Zeitpunkt bereits positiv das Vorliegen aller Zulässigkeitsvoraussetzungen – etwa der Gegenseitigkeit, § 4 a – feststehen müßte.

Zusätzlich setzt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nach Nummer 1 voraus, daß eine zuständige ausländische Stelle darum ersucht hat. Im Unterschied zu einigen Verträgen (z. B. Artikel 9 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrags vom 29. November 1951, BGBl. 1953 II S. 151, und Artikel 18 des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags vom 26. November 1970, BGBl. 1974 II S. 1257) ist es nach dem Entwurf nicht erforderlich, daß das Ersuchen von einem Gericht oder einer Justizbehörde im Sinne des deutschen Rechts gestellt wird. Im Hinblick auf die unterschiedliche Behördenorganisation in ausländischen Staaten reicht es aus, wenn das Ersuchen von einer allgemein und unmittelbar mit der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befaßten Stelle des ausländischen Staates oder einer vorgesetzten Dienststelle ausgeht. Auch wenn eine Zirkulärausschreibung des Generalsekretärs der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) oder ein sonst im Rahmen der Zusammenarbeit der Interpol übermitteltes Fahndungersuchen die Angabe enthält, daß um Auslieferung einer zur internationalen Fahndung ausgeschriebenen Person ersucht werden wird und daß für den Fall ihrer Ergreifung um Anordnung der vorläufigen Festnahme gebeten wird, sind die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt (vgl. Artikel XVII des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags vom 11. Juli 1977, BGBl. 1979 II S. 665).

Liegt weder ein Ersuchen um Auslieferung noch ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft vor, so kann ein Ausländer nach Nummer 2 nur dann in vorläufige Auslieferungshaft genommen werden, wenn er einer Tat, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, auf Grund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist. Sinn dieser Regelung ist es, die Ergreifung vorläufiger Maßnahmen zu ermöglichen, die keinen Aufschub dulden. In diesem besonderen, aber praktisch seltenen Fall, in dem ein deutsches Gericht ohne ausländisches Ersuchen die vorläufige Auslieferungshaft anordnet, sind ausnahmsweise (vgl. Einleitung zu B. 2.2.1. sowie § 9 Abs. 1 a) wie im inländischen Strafverfahren der Schuldverdacht nachzuprüfen und an die Feststellung des dringenden Tatverdachts strenge Anforderungen zu stellen. Die Formulierung „die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann“ macht überdies deutlich, daß das Gericht insbesondere aus der Art der Tat, den Umständen ihrer Begehung und dem Verhalten des Betroffenen nach der Tat Anhaltspunkte für die Annahme gewinnen muß, ein ausländischer Staat werde wegen der Tat um Auslieferung ersuchen. Zum Unterschied zwischen „dringendem“ und „hinreichendem“ Tatverdacht wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 1 a hingewiesen.

Die nach Absatz 1 anzuordnende Haft ist nur eine vorläufige und muß deshalb zeitlich begrenzt sein. Wie § 18

Abs. 2, 3 DAG bestimmt Absatz 2 Höchstfristen, nach deren Ablauf der Auslieferungshaftbefehl aufzuheben ist. In der Regel wird der Aufhebung des Haftbefehls durch das Oberlandesgericht ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft vorausgehen, die zugleich mit der Stellung des Antrags die Freilassung des Verfolgten verfügen kann (§ 23 Abs. 2).

Nach geltendem Recht wurden unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, wann die Frist des § 18 DAG zu laufen beginnt. Der Entwurf stellt daher klar, daß (auch im Fall des Absatzes 1 Nr. 2) in die Frist des Absatzes 2 die Freiheitsentziehung einzurechnen ist, die der Verfolgte auf Grund der vorläufigen Festnahme oder einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht (§§ 20, 21) erlitten hat (vgl. auch Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 646).

Der Entwurf begrenzt die Höchstfrist auf zwei Monate bzw., wenn ein außereuropäischer Staat um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ersucht hat, auf drei Monate. Sie kann nicht verlängert werden. Im übrigen stellt Absatz 2 klar, daß mit einer wiederholten Festnahme keine neue Frist zu laufen beginnt. Eine dem § 19 DAG entsprechende Vorschrift ist daher entbehrlich.

Eine Verkürzung der vorgesehenen Höchstfristen erscheint nicht vertretbar. Im Unterschied zu den Auslieferungsverträgen, die oft eine kürzere Frist (mit oder ohne Verlängerungsmöglichkeit) vorsehen, gilt das Gesetz für eine Vielzahl von Staaten. Während beim Abschluß eines Auslieferungsvertrags die vertraglichen Höchstfristen auf die eingehend zu prüfenden Verhältnisse im jeweiligen Staat zugeschnitten werden können, muß das Auslieferungsgesetz auch ungünstigeren Umständen Rechnung tragen. Im Verhältnis zu Staaten, mit denen kein Auslieferungsvertrag besteht, ist der Auslieferungsverkehr in den seltensten Fällen eingespielt. Insbesondere jungen Staaten fehlt zuweilen eine ausreichende Erfahrung in auslieferungsrechtlichen Angelegenheiten. Anders als im vertraglichen Verkehr kann nicht immer auf eine klare, den rechtlichen Verhältnissen in dem jeweiligen Staat angepaßte und in der Landessprache vorliegende Regelung über die zu beschaffenden Unterlagen zurückgegriffen werden. Der Postverkehr mit dem Ausland und die Verbindungen in den Ballungsgebieten haben nicht in allen Fällen mit den technischen Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse Schritt gehalten. Außerdem gelingt heute zahlreichen Tätern, die früher keine Möglichkeit dazu gehabt hätten, die Flucht selbst aus entlegenen Gebieten.

Zu der Frage, bei welcher Stelle das Auslieferungersuchen und die Auslieferungsunterlagen vor Fristablauf eingegangen sein müssen, gab es bisher unterschiedliche Meinungen. So wird teilweise die Auffassung vertreten, nach allgemeinen Grundsätzen reiche der Eingang bei der ersten zur Entgegennahme zuständigen Stelle (d. h. in der Regel einer Verwaltungsbehörde, nämlich einem Bundes- oder Landesministerium) aus. Hingegen hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 3. Mai 1978 (BGHSt 28, 31) zu Artikel 16 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, wonach die vorläufige Auslieferungshaft nicht über die dort vorgeschriebene Frist von 40 Tagen fortauern darf, entschieden, daß das Oberlandesge-

richt innerhalb dieser Frist über die Auslieferungshaft entscheiden müsse und daß daher ihm und nicht lediglich der zuständigen Bundes- oder Landesregierung die Auslieferungsunterlagen innerhalb der Frist vorliegen müßten. Der Entwurf verzichtet darauf, diese auf die Besonderheiten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gestützte Auslegung in § 14 zu verankern. Dabei berücksichtigt er, daß der mit der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens befaßte Sachverständigenausschuß des Europarats vor kurzem einhellig zu der Ansicht gelangt ist, für die Einhaltung der 40-Tage-Frist der genannten Vorschrift komme es lediglich auf den Eingang bei der Bewilligungsbehörde an. Angesichts dieses neuen Umstands sollte die Möglichkeit einer einheitlichen Beurteilung des Problems im vertraglichen und im vertraglosen Auslieferungsverkehr offengehalten werden.

Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens und der Auslieferungsunterlagen hat das Oberlandesgericht unverzüglich über die Fortdauer der Auslieferungshaft zu entscheiden (Absatz 3). Die Entscheidung richtet sich nunmehr nach § 14. Sie ist auch dann zu treffen, wenn sich der Verfolgte inzwischen in anderer Sache in Haft befindet und wenn für das Auslieferungsverfahren lediglich Überhaft vorgemerkt ist. Wegen der Frage, in welcher Sprache die Unterlagen vorgelegt werden müssen, wird auf die Begründung zu § 9 hingewiesen.

Wie die herrschende Meinung zu § 18 Abs. 1 DAG (vgl. auch Nr. 41 Abs. 1 Satz 2 RiVAST) geht der Entwurf davon aus, daß der Pflicht zur „unverzüglichen“ Entscheidung eine vorherige Vernehmung des Verfolgten zum Ersuchen nicht entgegensteht, wenn sie dem Ziel dient, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Entscheidung nach Absatz 3 mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 31) zu verbinden.

Zu § 16 – Auslieferungshaftbefehl

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 12 DAG. Absatz 1 bestimmt die Form der Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft und der Auslieferungshaft. Mit der Einführung der Bezeichnung „Auslieferungshaftbefehl“ wird der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Haftbefehl zum Zweck der Auslieferung und dem Haftbefehl zur Sicherung eines deutschen Strafverfahrens hervorgehoben.

Absatz 2 ist unter Berücksichtigung der auslieferungsrechtlichen Besonderheiten dem § 114 Abs. 2 StPO nachgebildet.

Die Formulierung „Staat, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt“ (Nummer 2) berücksichtigt den Fall, daß sich mehrere Staaten um die Auslieferung des Verfolgten bemühen bzw. daß (bei vorläufiger Auslieferungshaft) noch nicht feststeht, welcher ausländische Staat ein Ersuchen stellen wird.

Die „dem Verfolgten zur Last gelegte Tat“ (Nummer 3) ergibt sich (bei Ersuchen um Auslieferung zur Verfolgung wie zur Vollstreckung) aus den nach § 9 vorzulegenden Unterlagen; im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird mindestens eine „Darstellung“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu fordern sein.

Die Anforderungen, welche an die im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzuführenden „Tatsachen“ (Nummer 4) zu stellen sind, müssen sich jeweils an den Umständen des konkreten Falles orientieren.

Zu § 17 – Steckbrief

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für den Erlass eines Steckbriefs gegen den Verfolgten. Sie lehnt sich an § 23 Abs. 1 DAG an. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Steckbriefs ist über die Verweisung in § 77 des Entwurfs § 131 Abs. 3 StPO maßgebend.

Zu § 18 – Vorläufige Festnahme

In zahlreichen Fällen erweist sich die Festnahme des Verfolgten als notwendig, bevor die Verhaftung richterlich angeordnet werden kann. Satz 1 bestimmt deshalb in Anlehnung an § 127 Abs. 2 StPO, daß die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt sind, wenn die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vorliegen. Die bloße Verwendung des Wortes „Staatsanwaltschaft“ bedeutet, daß, abweichend von § 21 Abs. 1 DAG, die Befugnis zur vorläufigen Festnahme nicht nur den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sondern den Beamten aller Staatsanwaltschaften (einschließlich der Bundesanwaltschaft) zusteht.

Satz 2 entspricht § 21 Abs. 1 letzter Halbsatz DAG. Die Vorschrift, die auch für die (nicht unter Absatz 1 fallenden) Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gilt, ist insbesondere für den internationalen Flug- und Reisezugverkehr von Bedeutung.

Zu § 19 – Bekanntgabe

Die Vorschrift wendet sich in erster Linie an die Polizei. Absatz 1 gilt sowohl für die Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls als auch für die vorläufige Festnahme (§§ 14 ff.).

Absatz 2 entspricht § 114 a StPO. Aus Artikel 5 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention ergibt sich ein Anspruch des Verfolgten auf Bekanntgabe des Haftbefehls in einer ihm verständlichen Sprache (vgl. auch § 185 GVG, Nr. 181 Abs. 2 RiStBV sowie die Begründung zu § 29). Über die Verweisung in § 77 ist auch § 114 b StPO entsprechend anwendbar.

Zu § 20 – Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls

Ebenso wie das DAG (§§ 14, 15, 21) unterscheidet der Entwurf für das weitere Verfahren zwischen der Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls und der vorläufigen Festnahme. § 20 behandelt das weitere Verfahren nach Ergreifung des Verfolgten auf Grund eines (vorläufigen oder endgültigen) Auslieferungshaftbefehls (§ 16). Der Richter des nächsten Amtsgerichts trifft die nach der Ergreifung zunächst notwendig werdenden richterlichen Entscheidungen. Wegen der großen Entfernung, die in vielen Fällen zwischen dem Ort der Ergreifung und dem Sitz des zuständigen Oberlandesgerichts liegt, und wegen der Notwendigkeit einer mög-

lichst raschen Entscheidung über die Haft und damit einer Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens insgesamt behält der Entwurf die in §§ 14, 15 DAG vorgesehene Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht in erweiterter Form bei (vgl. v. a. Absatz 4). Der Gefahr von Fehlentscheidungen, die wegen der Eigenart und Schwierigkeit des nicht allen Richtern vertrauten Rechts der Auslieferung unterlaufen könnten, soll durch die Mitwirkung der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, die in Auslieferungssachen erfahren ist, begegnet werden: Der Richter beim Amtsgericht muß sie vor seiner Entscheidung hören; er muß ihr die nicht offensichtlich unbegründeten Einwendungen des Verfolgten sowie etwaige eigene Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft mitteilen; eine Festhaltenanordnung kann er nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht erlassen. Ferner werden Fehlerquellen dadurch ausgeschaltet, daß sich der Entwurf so eng wie möglich an die den Richtern beim Amtsgericht und den Vollzugsbeamten vertraute Strafprozeßordnung anlehnt.

Absatz 1 entspricht § 115 a Abs. 1 StPO. Im Hinblick auf die durch § 58 Abs. 1 GVG eröffneten Möglichkeiten sollte tunlichst angestrebt werden, daß sich – wie dies in den meisten Bundesländern zum geltenden Recht bereits sichergestellt ist – etwaige örtliche Konzentrationen auf der Ebene der Amtsgerichte hinsichtlich der allgemeinen Haftsachen einerseits und der Auslieferungssachen andererseits decken.

Absatz 2 Satz 1 geht auf § 115 a Abs. 2 Satz 1 StPO zurück. Die Staatsangehörigkeit wird wegen der besonderen Bedeutung, die diesem Merkmal im Auslieferungsrecht zukommt, als Gegenstand der Vernehmung ausdrücklich erwähnt.

Nach der Vernehmung zur Person folgt die Vernehmung zur Sache. Diese muß im Auslieferungsverfahren notwendig anders gestaltet werden als im innerstaatlichen Strafverfahren. Im Auslieferungsverfahren kann der Verfolgte Einwendungen gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl und gegen dessen Vollzug erheben. Die Einwendungen können einmal darin bestehen, daß der Verfolgte behauptet, nicht die vom ausländischen Staat gesuchte Person zu sein oder (im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 2) die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen zu haben; sie können sich aber auch auf Besonderheiten des Auslieferungsrechts beziehen (z. B.: deutsche Staatsangehörigkeit; Gefahr politischer Verfolgung im Ausland). Schließlich kann er das Fehlen eines Haftgrundes geltend machen.

Um zu vermeiden, daß der Verfolgte sich unfreiwillig selbst belastet, sieht Satz 2 vor, daß er zu Beginn der Vernehmung zur Sache darauf hinzuweisen ist, daß es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern (vgl. § 115 Abs. 3 Satz 1 StPO). Diese Belehrung ist von besonderer Bedeutung, wenn der Auslieferungshaftbefehl auf § 15 Abs. 1 Nr. 2 gestützt ist, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 a vorliegen könnten oder wenn wegen der Tat ein deutscher Strafanspruch besteht oder bestehen könnte. Ferner ist der Verfolgte auf sein Recht hinzuweisen, sich in jeder Lage des Verfahrens, also auch schon vor seiner Vernehmung (vgl. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO), eines Beistands (§ 39) zu bedienen.

Nach der Belehrung nimmt der Richter beim Amtsgericht etwaige Einwendungen des Verfolgten gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entgegen (Satz 3). Ist der Auslieferungshaftbefehl auf § 15 Abs. 1 Nr. 2 gestützt und ist demgemäß dringender Tatverdacht erforderlich, so muß der Richter die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung erstrecken (Satz 4). Da der Schuldverdacht im übrigen im Auslieferungsverfahren grundsätzlich nicht geprüft wird, reicht es aus, wenn der Richter in allen anderen Fällen die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zu der ihm im ausländischen Staat zur Last gelegten Tat macht, in das Protokoll aufnimmt. In diesem Verfahrensstadium gilt dies auch dann, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 a gegeben sind.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 entspricht § 15 Abs. 3 DAG und § 115 a Abs. 2 Satz 3 StPO. Zusätzlich bestimmt Nummer 3, daß der Verfolgte auch dann freizulassen ist, wenn ein Auslieferungshaftbefehl zwar vorliegt, sein Vollzug jedoch ausgesetzt ist. Sollten in den Fällen der Nummern 2 und 3 die Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Auslieferungshaftbefehls bzw. für die Anordnung des Vollzugs eines bestehenden Haftbefehls gegeben sein, so greift Absatz 4 ein.

Mit der in Satz 2 verankerten Verpflichtung zur – notfalls fernmündlichen oder fernschriftlichen – Anhörung der zuständigen (§ 13) Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht sollen, wie ausgeführt, unrichtige oder unsachgemäße Entscheidungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Durch Absatz 4 Satz 1 wird bestimmt, daß der Richter beim Amtsgericht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 vor Freilassung des Verfolgten zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen der Tat (Nummer 1) oder Gründe für die Anordnung des Vollzugs eines bestehenden Haftbefehls (Nummer 2) vorliegen. Die Vorschrift ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen die Höchstfrist für die vorläufige Auslieferungshaft (§ 15 Abs. 2) abgelaufen ist, mittlerweile aber – etwa durch Eingang des Auslieferungssuchens – die Voraussetzungen für die Anordnung der endgültigen Auslieferungshaft eingetreten sind. In Abweichung von § 128 Abs. 2 Satz 2 StPO bedarf die Festhaltenanordnung in allen Fällen eines Antrags der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Der Richter beim Amtsgericht ist somit nicht befugt, den Ergriffenen gegen deren Willen festzuhalten. Die Festhaltenanordnung hat nur vorläufige Bedeutung; die Staatsanwaltschaft, welche die Anordnung erwirkt hat, muß nunmehr unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Erlass eines Auslieferungshaftbefehls oder über die Anordnung des Vollzugs herbeiführen (Satz 2). Die Einführung einer Frist, innerhalb derer das Oberlandesgericht entscheiden müßte, hält der Entwurf nicht für erforderlich.

Absatz 5 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 115 a Abs. 2 Satz 4 StPO. Durch die Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht soll erreicht werden, daß diese unter Vorlage der bei ihr geführten Auslieferungsakten die sachdienlichen Anträge beim Oberlandesgericht stellen kann (Satz 2). Beantragt sie die

Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls, so ordnet sie zugleich die Freilassung des Verfolgten an (§ 23 Abs. 2 Satz 2; vgl. auch Absatz 7 Satz 2 für das Verfahren vor dem Richter beim Amtsgericht).

In zahlreichen Fällen wird bereits bei der ersten Vernehmung erkennbar sein, daß der Verfolgte mit der Auslieferung einverstanden ist und so schnell wie möglich überstellt werden möchte. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn er keine Einwendungen gegen die Auslieferung erhebt. Absatz 6 sieht deswegen vor, daß der Richter beim Amtsgericht den Verfolgten in einem solchen Fall über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 40) belehrt und sodann seine Erklärung zu Protokoll nimmt. Allerdings sollte, um nicht in dem Verfolgten falsche Hoffnungen auf eine alsbaldige Überstellung zu wecken, diese Belehrung dann unterbleiben, wenn erkennbar ist, daß die zuständige Behörde die vereinfachte Auslieferung nicht bewilligen wird.

Absatz 6 gilt auch in den Fällen des Absatzes 4 sowie dann, wenn der Auslieferungshaftbefehl auf § 15 Abs. 1 Nr. 2 gestützt ist. Im letzteren Fall gewinnt die Einwilligung des Verfolgten allerdings erst dann Bedeutung, wenn das Auslieferungssuchen oder ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme eingegangen ist (§ 40 Abs. 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1).

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Richters beim Amtsgericht (Absatz 7 Satz 1) ist gerechtfertigt, weil über Einwendungen des Verfolgten gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug ohnehin das Oberlandesgericht entscheidet (§ 22). Ferner kann die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Anträge stellen. Mit Satz 2 wird erreicht, daß der Verfolgte in keinem Stadium des Verfahrens gegen den Willen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht festgehalten werden kann.

Zu § 21 – Verfahren nach vorläufiger Festnahme

Die Vorschrift bestimmt, wie nach der vorläufigen Festnahme (§ 17) zu verfahren ist. In diesem Fall fehlt es an einer vorbereitenden richterlichen Entscheidung. Diese unterschiedliche Ausgangslage bedingt einige Abweichungen von dem in § 20 vorgesehenen Verfahren. Dabei lehnt sich § 21 an die in § 21 DAG getroffene Regelung an.

Nach Absatz 1 ist der vorläufig Festgenommene nicht, wie im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO, dem Richter bei dem Amtsgericht vorzuführen, in dessen Bezirk er festgenommen wurde, sondern dem auch nach § 20 Abs. 1 zuständigen Richter des nächsten Amtsgerichts.

Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 vernimmt der Richter beim Amtsgericht den Festgenommenen nach Absatz 2 Satz 1 nicht „unverzüglich, spätestens am nächsten Tag“, sondern „unverzüglich“. Hingegen stimmen die Belehrungspflichten hinsichtlich der Zuziehung eines Beistands und der dem Verfolgten zur Last gelegten Tat sowie der Umfang der Vernehmung mit der in § 20 getroffenen Regelung überein (Satz 2 bis 4).

Nach Absatz 3 Satz 1 läßt der Richter beim Amtsgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem

Oberlandesgericht (§ 20 Abs. 3 Satz 2) den Ergriffenen frei, wenn er nicht diejenige Person ist, auf die sich die in § 16 Abs. 2 Nr. 4 bezeichnete Voraussetzung des Auslieferungshaftbefehls bezieht. Andere vom Verfolgten vorgetragene Einwendungen (Absatz 2 Satz 3) können nur vom Oberlandesgericht (vgl. Satz 2) oder von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (vgl. Satz 3 i. V. m. § 20 Abs. 7 Satz 2) berücksichtigt werden.

In allen anderen Fällen erläßt der Richter beim Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Festhaltenanordnung (Satz 2).

Im übrigen verweist Satz 3 auf das in § 20 vorgesehene Verfahren. Dies bedeutet insbesondere: Die Staatsanwaltschaft muß in den Fällen des Satzes 2 unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen; der Verfolgte wird, soweit eine vereinfachte Auslieferung in Betracht kommt, vom Richter beim Amtsgericht hierüber belehrt, und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann in jedem Verfahrensstadium die Freilassung des Verfolgten anordnen. Mit der letzteren Regelung wird insbesondere vermieden, daß ein Verfolgter, bei dem die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls offensichtlich nicht vorliegen, bis zur entsprechenden Entscheidung des Oberlandesgerichts festgehalten werden muß.

Zu § 22 – Entscheidung über Einwendungen des Verfolgten

Die Vorschrift entspricht § 16 Abs. 1 DAG. Sie gilt für das gesamte weitere Verfahren. Bevor das Oberlandesgericht über die Einwendungen entscheidet, muß es die Staatsanwaltschaft hören (§ 77 des Entwurfs i. V. m. § 33 StPO). Hingegen sind, wie nach geltendem Recht (§ 16 DAG), die §§ 117 bis 118 a StPO nicht entsprechend anwendbar (vgl. auch die Begründung zu § 24 Abs. 2). Die Möglichkeit der Anordnung einer mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht ist schon deshalb entbehrlich, weil für das Verfahren betreffend die Zulässigkeit der Auslieferung eine solche Möglichkeit ausdrücklich eröffnet ist (§ 29 Abs. 3, § 30).

Zu § 23 – Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 17 DAG (vgl. auch § 120 StPO sowie zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Begründung zu § 25). Der Haftbefehl kann nach dem Fortfall seiner Grundlagen nicht bestehen bleiben (Absatz 1). Auf dem Weg über die Staatsanwaltschaft (Absatz 2) haben die zur Bewilligung der Auslieferung berufenen Stellen (§ 73) die Möglichkeit, jederzeit die Freilassung des Verfolgten herbeizuführen. Der Entwurf geht über die geltende Regelung (§ 17 Abs. 2 Satz 2 DAG) hinaus, indem er vorsieht, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugleich mit dem Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls die Freilassung des Verfolgten anordnen muß. Hier ist die Situation anders als in den in § 20 Abs. 7 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 3 geregelten Fällen. Zwar sieht auch der für die Untersuchungshaft geltende, vergleichbare § 120 Abs. 3 Satz 2 StPO nur eine Kannvorschrift vor. Indessen soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Staatsanwaltschaft unter be-

stimmten Voraussetzungen gesetzlich befugt ist, in die richterlich angeordnete Haft einzugreifen (vgl. Löwe-Rosenberg-Dünneberg, StPO, 23. Aufl., § 120 RdNr. 56). Aus der notwendigen Bindung des Gerichts an den Antrag der Staatsanwaltschaft folgt deren Verpflichtung, den Verfolgten freizulassen, ohne die gerichtliche Entscheidung abzuwarten. Dabei kann es nicht darauf ankommen, wann diese Entscheidung ergeht.

Zu § 24 – Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls

Ebenso wie nach dem DAG (§ 16 Abs. 2 und 3) kann das Oberlandesgericht den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen. Aus den in der Begründung zu § 14 genannten Gründen müssen diese Voraussetzungen enger sein als jene, welche die Strafprozeßordnung für das deutsche Strafverfahren aufstellt. Der Entwurf geht deshalb über § 116 Abs. 1 Satz 1 StPO hinaus, wonach es ausreicht, daß weniger einschneidende Maßnahmen „die Erwartung hinreichend begründen“, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden. Andererseits hält er die gelegentlich vertretene Meinung, die Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls sollte von der Zustimmung des ersuchenden Staates abhängig gemacht werden, für zu weitgehend. Nach Absatz 1 kann der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls vielmehr dann ausgesetzt werden, wenn nicht nur eine hinreichende Erwartung, sondern die – objektive – Gewähr besteht, daß der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann.

Im übrigen ist die Regelung in Anlehnung an die Strafprozeßordnung und das Jugendgerichtsgesetz ausgestaltet worden (Absatz 2). Obwohl die einschlägigen Bestimmungen über § 77 des Entwurfs anwendbar sind, erscheint es schon deshalb angezeigt, sie ausdrücklich aufzuführen, weil andere die Haft betreffende Vorschriften der StPO in diesem Zusammenhang nicht anwendbar sind (vgl. die Begründung zu § 22 sowie zu § 77). § 124 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO ist nicht anzuwenden, weil die gerichtlichen Entscheidungen durch das Oberlandesgericht getroffen werden, dessen Entscheidungen unanfechtbar sind. Für das Verfahren gegen Jugendliche ist insbesondere auf die Möglichkeit hinzuweisen, die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim anzuordnen oder andere vorläufige Anordnungen über die Erziehung zu treffen, welche die notwendige Beaufsichtigung sicherstellen (§§ 71, 72 Abs. 3 JGG; vgl. auch § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1).

Zu § 25 – Haftprüfung

Nach § 22 hat der Verfolgte einen Anspruch darauf, daß das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Haft entscheidet, wenn er Einwendungen gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug erhebt. Darüber hinaus ist, wie im Fall der Untersuchungshaft (§ 117 Abs. 5 StPO), eine Regelung erforderlich, wonach in bestimmten Zeitabständen oder nach Lage des Falles geprüft wird, ob die Haft noch gerechtfertigt ist. Deshalb bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß das Oberlandesgericht eine Haftprüfung von Amts wegen vornehmen muß, wenn sich der Verfolgte in Auslieferungs-

haft befindet und wenn die Haft, die er zum Zweck der Auslieferung erlitten hat, seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate gedauert hat, ohne daß in dieser Zeit eine Entscheidung über die Fortdauer der Haft ergangen ist. Dies bedeutet, daß die nach der vorläufigen Festnahme erlittene Freiheitsentziehung, die Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht und die vorläufige Auslieferungshaft in diese Frist einzubeziehen sind. Die Haftprüfung ist jeweils spätestens nach zwei Monaten zu wiederholen (Satz 2 und 3).

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für die vorläufige Auslieferungshaft, die länger als zwei Monate dauern kann, wenn ein außereuropäischer Staat um ihre Anordnung ersucht hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2), und für die einstweilige Unterbringung eines Jugendlichen in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2 JGG). Das Gericht ist auch hier nicht gehindert zu bestimmen, daß die Haftprüfung bereits vor Ablauf von zwei Monaten vorgenommen werden soll.

Wie das geltende Recht (§ 20 DAG) hält der Entwurf eine über § 15 Abs. 2 hinausgehende generelle Höchstgrenze für die Dauer der Freiheitsentziehung angesichts der zahlreichen Besonderheiten, die sich in einem Auslieferungsverfahren ergeben können, für nicht angebracht. Sie ist aber auch entbehrlich, weil die Auslieferungshaft wie jede freiheitsentziehende Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt.

Zu § 26 – Vollzug der Haft

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 22 DAG. Sie berücksichtigt darüber hinaus den Fall, daß der Richter beim Amtsgericht nach § 20 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 3 des Entwurfs eine Festhaltenanordnung treffen kann. Im Interesse jugendlicher oder heranwachsender Verfolgter wird ferner bestimmt, daß sich für sie der Vollzug der zum Zweck der Auslieferung angeordneten Haft nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes richtet. Dagegen ist es für entbehrlich gehalten worden, die §§ 177, 178 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) ausdrücklich aufzuführen. Ihre entsprechende Anwendbarkeit folgt aus der Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 119) über den Vollzug der Untersuchungshaft (Absatz 1).

Die der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nach Absatz 2 zustehende Befugnis umfaßt auch die Bestimmung des Erziehungsheims, das sich für die einstweilige Unterbringung eines Jugendlichen eignet (§ 25 Abs. 2).

Wie nach geltendem Recht (§ 22 Abs. 3 DAG) sind die Entscheidungen, welche der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts (Absatz 3) zum Vollzug der Haft trifft, nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht anfechtbar (vgl. auch §§ 119, 126 Abs. 2 Satz 3, § 304 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz StPO).

Zu § 27 – Vernehmung des Verfolgten

In Übereinstimmung mit der bewährten Regelung des § 24 Satz 1 DAG bestimmt Absatz 1, daß der Verfolgte nach dem Eingang des Auslieferungersuchens, dem in der Regel die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung notwendigen Unterlagen beigelegt sind, durch den Richter beim Amtsgericht vernommen wird.

Inhalt und Umfang der Vernehmung sind dadurch bestimmt, daß sie die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung vorbereiten sollen. Die mit der Haft zusammenhängenden Fragen, über die das Oberlandesgericht bereits entschieden hat, sind in diesem Verfahrensstadium dagegen von untergeordneter Bedeutung. Deshalb ist der Verfolgte nach Absatz 2, abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 3, nur zu befragen, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Auslieferung erheben will. Im übrigen ist die Regelung eng an § 20 Abs. 2 angelehnt. Da es sich in Ausnahmefällen als notwendig erweisen kann, bei der Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts mit zu berücksichtigen, muß der Richter beim Amtsgericht die Vernehmung auf den Gegenstand der Beschuldigung erstrecken, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls – etwa wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 a vorliegen könnten – dies beantragt.

In den übrigen Fällen reicht es aus, wenn die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in die Niederschrift aufgenommen werden.

Erhebt der Verfolgte gegen die Auslieferung keine Einwendungen, so ist dies in der Regel ein Anzeichen dafür, daß er mit der Auslieferung einverstanden ist und ihre schnellstmögliche Durchführung wünscht. Der Richter beim Amtsgericht belehrt ihn daher in diesen Fällen nach Absatz 3 über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen und nimmt die entsprechenden Erklärungen des Verfolgten zu Protokoll (vgl. auch die Begründung zu § 20 Abs. 6).

Das Recht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und eines etwaigen Beistands auf Anwesenheit bei der Vernehmung des Verfolgten durch den Richter beim Amtsgericht richtet sich nach der Strafprozeßordnung (§ 77 des Entwurfs, § 168 c StPO).

Zu § 28 – Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung

Die Vorschrift geht im wesentlichen auf § 25 DAG zurück. Absatz 1 zieht die verfahrensrechtliche Folge aus der Regelung in § 40. Der Verfolgte hat keinen Anspruch auf eine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung; er kann sie aber dadurch herbeiführen, daß er sich nicht mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt.

Absatz 2 dient dem Schutz des Verfolgten. Er beruht auf dem – auch § 25 Abs. 2 DAG zugrunde liegenden – Gedanken, daß die gerichtliche Entscheidung auch dann von Wert sein kann, wenn der Verfolgte sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat. Die Staatsanwaltschaft sollte immer dann eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, wenn sie ernstliche Zweifel an der Zulässigkeit der Auslieferung hat.

Zu § 29 – Vorbereitung der Entscheidung

Die Vorschrift regelt das Verfahren des Oberlandesgerichts zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung.

Absatz 1 entspricht einer bewährten Praxis, die in allen von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsverträgen ihren Niederschlag gefunden hat. Im Interesse einer verständnisvollen Zusammenarbeit der Staaten sollen Auslieferungsersuchen nicht von vornherein deshalb abgelehnt werden können, weil die Auslieferungsunterlagen unzureichend sind. Vielmehr muß dem ersuchenden Staat Gelegenheit zur Ergänzung gegeben werden (Satz 1). Die Beschaffung der ergänzenden Unterlagen erfolgt in der Regel über die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, die für die Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung zuständig ist (§ 12 Abs. 2) und der daher bereits im Vorfeld dieser Entscheidung die Aufgabe obliegt, in engem Zusammenwirken mit der Bewilligungsbehörde (§ 73) zu prüfen, inwieweit eine Nachforderung von Unterlagen notwendig und erfolgversprechend erscheint. Dieser Prüfung kommt insbesondere dann erhöhte Bedeutung zu, wenn im Einzelfall Anlaß zu der Annahme besteht, die Beweise für die dem Verfolgten zur Last gelegten Beschuldigungen seien aus politischen Gründen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erhoben oder gar manipuliert worden (vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 2), oder wenn die Umstände des Falles eine Prüfung des Schuldverdachts nahelegen (vgl. § 9 Abs. 1 a und dessen besondere Hervorhebung in Absatz 2 Satz 3 des § 29).

Für die Beibringung der Unterlagen kann – in Anlehnung an entsprechende vertragliche Vereinbarungen (vgl. z. B. Artikel 17 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) – eine Frist gesetzt werden (Satz 2).

Im übrigen kann sich das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 1 DAG auf dreierlei Weise Gewißheit verschaffen, ob die Voraussetzungen der Zulässigkeit erfüllt sind: Es kann den Verfolgten vernehmen (Absatz 2 Satz 1), sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben (Satz 2) oder eine mündliche Verhandlung durchführen (Absatz 3). Die Beweisaufnahme kann sich im Fall des § 9 Abs. 1 a auch auf die Frage erstrecken, ob der Verfolgte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, daß der Begriff „Zulässigkeit“ auch insoweit die in § 9 Abs. 1 a umschriebene fakultative Zulässigkeitsvoraussetzung einschließt. In jedem Fall bestimmt das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen (Absatz 2 Satz 4); im übrigen richtet sich die Durchführung der Beweiserhebung (z. B. das Anwesenheitsrecht der Beteiligten oder die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter) nach der Strafprozeßordnung. Die in § 26 Abs. 3 Satz 4 DAG enthaltene Verweisung auf § 245 StPO ist entfallen, da sich ein Bedürfnis für die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift in der Vergangenheit nicht ergeben hat. Für die mündliche Verhandlung, die in dieser Form in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen ist, mußte eine eigene Regelung getroffen werden (§ 30).

Zu § 30 – Durchführung der mündlichen Verhandlung

Absatz 1, 2 und 4 der Vorschrift entsprechen im wesentlichen § 26 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 2 DAG (vgl. auch § 118 a StPO). Diese Bestimmungen sind dahin ergänzt worden, daß das Gericht das persönliche Erscheinen des Verfolgten, der auf freiem Fuß ist, anordnen und

durch Vorführung durchsetzen kann (Absatz 3). Ein Bedürfnis für diese Regelung hat sich ergeben, weil oft bei der Aufklärung von Vorgängen, die sich im Ausland abgespielt haben, die Anwesenheit des Verfolgten notwendig oder doch von Nutzen sein kann.

Falls sich der Verfolgte in Haft befindet, so ist er, wie nach geltendem Recht (§ 26 Abs. 2 Satz 3 DAG), stets vorzuführen; diese Pflicht (nicht die Möglichkeit) zur Vorführung entfällt nur, wenn er darauf verzichtet oder wenn nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen (Absatz 2 Satz 1).

Für die mündliche Verhandlung gilt über die Verweisung in § 77 des Entwurfs § 185 GVG (Pflicht zur Zuziehung eines Dolmetschers, wenn einer der Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig ist).

Zu § 31 – Entscheidung über die Zulässigkeit

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der bewährten Vorschrift des § 28 DAG. Daß der Beschluß über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht anfechtbar ist, folgt aus § 12 Abs. 1 Satz 2. Abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 2 StPO erhält der Verfolgte stets eine Ausfertigung der Entscheidung. In den neu zu fassenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) wird zu bestimmen sein, daß dem Verfolgten außerdem eine Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache auszuhändigen ist, sofern er die deutsche Sprache nicht beherrscht (vgl. Nr. 181 Abs. 2 RiStBV sowie die Begründung zu § 19).

Zu § 32 – Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit

Hat das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklärt, so kann die zur Bewilligung der Auslieferung berufene Behörde (§ 73) das Auslieferungsersuchen dennoch ablehnen. Auch nach Bewilligung der Auslieferung ist sie gehalten, bis zur Übergabe des Verfolgten an die Behörden des ausländischen Staates zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Auslieferung zutreffend beurteilt worden sind und ob sie fortbestehen.

Der Entwurf geht hinsichtlich der Befugnis des Gerichts zu einer wiederholten Entscheidung über das DAG hinaus, das in § 29 eine erneute Entscheidung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verfolgten und nur dann ermöglicht, wenn nach der ersten Entscheidung neue Umstände eingetreten sind, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Voraussetzungen der Zulässigkeit noch bestehen. Der Entwurf erweitert diese Regelung, die sich in der Vergangenheit als unzweckmäßig erwiesen hat, in mehrfacher Hinsicht:

Hinsichtlich nach der ersten Zulässigkeitsentscheidung neu eingetretener Umstände soll die erneute Entscheidung (in Abweichung von dem anders gelagerten Fall der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, §§ 365, 296 StPO) nicht von einem Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verfolgten abhängen, sondern auch von Amts wegen getroffen werden können; sie soll ferner nicht nur der Korrektur einer ursprünglich positiven Zulässigkeitsentscheidung dienen, sondern auf die Abänderung einer negativen Entscheidung ausgedehnt werden (Absatz 1).

Ferner will der Entwurf zwar nicht die Pflicht zu, aber die Möglichkeit einer erneuten Zulässigkeitsentscheidung auch dann schaffen, wenn Umstände, die bereits vor der ersten Zulässigkeitsentscheidung eingetreten waren, erst danach bekannt werden (Absatz 2).

Diese Regelung bietet dem Verfolgten einen erweiterten gerichtlichen Rechtsschutz. Sie ermöglicht es zudem der Bewilligungsbehörde, das Vorliegen der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch eine gerichtliche Entscheidung zu klären. Umstände im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Tatsachen, Beweismittel oder Ereignisse (auch eine Änderung der Rechtsprechung), die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu begründen geeignet sind (vgl. § 359 Nr. 5 StPO). Ist, da sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat, keine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit ergangen, so gilt § 32 Abs. 1 und 2 nicht; die Staatsanwaltschaft kann allerdings nach § 28 Abs. 2 verfahren.

Absatz 3 entspricht der Verweisung in § 29 Abs. 3 DAG.

Der Antrag des Verfolgten oder der Staatsanwaltschaft, erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung zu entscheiden, hat keinen Aufschub der Durchführung der Auslieferung zur Folge. Ähnlich wie nach § 360 Abs. 2 StPO kann das Gericht aber einen solchen Aufschub anordnen (Absatz 49).

Zu § 33 – Haft zur Durchführung der Auslieferung

Ist die Auslieferung bewilligt, so muß die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dafür Sorge tragen, daß der Verfolgte den Behörden des ausländischen Staates übergeben wird. Nur in seltenen Fällen wird der Verfolgte bereit sein, sich freiwillig an dem für die Übergabe vorgesehenen Ort einzufinden. Daher muß die Möglichkeit bestehen, zur Durchführung der Auslieferung einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen. § 30 DAG räumt der Staatsanwaltschaft diese Befugnis ein. Der Bundesgerichtshof hat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden, daß diese Bestimmung mit Artikel 104 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung vorliegt (BGHSt 23, 380). Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung davon aus, daß es in allen Fällen der Haft zur Durchführung der Auslieferung der Einschaltung eines Richters bedarf. Dies sollte nach der Systematik des Entwurfs das Oberlandesgericht sein. Absatz 1 Satz 1 sieht deshalb vor, daß die Haft auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Oberlandesgericht angeordnet wird. Voraussetzung hierfür ist lediglich, daß die Auslieferung bewilligt worden und daß ihre Durchführung auf andere Weise nicht gewährleistet ist. In eine Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung tritt das Oberlandesgericht dabei nicht erneut ein.

Satz 2 trägt der Möglichkeit Rechnung, im Einzelfall statt des Erlasses eines neuen Haftbefehls einen bereits bestehenden Auslieferungshaftbefehl wieder in Vollzug zu setzen.

Da sich der Haftbefehl nach Absatz 1 wesentlich von dem Auslieferungshaftbefehl (§§ 14, 16) unterscheidet, muß auch sein Inhalt ein anderer sein (Absatz 2). Die

Besonderheiten des zur Durchführung der Auslieferung erlassenen Haftbefehls müssen auch bei der durch Absatz 3 angeordneten entsprechenden Anwendung der §§ 17, 19 und 22 bis 26 beachtet werden.

Zu § 34 – Erweiterung der Auslieferungsbewilligung

Die Vorschrift lehnt sich sachlich an § 10 des Entwurfs an. Sie legt die Voraussetzungen fest, unter denen nach Durchführung der Auslieferung dem ausländischen Staat die Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion wegen einer Tat erteilt werden kann, die nicht Gegenstand des Auslieferungsersuchens war, hinsichtlich derer also auch keine Entscheidung über die Auslieferung ergangen ist. Die Vorschrift bezieht sich dagegen nicht auf eine vom Auslieferungsersuchen abweichende rechtliche Beurteilung der Tat, wegen der die Auslieferung bewilligt worden ist (siehe dazu die Begründung zu § 10).

Da sich die nachträgliche Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung nicht wesentlich von der Bewilligung der Auslieferung unterscheidet, sind die Voraussetzungen, unter denen die nachträgliche Zustimmung erteilt werden kann, in Übereinstimmung mit der bewährten Vorschrift des § 31 Abs. 1 DAG denen der Auslieferung angenähert (Absatz 1 Satz 1). Die Zustimmung kann danach nur erteilt werden, wenn die Auslieferung wegen der weiteren Tat, derentwegen um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung ersucht wird, zulässig wäre. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung wegen der weiteren Tat.

§ 34 ist nur anwendbar, wenn sich der Ausgelieferte zur Zeit des Nachtragsersuchens im Ausland, nicht aber, wenn er sich – etwa nach Flucht aus der ausländischen Haft – wieder im Inland befindet. Daher kann er nicht, wie es § 27 für das Auslieferungsverfahren vorsieht, von einem deutschen Richter vernommen werden. Um sicherzustellen, daß ihm gleichwohl rechtliches Gehör gewährt wird, bestimmt der Entwurf, daß die Zustimmung nur erteilt werden darf, wenn die zuständigen Stellen des ausländischen Staates nachgewiesen haben, daß der Ausgelieferte Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern; ferner muß eine deutsche gerichtliche Entscheidung darüber herbeigeführt werden, daß die Auslieferung wegen der weiteren Tat zulässig wäre (Nummer 1).

Wird nachgewiesen, daß sich der Verfolgte zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates mit der beabsichtigten Maßnahme einverstanden erklärt hat, so kann die Zustimmung erteilt werden, ohne daß zuvor eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung ergangen ist (Nummer 2). Ebenso wie bisher im Auslieferungsverfahren (§ 7 DAG, im Entwurf durch die weitergehende Regelung des § 40 abgelöst) entfällt also nur das formelle Erfordernis der vorgängigen gerichtlichen Entscheidung. In Übereinstimmung mit § 31 DAG hat der Entwurf davon abgesehen zu bestimmen, daß die Zustimmung im Fall des Einverständnisses des Ausgelieferten bereits dann erteilt werden kann, wenn die Auslieferung wegen der weiteren Tat nicht offensichtlich unzulässig wäre. Eine solche Regelung hätte bedeutet, daß der Erklärung vor dem

ausländischen Richter eine weitergehende Wirkung als der Erklärung vor dem deutschen Richter beim Amtsgericht zukommt. Dies erscheint weder gerechtfertigt noch notwendig. Dem Interesse des Ausgelieferten, dem – häufig im Hinblick auf eine Gesamtstrafenbildung – durchweg daran gelegen ist, daß alle gegen ihn anhängigen Verfahren in einem Zug erledigt werden, wird hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch für die Auslieferung § 3 Abs. 3, § 4).

Die Erklärung vor dem ausländischen Richter soll an die Stelle einer Erklärung vor dem Richter beim Amtsgericht (§ 27 Abs. 3) treten. Die ausländische Amtsperson, welche die Erklärung entgegennimmt, muß zwar nicht notwendigerweise die Bezeichnung „Richter“ führen; ihr muß aber nach dem Recht des ausländischen Staates eine ähnliche Stellung wie dem deutschen Richter nach Artikel 97 GG zukommen (vgl. zu Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a) des Europäischen Auslieferungsübereinkommens für die Anhörung des Verfolgten durch den Vertreter des italienischen Generalstaatsanwalts den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 31. Januar 1979, BGHSt 28, 285). Bestehen hieran Zweifel, so wird nach Nummer 1 zu verfahren und die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber herbeizuführen sein, ob die Auslieferung zulässig wäre.

Das Verfahrensrecht einiger Staaten läßt den Erlaß eines Haftbefehls gegen einen Beschuldigten, der in ihrem Hoheitsgebiet bereits in anderer Sache in Haft ist, nicht zu. Dem trägt Satz 2 dadurch Rechnung, daß er im Fall des Ersuchens um Zustimmung zur Verfolgung auch für eine Tat, die nicht unter § 4 fällt, die Vorlage einer Urkunde einer zuständigen Stelle des ausländischen Staates genügen läßt, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt (vgl. Artikel 22 Abs. 1 Buchst. a) Satz 3 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 646, zum schwedischen Recht den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 21. Dezember 1976, BGHSt 27, 81, ferner § 9 Abs. 1 Satz 2).

Die gerichtliche Entscheidung darüber, ob die Auslieferung zulässig wäre (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1), trifft das Oberlandesgericht (vgl. auch § 12 Abs. 1). Für das Verfahren gelten die §§ 28 bis 32 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die von der Anwesenheit des Verfolgten im Geltungsbereich des Gesetzes ausgehen (Absatz 2 Satz 1). Ein Bedürfnis für die – über die deutsche Gerichtsgewalt hinausgehende – Möglichkeit, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Vernehmung und Vorführung des Ausgelieferten zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht anzuordnen (§ 31 Abs. 3 letzter Halbsatz DAG), ist in der Praxis nicht aufgetreten (vgl. auch die sich aus der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 ergebenden Möglichkeiten). Örtlich zuständig für die gerichtliche Entscheidung ist das Gericht, das im Auslieferungsverfahren für die Entscheidung über die Zulässigkeit zuständig war (Satz 2).

Zu § 35 – Weiterlieferung

Im geltenden Recht (§ 31 DAG) werden die Zustimmung zur Weiterlieferung und die – nachträgliche – Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion wegen einer weiteren Tat

gleichbehandelt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht sachgerecht ist. Die Verbesserung der Nachrichtentechnik hat u. a. zur Folge, daß die Festnahme einer Person kurzfristig allen Staaten bekannt wird, die ihrer aus strafrechtlichen Gründen habhaft werden wollen. Daher haben die Fälle erheblich zugenommen, in denen Ersuchen mehrerer ausländischer Staaten um Auslieferung desselben Verfolgten gleichzeitig oder in kurzem zeitlichem Abstand noch vor der Überstellung des Verfolgten an einen ausländischen Staat eingehen. Oft weiß ein beteiligter Staat, daß auch andere Staaten die Auslieferung begehren. Er bittet deshalb, sein Auslieferungsersuchen hilfsweise – falls einem anderen Ersuchen der Vorzug gegeben werden sollte – als Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung zu behandeln. Damit wird es dem ersuchten Staat ermöglicht, gleichzeitig mit der Entscheidung über die Auslieferung an einen Staat (Zweitstaat) auch über die Zustimmung zur Weiterlieferung an einen oder mehrere andere Staaten (Drittstaaten) zu befinden. Dieses Verfahren vermeidet nicht nur die mit der bloßen Ablehnung der Auslieferung oft verbundene zwischenstaatliche Verstimmung, sondern auch unnötigen Verwaltungsaufwand. Es hat auch in die neuere Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland Eingang gefunden. So wird z. B. nach Artikel 22 Abs. 2 des deutsch-portugiesischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrags vom 15. Juni 1964 (BGBl. 1967 II S. 2345) das Auslieferungsersuchen eines Vertragsstaates als Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung behandelt, wenn mehrere Staaten zugleich um die Auslieferung einer Person ersucht haben und wenn die Auslieferung an einen anderen Staat bewilligt wird. Nach Artikel 21 Abs. 2 des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags vom 26. November 1970 (BGBl. 1974 II S. 1257) teilt der ersuchte Staat bei einer Mehrheit von Auslieferungsersuchen dem ersuchenden Staat zugleich mit der Entscheidung über die Auslieferung mit, inwieweit er einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten zustimmt.

Der Entwurf trägt dieser Entwicklung in zweifacher Hinsicht Rechnung: Die Zustimmung zur Weiterlieferung setzt nicht voraus, daß der Verfolgte den Behörden des Zweitstaates bereits übergeben worden ist; ferner kann sie auch dann erteilt werden, wenn nicht der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist oder werden soll, sondern der Staat, an den er weitergeliefert werden soll, darum ersucht.

§ 31 Abs. 1 DAG bestimmt nicht ausdrücklich, ob der Zustimmung zur Weiterlieferung die Rechtsbeziehungen zum Zweitstaat oder zum Drittstaat zugrunde zu legen sind.

Der Entwurf klärt diese Frage, die in der Praxis zu Zweifeln und unterschiedlicher Behandlung geführt hat, dahin, daß ausschließlich das Rechtsverhältnis zum Drittstaat maßgeblich ist. Damit wird vermieden, daß im Einzelfall die Zustimmung zur Weiterlieferung versagt werden müßte, obwohl die Auslieferung an den Drittstaat zulässig wäre, oder daß die Zustimmung erteilt werden müßte, obwohl die Auslieferung an den Drittstaat nicht hätte bewilligt werden können.

Ferner stellt der Entwurf die in § 31 DAG nicht geregelte Überstellung eines Ausgelieferten aus dem Zweitstaat an einen Drittstaat zum Zweck der Vollstreckung einer

Sanktion der Weiterlieferung gleich. Hierbei kommt der Fall in Betracht, daß der Drittstaat (meist der Heimatstaat des Verfolgten) um Zustimmung zur Überstellung des bereits an den Zweitstaat Ausgelieferten ersucht, weil er die Vollstreckung eines dort verhängten Erkenntnisses vom Zweitstaat übernommen hat (vgl. dazu in der Einleitung unter B. 4.). Um Zustimmung zur Überstellung kann aber, wie bei der Weiterlieferung, auch der Zweitstaat ersuchen. Auch hier sind in jedem Fall die Rechtsbeziehungen zum Drittstaat zugrunde zu legen.

Der Zustimmung zur Weiterlieferung oder zur Überstellung zur Vollstreckung bedarf es nach dem Entwurf schließlich auch dann, wenn das Ersuchen nicht eine „weitere Tat“ betrifft, sondern die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, da auch insoweit die Spezialitätsbindung eingreift (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1).

Im übrigen hat sich der Entwurf für eine Übernahme der für die Erweiterung der Auslieferungsbewilligung geltenden Regelung (vgl. § 31 DAG) entschieden. Geht das Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung oder Überstellung erst ein, nachdem die Auslieferung durchgeführt ist, so gilt § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Entscheidung über die Zustimmung die Rechtsbeziehungen zu dem Staat zugrunde zu legen sind, an den der Ausgelieferte weitergeliefert oder überstellt werden soll (Absatz 1).

Ist der Verfolgte im Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Zustimmung zur Weiterlieferung oder Überstellung den Behörden des Zweitstaates noch nicht übergeben, so besteht kein Anlaß, auf die Einhaltung derjenigen – von der Verweisung in Absatz 1 ausgenommenen – Verfahrensvorschriften zu verzichten, die in den Fällen des Absatzes 1 und des § 34 nur im Hinblick auf den Aufenthalt des Verfolgten im Ausland für nicht anwendbar erklärt sind. Absatz 2 bestimmt daher, daß in diesem Fall zur Feststellung der hypothetischen Zulässigkeit der Auslieferung an den dritten Staat das Verfahren nach den §§ 27 bis 32 – also einschließlich der Vernehmung des Verfolgten durch den deutschen Richter beim Amtsgericht und der Möglichkeit der Einverständniserklärung nach § 40 (vgl. § 28 Abs. 1) – durchzuführen ist.

Zu § 36 – Vorübergehende Auslieferung

Die Behörde, welche für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist (§ 73), kann die Bewilligung nach ihrem Ermessen mit Bedingungen verbinden. Dies ist nach geltendem Recht nicht zweifelhaft. Deshalb kann sie auf Anregung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft die Durchführung der Auslieferung aufschieben, bis der Verfolgte einem deutschen Strafanspruch genügt hat. Zugleich kann jedoch der Verfolgte dem ersuchenden Staat unter der Bedingung der Rücklieferung übergeben werden. Diese sogenannte vorübergehende Auslieferung ist im DAG nicht ausdrücklich geregelt; dagegen enthalten die meisten von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsverträge einschlägige Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die ständig wachsende praktische Bedeutung, die diesem Rechtsinstitut zukommt, und um Zweifelsfragen möglichst auszuschließen, trifft der Entwurf ebenfalls eine ausdrückliche Regelung. Dadurch

wird das Recht der zur Bewilligung der Auslieferung berufenen Behörde, Bedingungen anderer Art oder aus anderen Gründen zu stellen oder bereits die Bewilligung der Auslieferung bis zum Abschluß des deutschen Verfahrens hinauszuschieben, nicht beschnitten.

Der Entwurf geht von dem weitaus häufigsten Fall aus, daß die Auslieferung zwar bewilligt, ihre Durchführung aber im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde bis zum Abschluß eines deutschen Strafverfahrens gegen den Verfolgten aufgeschoben worden ist. In diesem Fall kann der Verfolgte den zuständigen Stellen des ausländischen Staates übergeben werden, wenn diese zusichern, ihn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuliefern (Absatz 1). Diese Regelung hat weniger eine auslieferungsrechtliche als eine strafverfahrensrechtliche Bedeutung. Sie ermöglicht es den deutschen Strafverfolgungsbehörden, den Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung für die Dauer der vorübergehenden Auslieferung zu unterbrechen. Da die vorübergehende Auslieferung die Zusage der Rücklieferung voraussetzt, kommt sie nur in Betracht, wenn der ausländische Staat ausdrücklich darum ersucht hat.

Absatz 2 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Ein späterer Verzicht auf die Rücklieferung kann vor allem dann notwendig werden, wenn die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wird, der Verfolgte begnadigt wird oder die noch zu vollstreckende Strafe wegen der Anrechnung der im Ausland erlittenen Haft (siehe Absatz 3 und 4) als verbüßt gilt.

Auf welcher Grundlage der Verfolgte nach seiner Übergabe in dem ausländischen Staat in Haft gehalten wird, richtet sich nach dem Recht dieses Staates. Danach bestimmt sich auch, ob und in welchem Umfang die im ausländischen Staat erlittene Freiheitsentziehung auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion anzurechnen ist. Um Unbilligkeiten für den Verfolgten, der auf die vorübergehende Auslieferung keinen Einfluß hat, zu vermeiden, bestimmt Absatz 3, daß die während der vorübergehenden Auslieferung erlittene Freiheitsentziehung grundsätzlich in dem – deutschen – Verfahren berücksichtigt werden muß, dessentwegen die Durchführung der Auslieferung aufgeschoben wurde. War dieses Verfahren im Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an die ausländischen Behörden noch nicht abgeschlossen, so wird die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung ähnlich wie nach § 51 StGB auf (rechtskräftig erkannte) Geldstrafe und zeitige Freiheitsstrafe angerechnet (Satz 1). In den übrigen Fällen erfolgt die Anrechnung lediglich auf zeitige Freiheitsstrafe (Satz 2). Auf Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung in keinem Fall anzurechnen. Die Anrechnung nimmt das erkennende Gericht (bzw. die Vollstreckungsbehörde) vor, das (die) in dem Verfahren, dessentwegen die Auslieferung aufgeschoben wurde, nach deutschem Recht für derartige Entscheidungen zuständig ist.

Diese Stelle bestimmt – entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB – zugleich den Maßstab für die Anrechnung nach ihrem Ermessen, Absatz 4 Satz 1. Vor dieser Entscheidung ist die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-

landesgericht zu hören. Um zu vermeiden, daß im Ausland verbrachte Haft sowohl in dem dort geführten Verfahren als auch im deutschen Strafverfahren angerechnet wird, kann dieselbe Stelle anordnen, daß die Anrechnung unterbleibt, soweit sie im ausländischen Verfahren bereits erfolgt ist (Satz 2 Nummer 1). Dasselbe gilt, wenn die Anrechnung mit Rücksicht auf das Verhalten des Verfolgten nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist (Satz 2 Nummer 2, vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Zu § 37 – Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren

Der Entwurf regelt die Herausgabe von Gegenständen einschließlich der Durchsuchung und Beschlagnahme – im Gegensatz zur Regelung des DAG – jeweils getrennt für die Fälle des Zusammenhangs mit einer Auslieferung (§§ 37, 38) oder einer Durchlieferung (§ 44 Abs. 7) und für Fälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Auslieferung stehen (§§ 65, 66). Die Trennung trägt den unterschiedlichen tatsächlichen Voraussetzungen dieser Fälle Rechnung und dient der Klarheit und Übersichtlichkeit. Auch für die Herausgabe von Gegenständen gilt das in der Einleitung unter B. 2.1.1. Gesagte: Das Gesetz begründet Befugnisse für die Bewilligungsbehörden, nicht aber Verpflichtungen. Die Herausgabe kann daher auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen abgelehnt oder mit Bedingungen verbunden werden, soweit sich nicht aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung etwas anderes ergibt.

§ 37 ersetzt die §§ 34, 35 Abs. 1, § 37 DAG. Während § 34 DAG ein Ersuchen um Herausgabe voraussetzt, hält der Entwurf, dem Beispiel neuerer von der Bundesrepublik Deutschland geschlossener Auslieferungsverträge folgend (vgl. etwa Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 646), dies nicht für erforderlich. Denn in der Regel umfaßt ein Auslieferungsersuchen seinem Sinn nach das Begehren der Herausgabe aller in der Vorschrift genannten Gegenstände. Der ersuchende Staat wäre oft überfordert, wenn er diese im einzelnen benennen müßte; er wird regelmäßig nicht wissen, ob und welche Gegenstände vorgefunden wurden.

Die Fassung des Absatzes 1 Nummer 1 („dienen können“) wurde – in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und neuerer Auslieferungsverträge – gewählt, weil in der verfügbaren Zeit oft keine Klarheit zu gewinnen sein wird, ob die Gegenstände als Beweismittel unbedingt erforderlich sind. Die Vorschrift ist wie § 34 Abs. 1 Nr. 1 DAG weit auszulegen. Sie ermächtigt zur Herausgabe aller Gegenstände, deren Beweiserheblichkeit für das ausländische Verfahren nach den Umständen nicht völlig ausgeschlossen ist (BGHSt 20, 173).

In Nummer 2 gibt der Entwurf die in § 34 Abs. 1 Nr. 3 DAG enthaltene Beschränkung auf „im Ausland“ erlangte Gegenstände auf. Sie hatte Unbilligkeiten mit sich gebracht, z. B. wenn der Verfolgte im Ausland gestohlenen Geld in Deutschland umwechselte oder im Ausland gestohlene Sachen in Deutschland verkaufte.

In diesen Fällen war eine Herausgabe der im Inland erworbenen Surrogate nur möglich, wenn sie als Beweismittel in Frage kamen. Ebenso soll die in § 34 Abs. 1 Nr. 3 DAG enthaltene Beschränkung auf Gegenstände, die sich im Besitz des Verfolgten befinden, entfallen. Ein besseres Kriterium zur Begrenzung der Zulässigkeit der Herausgabe stellen die (in Absatz 2 berücksichtigten) Rechte dritter Personen dar. Im übrigen ist auch hier zu beachten, daß das Gesetz für die Bewilligungsbehörden lediglich Befugnisse, nicht aber Verpflichtungen schafft.

Auf die Übernahme einer § 34 Abs. 1 Nr. 2 DAG entsprechenden Regelung über die Herausgabe von Gegenständen, die in einem ausländischen Verfahren der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, wurde verzichtet. Die Vorschrift hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Die darin genannten Gegenstände dürften nahezu ausnahmslos bereits die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 erfüllen. Unter diesen Umständen sollten die mit der Prüfung der Herausgabevoraussetzungen befaßten deutschen Stellen nicht mit der Subsumtion unter – im Einzelfall nicht immer leicht auffindbare – Vorschriften des ausländischen Rechts belastet werden.

Der Regelungsgehalt des § 34 Abs. 1 Nr. 4 DAG ist in den Dritten Teil über die Durchlieferung (§ 44 Abs. 7) aufgenommen worden. Einer dem Inhalt des § 34 Abs. 2 DAG entsprechenden Bestimmung bedarf es nicht, da die in § 4 a einerseits und in §§ 2 ff. andererseits geregelten (positiven und negativen) Voraussetzungen der Zulässigkeit der Auslieferung ohne weiteres auch für die Herausgabe nach § 37 gelten. Entsprechendes gilt für die in § 37 Abs. 1 DAG enthaltene Zuständigkeitsregelung (vgl. § 12 Abs. 2 des Entwurfs).

Absatz 2 weicht von § 35 Abs. 1 DAG nur insoweit ab, als zur Sicherung der Rechte Dritter und der vorbehaltenen Rückgabe der herausgegebenen Gegenstände nicht mehr auf eine Verpflichtung der ausländischen Regierung, sondern in Angleichung an § 10 des Entwurfs auf eine entsprechende Gewährleistung abgestellt ist.

Absatz 3 bestimmt aus Gründen der Praktikabilität, daß eine Herausgabe auch dann noch nach den Bestimmungen des § 37, also „im Auslieferungsverfahren“, erfolgen kann, wenn die bereits bewilligte Auslieferung wegen tatsächlicher Hindernisse nicht mehr vollzogen werden kann. Hierbei ist insbesondere an den Tod oder die Flucht des Verfolgten zu denken (vgl. Artikel 20 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Absatz 4 Satz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 2 DAG. Für die Befugnis betroffener Privatpersonen, das Oberlandesgericht anzurufen, wird nicht mehr auf das Recht an einem herauszugebenden Gegenstand, sondern auf die mögliche Rechtsverletzung infolge der Herausgabe abgestellt (vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 2 und die Begründung hierzu). Satz 2 und 3 entsprechen § 60 Abs. 3 und 5 (vgl. auch § 11) des Entwurfs; auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu § 38 – Sicherstellung und Beschlagnahme

Die Regelung des § 39 Abs. 1 DAG, wonach Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat zu-

lässig ist, erst nach Eingang eines Herausgabeersuchens sichergestellt oder beschlagnahmt werden können, ist in Absatz 1 Satz 1 erweitert worden. Zum einen verzichtet § 37 des Entwurfs auf das Erfordernis eines eigenen Herausgabeersuchens; zum anderen haben die Erfahrungen der Praxis gezeigt, daß Maßnahmen, die eine spätere Herausgabe sicherstellen, oft auch schon vor Eingang eines Auslieferungsersuchens angezeigt sind, z. B. anläßlich eines ausländischen Ersuchens um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung oder wenn ein Ausländer im Inland einer Tat verdächtig erscheint, die zu seiner Auslieferung Anlaß geben kann, aber im Ausland noch nicht entdeckt ist. Insbesondere hängt die Sicherstellung von Gegenständen im Besitz eines Verfolgten häufig vom sofortigen Zugriff ab. Im Hinblick auf diese kriminalpolitische Notwendigkeit hat der Bundesgerichtshof bereits zum geltenden Recht (§ 39 DAG) das Erfordernis eines vorherigen Herausgabeersuchens nur auf die selbständige Herausgabe, nicht aber auf die Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren bezogen. Im letzteren Fall hat er es genügen lassen, daß ein Auslieferungsersuchen wenigstens angekündigt, ein Herausgabeersuchen (das in einem Auslieferungsersuchen – ohne daß es ausdrücklich erwähnt wird – enthalten sein kann) zu erwarten und die Herausgabe nicht von vornherein unzulässig ist (BGHSt 20, 170 ff., 175). Dementsprechend setzt Absatz 1 („in Betracht kommt“) lediglich voraus, daß nach Lage des Falles ein Auslieferungsersuchen zu erwarten ist und die Herausgabe nicht von vornherein unzulässig erscheint.

Zur Vorbereitung der Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen, die für eine Herausgabe in Betracht kommen, wird häufig eine Durchsuchung notwendig. Deren Zulässigkeit ergibt sich nach geltendem Recht aus § 47 DAG i. V. m. der Strafprozeßordnung. Satz 2 stellt dies im Grundsatz ausdrücklich klar. Die Einzelheiten der Regelung ergeben sich gemäß § 77 des Entwurfs aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung. Hieraus folgt insbesondere, daß sich die Durchsuchung beim Verfolgten einerseits und bei dritten Personen andererseits nach den unterschiedlichen Voraussetzungen der §§ 102, 103 StPO richtet.

Die Beschlagnahme und die Durchsuchung werden grundsätzlich von dem mit dem Auslieferungsverfahren befaßten Oberlandesgericht (§§ 12, 13) angeordnet. Absatz 2 sieht für den Fall, daß noch kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befaßt ist (wenn etwa der Aufenthalt des Verfolgten noch unbekannt ist und der Bundesgerichtshof auch noch nicht nach § 13 Abs. 3 das örtlich zuständige Oberlandesgericht bestimmt hat), die Zuständigkeit des Amtsgerichts vor, in dessen Bezirk die Maßnahmen zu ergreifen sind. Diese – gegenüber §§ 20, 21 weitere – Ausnahme vom Grundsatz des § 12 Abs. 1 ist in der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen begründet. Es handelt sich um eine Rechtsmaterie, mit welcher der Richter beim Amtsgericht aus seiner täglichen Praxis wohl vertraut ist; bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet ohnehin nach § 37 Abs. 4 das Oberlandesgericht (vgl. auch die Regelung in § 66 Abs. 3).

Die in Absatz 3 geregelte Eilzuständigkeit entspricht §§ 98, 105 StPO. Aus § 77 des Entwurfs folgt, daß für

die richterliche Nachprüfung der Eilanordnung die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gelten. Zuständig ist auch hier, solange die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, das Amtsgericht.

Zu § 39 – Beistand

Absatz 1 entspricht § 32 Abs. 1 Satz 1 DAG. Die sprachliche Fassung lehnt sich an die entsprechende Vorschrift für das Strafverfahren, nämlich § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO, an (vgl. im übrigen Absatz 3).

Der Entwurf verzichtet auf eine Übernahme des § 32 Abs. 1 Satz 2 DAG, wonach die Wahl des Beistands dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht anzuzeigen ist. Eine solche Bestimmung, die in den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Verteidigung keine Parallele findet, entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis von der Stellung der Verfahrensbeteiligten. Sie ist auch unnötig, da die Wahl eines Beistands dem Staatsanwalt ohnehin bekannt wird, wenn er sich in das Verfahren einschaltet.

Nach § 32 Abs. 2 DAG erhält der Verfolgte, der noch keinen Beistand gewählt hat, nur dann und nur insoweit kraft richterlicher Anordnung einen Rechtsanwalt als Beistand, wenn das Oberlandesgericht eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung angeordnet hat. Absatz 2 des Entwurfs geht darüber wesentlich hinaus, indem er – in Anlehnung an die Regelung über die notwendige Verteidigung in § 140 Abs. 2 StPO – die Beordnung immer dann vorschreibt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint (Nummer 1) oder wenn ersichtlich ist, daß der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann (Nummer 2). Ferner ist gemäß Nummer 3 dem noch nicht achtzehn Jahre alten Verfolgten stets ein Beistand zu bestellen.

Abweichend von § 140 StPO stellen die drei Alternativen des Absatzes 2 nicht auf die Schwere der Tat ab, da diese im Auslieferungsverfahren nur in sehr viel geringerem Ausmaß als im Strafverfahren als Anhaltspunkt für die Unterstützungsbedürftigkeit des Verfolgten dienen kann.

Der Fall der notwendigen Beistandschaft bei Anordnung einer mündlichen Verhandlung (§ 32 Abs. 2 DAG) wird praktisch von der Neuregelung mitumfaßt. Eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung wird in der Praxis stets dann angeordnet, wenn der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweist; dann aber ist ohnehin nach Nummer 1 ein Beistand zu bestellen. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 28 Abs. 2 des Entwurfs.

Ferner liegt gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs dann ein Fall notwendiger Beistandschaft vor, wenn der Verfolgte zu der vom Oberlandesgericht angeordneten mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt wird. Dies entspricht der sich bisher aus § 26 Abs. 3 Satz 2, § 32 Abs. 2 DAG ergebenden Rechtslage.

Die Regelung in Absatz 2 ist abschließend; eine gesetzliche Festlegung weiterer Fälle der notwendigen Beistandschaft erscheint nicht erforderlich. Insbesondere sollte sie nicht von einer bestimmten Mindestdauer der Auslieferungshaft an vorgesehen werden. Erfahrungs-

gemäß wird das Auslieferungsverfahren häufiger durch praktische und technische Hindernisse im Bereich der Förmlichkeiten des Verfahrens (Einhaltung des diplomatischen Weges; Notwendigkeit der Herstellung von Übersetzungen oder der Nachforderung von Zusicherungen und ergänzenden Unterlagen) als, wie im Strafverfahren, durch den Umfang der erforderlichen Ermittlungen verzögert.

Zuständig für die Bestellung des Beistands ist gemäß Absatz 3 i. V. m. § 141 Abs. 4 StPO der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts (vgl. § 12 Abs. 1 sowie § 26 Abs. 3).

Der Entwurf verzichtet darauf, auch für den Richter beim Amtsgericht (in den Fällen der §§ 20, 21, 27, 40) eine Zuständigkeit zur Bestellung eines Beistands zu begründen. In den genannten Fällen liegt entweder bereits eine Haftentscheidung des Oberlandesgerichts vor, oder aber die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist sachlich eng begrenzt und zeitlich nur vorübergehender Art, so daß die Entscheidung über die Bestellung eines Beistands auch hier dem Oberlandesgericht überlassen bleiben kann.

Absatz 3 stellt klar, daß die Vorschriften der §§ 137 ff. StPO (mit Ausnahme der durch Absatz 2 ersetzten §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3, § 142 Abs. 2) über den Verteidiger für den Beistand entsprechend gelten. Diese Gleichstellung mit dem Verteidiger im Strafverfahren berücksichtigt einerseits die seit Erlaß des DAG gewandelte Stellung des Verteidigers; andererseits gewährleistet sie einen verstärkten Rechtsschutz für den Verfolgten im Auslieferungsverfahren und erleichtert die Anwendung der Bestimmungen in der Praxis. Von Bedeutung für das Auslieferungsverfahren sind insbesondere § 138 Abs. 1 (Wahlverteidiger), §§ 138 a ff. (Ausschließung), § 141 Abs. 4 (Entscheidung durch den Vorsitzenden des OLG-Senats), § 145 a (Vollmacht), §§ 148 ff. (Verkehr mit dem Verteidiger) sowie die gegenüber § 32 Abs. 3 DAG erheblich erweiterte, allerdings ebenfalls nur für die Akten des gerichtlichen Verfahrens geltende Vorschrift des § 147 StPO über die Akteneinsicht. Die Vorschriften der §§ 31 ff. EGGVG („Kontaktsperregesetzt“) sind gemäß § 77 des Entwurfs anwendbar.

Eine dem § 32 Abs. 4 DAG entsprechende Bestimmung, wonach der als Beistand bestellte Rechtsanwalt verpflichtet ist, die Beistandsleistung zu übernehmen, ist an dieser Stelle des Entwurfs nicht vorgesehen. Da sie in den Zusammenhang des Berufsrechts der Rechtsanwälte gehört, sieht der Entwurf in § 80 eine diesbezügliche Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vor. Hinsichtlich der weiteren Fälle, in denen nach dem Entwurf eine Beistandsleistung in Frage kommt, wird auf die in § 81 (§§ 106 ff. BRAGO) enthaltene Zusammenstellung verwiesen. Die Erhebung von Kosten für den bestellten Beistand richtet sich nach § 82 Nr. 2 (§ 5 Abs. 4 JVKostO i. V. m. Nr. 1906 des Kostenverzeichnisses zum GKG), der Anspruch von Verfahrensbeteiligten auf Erstattung der Auslagen für den Wahlbeistand nach § 77 i. V. m. §§ 467 ff. StPO (vgl. in der Einleitung zu 7.2.).

Zu § 40 – Vereinfachte Auslieferung

Diese Bestimmung, eine der wichtigsten Neuerungen des Entwurfs, trägt einem wesentlichen praktischen Be-

dürfnis Rechnung. Eine rasche Durchführung der Auslieferung liegt häufig im Interesse des Verfolgten, der sich in Auslieferungshaft befindet und deren Dauer nach Möglichkeit verkürzen will. Für den nicht seltenen Fall, daß er mit der Auslieferung an einen bestimmten Staat einverstanden ist und darauf drängt, alsbald überstellt zu werden, soll das Auslieferungsverfahren so weit wie möglich vereinfacht und damit vor allem verkürzt werden. Für diese Zwecke genügt es nicht, daß – wie nach geltendem Recht (§ 7 DAG) – lediglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit entfallen kann, wenn sich der Verfolgte mit der Auslieferung einverstanden erklärt hat. Diese Erleichterung bringt zwar einen gewissen Zeitgewinn, schließt jedoch die wesentlichen Verzögerungen nicht aus, welche insbesondere durch das Abwarten des förmlichen Auslieferungsersuchens samt hinreichender Unterlagen (§ 9) und durch die nach dessen Eintreffen erforderliche richterliche Vernehmung des Verfolgten (§ 27) entstehen. Der Entwurf bietet deshalb eine Regelung an, die bereits in einem früheren Verfahrensstadium eingreift und daher in vielen Fällen zu einer weiteren wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens führen wird (vgl. auch Artikel 18 des Auslieferungsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II S. 645).

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der vereinfachten Auslieferung. Er legt als einziges innerstaatliches Formerfordernis fest, daß gegen den verfolgten Ausländer (§ 2 Abs. 3) ein Auslieferungshaftbefehl bestehen muß. Dieser kann nach § 14 oder auch nach § 15 (vorläufiger Auslieferungshaftbefehl) erlassen worden sein. Dadurch ist in formeller Hinsicht sichergestellt, daß der Bewilligung immer eine (Haft-)Entscheidung des in Auslieferungssachen erfahrenen Oberlandesgerichts vorausgeht. Materiell bedeutet die Verweisung auf §§ 14, 15, daß der Verfolgte nicht übergeben werden darf, wenn eine Auslieferung im normalen Verfahren „von vornherein unzulässig erscheint“ (§ 14 Abs. 2). Inwieweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen hinsichtlich nur einer Tat oder aller dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten geprüft werden müssen, hängt davon ab, ob nach Absatz 2 auf die Einhaltung der Spezialität verzichtet wird. In diesem Rahmen jedoch hat die Bewilligungsbehörde die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 2 bis 8 zu beachten.

Weiter bestimmt § 40, daß für die vereinfachte Auslieferung das Ersuchen einer zuständigen ausländischen Stelle um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung genügt. Damit ist gewährleistet, daß der ausländische Staat den Verfolgten im Vollzug der Auslieferung übernimmt. Hingegen braucht das Eintreffen eines förmlichen Auslieferungsersuchens einschließlich der Auslieferungsunterlagen (§ 9) nicht abgewartet zu werden. Die Frage, ob der Verfolgte vorläufig festzunehmen ist oder ob gegen ihn ein Auslieferungshaftbefehl zu erlassen ist, beantwortet sich nach den §§ 14 ff. Die Worte „ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens“ besagen insbesondere, daß das Verfahren nach den §§ 27 bis 32 entfallen kann; die bisher nach § 7 DAG gegebene Möglichkeit wird daher von § 40 mitumfaßt (vgl. § 28).

Absatz 2 bestimmt, daß im Fall der vereinfachten Auslieferung auch auf Beachtung des Grundsatzes der

Spezialität (§ 10) verzichtet werden kann. Für diese Vorschrift sprechen im wesentlichen praktische Erwägungen. Zunächst kann es im Interesse des Verfolgten und seiner Resozialisierung liegen, daß der ersuchende Staat an die Beachtung der Spezialität, insbesondere an die Einhaltung der diesbezüglichen Schutzfrist, nicht gebunden ist und so alle gegen den Verfolgten vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren erledigen kann. Wenn mit dem ersuchenden Staat keine allgemeine Vereinbarung über die Einhaltung der Spezialität besteht, tritt somit eine weitere Verfahrensverkürzung dadurch ein, daß nicht der Eingang einer entsprechenden Zusicherung abgewartet zu werden braucht. Der Wegfall der Spezialitätsbindung erspart ferner im vertraglichen wie im vertraglosen Verkehr nachträgliche Ersuchen um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung (§ 34). Vor allem aber könnte ein ausnahmsloses Festhalten am Spezialitätsgrundsatz den wesentlichen Zweck der vereinfachten Auslieferung, nämlich eine Beschleunigung des Verfahrens bis zur Übergabe des Verfolgten, beeinträchtigen: Die Spezialität kann nur gewährleistet werden, wenn die Straftaten, deretwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, hinsichtlich des konkreten Sachverhalts hinreichend genau beschrieben sind. Diesen Anforderungen genügen Ersuchen um vorläufige Festnahme eines Verfolgten erfahrungsgemäß häufig vor allem dann nicht in allen Punkten, wenn es sich um mehrere Tatkomplexe handelt. Um den Umfang der Spezialitätsbindung bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Auslieferung feststellen zu können, würden somit oft zeitraubende Rückfragen erforderlich. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß in vielen Fällen erst die Gewähr dafür, daß andere als die dem Ersuchen zugrunde liegenden Tatvorwürfe nicht ohne Erweiterung der Auslieferungsbewilligung erhoben werden können, die Bereitschaft des Verfolgten fördern wird, sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden zu erklären.

Soweit mit einem ersuchenden Staat eine allgemeine Auslieferungsvereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 3 besteht – in diesem Bereich wird die ganz überwiegende Zahl der praktischen Anwendungsfälle der vereinfachten Auslieferung liegen –, beinhaltet Absatz 2 auch die Ermächtigung für die zuständige deutsche Bewilligungsbehörde, darauf zu verzichten, daß der ersuchende Staat die für die Auslieferung allgemein vereinbarte Spezialität einhält. Den Verzicht kann die Bewilligungsbehörde gegenüber einem bestimmten Staat jeweils für den Einzelfall oder generell für alle Fälle der vereinfachten Auslieferung erklären, in denen der Verfolgte zustimmt.

Bereits nach geltendem Recht ist anerkannt, daß der Verfolgte sein Einverständnis (i. S. des § 7 DAG) nicht widerrufen kann, sobald er es zu Protokoll des Richters erklärt hat. Absatz 3 stellt klar, daß dies im gesamten Verfahren nach § 40 gilt, und zwar sowohl hinsichtlich des Einverständnisses nach Absatz 1 als auch hinsichtlich des Verzichts auf die Beachtung des § 10 (Absatz 2). Da auf andere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Auslieferung als auf die §§ 9, 10 – also etwa auf das Auslieferungsverbot bei Gefahr politischer Verfolgung nach § 5 Abs. 2 – nicht verzichtet werden kann, können durch die Unwiderruflichkeit keine materiellen Rechte des Verfolgten verletzt werden.

Insbesondere im Hinblick auf den möglichen Verzicht auf die Gewährleistung der Spezialität kann jedoch das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung für den Verfolgten mit dem Verlust förmlicher Rechtspositionen verbunden sein. Daraus ergibt sich zum einen, daß der Verfolgte sein Einverständnis nur erklären kann, wenn er geschäftsfähig ist; auf geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen ist § 40 nicht anwendbar. Der Entwurf verzichtet auch darauf, in diesen Fällen eine Ersetzung der Erklärung des Verfolgten durch die seines gesetzlichen Vertreters zu ermöglichen, da die mit der Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Wirksamkeit des Einverständnisses verbundenen Schwierigkeiten dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung entgegenstünden. Ferner folgt aus der Tragweite des Einverständnisses, daß der Verfolgte, bevor sein Einverständnis förmlich entgegengenommen wird, umfassend über Möglichkeiten und Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung belehrt werden muß. Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 schreiben eine derartige Belehrung vor. Sie wird durch den Richter beim Amtsgericht vorgenommen, und zwar von Amts wegen in denjenigen Fällen, in denen er den Verfolgten ohnehin vernimmt, also nach Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls (§ 20 Abs. 6), nach vorläufiger Festnahme (§ 21 Abs. 4 Satz 2) oder nach Eingang des Auslieferungersuchens (§ 27 Abs. 3), sowie auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in jedem anderen Verfahrensstadium (Absatz 4 Satz 1). Im letzteren Fall soll der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Verfolgte befindet, für die Durchführung der Belehrung und die Protokollierung der Erklärung des Verfolgten zuständig sein (Satz 2).

Der Entwurf läßt offen, welche Stelle für die Entscheidung über die vereinfachte Auslieferung zuständig ist. Diese Frage regelt sich nach § 73. In dem dort gegebenen Rahmen sollte nach Möglichkeit angestrebt werden, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht anzuvertrauen, welche im förmlichen Auslieferungsverfahren für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auslieferung zuständig ist (§ 12 Abs. 2), die Auslieferungsakten führt und über Sachbearbeiter verfügt, welche sich ständig mit Auslieferungsverfahren befassen, die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen kennen und mit den entstehenden Rechtsfragen vertraut sind. Auch veranlaßt sie in der Regel die vorläufige Festnahme und beantragt den Auslieferungshaftbefehl, wobei sie bereits zu prüfen hat, ob eine Auslieferung in Betracht kommt. Im Interesse der Beschleunigung wäre es wünschenswert, wenn die Vorbereitung der vereinfachten Auslieferung, die Entscheidung darüber sowie die Durchführung in der Hand ein und derselben Behörde lägen.

Im übrigen prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen der vereinfachten Auslieferung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auslieferung (§ 12 Abs. 2) nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie nach § 40 verfährt oder ob sie das Auslieferungsverfahren seinen normalen Gang nehmen läßt. Dieser Ermessensspielraum wird in den neu zu fassenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) auszufüllen sein.

Zu § 41 – Anrufung des Bundesgerichtshofes

Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen eingeholt werden kann bzw. muß, geht der Entwurf teilweise über das geltende Recht (§ 27 DAG) hinaus.

Unverändert wird in der ersten Alternative des Absatzes 1 die Regelung des DAG für den Fall übernommen, daß das Oberlandesgericht zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes für geboten hält.

In mehrfacher Hinsicht erweitert ist hingegen in der zweiten Alternative des Absatzes 1 die Vorlagepflicht des Oberlandesgerichts für den Fall, daß es in der Beurteilung einer auslieferungsrechtlichen Frage von anderen gerichtlichen Entscheidungen abweichen will: Will das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so muß es auch dann vorlegen, wenn diese vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ergangen ist. Dies erscheint im Interesse der einheitlichen Entwicklung des Auslieferungsrechts geboten und ist auch ohne praktische Schwierigkeiten zu verwirklichen, da die einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes hinreichend bekannt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Vorlagepflicht auch bei beabsichtigtem Abweichen von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts vor, hier allerdings nur dann, wenn diese nach Inkrafttreten des Gesetzes ergangen ist. Diese zeitliche Begrenzung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Oberlandesgerichte ihre Entscheidungen – auch untereinander – bisher nur beschränkt bekanntgemacht haben, so daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzte Vorlagepflicht kaum gegeben wären. Ohnehin kann das Oberlandesgericht, wenn ihm im Einzelfall eine vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangene Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts bekannt wird, das dieselbe auslieferungsrechtliche Frage anders beurteilt hat, die Voraussetzungen der ersten Alternative von Absatz 1 (grundsätzliche Bedeutung) für gegeben erachten. Die Vorlagepflicht wird eine verbesserte Unterrichtung der Oberlandesgerichte untereinander über ihre Rechtsprechung in Auslieferungssachen erforderlich machen; diese Unterrichtung könnte durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Justizbehörden sichergestellt werden.

Absatz 2, wonach auch der Generalbundesanwalt und der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht den Bundesgerichtshof zur Klärung einer Rechtsfrage anrufen können, entspricht § 27 Abs. 2 DAG. Die Abwägung aller für und gegen diese Möglichkeit sprechenden Gesichtspunkte hat ergeben, daß sie trotz ihrer verhältnismäßig geringen zahlenmäßigen Bedeutung erhalten bleiben sollte. Allerdings ist – wie nach geltendem Recht – die Vorlage durch die Staatsanwaltschaft nur zulässig, solange die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht ergangen ist; nach diesem Zeitpunkt ist nur noch ein Antrag nach § 32 Abs. 1 oder eine Anregung nach § 32 Abs. 2 möglich.

Absatz 3 enthält insofern eine Neuerung, als er ausdrücklich bestimmt, daß der Verfolgte vom Bundesgerichtshof Gelegenheit zur Äußerung erhalten muß. Die-

ser auch zum geltenden Recht anerkannte Grundsatz ist Ausfluß des in Artikel 103 Abs. 1 GG gewährleisteten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Hingegen erschien es entbehrlich, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (§ 27 Abs. 3 Satz 1 DAG) in das Gesetz aufzunehmen (vgl. auch § 121 Abs. 2 GVG).

Die entsprechende Anwendung des § 41 ist in § 44 Abs. 6, § 54 Abs. 2 Satz 2 und § 60 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen.

Dritter Teil

Durchlieferung

Zu § 42 – Zulässigkeit der Durchlieferung

Eine Durchlieferung wird erforderlich, wenn ein Verfolgter im Vollzug einer Auslieferung von seinem Aufenthaltsstaat an den ersuchenden Staat durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates befördert werden muß. Das praktische Bedürfnis nach derartigen Überstellungen ist mit der Zunahme des internationalen Reiseverkehrs auch über die Grenzen zu den jeweiligen Nachbarstaaten hinaus stark angestiegen. Andererseits schafft die wachsende verkehrstechnische Verflechtung der Staaten die Möglichkeit, die Überstellung rasch, zügig und unter Vermeidung langer Haftzeiten durchzuführen. Dieser Erleichterung der Durchlieferung in der Praxis trägt § 42 Rechnung, indem er an die Zulässigkeit der Durchlieferung geringere Anforderungen stellt als das geltende Recht (§ 33 DAG, vgl. in der Einleitung zu B. 3.).

Absatz 1 regelt den – der Auslieferung nach § 2 Abs. 1 entsprechenden – Normalfall der Durchlieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion. Die Vorschrift macht die Durchlieferung von mehreren Voraussetzungen materieller und formeller Art abhängig.

Der Verfolgte muß Ausländer (vgl. § 2 Abs. 3) sein. Nach herrschender verfassungsrechtlicher Rechtsprechung und Lehre gilt das Verbot der Auslieferung eines Deutschen (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG) auch für die Durchlieferung. Diese Auffassung wird mit dem aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleiteten allgemeinen Rechtsgedanken gerechtfertigt, daß die deutsche Staatsgewalt dürfe nicht dazu beitragen, daß ein deutscher Staatsangehöriger der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates unterworfen werde, wenn dieser aus eigener Macht zu ihrer Ausübung nicht in der Lage sei (vgl. BGHSt 12, 262; BVerfGE 10, 136).

Ferner wird – auch insoweit § 2 Abs. 1 entsprechend – vorausgesetzt, daß der Ausländer in einem ausländischen Staat wegen einer dort mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt wird oder verurteilt worden ist und daß ein Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates vorliegt.

Absatz 2 regelt den Sonderfall der Durchlieferung zur Vollstreckung einer in einem Drittstaat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion. Er entspricht dem in § 2 Abs. 2 geregelten Fall der Auslieferung; auf die Begründung zu dieser Bestimmung wird Bezug genommen. Hier

kommt der Fall in Betracht, daß ein ausländischer Staat um Durchlieferung eines Verfolgten ersucht, der aus einem anderen ausländischen Staat zur Vollstreckung eines Erkenntnisses ausgeliefert werden soll, das in einem weiteren („vierten“) ausländischen Staat erlassen worden ist und dessen Vollstreckung der ersuchende Staat von diesem – weiteren – Staat übernommen hat. Absatz 2 ist von § 64 zu unterscheiden, der nicht die Durchlieferung im Vollzug einer Auslieferung, sondern die Durchbeförderung eines Verurteilten im Rahmen der Überstellung vom Urteilsstaat in den Vollstreckungsstaat regelt (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechen denen des Absatzes 1. Eine Besonderheit besteht lediglich darin, daß das Durchlieferungsersuchen zur Vollstreckung des Straferkenntnisses eines Drittstaates nicht vom Urteilsstaat, sondern vom Vollstreckungsstaat gestellt werden muß.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bestimmt, daß zwar nicht der Grundsatz der Gegenseitigkeit (§ 4 a), wohl aber der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit – wenn auch in abgemilderter Form (vgl. Satz 2) – auch für die Durchlieferung gilt. Auf das zu diesem Grundsatz in der Begründung zu § 3 Abs. 1 Ausgeführte wird verwiesen. Auch das Europäische Auslieferungsübereinkommen hält für die Durchlieferung am Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit fest.

Für die Auslieferung wird dieser Grundsatz in § 3 Abs. 2 und 3 um das Erfordernis bestimmter abstrakter oder konkreter Mindeststrafhöhen ergänzt. Für die Durchlieferung soll es hingegen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genügen, daß die Tat nach deutschem Recht abstrakt mit Freiheitsstrafe bedroht ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 1) bedroht wäre. Eine Zuwiderhandlung, welche diese Voraussetzung nicht erfüllt, scheidet als alleinige Grundlage einer Durchlieferung aus, da sie selbst die kurze mit einer Durchlieferung verbundene Freiheitsentziehung nicht rechtfertigen könnte. Andererseits schließt diese Regelung theoretisch nicht aus, daß die Durchlieferung zur Vollstreckung einer nicht freiheitsentziehenden Sanktion erfolgt, wenn nur die zugrunde liegende Zuwiderhandlung abstrakt mit Freiheitsstrafe bedroht ist. In der Praxis wird dieser Fall schon deshalb nicht häufig vorkommen, weil der Auslieferungsstaat in aller Regel eine dem § 3 Abs. 2 und 3 entsprechende Schranke beachten wird.

Nach Nummer 2 a und b muß der um Durchlieferung ersuchende Staat wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat Unterlagen vorlegen, welche dieselben Voraussetzungen wie bei der Auslieferung erfüllen. Für den Fall der Durchlieferung nach Absatz 1 wird durch die Verweisung auf § 9 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß der ersuchende Staat einen Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis sowie eine „Darstellung“ zu Sachverhalt, Rechtslage und Person des Verfolgten vorlegen muß. Für den Fall der Durchlieferung nach Absatz 2 bedeutet die Verweisung auf § 9 Abs. 2, daß der ersuchende Staat das Erkenntnis des Drittstaates, eine Urkunde über dessen Einverständnis mit der Vollstreckung im ersuchenden Staat, eine Urkunde des ersuchenden Staates über die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses und eine „Darstellung“

im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 vorzulegen hat. Auf die Begründung zu § 9 wird Bezug genommen. Für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 a ist ein Bedürfnis nicht ersichtlich.

Satz 2 schränkt sowohl den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit (Satz 1 Nr. 1) als auch das formelle Erfordernis der Vorlage bestimmter Unterlagen (Satz 1 Nr. 2) insofern ein, als er es genügen läßt, wenn beide Voraussetzungen nur hinsichtlich mindestens einer von mehreren dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten gegeben sind.

Damit hängt zusammen, daß der Entwurf – dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen folgend – die Durchlieferung nicht von der Gewährleistung der Spezialität durch den Staat, an den der Durchzuliefernde ausgeliefert werden soll, abhängig macht. Es erscheint nicht erforderlich, daß der Staat, der nur Rechtshilfe zu einer zwischen anderen Staaten durchgeführten Auslieferung leistet, den ersuchenden Staat zur Beschränkung der Strafverfolgung auf die Taten verpflichtet, für welche er die Durchlieferung bewilligt hat.

Zudem haben die beteiligten Staaten in aller Regel ohnehin die Möglichkeit, eine Durchlieferung durch den Geltungsbereich des Gesetzes dadurch zu umgehen, daß sie entweder eine andere Überstellungsroute auf dem Landweg wählen oder daß der deutsche Luftraum im Non-Stop-Flug überquert wird, eine Überstellungsart, die nicht als Durchlieferung im Rechtssinne gilt (vgl. die Begründung zu § 46).

Aus ähnlichen Gründen konnte auch auf eine Regelung verzichtet werden, welche die §§ 4 a, 9 Abs. 1 a für anwendbar erklärt.

Absatz 4 bestimmt, daß die Durchlieferung ebenso wie die Auslieferung unzulässig ist, wenn dem Betroffenen im ersuchenden Staat die Todesstrafe bzw. politische Verfolgung droht oder wenn dem Ersuchen eine Tat zugrunde liegt, die als politische Tat, politische Zusammenhangstat oder militärische Tat zu werten ist (§§ 5 bis 7). Hingegen ist davon abgesehen worden, die das Verfahren betreffende Ausnahmeregelung des § 8 auch auf die Durchlieferung auszudehnen. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Entwurf die Bewilligungsbehörden auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht verpflichtet, sondern lediglich ermächtigt, die Durchlieferung zu bewilligen. Insbesondere im Fall des § 8 Nr. 1 – konkurrierende deutsche Entscheidung – kann das Interesse an der Durchsetzung eines eigenen Strafanspruchs im Einzelfall dazu führen, die Bewilligung zu versagen.

Zu § 43 – Zuständigkeit

§ 43 regelt die sachliche und die örtliche Zuständigkeit im Durchlieferungsverfahren. Sachlich zuständig ist, wie bei der Auslieferung (§ 12), nach Absatz 1 Satz 1 das Oberlandesgericht für die zu erlassenden (unanfechtbaren) gerichtlichen Entscheidungen, nach Satz 2 die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Vorbereitung der Entscheidung über die Durchlieferung und für ihre Durchführung. Dies entspricht der bisherigen Regelung, die sich in der Praxis bewährt hat. Die in der Begründung zu § 12 genannten Erwägungen gelten auch hier.

In Absatz 2 und 3 ist die örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und – in Verbindung mit § 77 des Entwurfs und § 143 Abs. 1 GVG – damit auch die der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht geregelt. Bisher wurde die örtliche Zuständigkeit bei der Durchlieferung durch die auf Grund des § 33 Abs. 2 Nr. 2 DAG erlassene Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (RGBl. 1930 I S. 33; vgl. auch § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) bestimmt.

Zuständig waren danach die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und das Oberlandesgericht, in deren Bezirk der Verfolgte beim Eintritt in das Inland die deutsche Land- oder Seegrenze überschreiten sollte, und, soweit eine Zuständigkeit hiernach nicht begründet war, der Staatsanwalt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg und dieses Gericht.

Diese Regelung hat in Einzelfällen zu praktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Oberlandesgerichtsbezirks geführt, in dem der Verfolgte vom Ausland zur Durchlieferung übernommen werden soll. Das ausländische Ersuchen um Durchlieferung enthält erfahrungsgemäß meist keine Angaben über den Übernahmeort. Dieser läßt sich zwar in der Mehrzahl dieser Fälle auf Grund des Ersuchens feststellen, nämlich unter Berücksichtigung des Haftorts im ausliefernden Staat, der – insbesondere bei Überstellung auf dem Landweg – regelmäßig benutzten Verkehrsverbindungen sowie der allgemeinen Vereinbarungen über die Grenzübergabeorte. Dennoch gibt es in der Praxis Fälle, in denen selbst Rückfragen beim ersuchenden Staat nicht zu einer eindeutigen Klärung des Übergabeortes führen. Insbesondere bei einer Durchlieferung auf dem Luftweg kann häufig nicht im voraus festgestellt werden, an welcher Stelle das Flugzeug in den deutschen Luftraum eintritt. Diese Probleme könnten dadurch gelöst werden, daß für alle Fälle der Durchlieferung die Zuständigkeit eines bestimmt benannten Oberlandesgerichts begründet würde. Eine solch umfassende Konzeption der zentralen örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Oberlandesgerichts für alle Durchlieferungsfälle wäre indessen Bedenken ausgesetzt, da sie das Zuständigkeitsmonopol eines Bundeslandes zum Nachteil der anderen Bundesländer begründen würde.

Der Entwurf lehnt sich daher in Absatz 2 Nummer 1 an das geltende Recht an, ersetzt aber das Wort „soll“ durch das in vielen Fällen leichter zu ermittelnde Kriterium „voraussichtlich ... wird“.

Für den Fall der Durchlieferung auf dem Luftweg wird in Nummer 2 nicht das Oberlandesgericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Flugzeug in den deutschen Luftraum eintritt, sondern dasjenige, in dessen Bezirk die erste Zwischenlandung stattfindet. Dabei war die Erwägung maßgebend, daß dieser Zwischenlandeort leichter festzustellen ist und daß im übrigen erst an diesem Ort ein Tätigwerden der deutschen Behörden gegenüber dem Verfolgten erforderlich wird.

Entsprechend dem geltenden Recht sieht schließlich Absatz 3 die subsidiäre zentrale Zuständigkeit eines bestimmten Oberlandesgerichts vor, begrenzt sie jedoch auf diejenigen Fälle der Luftüberstellung mit Zwischenlandung im Inland, bei denen eine primäre Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 nicht ermittelt werden kann

(vgl. auch die Fälle unvorhergesehener Zwischenlandung nach § 46 Abs. 1). Hier erschien es im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Rhein/Main-Flughafens für den internationalen Luftverkehr und auf die geographische Mittellage Frankfurts angebracht, die zentrale Auffangzuständigkeit dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuzuweisen. Ist diese Auffangzuständigkeit einmal begründet, so hat es bei ihr auch dann sein Bewenden, wenn der Betroffene tatsächlich in einem anderen Bezirk überstellt wird. In allen anderen Zweifelsfällen, also insbesondere bei Überstellungen auf dem Land- oder Seeweg, bei denen noch nicht übersehen werden kann, welches Transportmittel gewählt, welcher Überstellungsweg eingeschlagen bzw. aus welchem angrenzenden Staat der Verfolgte übernommen werden wird, bleibt nur die Möglichkeit, die Bewilligung der Durchlieferung so lange aufzuschieben, bis die Antwort des ersuchenden Staates auf entsprechende Rückfragen eine ausreichend sichere Vorhersage des Grenzübergabeorts im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 erlaubt.

Zu § 44 – Durchlieferungsverfahren

Die Bestimmung erweitert die im Durchlieferungsverfahren zu stellenden Anforderungen gegenüber § 33 Abs. 2 DAG, wonach es für die Durchlieferung grundsätzlich nur einer Haftanordnung der Staatsanwaltschaft, nicht aber einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Da diese Regelung mit Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG nicht vereinbar ist, hat sich die Praxis mit der entsprechenden Anwendung der §§ 11 ff. DAG beholfen und gefordert, daß vor Bewilligung der Durchlieferung und vor Beginn ihrer Durchführung, d. h. vor Übernahme des Verfolgten aus dem Ausland, ein Haftbefehl des Oberlandesgerichts zur Sicherung der Durchlieferung (Durchlieferungshaftbefehl) erwirkt werden muß. Voraussetzung seines Erlasses ist, daß die Durchlieferung zulässig erscheint.

Die Neuregelung hält in Absatz 1 bis 3 an dieser in der Praxis bewährten Konzeption fest. Da das Oberlandesgericht mit dem Erlaß des Haftbefehls zugleich die Zulässigkeit der Durchlieferung bejaht (Absatz 1), kommt dem Erlaß des Durchlieferungshaftbefehls (Absatz 2 Satz 1) eine ähnliche Bedeutung zu wie im Auslieferungsverfahren der Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch welche die Auslieferung für zulässig erklärt wird (§ 11). Die Vereinigung von Zulässigkeitsprüfung und Haftanordnung in einer gerichtlichen Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Haftanordnung vom Beginn der Durchführung der Durchlieferung an unerlässlich ist. Wenn ein ersuchender ausländischer Staat den Weg der Durchlieferung wählt, so will er Gewähr dafür haben, daß der im Aufenthaltsstaat zum Zweck der Auslieferung in Haft genommene Verfolgte auch im Zwischenstaat durch Zwangsmittel gehindert wird, sich der Überstellung zu entziehen. Deshalb geht der Zwischenstaat durch die Bewilligung der Durchlieferung gegenüber dem ersuchenden Staat in aller Regel die völkerrechtliche Verpflichtung ein, die Freiheitsentziehung während der Dauer der Durchlieferung aufrechtzuerhalten. Damit er diese Verpflichtung einhalten kann, muß sichergestellt sein, daß die Durchlieferung nur bewilligt wird, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl vorliegt (Absatz 3). Die Anforderungen an dessen notwendigen Inhalt werden durch die Verweisung in

Absatz 2 Satz 2 auf § 16 Abs. 2 an die für den Auslieferungshaftbefehl geltenden Anforderungen angeglichen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 16 verwiesen. § 16 Abs. 2 ist jedoch nur entsprechend anwendbar. Nach dessen Nummer 5 muß der Auslieferungshaftbefehl auch den Haftgrund und die Tatsachen enthalten, aus denen er sich ergibt. Da die Haftgründe des § 14 Abs. 1 für die Durchlieferungshaft nicht gelten, wird sich diese Voraussetzung im Fall des Durchlieferungshaftbefehls in der Regel auf die Darlegung der entstehenden völkerrechtlichen Pflicht reduzieren, den Verfolgten an den ersuchenden Staat zu übergeben.

Da das Oberlandesgericht bei Erlaß des Durchlieferungshaftbefehls auch über die Zulässigkeit der Durchlieferung zu entscheiden hat (Absatz 1), ist durch entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 1 sichergestellt, daß dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Gelegenheit gegeben werden muß, ergänzende Durchlieferungsunterlagen beizubringen, wenn die vorgelegten zur Beurteilung der Zulässigkeit nicht ausreichend erscheinen (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 4 regelt die Bekanntgabe des Durchlieferungshaftbefehls an den Verfolgten nach seiner Übernahme zur Durchlieferung. Die Regelung entspricht § 19 Abs. 2 des Entwurfs und § 114 a StPO; sie richtet sich in erster Linie an die den Verfolgten übernehmenden Polizeibeamten.

In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle kann die Durchlieferung innerhalb eines Tages, längstens jedoch innerhalb von zwei Tagen, durchgeführt werden. Es erscheint nicht erforderlich, in diesen Fällen zusätzlich zur Entscheidung des Oberlandesgerichts die obligatorische Vorführung des Verfolgten vor einen Richter zum Zweck der Anhörung vorzusehen. Eine derartige Regelung würde – insbesondere bei Überstellung auf dem Luftweg – eine Durchlieferung „in einem Zuge“ praktisch unmöglich machen und zu einer auch dem Interesse des Verfolgten widersprechenden Verzögerung des Verfahrens führen; sie erscheint zudem im Hinblick auf den Rechtshilfecharakter des Durchlieferungsverfahrens und auf die Tatsache, daß dem Verfolgten sowohl im Aufenthaltsstaat als im ersuchenden Staat rechtliches Gehör gewährt wird, nicht geboten.

Absatz 5 Satz 1 schreibt daher die Anhörung des Verfolgten zu der gegen ihn ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts nur für den Fall vor, daß die Freiheitsentziehung im Geltungsbereich des Gesetzes von längerer Dauer sein wird, nämlich immer dann, wenn die Durchlieferung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Überstellung folgenden Tages abgeschlossen werden kann. Da eine mündliche oder schriftliche Anhörung vor Erlaß des Durchlieferungshaftbefehls nur im Ausland (im Wege der internationalen Rechtshilfe) erfolgen könnte und – abgesehen von anderen praktischen Bedenken – wiederum zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde, soll die Anhörung, soweit sie nicht überhaupt entbehrlich ist, erst dann stattfinden, wenn der Verfolgte nach der Entscheidung über die Durchlieferung und bei Beginn ihrer Durchführung in den inländischen Hoheitsbereich gelangt. Deshalb bestimmt Satz 1, daß der Verfolgte in diesem Fall unverzüglich, spätestens am Tag nach seinem Eintreffen, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vor-

zuführen ist. Im übrigen ist die richterliche Vernehmung in Satz 2, 3 und 4 im wesentlichen entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ausgestaltet.

Bezüglich vom Verfolgten erhobener Einwendungen lehnen sich Satz 4 und 5 an § 20 Abs. 5 an: Offensichtlich unbegründete Einwendungen gegen den Durchlieferungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung kann der Richter beim Amtsgericht selbst zurückweisen. Andernfalls wird durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung dieses Gerichts herbeigeführt. In gleicher Weise verfährt der Richter beim Amtsgericht, wenn er sonstige Bedenken gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung oder gegen die Aufrechterhaltung der Haft hat.

Absatz 6 erklärt diejenigen Vorschriften über das Auslieferungsverfahren, die für das Durchlieferungsverfahren übernommen werden können, für entsprechend anwendbar. Über § 23 wird sichergestellt, daß der Durchlieferungshaftbefehl aufgehoben wird, wenn seine Voraussetzungen (§ 42) nicht oder nicht mehr vorliegen. Aus § 44 Abs. 3 folgt in diesem Fall, daß die Durchlieferung sofort abgebrochen und die Bewilligung rückgängig gemacht werden muß. (Falls sich der Verfolgte zu diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich des Gesetzes befindet, ist er, sofern nicht ein Haftgrund nach der Strafprozeßordnung besteht, freizulassen.) Die entsprechende Geltung des § 32 Abs. 1, 2 und 4 stellt sicher, daß das Oberlandesgericht bei Eintreten oder Bekanntwerden von Umständen, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchlieferung zu begründen geeignet sind, erneut entscheidet oder (im Fall des nachträglichen Bekanntwerdens) erneut entscheiden kann, und daß es im Zusammenhang damit den Aufschub der Durchlieferung anordnen kann. Gelangt es bei der erneuten Entscheidung zu dem Ergebnis, daß die Durchlieferung unzulässig ist, so muß wiederum gemäß § 23 der Durchlieferungshaftbefehl aufgehoben werden.

Durch die Verweisung auf die den Vollzug der Auslieferungshaft regelnden Vorschriften (§ 26) wird sichergestellt, daß insbesondere die Bestimmungen in § 119 StPO über den Vollzug der Untersuchungshaft auch für die Durchlieferungshaft gelten. Ein Haftprüfungsverfahren findet entsprechend § 25 Abs. 1 bei der Durchlieferung mit der Maßgabe statt, daß an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine solche von einem Monat tritt.

Ferner erscheint es angezeigt, im Durchlieferungsverfahren die Anrufung des Bundesgerichtshofes im gleichen Umfang zu ermöglichen wie in § 41 für das Auslieferungsverfahren. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Schließlich werden die Bestimmungen über den Rechtsbeistand (§ 39) für entsprechend anwendbar erklärt. Ihre Anwendung wird allerdings hauptsächlich nur dann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt sind.

Absatz 7 regelt die Übergabe der bei einer Durchlieferung übernommenen Gegenstände. Diese Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten herausgegeben werden. Sie brauchen nicht wieder zurückgegeben zu werden. Für die Erwägung, die Übergabe von Gegenständen außer von der Bewilligung der Durchlieferung nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen,

spricht insbesondere der Umstand, daß es dem Staat, von dem die Gegenstände übernommen werden, in aller Regel möglich wäre, sie ohne weiteres auch auf andere Weise, z. B. durch die Post, dem Empfängerstaat zu übermitteln.

Zu § 45 – Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung

Die Vorschrift bringt eine Vereinfachung und Klarstellung für einen bisher nicht besonders geregelten Fall der Durchlieferung. Das Rechtsinstitut der vorübergehenden Auslieferung (vgl. § 36 und die Begründung zu dieser Vorschrift) gewinnt im internationalen Rechtshilfeverkehr wachsende praktische Bedeutung. Es ist zwischen europäischen Staaten vielfach in zweiseitigen Auslieferungsverträgen und vor allem im Europäischen Auslieferungsübereinkommen geregelt. Im Fall einer solchen Auslieferung zwischen zwei ausländischen Staaten kann es erforderlich werden, daß der Verfolgte in derselben Sache insgesamt dreimal durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes gebracht wird, nämlich bei der vorübergehenden Auslieferung, sodann bei der Rücklieferung in den ausliefernden Staat und schließlich bei der endgültigen Auslieferung. Ohne eine Sonderregelung müßte jede dieser Überstellungen auf Ersuchen des jeweiligen Zielstaates verfahrensmäßig als selbständige Durchlieferung behandelt und bewilligt werden.

Absatz 1 bringt demgegenüber in mehrfacher Hinsicht Erleichterungen. Die Regelung geht von dem in der Praxis ganz überwiegenden Fall aus, daß zunächst um eine „normale“, einfache Durchlieferung (§ 42) ersucht, diese bewilligt worden ist und erst danach eine Vereinbarung zwischen dem ersuchenden Staat und dem Aufenthaltsstaat über eine vorübergehende Auslieferung getroffen wird. Der ersuchende Staat kann dann unter Hinweis auf diese Vereinbarung um Erweiterung der Durchlieferungsbewilligung für die zusätzlichen Überstellungsfälle ersuchen. Eines Ersuchens des Aufenthaltsstaates, an den der Verfolgte zurückgeliefert werden soll, bedarf es nicht. Nach Eingang des ergänzenden Ersuchens wird der Durchlieferungshaftbefehl durch eine erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts gemäß Absatz 2 ausdrücklich auf die zusätzlichen Überstellungsfälle erstreckt. Dies erscheint geboten, damit die Tragweite des Durchlieferungshaftbefehls im Einzelfall feststeht. Bei dieser ergänzenden Entscheidung bleibt das Verhältnis zu dem Staat, an den der Verfolgte später zum Vollzug der Rücklieferung durchgeliefert werden soll, außer Betracht. Es bedarf also nicht nur keines Ersuchens dieses Staates, sondern auch nicht der Feststellung, daß die dem dortigen Strafverfahren zugrunde liegende Tat nach deutschem Recht strafbar wäre. Diese Vereinfachung ist gerechtfertigt, weil die Rücklieferung keine gesonderte Auslieferung, sondern für den ersuchenden Staat nur die pflichtgemäße Wiederherstellung des durch die vorübergehende Auslieferung unterbrochenen Zustands ist und da sich dementsprechend die Rechtslage des Verfolgten durch die Rücklieferung gegenüber der Lage, in der er sich vorher befunden hatte, nicht verschlechtert (vgl. BGHSt 5, 405).

Aus § 44 Abs. 3 ergibt sich im übrigen, daß auch die mehrmalige Durchlieferung nur bewilligt werden darf,

wenn der Durchlieferungshaftbefehl auf alle Überstellungsfälle erstreckt worden ist.

Wird das Ersuchen um Durchlieferung ausnahmsweise von vornherein mit dem Ziel gestellt, die mehrmalige Durchlieferung des Verfolgten wegen derselben Tat zu erreichen, so wirken die §§ 44, 45 in der Weise zusammen, daß jeweils eine einheitliche Entscheidung des Gerichts bezüglich des Haftbefehls bzw. der Bewilligungsbehörde bezüglich der Bewilligung ergehen kann.

Zu § 46 – Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

Infolge der Ausweitung des grenzüberschreitenden Luftverkehrs nach Zahl und Häufigkeit der Flugverbindungen wird das Flugzeug in zunehmendem Maß als Beförderungsmittel für die Überstellung eines Verfolgten zum Zweck der Auslieferung benutzt. Ein wichtiger Vorteil des Luftwegs besteht darin, daß – bei Vorhandensein einer entsprechenden Direktverbindung – das Gebiet dritter Staaten, die zwischen dem ausliefernden und dem ersuchenden Staat liegen, ohne Zwischenlandung überflogen werden kann und daß es deshalb zur Sicherung der Überstellung nicht der Mitwirkung des Zwischenstaates bedarf. Deswegen wird in der Praxis der Staat, dessen Gebiet lediglich überflogen werden soll, im allgemeinen nicht förmlich um die Bewilligung der Durchlieferung ersucht. (Sollte allerdings gleichwohl ein solches Ersuchen eingehen, so muß es wie jedes andere Durchlieferungsersuchen nach §§ 42, 44 behandelt werden.)

Der Umstand, daß eine aktive Mitwirkung des lediglich überflogenen Zwischenstaates bei der Überstellung des Verfolgten nicht notwendig ist, hat sich in (im wesentlichen gleichlautenden) besonderen Regelungen neuerer Auslieferungsabkommen niedergeschlagen (vgl. etwa Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 32 des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags vom 26. November 1970, BGBl. 1974 II S. 1257). Diese Regelungen stimmen in folgenden zwei Punkten überein:

Erstens kündigt derjenige Vertragsstaat, welcher die Auslieferung aus einem dritten Staat im Wege des Überfliegens des Gebiets eines Vertragsstaates ohne beabsichtigte Zwischenlandung betreibt, diesem Vertragsstaat die beabsichtigte Luftüberstellung an, stellt aber kein förmliches Durchlieferungsersuchen. Die Ankündigung muß bestimmte, für die Voraussetzungen einer Durchlieferung bedeutsame Mindestangaben enthalten, insbesondere die Mitteilung, daß gegen den Verfolgten Unterlagen vorliegen, wie sie für eine normale Durchlieferung erforderlich sind. Der zu überfliegende Zwischenstaat erteilt auf eine solche Ankündigung keine Antwort.

Zweitens ist geregelt, daß die den erwähnten Erfordernissen genügende Ankündigung der Luftüberstellung im Fall einer unvorhergesehenen Landung im Zwischenstaat die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Festnahme gemäß den jeweiligen Vertragsbestimmungen über die vorläufige Auslieferungshaft hat und daß der anzeigende Staat in diesem Fall ein formgerechtes Ersuchen um Durchlieferung stellen muß.

Der erstgenannte Regelungsbereich kann nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein, das sich lediglich an die in-

nerstaatlichen Behörden richtet und für sie Befugnisse zur Leistung von Rechtshilfe begründet, nicht jedoch ausländischen Staaten Verpflichtungen im Rechtshilfeverkehr aufbürdet. Für eine bloße Regelung des Inhalts, daß die deutschen Behörden befugt sind, eine Überstellung durch den deutschen Luftraum auch ohne vorherige Durchlieferungsbewilligung zu dulden, besteht kein praktisches Bedürfnis.

Dagegen erscheint es sinnvoll, entsprechend dem an zweiter Stelle genannten Regelungsbereich für den Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung Erleichterungen hinsichtlich der materiellen und formellen Voraussetzungen der erforderlichen Rechtshilfe vorzusehen. Hierauf beschränkt sich Absatz 1. Voraussetzung für diese Erleichterung ist, daß der ausländische Staat die Luftüberstellung angekündigt hat. Hinsichtlich der an den Inhalt dieser Ankündigung zu stellenden Anforderungen geht der Entwurf von den in den bestehenden vertraglichen Regelungen aufgestellten Kriterien aus: Es muß sich um die Überstellung eines Ausländers (§ 2 Abs. 3) zum Zweck der Auslieferung handeln, und diejenige Stelle des ausländischen Staates, die auch zur Stellung von Durchlieferungsersuchen zuständig ist, muß mitteilen, daß die nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Unter diesen Voraussetzungen können die deutschen Behörden bei einer unvorhergesehenen Landung die Ankündigung als Ersuchen um Durchlieferung behandeln. Damit ist festgelegt, daß sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen über die Durchlieferung (§§ 42 bis 44) richtet, soweit nicht die auf die besondere Fallgestaltung zugeschnittenen Regelungen der nachfolgenden Absätze eingreifen.

Genügt die Ankündigung nicht den Erfordernissen des Absatzes 1 oder ist die Durchbeförderung überhaupt nicht angekündigt worden, so kann im Fall einer Landung ein Durchlieferungsverfahren nicht stattfinden. Vielmehr besteht nur die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 ein Auslieferungsverfahren einzuleiten (vgl. auch § 18).

Absatz 2 gibt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 allen Beamten der Staatsanwaltschaften und des Polizeidienstes das Recht, den Verfolgten nach der Landung vorläufig festzunehmen (vgl. auch § 18 Satz 1). Diese Regelung ist erforderlich, da, anders als im Normalfall der Durchlieferung, ein Haftbefehl zur Sicherung der Durchbeförderung nicht erwirkt worden ist.

Derselbe Umstand bedingt, daß die in § 44 Abs. 5 Satz 1 enthaltene Ausnahme von der obligatorischen Anhörung für den Fall einer voraussichtlich innerhalb des nächsten Tages abzuschließenden Durchlieferung nicht auf das Verfahren nach § 46 übertragen werden kann. In Absatz 3 und 4 ist daher das nach der vorläufigen Festnahme zu beobachtende Verfahren für alle Fälle in enger Anlehnung an § 21 (Verfahren nach vorläufiger Festnahme zum Zweck der Auslieferung) geregelt.

Für das weitere Verfahren bestimmt Absatz 5 Satz 1, daß das Oberlandesgericht den Durchlieferungshaftbefehl in vorläufiger Form – entsprechend der Sachlage bei vorläufiger Auslieferungshaft (§ 15) – schon vor Eintreffen der Durchlieferungsunterlagen erlassen kann. Mit dieser Entscheidung erledigt sich die Festhaltenanord-

nung des Amtsgerichts (Absatz 4 Satz 3). Die Regelung in Satz 2 und 3 entspricht § 19 Abs. 2.

Der gemäß Absatz 5 vorläufig erlassene Durchlieferungshaftbefehl ist gemäß Absatz 6 Satz 4 und 5 aufzuheben, wenn der Verfolgte seit dem Tag der vorläufigen Festnahme insgesamt 45 Tage – im Fall einer von einem außereuropäischen Staat angekündigten Luftüberstellung zwei Monate – in Haft ist, ohne daß die Durchlieferungsunterlagen eingegangen sind. Sind die Unterlagen innerhalb der Frist eingegangen, so erhält der Verfolgte gemäß Absatz 6 Satz 1 und 2 in einer erneuten richterlichen Vernehmung Gelegenheit, sich zu dem Ersuchen einschließlich der Durchlieferungsunterlagen zu äußern. Dieses Verfahren ähnelt dem in § 27 geregelten Verfahren der Anhörung vor der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung. Die Vernehmung des Verfolgten bereitet die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber vor, ob der vorläufig erlassene Durchlieferungshaftbefehl aufrechtzuerhalten ist (Satz 3). Das Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft, daß der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ist, wenn die Durchlieferung nach § 42 zulässig ist (vgl. § 44 Abs. 1).

Absatz 7 bestimmt in Entsprechung zu § 44 Abs. 3, daß die Durchlieferung nur bewilligt werden darf, wenn das Oberlandesgericht den Durchlieferungshaftbefehl – nach Prüfung der Durchlieferungsunterlagen – aufrecht erhalten hat.

Vierter Teil

Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse

Zu § 47 – Grundsatz

Auf die allgemeinen Bemerkungen zum Vierten Teil in der Einleitung unter B. 4. wird Bezug genommen.

§ 47 stellt die Grundvoraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse auf.

Die Vorschrift enthält zunächst den Grundsatz, daß Rechtshilfe – auch – durch Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden kann. Als ausländischer Vollstreckungstitel kommt jede rechtskräftige ausländische Sachentscheidung in Betracht, die wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung eine vollstreckungsfähige Strafe, Maßregel oder Geldbuße festlegt. Entsprechend der Begriffsbestimmung der „strafrechtlichen Angelegenheiten“ in § 1 Abs. 2 (vgl. auch die Begründung zu § 58 Abs. 2) ist dabei nicht nur an gerichtliche Erkenntnisse wie Strafurteile und Strafbefehle, sondern auch an Entscheidungen von Verwaltungsbehörden zu denken, wie sie in zahlreichen ausländischen Strafrechtssystemen eine Rolle spielen. Dagegen wird die Vollstreckung des zivilrechtlichen Teils einer von einem ausländischen Strafgericht erlassenen Adhäsionsentscheidung nicht in diesem Gesetz geregelt. Strafrechtliche Rechtshilfe für ausländische Adhäsionsverfahren ist hinsichtlich der mit der Strafklage verbundenen Zivilansprüche nur so lange möglich, als das Gericht noch nicht rechtskräftig

über den Strafausspruch entschieden hat, also gerade nicht in Form der Rechtshilfe durch Vollstreckung.

Ein Bedürfnis für die Einbeziehung der Rechtshilfe durch Vollstreckung von Erkenntnissen supranationaler Organisationen in den Entwurf ist derzeit nicht ersichtlich (vgl. auch die Begründung zu § 2 Abs. 1, § 58).

Der in Nummer 1 aufgestellte Grundsatz bedeutet gegenüber den übrigen Teilen des Gesetzes eine bedeutende Einschränkung: Während der Schwerpunkt der Regelungen über Auslieferung, Durchlieferung und „kleine Rechtshilfe“ beim vertraglosen Rechtshilfeverkehr liegt, soll Rechtshilfe durch Vollstreckung grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 3 dies vorsieht. Ausschlaggebend für diese Einschränkung sind die Mindestanforderungen, die nach deutschem Verfassungsrecht an die Anordnung von Freiheitsentzug auf Grund eines nur beschränkt vom deutschen Richter nachprüfaren ausländischen Erkenntnisses zu stellen sind (vgl. in der Einleitung zu B. 4.4. sowie die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 2) und deren Einhaltung im Regelfall nur dann sichergestellt und zuverlässig nachgeprüft werden kann, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen die Gewähr hierfür bieten.

Als völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne der Nummer 1 (vgl. auch die Begründung zu § 1 Abs. 3) kommen insbesondere die in der Einleitung unter B. 4.2. aufgeführten, von der Bundesrepublik Deutschland bereits gezeichneten Europäischen Übereinkommen in Betracht, aber auch zweiseitige völkerrechtliche Verträge, etwa mit Staaten, die diesen Übereinkommen nicht beigetreten sind. Soweit die Bundesrepublik Deutschland solche Vereinbarungen abschließt, werden sie nach ihrem völkerrechtlichen und innerstaatlichen Inkrafttreten im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 47 ff. eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung bieten, ohne daß es weiterer Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers bedürfte; in solchen Fällen wird zusätzlich lediglich eine auf den Einzelfall bezogene Vereinbarung mit dem betreffenden Staat erforderlich sein. Die Mindestanforderungen und (subsidiär) die Verfahrensregeln für die Leistung der Rechtshilfe werden sich sodann aus den §§ 47 ff., etwaige Rechtspflichten und Modifikationen des Verfahrens aus der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung ergeben. Derartige Modifikationen, die gemäß § 1 Abs. 3 den Regelungen des Entwurfs vorgehen, werden insbesondere dann in Frage kommen, wenn die betreffende völkerrechtliche Vereinbarung die Vollstreckung von Geldbußen betrifft, die etwa von Finanzbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze verhängt wurden (vgl. den in der Einleitung zu B. 4.1. erwähnten deutsch-österreichischen Vertrag vom 11. September 1970 sowie die Begründung zu §§ 49, 51 Abs. 2, § 56 Abs. 1) und deren Vollstreckung im ersuchten Staat durch Finanzbehörden bewilligt und vollzogen wird. Ähnliches gilt für Geldbußen, die von Verwaltungsbehörden wegen Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften verhängt worden sind.

Eine Durchbrechung des in Nummer 1 verankerten Prinzips – Rechtshilfe durch Vollstreckung nur auf Grund genereller völkerrechtlicher Vereinbarung – erscheint jedoch dann geboten, wenn im Einzelfall humanitäre

Gründe der in der Einleitung unter B. 4.1. (letzter Beispielsfall) genannten Art hierfür sprechen. Daher bestimmt Nummer 2, daß Rechtshilfe durch Vollstreckung ausnahmsweise auch ohne Abschluß einer allgemeinen völkerrechtlichen Vereinbarung geleistet werden kann, wenn im Ausland gegen einen Deutschen eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist. Der Entwurf verzichtet darauf, diese Voraussetzung noch weiter dahingehend einzuengen, daß sich der Deutsche im Ausland befinden und daß ihm Freiheitsentzug im ausländischen Gewahrsam zumindest unmittelbar drohen muß. Somit erfaßt die Vorschrift auch Fälle, in denen der Betroffene sich zur Zeit der Entscheidung über die Leistung von Rechtshilfe bereits wieder oder noch im Inland befindet oder in denen er sich zwar im Ausland befindet, die gegen ihn verhängte freiheitsentziehende Sanktion jedoch nicht oder zur Zeit nicht vollstreckt wird. Auch in solchen Fällen können Fürsorgeerwägungen es nahelegen, durch Umwandlung der ausländischen in eine deutsche Sanktion sicherzustellen, daß bei einer Rückkehr des Betroffenen in den jeweiligen ausländischen Staat (oder bei einem Verbleiben in diesem Staat) die ausländische freiheitsentziehende Sanktion nicht vollstreckt werden wird. Allerdings wird in der überwiegenden Mehrzahl der Anwendungsfälle der Nummer 2 der Betroffene zur Zeit der deutschen Entscheidung im Ausland eine freiheitsentziehende Sanktion unter schwierigen Umständen verbüßen.

Da Nummer 2 lediglich eine auf den Einzelfall bezogene völkerrechtliche Vereinbarung voraussetzt, richten sich hier Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahren der Rechtshilfe durch Vollstreckung im konkreten Fall ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 47 ff.

Zu § 48 – Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit

§ 48 stellt die formellen und materiellen Voraussetzungen auf, unter denen, falls einer der Fälle des § 47 vorliegt, die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses für zulässig erklärt wird.

Absatz 1 Nummer 1 enthält die formellen Grundvoraussetzungen der Rechtshilfe durch Vollstreckung: Eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates muß unter Vorlage des vollständigen, nach ausländischem Recht rechtskräftigen, vollstreckbaren Erkenntnisses um Rechtshilfe ersucht und das zuständige deutsche Gericht (§§ 49, 50, 79) muß das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt haben.

Das erste Erfordernis versteht sich von selbst, da die unerbetene Vollstreckung eine Einmischung in die ausländische Strafrechtshoheit bedeuten würde und den Vollstreckungsanspruch des ausländischen Staates gegenüber dem Verurteilten nicht berühren könnte. Aus dem Rechtshilfecharakter der Maßnahme ergibt sich auch, daß das Ersuchen Gewähr dafür bieten muß, daß der ausländische Staat keine Vollstreckung aus dem Erkenntnis mehr betreiben wird, soweit in der Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung durchgeführt worden ist (vgl. in der Einleitung zu B. 4.4.6., die Begründung zu § 56 Abs. 2 Satz 2 sowie für den umgekehrten Fall § 70 Abs. 5). Das Erfordernis, daß das Ersuchen immer von dem ausländischen Staat ausgehen muß, schließt nicht aus, daß deutsche Stellen eine Anregung

an diesen Staat richten, seinerseits ein derartiges Ersuchen zu stellen. Dies wird insbesondere in Fällen des § 47 Nr. 2 häufig der Fall sein, nämlich immer dann, wenn deutsche Behörden unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge für deutsche Staatsangehörige bei einem ausländischen Staat vorstellig werden, um im Ausland verhängte freiheitsentziehende Sanktionen im Geltungsbereich des Gesetzes weiter vollstrecken zu können.

Das Wort „vollständig“ stellt klar, daß die Vorlage des – in der Formel der deutschen Exequaturentscheidung allein anzugebenden (§ 54 Abs. 1 Satz 2) – rechtskräftigen Teils der ausländischen Entscheidung nicht ausreicht. Der Entwurf verzichtet allerdings mit Rücksicht auf Besonderheiten vieler ausländischer Rechtsordnungen darauf, in allen Fällen eine „mit Gründen versehene“ Entscheidung oder – etwa in Anlehnung an Regelungen im internationalen Privatrecht – eine richterliche, ggfs. nachträglich zu fertigende, „Darstellung“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu fordern. Ein hinreichender Schutz vor der Einbeziehung von Erkenntnissen, die eine wirksame Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die deutschen Gerichte und Behörden nicht erlauben, erscheint durch die Kombination der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 i. V. m. der ordre-public-Klausel des § 72 gewährleistet. Die Einfügung des Wortes „vollstreckbar“ entspricht der Regelung in Artikel 3 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen.

Das zweite Erfordernis macht deutlich, daß die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses die Umwandlung der ausländischen in eine deutsche Sanktion voraussetzt, so daß die Durchführung eines Exequaturverfahrens, wie in den §§ 49 ff. geregelt, unerlässlich ist (zum Erfordernis der Bewilligung der Rechtshilfe vgl. § 55).

Nummer 2 stellt an das dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegende Verfahren Mindestanforderungen, bei deren Fehlen die Rechtshilfe durch Vollstreckung unzulässig ist. Die Regelung trägt notwendigerweise den Charakter eines Kompromisses zwischen den Bedürfnissen zwischenstaatlicher Rechtshilfe und Gesichtspunkten des innerstaatlichen Verfassungsrechts: Einerseits bedeutet die Qualifizierung der Exequaturentscheidung als „Rechtshilfe durch Vollstreckung“, daß dem deutschen Gericht eine Würdigung und Nachprüfung der Tatsachen- und Prozeßsituation des ausländischen Verfahrens nur in beschränktem Umfang eingeräumt werden kann – andernfalls verlöre das Rechtsinstitut seinen Sinn –; andererseits darf das deutsche Exequaturgericht, das nach Artikel 104 GG die Verantwortung für die Anordnung der Freiheitsentziehung übernimmt, vor eklatanten Verstößen gegen den nach deutschem Verfassungsrecht zu fordernden rechtsstaatlichen Mindeststandard im ausländischen Verfahren nicht die Augen verschließen.

Der Entwurf beschränkt daher – in Konkretisierung und teilweiser Erweiterung der ordre-public-Klausel des § 72 – die zur Unzulässigkeit der Rechtshilfe führenden Verstöße auf drei zentrale Garantien des IX. Abschnitts des Grundgesetzes (vgl. auch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II S. 1533): die Gewährung rechtlichen Gehörs, die Möglichkeit einer angemessenen Verteidigung

und die Verhängung der Sanktion (bzw. bei Geldbußen zumindest ihre Nachprüfbarkeit) durch ein unabhängiges Gericht. Das Beharren auf diesen Garantien bedeutet allerdings auch, daß, vor allem im Bereich des § 47 Nr. 2, die Rechtshilfe durch Vollstreckung gerade in Fällen unmöglich gemacht wird, in denen aus humanitären und Fürsorgeerwägungen ein besonders starkes Bedürfnis besteht, den Verurteilten aus dem Vollzug einer ausländischen freiheitsentziehenden Sanktion zu übernehmen. Gleichwohl kann auf die Einhaltung dieser Mindestgarantien nicht verzichtet werden; Hilfe für den Verurteilten kann, wenn die Rechtshilfe unzulässig ist, nur durch die deutschen Auslandsvertretungen geleistet werden, die auf Freilassung des Betroffenen oder auf Erleichterung der Haftbedingungen hinwirken.

Soweit das ausländische Verfahren zwar von Regeln des deutschen Strafprozeßrechts abweicht, ohne jedoch nach unserem Rechtsverständnis in ähnlich gravierender Weise wie die genannten Verstöße grund- oder menschenrechtlich geschützte Garantien zu verletzen, soll nach dem Entwurf eine Vollstreckbarkeitserklärung grundsätzlich zulässig sein; es ist dann – sofern im Einzelfall die übrigen Voraussetzungen der §§ 47, 48, 72 vorliegen – Sache der Bewilligungsbehörde (§§ 55, 73), die für und gegen eine Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen. Dies gilt etwa bei ausländischen Erkenntnissen, die nicht auf Grund einer in Anwesenheit des Verurteilten geführten Verhandlung ergangen sind (z. B. bei Abwesenheitsurteilen, Strafbefehlen, Strafverfügungen). Die Regelungen in den einzelnen Rechtsordnungen – auch unserer unmittelbaren Nachbarstaaten – über Anforderungen, Ausgestaltung und Grenzen des Abwesenheitsverfahrens sind außerordentlich verschieden; die Entscheidung darüber, ob eine Vollstreckbarkeitserklärung ergehen kann, wird dem Einzelfall vorbehalten bleiben müssen (vgl. auch die ausführliche Sonderregelung über Abwesenheitsurteile und Strafbefehle in den Artikeln 21 ff. des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen). Hierbei wird auch berücksichtigt werden müssen, daß viele Betroffene bei weniger schwerwiegenden Tatvorwürfen die Mühen und Kosten scheuen, die mit dem Erscheinen vor einem ausländischen Gericht (oder mit der Bestellung eines Verteidigers) verbunden wären, und es vorziehen, sich gegen diese Vorwürfe überhaupt nicht zu verteidigen. Die Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Abwesenheitsurteile könnte in solchen Fällen leicht zu Härten führen.

Die Regelung in Nummer 3 verankert den auch dem § 3 Abs. 1 zugrunde liegenden Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Er besagt, daß die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses nur zulässig ist, wenn wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat, ggfs. nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts (vgl. hierzu die in der Begründung zu § 3 Abs. 1 angeführten Beispiele), auch nach deutschem Recht eine strafrechtliche Sanktion hätte verhängt werden können. Dabei genügt es, wenn die Tat als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße hätte geahndet werden können.

Ähnlich wie im Fall der Auslieferung heißt dies allerdings nicht, daß im Exequaturverfahren nachgeprüft werden müßte, ob der Verurteilte die Tat begangen hat; abgesehen von den dem deutschen Gericht zur Verfügung ste-

henden Freibeweismöglichkeiten (vgl. hierzu die Begründung zu § 51) findet auch insoweit eine Nachprüfung des Schuldverdachts grundsätzlich nicht statt (vgl. die Verweisungen in der Einleitung zu B. 2.1.9. und B. 2.2.1.). Vielmehr genügt es, wenn nach den im ausländischen Erkenntnis getroffenen tatsächlichen Feststellungen die (hypothetische) Strafbarkeit nach deutschem Recht besteht.

Die Ausformulierung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit in Nummer 3 trägt Gesichtspunkten des konkreten Einzelfalles weitergehend Rechnung als die – abstraktere – Formulierung „rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“ in § 3 Abs. 1. Anders als dort sind im Fall des § 48 Abs. 1 Nr. 3 nicht nur Tatbestand und Rechtswidrigkeit der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat am Maßstab des deutschen Rechts zu messen, sondern auch Schuld und Strafbarkeit. Dies bedeutet, daß außer Rechtfertigungsgründen auch Schuld- und persönliche Strafausschließungsgründe des deutschen Rechts in die rechtliche Wertung einbezogen werden müssen, und zwar auch dann, wenn sie dem ausländischen Recht unbekannt sind. Ergeben sich aus dem im ausländischen Erkenntnis festgestellten Sachverhalt oder aus anderen Anhaltspunkten, die vom deutschen Gericht – vor allem im Rahmen der ergänzenden Beweisaufnahme nach § 51 – ermittelt werden, Umstände, welche die Verhängung einer Sanktion nach deutschem Recht ausschließen würden, so ist die Rechtshilfe unzulässig.

Bei Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit ist ausschlaggebend, welchen Inhalt das deutsche materielle Recht im Zeitpunkt der Exequaturentscheidung hat. Der Entwurf verzichtet darauf, auch die Berücksichtigung späterer, d. h. nach der Vollstreckbarkeitserklärung eintretender Änderungen des deutschen Rechts zu ermöglichen. Ein Bedürfnis für eine besondere Regelung dieses seltenen Falles (etwa in Anlehnung an Art. 313 EGStGB) ist nicht ersichtlich; sie ist auch im Hinblick auf den Rechtshilfecharakter der Exequaturentscheidung sowie auf die Möglichkeit, trotz positiver Zulässigkeitsentscheidung die Bewilligung der Rechtshilfe zu versagen (vgl. § 55 Abs. 1), entbehrlich. Grob ungerechte oder unbillige Ergebnisse im Einzelfall könnten schließlich durch Anwendung der *ordre-public*-Klausel des § 72 vermieden werden. Die Formulierung „ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse“ stellt ferner klar, daß es für die beiderseitige Strafbarkeit auf etwaige nach deutschem Recht bestehende Verfahrenshindernisse, insbesondere auf das Fehlen eines Strafantrags, nicht ankommt (zum Verfahrenshindernis der Verjährung vgl. Nummer 4). Ebenfalls braucht kein Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach den §§ 3 ff. StGB gegeben zu sein.

Während der Entwurf in § 5 Abs. 1, § 6 die Auslieferung eines Verfolgten wegen politischer oder militärischer Straftaten ausschließt (vgl. die Begründung zu diesen Vorschriften), sieht § 48 den Ausschluß der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses wegen der Art der Tat nicht vor. Dies bedeutet, daß bei einer ausländischen Verurteilung wegen einer politischen oder militärischen Tat zwar die Auslieferung des Verurteilten zur Vollstreckung, nicht aber die Rechtshilfe durch Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses von vornherein ausscheidet. Diese Regelung beruht auf den

grundsätzlichen Unterschieden zwischen Auslieferung und Rechtshilfe durch Vollstreckung: Bei der Auslieferung zur Vollstreckung wird der Verfolgte ausländischen Behörden in corpore überstellt und einer ausländischen Gewalt zur Vollstreckung einer ausländischen Sanktion überantwortet; die deutschen Behörden können auf das weitere Verfahren keinen bestimmenden Einfluß mehr ausüben. (Hinzu kommt, daß die Auslieferung wegen einer politischen Tat [tatbezogen] oft auch das Asylrecht politisch Verfolgter [täterbezogen] berührt.) Bei der Rechtshilfe durch Vollstreckung hingegen wird der Verurteilte gerade umgekehrt der deutschen Justiz unterworfen, und die ausländische Sanktion wird unter Beachtung der nach deutschem Recht für die Tat vorgesehenen Höchstgrenze (§ 53 Abs. 1 Satz 4) in eine deutsche Sanktion umgewandelt und im Inland vollstreckt. Entsprechend dieser unterschiedlichen Ausgangslage sieht auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen bei politischen und militärischen Taten nur einen fakultativen Ablehnungsgrund für die Vollstreckungsübernahme vor (Artikel 6 Buchstabe b), während das Europäische Auslieferungsübereinkommen (Artikel 3, 4) die Auslieferung wegen solcher Taten ausdrücklich ausschließt. Dem fakultativen Ablehnungsgrund kann im Bewilligungsverfahren (vgl. § 55 Abs. 1) hinreichend Rechnung getragen werden.

In Nummer 4 ist die nach deutschem Recht eingetretene Vollstreckungsverjährung als negative Zulässigkeitsvoraussetzung genannt. Die Regelung unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht von der vergleichbaren Bestimmung im Zweiten Teil des Entwurfs: Nach § 8 Nr. 2 schließt der Eintritt der Verjährung die Auslieferung nur dann aus, wenn für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist. Diese Bestimmung beruht auf der Überlegung, daß der Täter aus dem deutschen Recht keine Vorteile ziehen soll, wenn die deutsche Rechtspflege zu der Tat keine Beziehung in Form eines eigenen Strafanspruchs hat (vgl. die Begründung zu § 8). Bei der Rechtshilfe durch Vollstreckung hingegen besteht für sie insofern eine engere Beziehung zur Tat, als eine deutsche Vollstreckbarkeitsentscheidung ergeht, welche die innerstaatliche Grundlage für die Vollstreckung nach deutschem Strafvollstreckungsrecht bildet. Eine derartige Entscheidung kann aber nicht ergehen, wenn die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts (jeweils unter Zugrundelegung des hypothetisch anzuwendenden deutschen Tatbestands) verjährt wäre.

Andererseits soll nach dem Entwurf das – in § 8 Nr. 2 in seiner Wirkung der Vollstreckungsverjährung gleichgestellte – Vollstreckungshindernis eines deutschen Straffreiheitsgesetzes nicht zur Unzulässigkeit der Rechtshilfe durch Vollstreckung führen. Zumindest in Fällen der in § 47 Nr. 2 genannten Art wird der im Ausland Verurteilte meist lieber auf die Rechtswohlthat einer deutschen Amnestie als auf die Vorteile einer Übernahme in die deutsche Vollstreckung verzichten. Der Ausnahmecharakter der Amnestie rechtfertigt es daher, in diesen (seltenen) Fällen, anders als bei Eintritt der Vollstreckungsverjährung, den Rechtshilfecharakter der §§ 47 ff. in den Vordergrund zu stellen. In Fällen des § 47 Nr. 1 könnten abweichende Regelungen in die jeweilige völkerrechtliche Vereinbarung Eingang finden.

Nach Nummer 5 ist die Vollstreckung ferner unzulässig, wenn deutsche Gerichte oder Behörden eine abschließende Entscheidung der in § 8 Nr. 1 genannten Art erlassen haben. Zumindest für den Fall des Freispruchs in einem deutschen Verfahren wegen derselben Tat kann auf diese negative Zulässigkeitsvoraussetzung auch für den Bereich der Rechtshilfe durch Vollstreckung nicht verzichtet werden; im Hinblick auf die Seltenheit der übrigen Fallgestaltungen (etwa der Einstellung nach § 153 a StPO) wurde davon abgesehen, einen Teil der Fälle des § 8 Nr. 1 aus Nummer 5 auszunehmen oder nur im Fall des § 47 Nr. 1 für anwendbar zu erklären. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 8 Nr. 1 (auch für die ausnahmsweise Durchbrechung des Grundsatzes) Bezug genommen.

Absatz 2 enthält hinsichtlich der Vollstreckung einer Sanktion, die weder Geldstrafe noch Geldbuße ist, eine weitere Einschränkung. Die Vollstreckung einer solchen – d. h. insbesondere einer freiheitsentziehenden – Sanktion soll nur zulässig sein, wenn nach deutschem Recht – ggfs. nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts – für die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat eine entsprechende Sanktion hätte verhängt werden können. Dadurch soll zum einen der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit auf Maßregeln der Besserung und Sicherung ausgedehnt und zugleich die Rechtshilfe durch Vollstreckung bei solchen Maßregeln ausgeschlossen werden, für die es in der Bundesrepublik Deutschland keine entsprechenden Überwachungs- oder Vollzugseinrichtungen gibt. Zum anderen soll sichergestellt werden, daß eine Freiheitsstrafe nur dann für vollstreckbar erklärt wird, wenn sie auch nach deutschem Recht für die Tat hätte verhängt werden können.

Eine entsprechende Anforderung wird dagegen nicht an die Vollstreckung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße gestellt, zumal das ausländische Recht häufig keine Unterscheidung zwischen Geldstrafe als Strafsanktion und Geldbuße als Sanktion für eine den deutschen Ordnungswidrigkeiten vergleichbare Zuwiderhandlung macht. Absatz 2 läßt somit die Vollstreckung einer Geldstrafe auch dann zu, wenn die Tat nach deutschem Recht lediglich als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist (vgl. auch die Übersicht zu § 53 Abs. 1 Satz 2). Schließlich stellt die Vorschrift sicher, daß im ausländischen Erkenntnis ausgesprochene Strafen, für die es in unserem Recht keine Entsprechung gibt, nicht für vollstreckbar erklärt werden können. (In den meisten Fällen – insbesondere bei Körperstrafen einschließlich der Todesstrafe – wird sich dies allerdings bereits aus der ordre-public-Klausel des § 72 ergeben.) Umgekehrt könnte nach Absatz 2 etwa die Vollstreckung einer der deutschen Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) vergleichbaren ausländischen Sanktion für zulässig erklärt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Angesichts der geringen praktischen Bedeutung dieser Möglichkeit verzichtet der Entwurf allerdings darauf, in § 56 auch die theoretisch denkbaren einschlägigen Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung (§§ 59 a, 59 b StGB; vgl. § 453 StPO) ausdrücklich aufzuführen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß die Vollstreckung von im ausländischen Urteil ausgesprochenen Nebenfolgen des Verfalls und der Einziehung (vgl. §§ 73, 74 StGB) nicht zulässig ist. Die Vorschrift beruht auf der Überlegung, daß in diesen Fällen der notwendige Schutz

von Rechten Dritter an den betroffenen Vermögensgegenständen nur bei Inkaufnahme eines unverhältnismäßigen Verfahrensaufwandes gewährleistet werden könnte. Zudem kann, soweit im Einzelfall ein Bedürfnis für eine Einziehung besteht, im Inland ein objektives Einziehungsverfahren (§ 440 StPO) durchgeführt werden. Die Frage, ob die sachenrechtlichen Wirkungen einer ausländischen Entscheidung über Verfall oder Einziehung auch nach deutschem Recht anerkannt werden, wird ohnehin durch die §§ 47 ff. nicht präjudiziert.

Satz 2 bestimmt, daß der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot oder der Verlust einer Fähigkeit nicht auf den Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt werden. Eine Übernahme derartiger Wirkungen des ausländischen Erkenntnisses ist schon deshalb nicht vorgesehen worden, weil sie ohne Vollstreckungsmaßnahmen eintreten. Zwar kann in bestimmten Fällen ein praktisches Bedürfnis bestehen, solche Wirkungen (z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Verhängung eines Fahr- oder Berufsverbots oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) auch auf den Geltungsbereich des Gesetzes zu erstrecken. Diese Frage sollte aber der Regelung durch zwei- oder mehrseitige völkerrechtliche Verträge vorbehalten bleiben (vgl. etwa die Artikel 49 ff. des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen). Im übrigen kann eine Tat, die den Gegenstand eines zur Vollstreckung übernommenen ausländischen Erkenntnisses bildet, auch von der zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde zum Anlaß genommen werden, entsprechende Maßnahmen, etwa die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 StVG, anzuordnen.

Zu § 49 – Sachliche Zuständigkeit

Satz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses dem Landgericht obliegt. Trotz gewisser, allerdings nur beschränkt geltender, Parallelen zwischen der Rechtshilfe durch Vollstreckung und der Auslieferung sieht der Entwurf davon ab, auch die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dem Oberlandesgericht zu übertragen. Im Interesse der Rechtssicherheit sowie wegen der Konsequenzen, die – insbesondere bei Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen – für den Verurteilten mit der Exequaturentscheidung verbunden sein können, erscheint es vielmehr angezeigt, gegen die richterliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ein Rechtsmittel zuzulassen (§ 54 Abs. 2 Satz 1; vgl. auch Artikel 41 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen). Deshalb bietet es sich an, dem Landgericht die Zuständigkeit zu übertragen und damit den Rechtsweg zum Oberlandesgericht zu eröffnen (zur Möglichkeit der Anrufung des Bundesgerichtshofes vgl. § 54 Abs. 2 Satz 2). Innerhalb des Landgerichts soll die Entscheidung nach § 79 des Entwurfs (§§ 78 a, 78 b GVG) den Strafvollstreckungskammern übertragen werden (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

Die Vorbereitung der Entscheidung des Landgerichts obliegt der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Satz 2).

Der Entwurf sieht davon ab, für den Bereich der Vollstreckung von Sanktionen, die ausschließlich auf Geld-

buße lauten, bei denen also auch die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ausscheidet, eine Ausnahmeregelung – etwa eine Übertragung der Zuständigkeit für das Exequaturverfahren auf eine Behörde – zu schaffen. Falls sich dies im Zusammenhang mit einem späteren Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu völkerrechtlichen Vereinbarungen (etwa zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. Dezember 1964 über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr) als zweckmäßig erweisen sollte, könnte die Problematik im Zusammenhang mit den jeweiligen Vertragsgesetzen einer Lösung zugeführt werden. Als bereits in Kraft getretenes Beispiel für eine (nach § 1 Abs. 3 den §§ 47 ff. vorgehende) Sonderregelung ist der in der Einleitung zu B. 4.1. erwähnte deutsch-österreichische Vertrag vom 11. September 1970 zu nennen, der im Bereich der Zuwiderhandlungen gegen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolgesetze ein vereinfachtes Verfahren bei ausschließlicher Zuständigkeit von Finanzbehörden im Sinne des § 6 AO 1977 für Bewilligung und Leistung der Rechtshilfe durch Vollstreckung vorsieht (vgl. auch die Begründung zu § 56 Abs. 1). Derartige Sonderregelungen im Bereich der fiskalischen Straftaten (vgl. in der Einleitung zu B. 2.1.2.) schließt der Entwurf, vor allem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften, auch für die Zukunft nicht aus.

Zu § 50 – Örtliche Zuständigkeit

Die Bestimmung regelt die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses.

Nach Absatz 1 ist in erster Linie der Wohnsitz des Verurteilten maßgebend. Hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit – in dieser Reihenfolge – nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort, nach seinem letzten Wohnsitz oder nach dem Ort, wo er ergriffen oder zuerst ermittelt wird (vgl. die Begründung zu § 13 Abs. 1). Durch § 79 Nr. 1 b (vgl. die Begründung hierzu) wird sichergestellt, daß eine örtliche Zuständigkeit auch dann begründet ist, wenn bei dem nach Absatz 1 zuständigen Landgericht keine Strafvollstreckungskammer besteht; die Vorschrift erstreckt ferner die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, die Zuständigkeit auf bestimmte Landgerichte zu konzentrieren, auch auf diesen Fall.

Absatz 1 gilt nur für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses; die Zuständigkeit für die Folgeentscheidungen richtet sich nach § 56 des Entwurfs i. V. m. § 462 a StPO.

Absatz 2 bestimmt, daß sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung richtet, solange eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht festgestellt werden kann. Vorbehaltlich einer anderslautenden Konzentrationsregelung (vgl. zu § 79 Nr. 1 b) ist somit in diesem Fall das Landgericht Bonn zuständig. Das Wort „solange“ stellt klar, daß diese Zuständigkeit nur eine vorläufige ist. Das Verfahren wird abgegeben, sobald eine Zuständigkeit nach Absatz 1 festgestellt wird. Die von dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht bis zur Abgabe getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen bleiben rechtswirksam.

Zu § 51 – Vorbereitung der Entscheidung

Der Entwurf trifft keine ausdrückliche Regelung über den Umfang der Bindung des deutschen Exequaturgerichts an das ausländische Erkenntnis. Aus dem Rechtshilfecharakter des Verfahrens (vgl. hierzu in der Einleitung unter B. 4.4.1.) ergibt sich, daß das deutsche Gericht grundsätzlich von den im ausländischen Erkenntnis enthaltenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen (einschließlich der Auslegung des ausländischen Rechts) auszugehen hat und keine eigene Beweisaufnahme zu der Frage durchzuführen braucht, ob sich der Verurteilte tatsächlich der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat schuldig gemacht hat (vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 3). Da andererseits das deutsche Exequaturgericht gemäß Artikel 104 Abs. 2 GG die Verantwortung für die Freiheitsentziehung im Geltungsbereich des Gesetzes übernehmen muß, kann dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt gelten; eine eigene Beweisaufnahme und Beweiswürdigung von Amts wegen muß dem deutschen Gericht in mehrfacher Hinsicht möglich sein:

Zum einen darf es weder offensichtlich falsche tatsächliche Feststellungen im ausländischen Erkenntnis übernehmen noch grobe Verstöße gegen die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens unberücksichtigt lassen (vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 2 sowie zu § 72). Zum anderen muß es nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 feststellen, ob wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat auch nach deutschem Recht eine Sanktion hätte verhängt werden können. Diese Feststellung setzt die Prüfung voraus, ob Umstände vorliegen, welche die Verhängung einer Sanktion nach deutschem, nicht aber nach dem ausländischen Recht ausschließen würden (z. B. Rechtfertigungs-, Schuld-, ausschließungs- und persönliche Strafausschließungsgründe des deutschen Rechts, die dem ausländischen Recht unbekannt sind; vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 3). Auch insoweit muß bei evident falschen oder fehlenden Feststellungen im ausländischen Erkenntnis eine erneute oder ergänzende Beweisaufnahme im deutschen Verfahren stattfinden können (zu den an die Begründung des Erkenntnisses zu stellenden Anforderungen vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 1 und die Begründung hierzu).

Schließlich kann sich die Notwendigkeit einer ergänzenden Beweisaufnahme auch daraus ergeben, daß die Subsumtion der tatsächlichen Feststellungen unter Tatbestände des deutschen Rechts im Einzelfall zu einer von der rechtlichen Würdigung im ausländischen Erkenntnis abweichenden Beurteilung führt. So kann ein Sachverhalt, der im Ausland zu einer Verurteilung wegen Diebstahls geführt hat, bei sinngemäßer Umstellung nach deutschem Recht etwa als Betrug, Unterschlagung, Untreue oder Erpressung gewertet werden; für die dann erforderliche Subsumtion unter einen Tatbestand des StGB wird es häufig der Feststellung weiterer, im ausländischen Verfahren nicht entscheidungserheblicher Tatsachen bedürfen. Entsprechendes gilt für die nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 zu prüfende Frage, ob die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt wäre.

Absatz 1 sieht daher in Übereinstimmung mit Artikel 17 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen vor, daß dem er-

suchenden Staat Gelegenheit zur Ergänzung der übermittelten Unterlagen zu geben ist, wenn diese zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung, d. h. aller in §§ 47, 48, 72 aufgeführten Voraussetzungen, nicht ausreichen. Die Vorschrift entspricht § 29 Abs. 1 Satz 1, geht jedoch wegen der Besonderheiten der Rechtshilfe durch Vollstreckung in ihrer Reichweite über diese Bestimmung hinaus.

Absatz 2 erklärt die übrigen für die Beweisaufnahme im Auslieferungsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 29, 30 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, daß diejenigen Bestimmungen, die eine Anwesenheit des Verurteilten voraussetzen, nur dann gelten, wenn er sich im Geltungsbereich des Gesetzes befindet. (Diese Voraussetzung wird in der Regel nur in Fällen des § 47 Nr. 1 gegeben sein.) Für eine Anwendbarkeit des § 29 Abs. 2 Satz 3 ist hier kein Raum, da die fakultative Zulässigkeitsvoraussetzung des § 9 Abs. 1 a nur für die Auslieferung gilt. (Zur Frage, inwieweit im Verfahren der Rechtshilfe durch Vollstreckung eine Nachprüfung des Schuldverdachts möglich ist, vgl. die einleitenden Ausführungen in der Begründung zu § 51, ferner die Einleitung zu B. 4.4.1. sowie die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 3.)

Soweit in den §§ 29, 30 das Oberlandesgericht angesprochen ist, tritt an seine Stelle jeweils das Landgericht. Für die Beweisaufnahme gelten die Regeln des Freibeweises, d. h. tatsächliche Feststellungen können mit allen verfügbaren und zulässigen Erkenntnismitteln getroffen werden. Wenn auch die Beweisaufnahme nicht zu einer Klärung der bestehenden Zweifel führt, so kann die Vollstreckung nicht für zulässig erklärt werden.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtliche Vereinbarungen abschließen sollte, welche ausschließlich die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen betreffen, wird im Zusammenhang mit den jeweiligen Vertragsgesetzen zu klären sein, ob für solche Fälle ein vereinfachtes (Beschuß-) Verfahren vorgesehen werden kann und soll (vgl. auch die Begründung zu § 49 sowie die dort genannte vertragliche Regelung im Zollbereich).

Absatz 3, der die Gewährung rechtlichen Gehörs an den Verurteilten im Verfahren vor der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit regelt, entspricht Artikel 103 Abs. 1 GG. Die Äußerung des Verurteilten kann schriftlich, mündlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen. Der Verurteilte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung (vgl. BVerfGE 5, 9; 7, 95; 9, 231); eine solche wird jedoch in der Regel erfolgen, wenn er sich im Geltungsbereich des Gesetzes befindet und somit nach Absatz 2 i. V. m. § 29 Abs. 3, § 30 eine mündliche Verhandlung angeordnet werden kann (vgl. auch Artikel 39 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen). Ein formelles Antragsrecht steht dem Verurteilten im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, insbesondere der Beweisaufnahme, allerdings nicht zu.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, daß dem Verurteilten der Inhalt des ausländischen Erkenntnisses in einer ihm verständlichen Sprache zugänglich ist (vgl. die Begründung zu § 19 Abs. 2); wenn er sich im Geltungsbereich des Gesetzes befindet, ist Bedacht darauf zu nehmen, daß diese Voraussetzung erfüllt ist.

Zum Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs im ausländischen Verfahren wird auf § 48 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 52 – Beistand

Absatz 1 stellt klar, daß der Verurteilte sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann. Dies bedeutet, daß jederzeit ein Beistand für ihn Anträge stellen, Gesuche anbringen und Erklärungen abgeben kann. Die Fassung stimmt mit § 39 Abs. 1 des Entwurfs und mit § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO überein.

Absatz 2 führt abschließend die Fälle notwendiger Beistandschaft auf. Die Regelung stimmt in Nummer 1 und 2 mit § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 überein.

Während jedoch § 39 Abs. 1 Nr. 3 eine besondere Regelung für den (seltenen) Fall der Auslieferung eines nach deutschem Recht minderjährigen Verfolgten für erforderlich hält, sieht der Entwurf von der Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in § 52 ab. Ausschlaggebend hierfür ist die Erwägung, daß es – etwa im Bereich der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Fälle gibt, in denen die Bestellung eines Beistands im Verfahren nach den §§ 47 ff. auch dann nicht geboten erscheint, wenn der Verurteilte minderjährig ist. Soweit im Einzelfall das Alter des Verurteilten die Bestellung eines Beistands nahelegt, kann ohnehin auf Nummer 1 oder 2 zurückgegriffen werden.

Hingegen hält der Entwurf eine besondere Regelung derjenigen Fälle für erforderlich, in denen ein Verurteilter sich in ausländischer Haft befindet. Hier läßt Nummer 3 für die Bestellung eines Beistands bloße „Zweifel“ ausreichen, ob der Verurteilte seine Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann. Mangels Kenntnis der konkreten Sachlage wird in solchen Fällen nämlich selten im Sinne der Nummer 2 „ersichtlich“ sein, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

Absatz 3 entspricht der Verweisung in § 39 Abs. 3. Dies bedeutet, daß auch im Verfahren der Rechtshilfe durch Vollstreckung der Beistand weitgehend mit dem Verteidiger im Strafverfahren gleichgestellt ist; auf die Begründung zu § 39 Abs. 3 wird Bezug genommen. Die Entscheidung über die notwendige Beistandschaft nach Absatz 2 trifft der Vorsitzende der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts (§ 141 Abs. 4 StPO).

Zu § 53 – Umwandlung der ausländischen Sanktion

Im Exequaturverfahren ergeht eine einheitliche Entscheidung, die aus der Beschlußfassung über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses und, falls diese bejaht wird, uno actu aus der Umwandlung der ausländischen Sanktion in eine solche des deutschen Rechts besteht.

§ 53, der die Art und Weise der Umwandlung regelt, ist die praktisch bedeutsamste Bestimmung dieses Teils. Sicherlich werden sich bei der Anwendung dieser neuen Rechtsmaterie, insbesondere solange noch keine Erfahrungen vorliegen, Schwierigkeiten kaum vermeiden lassen, die insbesondere in der Unterschiedlichkeit der Strafrechtssysteme und Strafmaßkataloge anderer

Staaten begründet sind. Allerdings können dabei die Erfahrungen verwertet werden, die mit der registerrechtlichen Gleichstellung ausländischer Sanktionen mit den ihnen am meisten entsprechenden deutschen Sanktionen gesammelt wurden (§ 52 Abs. 2 BZRG; früher § 38 StrRegVO). Ferner kann auf vergleichbare Regelungen im interlokalen Strafrecht zurückgegriffen werden (vgl. etwa die Strafenanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938, RGBl. I S. 844).

Absatz 1 Satz 1 stellt den Bezug zu §§ 47, 48 her. Vor Umwandlung der Sanktion des ausländischen in eine solche des deutschen Rechts ist die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Erkenntnisses zu prüfen. Dabei ist insbesondere § 48 Abs. 2 zu beachten, wonach die Vollstreckung einer Sanktion, die weder Geldstrafe noch Geldbuße ist, nur zulässig ist, wenn nach deutschem Recht eine entsprechende Sanktion für die Tat hätte verhängt werden können (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift). Die Verwendung des Wortes „soweit“ stellt klar, daß auch einzelne im ausländischen Erkenntnis verhängte Sanktionen für vollstreckbar erklärt werden können, wenn hinsichtlich der anderen wegen der Tat verhängten Sanktionen die Voraussetzungen der §§ 47, 48 nicht vorliegen. Eine derartige Aufspaltung des ausländischen Erkenntnisses in einen nach deutschem Recht vollstreckbaren und einen nicht vollstreckbaren Teil kann allerdings dann zu Schwierigkeiten führen, wenn das ausländische Erkenntnis auf eine Gesamtstrafe lautet, ohne die Höhe der zugrunde liegenden Einsatzstrafen anzugeben. Falls dann der ersuchende Staat zur Mitteilung oder zur nachträglichen Bildung der Einsatzstrafen nicht in der Lage ist, kann das Erkenntnis auch nicht teilweise für vollstreckbar erklärt werden. Entsprechendes gilt, wenn in einem derartigen Fall die Summe der nach deutschem Recht festzusetzenden Sanktionen – eine Gesamtstrafe kann im Exequaturverfahren nicht gebildet werden; vgl. in der Einleitung zu B. 4.4.5. – die ausländische Gesamtstrafe übersteigen würde.

Aus der Formulierung „wird es für vollstreckbar erklärt“ ergibt sich, daß bei Vorliegen aller Zulässigkeitsvoraussetzungen das Exequaturgericht die Vollstreckbarkeitserklärung nicht versagen kann. Die nach § 73 zuständige Behörde hat jedoch, soweit nicht vertraglich übernommene völkerrechtliche Verpflichtungen eingreifen, auch dann die Möglichkeit, die Bewilligung der Rechtshilfe (§ 55 Abs. 1) abzulehnen.

Satz 2 enthält den Grundsatz, daß die ausländische Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln ist. Diese Bestimmung ist – auch außerhalb der Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen – trotz § 48 Abs. 2 nicht entbehrlich, da es ausländische Sanktionen geben kann, denen im deutschen Recht mehrere Sanktionen „entsprechen“, wobei ihnen jedoch im Einzelfall jeweils nur eine davon „am meisten“ entspricht. Allerdings ist die Umwandlung ausländischer Freiheitsstrafen durch die Verschmelzung der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe zur Einheitsfreiheitsstrafe im 1. StrRG wesentlich vereinfacht worden. Demnach sind ausländische Zuchthaus-, Kerker-, Gefängnis-, Einschließungs- und Haftstrafen sowie alle sonstigen mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafen – unabhängig von ihrer Bezeichnung – stets in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Als Beispiele für die Umwandlung ausländischer Sanktionen unter Beachtung der Regelungen in § 48 Abs. 2 und in § 53 Abs. 1 können folgende Grundfälle genannt werden:

Ausländisches Erkenntnis	Deutsche Strafdrohung	Festzusetzende Sanktion
1) Zuchthaus-, Kerker-, Gefängnis-, Einschießungs-, Haft- oder sonstige Freiheitsstrafe	a) Freiheitsstrafe b) Geldstrafe oder Geldbuße	Freiheitsstrafe keine (§ 48 Abs. 2)
2) Geldstrafe	a) Freiheitsstrafe b) Geldstrafe oder Geldbuße	Geldstrafe Geldstrafe
3) Geldbuße	a) Freiheitsstrafe b) Geldstrafe oder Geldbuße	Geldbuße Geldbuße

Satz 3 bestimmt, daß sich die Höhe der nach deutschem Recht festzusetzenden Sanktion grundsätzlich nach der Höhe der ausländischen Sanktion richtet. Der Entwurf unterscheidet sich insoweit vom Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, nach dessen Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 eine freiheitsentziehende Sanktion in eine Sanktion anderer Art und Dauer umgewandelt werden kann. Diese Möglichkeit einer Anpassung des Strafmaßes bei Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion könnte im vertraglosen Verkehr (§ 47 Nr. 2) die Bereitschaft der betroffenen Staaten zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen erheblich schwächen. Sie wäre überdies gerade in diesem Bereich im Hinblick darauf problematisch, daß sie im Ergebnis einer stellvertretenden Strafverfolgung unter Übernahme des Schuldanspruchs nahe käme und dem ersuchten Staat die Aufgabe überbürdete, den fremden (unter Umständen auf ein gegenüber dem deutschen Recht andersartiges System gestützten) Schuldanspruch mit einer Strafzumessungsentscheidung nach deutschem Recht zu verbinden – einer Entscheidung also, die eine Feststellung aller Zumessungsgründe des § 46 Abs. 2 StGB und damit eine umfassende Würdigung von Tat und Täter im Einzelfall voraussetzte. Aus diesen Gründen hat der Entwurf auch darauf verzichtet, dem Exequaturgericht etwa in Fällen „krassen Mißverhältnisses“ zwischen ausländischer und üblicher deutscher Sanktion eine Reduzierung des Strafmaßes zu ermöglichen (zur Korrektur im Gnadenweg vgl. die Begründung zu § 56).

Falls das Erkenntnis eines ausländischen Staates, der weder ein den §§ 40, 43 StGB vergleichbares Tagessatzsystem noch die Festlegung eines für die Ersatzfreiheitsstrafe geltenden Umrechnungsmaßstabes (vgl. § 29 StGB in der bis 1975 geltenden Fassung) kennt, auf Geldstrafe lautet, ohne die Bestimmung der Ersatzfreiheitsstrafe zu ermöglichen, so kann die dem Tatrichter vorbehaltene Bestimmung der Höhe des Tagessatz-

zes im Exequaturverfahren nicht getroffen werden. Sofern auch eine ergänzende Beweisaufnahme nach § 51 keine Klarheit über den ausländischen Umrechnungsmaßstab schafft, muß es, wenn sich die Geldstrafe nicht betreiben läßt, dabei sein Bewenden haben (vgl. auch die Begründung zu § 79 Nr. 2).

Satz 4 schränkt den Grundsatz der Verbindlichkeit der Höhe der ausländischen Sanktion lediglich insofern ein, als das im deutschen Recht für die Tat (d. h. für denjenigen deutschen Tatbestand, der bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verwirklicht wäre) angeordnete Höchstmaß der Sanktion nicht überschritten werden darf. Diese Begrenzung ist unter dem Gesichtspunkt des Rechtshilfecharakters der Exequaturentscheidung nicht geboten, dient jedoch der Einschränkung der Vollstreckung übermäßiger Strafen. Bei Bestimmung der für die Tat vorgesehenen abstrakten Strafdrohung sind die Strafrahmenverschiebungen des deutschen Rechts – Qualifizierungs- oder Privilegierungstatbestände, Regelbeispiele, zwingende Milderungsgründe nach § 49 StGB – zu berücksichtigen; zu ihrer Feststellung kann im Einzelfall eine ergänzende Beweisaufnahme nach § 51 erforderlich werden. Die Höchstmaßbeschränkung ist nicht davon abhängig, ob für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit bestanden hätte.

Absatz 2 stellt klar, daß bei der Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße der in ausländischer Währung berechnete Geldbetrag nach dem im Zeitpunkt des ausländischen Erkenntnisses maßgeblichen Kurswert umgerechnet wird. Bei Bestimmung des Kurswertes wird, in Abweichung von den von der Rechtsprechung zu § 244 Abs. 2 BGB aufgestellten Grundsätzen, nicht vom Briefkurs auszugehen sein, sondern vom Mittelkurs für die Umrechnung der ausländischen in die deutsche Währung.

Die Verweisung in Absatz 3 erfaßt alle materiellrechtlichen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Dies bedeutet, daß die gegen einen Jugendlichen – maßgeblich ist das Alter des Verurteilten zur Zeit der Tat – im ausländischen Erkenntnis verhängte Sanktion in die ihr am meisten entsprechende Sanktion des deutschen Jugendstrafrechts umzuwandeln ist. Entsprechendes gilt für Heranwachsende, die im Ausland nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind. Schwierigkeiten kann die Umwandlung einer Sanktion bereiten, die im ausländischen Erkenntnis gegen einen Heranwachsenden als Erwachsenen verhängt worden ist. Hier bedarf es der Entscheidung, ob nach deutschem Recht Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre (§ 105 JGG). Die Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG wird – auch im Rahmen einer ergänzenden Beweiserhebung nach § 51 – insbesondere dann problematisch sein, wenn sich der Verurteilte noch im Ausland befindet; in solchen Fällen wird sich häufig die Zulässigkeit der Vollstreckung nicht feststellen lassen. Ganz allgemein können sich Schwierigkeiten bei Anwendung des Absatzes 3 daraus ergeben, daß die nach Jugendstrafrecht verhängten Sanktionen vorwiegend erzieherischen Zwecken dienen und daher in besonders engem Zusammenhang mit den im Urteilsstaat herrschenden sozialen Verhältnissen stehen.

Im übrigen gelten auch für Jugendliche und Heranwachsende die Regelungen der Absätze 1 und 2, etwa über die Verbindlichkeit der im ausländischen Erkenntnis festgelegten Strafhöhe und über die Beachtung des deutschen Höchstmaßes. Der Vorschrift des § 48 Abs. 2 – Unzulässigkeit der Vollstreckung einer Sanktion, die nach deutschem Recht nicht hätte verhängt werden können – wird im Bereich des Jugendstrafrechts besondere Bedeutung zukommen. Die Vollstreckung ist jedoch nicht bereits deshalb unzulässig, weil sich bei der Umwandlung eine – nach deutschem Recht in dieser Höhe nicht mögliche – Jugendstrafe zwischen vier Wochen und sechs Monaten ergibt (vgl. die von der Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit, die Mindestdauer der Jugendstrafe im Rechtsmittelverfahren zu unterschreiten, wenn das Verbot der Schlechterstellung der Verhängung einer höheren Strafe entgegensteht).

Absatz 4 Satz 1 regelt die Anrechnung des im Ausland bereits vollstreckten Teils der dort wegen der Tat verhängten Sanktion sowie der im Inland verbüßten Haft zur Sicherung der Vollstreckung. Die Anrechnungsvorschrift bezieht sich nicht automatisch auf die im ausländischen Verfahren verbüßte Untersuchungshaft, über deren Anrechnung allein der ersuchende Staat befindet, in aller Regel aber vor dem Ersuchen befunden haben wird.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß zuweilen im Exequaturverfahren die Anrechnungsgründe nicht bekannt sind, insbesondere dann, wenn der Verurteilte sich zur Zeit der Exequaturentscheidung im Ausland in Haft befindet und zur Frage der Anrechnung nicht Stellung genommen hat. Ferner können Anrechnungsgründe auch noch nach der Vollstreckbarkeitsklärung entstehen, etwa durch Vollstreckung im Ausland vor Überstellung des Verurteilten. Durch nachträgliche Ergänzung der Exequaturentscheidung kann in diesen Fällen abschließend über die Anrechnung entschieden werden.

Insbesondere bei kürzeren Freiheitsstrafen kann die nach Absatz 4 vorgesehene Anrechnung dazu führen, daß der noch zu vollstreckende Rest gering ist. Der Entwurf verzichtet gleichwohl aus Gründen der Praktikabilität auf die Einfügung einer Bestimmung, wonach etwa die Rechtshilfe durch Vollstreckung von Freiheitsstrafen nur zulässig wäre, wenn die tatsächlich zu vollstreckende Strafe eine bestimmte Mindesthöhe erreichte (vgl. für die Auslieferung zur Vollstreckung § 3 Abs. 3 Satz 2). Die Bewilligungsbehörde (§ 55 Abs. 1, § 73) wird jedoch darauf zu achten haben, daß der im Exequaturverfahren entstehende Aufwand zu der schließlich im Geltungsbereich des Gesetzes zu vollstreckenden Sanktion nicht außer Verhältnis steht.

Zu § 54 – Entscheidung über die Vollstreckbarkeit

Absatz 1 bestimmt, in welcher Form die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ergeht. Das Landgericht entscheidet durch Beschluß (Satz 1), der, wie sich aus der Verweisung in § 77 auf die StPO (§§ 33 ff.) ergibt, zu begründen, zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. In der Entscheidungsformel sind, soweit (vgl. die Begründung zu § 53 Abs. 1 Satz 1) das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird, das Erkenntnis sowie Art und Höhe der auf Grund der

Umwandlung nach § 53 zu vollstreckenden Sanktion des deutschen Rechts anzugeben (Satz 2).

Soweit das Gericht die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses verneint (zur registerrechtlichen Bedeutung dieser Entscheidung siehe Absatz 3 Satz 3 und die Begründung hierzu), bedarf es keiner besonderen Regelung des Entscheidungsinhalts. Da diese negative Entscheidung keine dem Verbrauch der Strafklage vergleichbare Rechtswirkung entfaltet, schließt sie ein erfolgreiches erneutes Ersuchen – etwa unter Nachreichung der Unterlagen, wegen deren Fehlens die Zulässigkeit der Rechtshilfe nicht festgestellt werden konnte – nicht grundsätzlich aus. Diese Beschränkung des Entscheidungsgegenstandes sollte aus dem Tenor der negativen Entscheidung erkennbar werden (etwa durch die Formulierung „Das Erkenntnis wird nicht für vollstreckbar erklärt“).

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Anfechtung der Beschlüsse des Landgerichts. Satz 1 sieht vor, daß die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen können. Für das Verfahren gelten die §§ 311 ff. StPO (§ 77 des Entwurfs). Hingegen kommt, da die Verfahrensbeteiligten nicht Schuldner von Gebühren und Auslagen sind, eine entsprechende Anwendung der §§ 464 ff., 473 StPO allenfalls insoweit in Betracht, als dem Verurteilten ein Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen (Wahlverteidiger) zusteht, vgl. die Einleitung zu B. 7.2.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf § 41 wird sichergestellt, daß auch in diesem Bereich der Bundesgerichtshof zur Klärung einer Rechtsfrage angerufen werden kann. Angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Rechtshilfe durch Vollstreckung um eine dem deutschen Recht bisher wenig bekannte Materie handelt, kommt dieser Möglichkeit im Interesse der Rechtseinheitlichkeit große Bedeutung zu.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die über die Zulässigkeit der Vollstreckung entscheidenden Gerichte, eine Ausfertigung ihrer rechtskräftigen Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 an das Bundeszentralregister zu übersenden. Auf diese Weise wird der Registerbehörde die Prüfung ermöglicht, ob die ausländische Entscheidung gemäß § 52 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) eingetragen oder einzutragen ist. Soweit es sich bei der nach § 53 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Sanktion des deutschen Rechts lediglich um eine Geldbuße nach dem Recht der Ordnungswidrigkeiten handelt, ist eine Mitteilung entbehrlich (Satz 2), da derartige Sanktionen nach § 52 Abs. 1 Satz 1, § 4 BZRG nicht im Bundeszentralregister einzutragen sind.

Ergibt sich, daß das ausländische Erkenntnis zwar im Sinne des § 52 BZRG eintragungsfähig, bisher jedoch nicht eingetragen ist, so holt die Registerbehörde die Eintragung nach. Da auch die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit für auskunftsberechtigte Stellen von Bedeutung sein kann, wird sie bei der Eintragung vermerkt (Satz 3). Die Verweisung in Satz 4 stellt sicher, daß auch nachträgliche Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit im Register eingetragen werden können.

Die Berechnung der registerrechtlichen Fristen wird von der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit nicht berührt. (Die Unzulässigkeit der Vollstreckung kann auf

Gründen beruhen, die auch bei deutschen Urteilen keinen Einfluß auf die Fristberechnung hätten, etwa auf dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung, § 48 Abs. 1 Nr. 4.) Die Registerbehörde prüft von Amts wegen, ob der Inhalt der Entscheidung zur Anordnung der vorzeitigen Nichtaufnahme der Verurteilung in ein Führungszeugnis oder zur vorzeitigen Tilgung (§§ 37, 47 BZRG) Anlaß gibt. Wegen der Eintragung von Entscheidungen der Bewilligungsbehörde wird auf § 55 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 55 – Bewilligung der Rechtshilfe

Absatz 1 entspricht den in §§ 11, 44 Abs. 3, § 60 Abs. 5 für Auslieferung, Durchlieferung und „kleine Rechtshilfe“ getroffenen Regelungen. Die Vorschrift stellt klar, daß auch die Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung eine Bewilligung durch die nach § 73 zuständige Stelle voraussetzt und daß die Bewilligungsbehörde nur an eine negative, nicht aber an eine die Zulässigkeit der Rechtshilfe bejahende Entscheidung des Exequaturgerichts gebunden ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß neben den gerichtlichen Beschlüssen (§ 54 Abs. 3) auch die (positiven und negativen) Entscheidungen der Bewilligungsbehörde dem Bundeszentralregister mitzuteilen sind. Diese zusätzliche Mitteilung ist erforderlich, da die Exequaturentscheidung erst nach Bewilligung der Rechtshilfe einen Titel für die Vollstreckung im Geltungsbereich des Gesetzes bildet (§ 56). Satz 2 verweist im übrigen, also insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Entscheidung der Bewilligungsbehörde im Register einzutragen ist, auf die für die Exequaturentscheidung geltenden Vorschriften. Durch die Verweisung auf § 54 Abs. 3 Satz 4 wird sichergestellt, daß auch eine nachträgliche Aufhebung, Rücknahme oder Beschränkung der Bewilligungsentscheidung berücksichtigt werden kann.

Absatz 3 geht auf den – im Verhältnis zu ausländischen Erkenntnissen nicht automatisch anwendbaren – Grundsatz „ne bis in idem“ zurück (Artikel 103 Abs. 3 GG). Er bestimmt, daß bereits die Bewilligung der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses, nicht erst die Vollstreckung selbst, eine Sperrwirkung im Hinblick auf die Einleitung oder Fortführung eines deutschen (Straf- oder Bußgeld-) Verfahrens wegen derselben Tat auslöst. Diese Sperrwirkung gilt jedoch, entsprechend dem innerstaatlichen Umfang des Grundsatzes „ne bis in idem“, nicht für die Verfolgung der Tat unter dem Gesichtspunkt des Disziplinar- oder Berufsrechts. Ist in einem deutschen Verfahren wegen derselben Tat bereits eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 8 Nr. 1 ergangen, so ist die Rechtshilfe durch Vollstreckung unzulässig (§ 48 Abs. 1 Nr. 5). Ob Tatidentität vorliegt, richtet sich nach deutschem Recht; die von der Rechtsprechung zum Strafklageverbrauch – etwa bei fortgesetzter Handlung – entwickelten Grundsätze sind anwendbar.

Zu § 56 – Vollstreckung

Die Bestimmung enthält eine Regelung der Durchführung der Vollstreckung nach Bewilligung der Rechtshilfe. Dabei beschränkt sie sich im wesentlichen auf die Regelung von Zuständigkeiten. Nach welchen Vorschriften die Vollstreckung durchgeführt wird, ergibt

sich aus der allgemeinen Verweisung in § 77 auf die Verfahrensvorschriften der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie aus den besonderen Verweisungen in § 56 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3.

Das ausländische Erkenntnis soll in der Form, die es durch die Exequaturentscheidung (§ 53) erhalten hat, wie ein entsprechendes deutsches Erkenntnis vollstreckt werden (vgl. jedoch die in der Einleitung zu B. 4.4.5. und B. 4.4.6. aufgeführten Ausnahmen).

Schwierigkeiten bei der entsprechenden Anwendung der deutschen Vollstreckungsvorschriften sind insoweit nicht zu befürchten, als die ausländische Sanktion in eine deutsche Sanktion umgewandelt worden ist. Soweit das für vollstreckbar erklärte ausländische Erkenntnis Auflagen enthält, die nur im Urteilsstaat erfüllt werden können, wird es Sache des Exequaturverfahrens sein – ggfs. nach Fühlungnahme mit dem ersuchenden Staat, vgl. § 51 –, eine Bestimmung über die Art und Weise ihrer sinngemäßen Erfüllung zu treffen.

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 451 StPO die nach § 49 Satz 2 zuständige Staatsanwaltschaft zur Vollstreckungsbehörde (zur Sonderregelung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz vgl. Absatz 4). Sie führt grundsätzlich, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen im Sinne des § 47 Nr. 1 Geldbußen einbeziehen und keine besondere Bestimmung treffen, auch die Vollstreckung von Geldbußen durch (vgl. für die Vollstreckung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen §§ 90 ff. OWiG). Die Beurteilung der Frage, ob hinsichtlich von Vereinbarungen, die sich ausschließlich auf die Vollstreckung von Geldbußen beziehen, abweichende Regelungen angezeigt sind, bleibt den Vertragsgesetzen zu solchen Vereinbarungen vorbehalten (vgl. die Begründung zu § 49 sowie die dort genannte bereits existierende Sonderregelung für die Vollstreckung von Sanktionen, die von österreichischen Finanzbehörden verhängt worden sind; vgl. für den Finanzbereich ferner § 412 Abs. 2 AO 1977).

Die Anforderungen an die urkundliche Grundlage der Vollstreckung ergeben sich aus § 451 Abs. 1 StPO (§ 77 des Entwurfs); sie gelten entsprechend auch für die Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach § 55 Abs. 1.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß bei Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses der Rest einer freiheitsentziehenden Sanktion zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Der im Ausland Verurteilte, dessen Verurteilung nach Durchführung eines Exequaturverfahrens Gegenstand deutscher Vollstreckung ist, soll nicht schlechter gestellt werden, als wenn er von einem deutschen Gericht verurteilt worden wäre. Daher werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklärt (Satz 2). Einschlägig sind § 57 StGB für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie §§ 67 ff. StGB für die Vollstreckung von (ausschließlich oder neben Freiheitsstrafen angeordneten) Maßregeln. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Aussetzung bei Vollstreckung mehrerer Sanktionen sind – abgesehen von solchen, welche die Bildung einer Gesamtstrafe voraussetzen – anwendbar.

Die Anwendung des deutschen Aussetzungsrechts schließt nicht aus, daß ein im Ausland Verurteilter in den Genuß des für ihn günstigeren Strafaussetzungsrechts des Urteilsstaates kommt, zumal bei der Strafzumessung durch das ausländische Gericht, an die der Exequaturrichter gebunden ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3), die Möglichkeit einer frühen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung eine Rolle gespielt haben kann. Zwar ist es den deutschen Gerichten und Behörden verwehrt, das ausländische Strafaussetzungsrecht selbst anzuwenden; aus dem Rechtshilfecharakter der §§ 47 ff. ergibt sich jedoch, daß der ersuchende Urteilsstaat die weitere Vollstreckung durch Strafaussetzung zur Bewährung ebenso unterbinden kann wie durch Gnaden-erweis, Amnestie, Einschränkung oder Rücknahme des Ersuchens (siehe dazu in der Einleitung unter B. 4.4.6. sowie zur Regelung des umgekehrten Falles § 70 Abs. 3, § 71; ferner Artikel 10 und 12 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen). Eine Regelung darüber, in welcher urkundlichen Form solche Entscheidungen des Urteilsstaates vorgelegt werden müssen, kann wegen der Unterschiedlichkeit der in Betracht kommenden Rechtsordnungen nicht getroffen werden; es wird Sache der Bewilligungsbehörde sein, vor Weiterleitung derartiger Entscheidungen an die Vollstreckungsbehörde ihre Form und Verbindlichkeit zu überprüfen.

Nach Absatz 3 trifft die Entscheidungen und Folgeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (im Sinne des § 453 und des § 454 StPO) grundsätzlich die nach § 462 a Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts oder, falls hiernach eine Zuständigkeit nicht begründet ist, die nach §§ 49, 50 Abs. 1, § 79 des Entwurfs zuständige Strafvollstreckungskammer. Die letztere Auffangzuständigkeit greift insbesondere dann ein, wenn gegen den Verurteilten zur Zeit der Entscheidung im Geltungsbereich des Gesetzes noch kein Freiheitsentzug vollstreckt worden ist, etwa wenn zur Zeit seiner Überstellung bereits zwei Drittel der Strafe durch Anrechnung nach § 53 Abs. 4 als verbüßt gelten. Allerdings werden Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 selten zu einem Zeitpunkt ergehen, zu dem sich der Verurteilte noch im Urteilsstaat oder in einem dritten Staat befindet, und zwar einerseits wegen der Schwierigkeiten, vom Inland aus die für die Aussetzung erheblichen Umstände festzustellen, andererseits wegen der möglichen Belastung des Verhältnisses zum Urteilsstaat bei sofortiger Aussetzung der zu vollstreckenden Sanktion zur Bewährung.

(Zum Fall der Verwarnung mit Strafvorbehalt vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 2.)

Absatz 4 begründet besondere Zuständigkeiten für die Vollstreckung von Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Aus erzieherischen und Fürsorgegründen weist Satz 1 die mit der Vollstreckung derartiger Sanktionen zusammenhängenden Entscheidungen dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zu (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 1 JGG). Aus den gleichen Gründen ist dieser nach Satz 2 auch für die „jugendrichterliche“ Entscheidung über die Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung zuständig (vgl. § 83 Abs. 1 JGG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 84, 85 JGG i. V. m. § 77 des Entwurfs. Satz 3 entspricht der materiell-

rechtlichen Verweisung auf das Strafgesetzbuch in Absatz 2 Satz 2; anwendbar sind die §§ 88, 89 JGG.

Da das ausländische Erkenntnis nach Bewilligung der Rechtshilfe grundsätzlich wie ein deutsches Erkenntnis vollstreckt wird, verzichtet der Entwurf auf eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß neben dem ersuchenden auch dem ersuchten Staat das Recht zusteht, die Vollstreckung im Geltungsbereich des Gesetzes durch Ausübung seines Begnadigungsrechts oder durch Anwendung eines Straffreiheitsgesetzes zu beenden (vgl. Artikel 10 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, ferner die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 4).

Die Zuständigkeit hinsichtlich des deutschen Begnadigungsrechts folgt der Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren; sie steht außerhalb der Gerichtsbarkeit des Bundes dem Gnaden-träger des Landes zu, in dessen Zuständigkeitsbereich die (Exequatur-)Entscheidung ergangen ist, vgl. § 452 StPO i. V. m. § 77 des Entwurfs. Durch Anwendung des deutschen Begnadigungsrechts können – innerhalb der engen Grenzen, die sich aus der Natur des Gnadenrechts ergeben – auch grobe Unbilligkeiten, vor allem im Strafmaß, ausgeglichen werden, die mit der uneingeschränkten Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses verbunden wären, wegen des Rechtshilfecharakters der §§ 47 ff. jedoch nicht im Exequaturverfahren behoben werden können. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 47 Nr. 2. Ferner kann durch Gnaden-erweis die Vollstreckung aus einem ausländischen Erkenntnis beendet werden, wenn erst nach Bewilligung der Rechtshilfe Tatsachen bekannt werden, die zur Unzulässigkeit oder zur Ablehnung der Bewilligung der Rechtshilfe geführt hätten (etwa Bedenken gegen die Rechtsstaatlichkeit des ausländischen Verfahrens, vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2).

(Zu der Frage, welchem Staat der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen zufließt, vgl. die Begründung zu § 70.)

Zu § 57 – Haft zur Sicherung der Vollstreckung

Die Bestimmung sieht eine der Auslieferungshaft (§ 14) vergleichbare Haft zur Sicherung der Vollstreckung vor.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Anordnung der Haft. Ihr Zweck ist die Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion. Formell muß das Vollstreckungsersuchen einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) vorliegen. Die für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ausreichende Ankündigung eines Ersuchens (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) oder gar dringender Tatverdacht (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) können die Haft nach § 57 nicht rechtfertigen. Die Vorschrift ist insoweit enger als Artikel 32 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen.

Nummer 1 enthält den Haftgrund der Fluchtgefahr. Die Vorschrift ist den §§ 112, 112 a StPO (vgl. auch § 457 Abs. 1) nachgebildet; sie ist enger als die Regelung des Haftgrunds für die Auslieferungshaft in § 14 Abs. 1 Nr. 1, berücksichtigt jedoch wie diese die Besonderheiten des Rechtshilfeverfahrens.

Nummer 2 regelt in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. auch § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) den – in der Praxis

wohl nur selten vorkommenden – Haftgrund der Verdunkelungsgefahr. Allerdings kommt hier nur der auf bestimmten Tatsachen beruhende dringende Verdacht in Betracht, der Verurteilte werde in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren, da im übrigen die Schuld- und Straffrage im Exequaturverfahren nicht nachgeprüft wird. Der Haftgrund geht nicht weiter als die Befugnis des Gerichts, Feststellungen im ausländischen Erkenntnis nachzuprüfen bzw. ergänzend Beweis zu erheben (vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 3 und zu § 51).

Absatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2, daß die Haft zur Sicherung der Vollstreckung nicht angeordnet werden darf, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint, d. h. wenn aus dem Vollstreckungsersuchen ersichtlich ist oder durch ohne weiteres mögliche Ermittlungen festgestellt werden kann, daß Voraussetzungen der §§ 47, 48, 72 nicht vorliegen.

Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, daß die Haftentscheidung von demselben Gericht getroffen wird, das nach den §§ 49, 50 auch für die Entscheidung im Exequaturverfahren zuständig ist, also von der („großen“) Strafvollstreckungskammer des Landgerichts (vgl. § 79 und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Satz 2 verweist für das Verfahren auf die Vorschriften über den Auslieferungshaftbefehl (§§ 16 ff. mit Ausnahme der Regelungen zur vorläufigen Festnahme); dabei tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landgericht; Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaft (Satz 3).

Durch die Verweisung auf § 23 wird sichergestellt, daß die zur Bewilligung der Rechtshilfe berufenen Stellen (§ 55 Abs. 1, § 73), die – wie alle anderen Stellen – an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden sind (vgl. § 72 und die Begründung hierzu), die Möglichkeit haben, jederzeit die Freilassung des Verurteilten herbeizuführen, wenn die Voraussetzungen der Haft nicht oder nicht mehr vorliegen. Im übrigen gewährleistet die entsprechende Anwendung des § 25 (Haftprüfung), daß die Dauer der Haft zur Sicherung der Vollstreckung die zu erwartende Freiheitsentziehung nicht übersteigt.

Satz 4 bestimmt, daß – anders als bei den Haftentscheidungen des Oberlandesgerichts nach den §§ 16 ff. – eine Anfechtung der Beschlüsse des Landgerichts mit der Beschwerde möglich ist.

Die praktische Bedeutung des § 57 wird sich im wesentlichen auf die Fälle des § 47 Nr. 1 beschränken, da sich in der überwiegenden Mehrzahl der in § 47 Nr. 2 bezeichneten Fälle der Betroffene zur Zeit der Entscheidung noch in ausländischem Gewahrsam befindet (vgl. die Begründung zu § 47 Nr. 2); nach der Umwandlung in eine Sanktion des deutschen Rechts jedoch richtet sich die Anordnung der Haft nach § 457 StPO i. V. m. § 77 des Entwurfs.

Einer besonderen Vorschrift über Sicherstellung und Beschlagnahme bedarf es hier nicht, da nach § 48 Abs. 3 Satz 1 die Einziehung eines Vermögensgegenstands im Rahmen der Rechtshilfe durch Vollstreckung nicht zulässig ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Fünfter Teil

Sonstige Rechtshilfe

Zu § 58 – Zulässigkeit der Rechtshilfe

Zu den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Grundsatzentscheidungen für den Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ – Unterstützung auch solcher ausländischer Verfahren, die Ahndungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, welche den Geldbußen im Sinne des deutschen Rechts der Ordnungswidrigkeiten entsprechen; Aufgabe der Grundsätze der Gegenseitigkeit und (weitgehend) der beiderseitigen Strafbarkeit – wird auf die Einleitung zu B. 5. verwiesen. Anders als die Auslieferung (vgl. die Begründung zu § 2 Abs. 1) könnte „kleine Rechtshilfe“ auf Ersuchen supranationaler Organisationen in absehbarer Zukunft in Betracht kommen. Gleichwohl ist eine Einbeziehung dieses Bereichs in den Entwurf entbehrlich, da den Besonderheiten dieser Rechtshilfe ohnehin durch völkerrechtliche Vereinbarungen im Einzelfall Rechnung getragen werden muß, die dann gemäß § 1 Abs. 3 den Vorschriften des Entwurfs vorgehen; vgl. etwa den „Entwurf einer Verordnung des Rates (der Europäischen Gemeinschaften) betreffend die gegenseitige Unterstützung sowohl der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander als auch im Verhältnis dieser Behörden zur Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zoll- und Agrarrechts zu gewährleisten“, die auch Vorschriften über Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten enthalten soll.*)

Unter § 58 fallen insbesondere die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Arten der Rechtshilfe, wie behördliche Auskünfte (einschließlich der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, soweit sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen), die Zustellung von Schriftstücken sowie Untersuchungshandlungen, insbesondere die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, ferner die Herausgabe von Gegenständen außerhalb eines Auslieferungsverfahrens (vgl. § 65). Auf eine Aufzählung der einzelnen Arten der „kleinen Rechtshilfe“ (vgl. im geltenden Recht § 41 Abs. 3 DAG) hat der Entwurf verzichtet, weil sie die Gefahr der Unvollständigkeit und einer Behinderung der Entwicklung neuer Formen zwischenstaatlicher Rechtshilfe in sich trüge.

Absatz 1 stellt klar, daß auch die „kleine Rechtshilfe“ nur auf Ersuchen einer ausländischen Stelle und nur im Rahmen dieses Ersuchens geleistet werden kann. Wie weit dieser Rahmen gesteckt ist, läßt sich nur im Einzelfall durch vernünftige Auslegung des Ersuchens nach seinem Sinn und Zweck ermitteln. Unaufgeforderte „Spontanauskünfte“ unterfallen nicht dem strafrechtlichen Rechtshilfebegriff; allerdings liegt die Voraussetzung „auf Ersuchen“ auch dann vor, wenn das Ersuchen nicht konkret einen Einzelfall, sondern abstrakt-generell eine bestimmte Fallgruppe betrifft. Als „ausländische Stelle“ im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Personen, die nach dem Recht des ausländischen Staates zur Durchführung einzelner Prozeßhandlungen befugt sind (vgl. den „commissioner“ des anglo-amerikanischen Rechts). Zum Begriff der „strafrechtlichen Angelegenheit“ wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 hingewiesen.

*) = Verordnung (EWG) Nr. 1468/81, ABl. EG Nr. L 144, S. 1

Absatz 2 enthält eine Definition der sonstigen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten. Eine derartige Begriffsbestimmung war bisher nicht im Gesetz, sondern lediglich in Nr. 2 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) verankert. Sie stellt klar, daß es für die Subsumtion unter den Begriff „strafrechtliche Rechtshilfe“ ausschließlich darauf ankommt, ob die dem jeweiligen Ersuchen zugrunde liegende Angelegenheit materiell als strafrechtliche anzusehen ist, nicht jedoch auf die formelle – häufig auf Zufall oder auf Besonderheiten der ausländischen Rechtsordnung beruhende – Frage, von welcher ausländischen Stelle das Ersuchen ausgeht. Diese Definition ist insbesondere zur Abgrenzung der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten von der Rechts- und Amtshilfe in steuerlichen oder polizeilichen Angelegenheiten von Bedeutung. Dabei ist nicht zu verkennen, daß sich die Grenzen zwischen diesen Materien im Einzelfall (insbesondere auf der Grundlage der im Ersuchen enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Angaben) oft schwer bestimmen lassen. Häufig wird um Rechtshilfe in Angelegenheiten ersucht, die auch bei Kenntnis aller erheblichen Umstände nicht eindeutig nur einer der genannten Materien zuzuordnen sind. In solchen Fällen kann dem formellen Kriterium, von welcher ausländischen Stelle das Ersuchen ausgeht, indizielle Bedeutung zukommen. Innerhalb der Bundesregierung wird bereits seit längerem in dem Sinne verfahren, daß Ersuchen dieser Art, die erkennbar von einer ausländischen Justizbehörde ausgehen, im justiziellen Bereich erledigt werden, je nach dem sachlichen Gehalt des Ersuchens jedoch unter Beteiligung der zuständigen Behörden aus dem Bereich anderer Ressorts. Umgekehrt werden Ersuchen dieser Art, die von ausländischen Finanz- oder Polizeibehörden ausgehen, von den entsprechenden deutschen Behörden unter Beteiligung der zuständigen Justizbehörden erledigt. Im Bereich der vertraglich geregelten Zusammenarbeit der Zollverwaltungen gibt es schließlich Fälle strafrechtlicher Rechtshilfe im Sinne des § 58 Abs. 2, die unmittelbar zwischen den Zollbehörden der Vertragsstaaten ohne Einschaltung von Justizbehörden erledigt (und bewilligt) werden; vgl. z. B. die zweiseitigen Verträge mit Nachbarstaaten über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung sowie das Übereinkommen vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1969 II S. 65), die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953 (BGBl. 1959 II S. 1501) und das Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels vom 19. August 1925 (RGBl. 1926 II S. 221).

In allen genannten Fällen bestimmen sich die für die Erledigung zuständigen Behörden und das anzuwendende materielle Recht nach den einschlägigen innerstaatlichen Normen. Vornahme-, Prüfungs- und Bewilligungsbehörde müssen immer demselben „Ressortzug“ angehören; durch § 73 ist sichergestellt, daß auch auf der Bewilligungsebene die Behörden aus dem Bereich aller zuständigen Ressorts beteiligt und ihre Interessen zur Geltung gebracht werden (vgl. insbesondere § 73 Abs. 1 Satz 2, wonach in den zuletzt genannten Fällen „strafrechtlicher Rechtshilfe“ zwischen Zollbehörden für die Bewilligungsentscheidung der Bundesminister der Finanzen zuständig ist).

Gemäß Absatz 3 darf die Rechtshilfe nur unter den Voraussetzungen geleistet werden, unter denen auch deutsche Gerichte oder deutsche Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten. Durch dieses Erfordernis, das nicht mit dem der Gegenseitigkeit verwechselt werden darf, werden die Rechtshilfehandlungen, die zur Erfüllung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens vorgenommen werden dürfen, auf das nach deutschem Verfahrensrecht statthafte Maß begrenzt. Entsprechend dem für den Bereich der internationalen Zusammenarbeit üblichen (und in § 42 DAG verwendeten) Sprachgebrauch umfaßt der Begriff „Rechtshilfe“ auch hier jegliche Art von gerichtlichen oder behördlichen Unterstützungshandlungen nach deutschem Recht, also einschließlich solcher, die im innerstaatlichen Bereich als „Amtshilfe“ zu bezeichnen sind, sofern sie nur einem ausländischen Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit (Absatz 2) dienen.

Andererseits enthält Absatz 3 die Ermächtigung, der ersuchenden ausländischen Stelle grundsätzlich Auskünfte in demselben Umfang zu erteilen, wie dies gegenüber einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde in einem entsprechenden Fall zulässig wäre. Würde diese Regelung fehlen, so ergäben sich Schwierigkeiten insbesondere in Verfahren wegen fiskalischer Strafsachen. Bei steuerstrafrechtlichen Rechtshilfeersuchen um Auskünfte, die unter das Steuergeheimnis nach § 30 AO 1977 fallen, hat bisher außerhalb staatsvertraglicher Regelungen § 42 DAG als Grundlage gedient. Der Sachverhalt wurde nach dieser Vorschrift so behandelt, als würde in einem deutschen Steuerstrafverfahren eine Auskunft eingeholt. Damit war sichergestellt, daß die Offenbarung nicht unbefugt im Sinne des § 30 AO 1977 war. Diese Rechtsfolge will der Entwurf aufrechterhalten, da andernfalls auch deutsche Stellen oft keine Möglichkeit mehr hätten, vom Ausland entsprechende Auskünfte zu erlangen. Allerdings kann gleichwohl ein zur Unzulässigkeit der Rechtshilfe führender Verstoß gegen den *ordre public* dann vorliegen, wenn durch die Leistung der Rechtshilfe etwa ein Geschäfts- oder Berufsgeheimnis eines deutschen Beteiligten verletzt werden und dadurch ein mit dem Zweck der Rechtshilfe nicht zu vereinbarender Schaden entstehen könnte (vgl. § 117 Abs. 3 Nr. 4 AO 1977 sowie die Begründung zu § 72). Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Leistung von Rechtshilfe im Einzelfall von Bedingungen – auch von der Bedingung der Gegenseitigkeit – abhängig gemacht werden kann.

Die Formulierung „Rechtshilfe darf nur geleistet werden“ entspricht dem Sprachgebrauch neuerer gesetzlicher Vorschriften über die innerstaatliche Rechts- und Amtshilfe (vgl. § 112 AO 1977, § 5 VwVfG). Allerdings werden, anders als in diesen Vorschriften, fakultative Versagungsgründe („Rechtshilfe braucht nicht geleistet zu werden, wenn ...“) nicht in den Entwurf aufgenommen, da die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der bei der Bewilligung zwischenstaatlicher strafrechtlicher Rechtshilfe zu berücksichtigenden Gesichtspunkte einer weitergehenden Bindung des Ermessens der Bewilligungsbehörde entgegenstehen (vgl. auch die Begründung zu § 60 Abs. 4, §§ 11, 55 Abs. 1 sowie zu § 72).

Zulässigkeitsbeschränkungen wegen des Charakters der dem Verfahren zugrunde liegenden Tat (vgl. für die

Auslieferung § 5 Abs. 1, § 6) sieht der Entwurf nicht vor; Rechtshilfe kann also – vorbehaltlich der *ordre-public*-Klausel des § 72 – auch für Verfahren geleistet werden, die politische oder militärische Straftaten zum Gegenstand haben.

Zur Frage, in welcher Sprache die Ersuchen abgefaßt sein müssen, wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 1 hingewiesen.

Zu § 59 – Leistung der Rechtshilfe

Die Vorschrift, die zum Teil auf § 42 Satz 1 DAG zurückgeht, befaßt sich mit dem Verhältnis zwischen der für die Leistung der Rechtshilfe im einzelnen zuständigen Behörde (Vornahmebehörde) und derjenigen Behörde, die gemäß § 73 zuständig ist, über die Bewilligung des ausländischen Rechtshilfeersuchens zu entscheiden (Bewilligungsbehörde). Die Vorschrift enthält keine Aussage darüber, in welcher zeitlichen Reihenfolge Vornahme- und Bewilligungsbehörde tätig werden. Je nach Art der im Ersuchen bezeichneten Handlung kommen sowohl Fallgestaltungen in Betracht, bei denen die Rechtshilfehandlung erst vorgenommen wird, nachdem die Bewilligungsbehörde positiv entschieden hat (etwa bei Ersuchen um Zustellung oder um Vernehmung), als auch solche, bei denen die Bewilligungsbehörde erst im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Erledigungsstücke nach Ausführung der Rechtshilfehandlung erstmalig oder abschließend eingeschaltet wird, nämlich dann, wenn durch die Vornahme der Handlung der Bewilligungsentscheidung nicht vorgegriffen wird (etwa bei Ersuchen um Erteilung von Auskünften, die erst mit Übermittlung der Erledigungsstücke an den ausländischen Staat Rechtswirkung erlangen) oder wenn erst der Inhalt der Erledigungsstücke die Bewilligungsbehörde in die Lage versetzt, ihre Entscheidung zu treffen (vgl. zu den einzelnen Fallgruppen Nr. 77 bis 79 RiVAST). Besonders in den zuerst genannten Fällen (Bewilligung erst im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Erledigungsstücke) wird die in der Vorschrift verankerte Bindungswirkung somit nur dann für die Vornahmebehörde erkennbare praktische Auswirkungen zeitigen, wenn die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise die von der Vornahmebehörde vorgenommene rechtliche Bewertung nicht teilt.

Satz 1 bestimmt, daß die Vornahmebehörde grundsätzlich an die Auffassung der Bewilligungsbehörde gebunden ist, wenn diese die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben hält. Dies bedeutet, daß die Bejahung dieser Voraussetzungen ebenso wie die Entscheidung über die Bewilligung des ausländischen Ersuchens der Bewilligungsbehörde zusteht, die hierzu auf Grund ihrer Erfahrungen mit Recht und Praxis der internationalen Rechtshilfe am besten in der Lage ist.

Allerdings erstrecken sich – ähnlich wie nach § 41 Abs. 2 DAG – die Entscheidungskompetenz der Bewilligungsbehörde und die Bindungswirkung ihrer Entscheidungen nur auf die („rechtshilferechtlichen“) Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe (etwa die Einhaltung der in §§ 61 ff. enthaltenen Erfordernisse, einer im konkreten Fall gegebenen Gegenseitigkeitszusage oder des *ordre public*, § 72 (vgl. etwa den dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 23. Juni 1977,

BGHSt 27, 222, zugrunde liegenden Sachverhalt). Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen der Zulässigkeit der jeweiligen Maßnahme nach innerstaatlichem Recht – z. B. der Frage, ob eine von der Staatsanwaltschaft vorzunehmende strafprozessuale Maßnahme im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der StPO steht – verbleibt es hingegen bei der Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der Vornahmebehörde und bei den nach innerstaatlichem Recht gegebenen Rechtsbehelfen (vgl. auch die Begründung zu § 60 Abs. 1).

Ferner wird die in Satz 1 verankerte Bindungswirkung dann durchbrochen, wenn die Rechtshilfehandlung von einem Gericht vorzunehmen ist; Satz 2 verweist insoweit auf die besondere Regelung des § 60.

Der Entwurf hält es für entbehrlich, auch für das Verfahren vor der Bewilligungs- oder Vornahmebehörde (einschließlich des Vornahmegerichts) – für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 – die Vorschriften über die Nachforderung ergänzender Unterlagen (§ 29 Abs. 1) und über das Recht, einen Beistand zu wählen (§ 39 Abs. 1 i. V. m. §§ 137 ff. StPO), für entsprechend anwendbar zu erklären, da sich diese Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung insoweit aus allgemeinen Grundsätzen ergeben. Daß die Vornahme- oder Bewilligungsbehörde stets, also nicht nur im Rahmen eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht, die Möglichkeit hat, beim Generalstaats- oder -bundesanwalt die Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes anzuregen, ergibt sich aus der Verweisung auf § 41 (Abs. 2) in § 60 Abs. 1 Satz 3 (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu § 60 – Gerichtliche Entscheidung

Die in § 59 Satz 1 verankerte Entscheidungskompetenz der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der „rechtshilferechtlichen“ Voraussetzungen der Rechtshilfe kann nicht uneingeschränkt gelten, wenn ein Gericht für die Leistung der Rechtshilfe zuständig ist. In diesen Fällen erfordert es die Stellung des unabhängigen Gerichts, daß die Bewilligungsbehörde seinen etwaigen Bedenken bezüglich der genannten Voraussetzungen der Rechtshilfe Rechnung tragen kann. Andererseits muß die Regelung berücksichtigen, daß das zur Leistung der Rechtshilfe berufene Gericht im Hinblick auf die hierfür maßgeblichen speziellen Fragen des internationalen Rechtshilferechts oft keine Erfahrungen besitzen wird. Deswegen bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß das Gericht, wenn es die Voraussetzungen der von ihm erbetenen Rechtshilfe für nicht gegeben hält, seine Auffassung begründet und die Entscheidung des Oberlandesgerichts einholt. Diese Vorlagepflicht ähnelt der in § 41 vorgesehenen. Dem Gericht ist es unbenommen, zuvor die Bewilligungsbehörde auf seine Bedenken aufmerksam zu machen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Bedenken gegebenenfalls auszuräumen oder die Erledigung des Ersuchens gegenüber der ersuchenden ausländischen Stelle abzulehnen.

Die dem geltenden Recht entsprechende Zuständigkeit der Oberlandesgerichte wurde im Hinblick darauf festgelegt, daß diese auch in vielen anderen Bereichen der Rechtshilfe zur Entscheidung berufen sind und daher die größte Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen. Auch soweit Rechtshilfe in Angelegenheiten geleistet wird,

die steuerliche oder polizeiliche Aspekte aufweisen, ist ein Abgehen von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht angezeigt, da nach § 58 Abs. 2 (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift) das Gesetz nur auf Angelegenheiten anwendbar ist, die (zumindest überwiegend) strafrechtlicher Natur sind, und daher auch das zur Vornahme einer Rechtshilfehandlung nach dem Entwurf zuständige Gericht nur ein solches der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein kann. Zudem stellen §§ 58 und 73 des Entwurfs im Zusammenhang mit den nach § 73 Abs. 2 zu erlassenden Vereinbarungen (vgl. die Begründung zu diesen Vorschriften) sicher, daß sowohl bei der Vornahme als auch bei der Bewilligung der Rechtshilfe die zuständigen Behörden aus dem Bereich anderer Ressorts beteiligt werden bzw. in den Fällen des § 73 Abs. 1 Satz 2 hierfür zuständig sind.

Nach Satz 2 ist das Oberlandesgericht auch in anderen Fällen zur Entscheidung über die Rechtshilfevoraussetzungen berufen. Die Bestimmung geht auf § 41 Abs. 2 DAG zurück, soweit sie vorsieht, daß die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen kann. Das geltende Recht geht davon aus, daß über die Voraussetzungen der Rechtshilfe grundsätzlich die für ihre Bewilligung zuständige Behörde entscheidet, daß diese aber – ebenso wie die Vornahme- und die Prüfungsbehörde – im Einzelfall die Möglichkeit hat, über die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen. Dieses System, das sich bewährt hat, behält der Entwurf – mit der sich aus Satz 1 ergebenden Sonderregelung – bei. Für die Einschaltung der Generalstaatsanwaltschaft in das Verfahren war die Erwägung maßgebend, daß sie auf Grund ihrer Übersicht und Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe am besten beurteilen kann, ob eine Anrufung des Gerichts Erfolg verspricht. Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen strafrechtlichen Angelegenheiten, die mit außerstrafrechtlichen Materien verknüpft sind, also auch dann, wenn eine Behörde aus einem anderen „Ressortzug“ nicht nur bei der Leistung der Rechtshilfe zu beteiligen, sondern hierfür ausschließlich zuständig ist (vgl. die in der Begründung zu § 58 Abs. 2 genannten Fälle aus dem Zollbereich). Auch in den zuletzt genannten Fällen haben somit die zuständigen Vornahme-, Prüfungs- und Bewilligungsbehörden im selben Umfang wie Justizbehörden die Möglichkeit, über die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen, wenn die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe unterschiedlich beurteilt werden. Eine formelle Verpflichtung der Generalstaatsanwaltschaft, einem Wunsch der Vornahmebehörde – gleichgültig, aus welchem „Ressortzug“ – nach Anrufung des Gerichts Folge zu leisten, sieht der Entwurf mit Rücksicht auf die allgemeine Rechtsstellung nicht vor, welche die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch im Verfahren nach Satz 2 besitzt (§ 77 i. V. m. dem 10. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes). Einer derartigen Verpflichtung oder gar eines eigenen Antragsrechts der Vornahmebehörde zum Oberlandesgericht bedarf es auch deshalb nicht, weil Anlaß der Anrufung des Gerichts hier nur die unterschiedliche Bewertung der Rechtshilfevoraussetzungen durch Behörden ein und desselben „Ressortzuges“ sein kann (vgl. die Begründung zu § 58 Abs. 2 und zu § 73 Abs. 1), nicht jedoch – anders als im

Fall des Antragsrechts „Dritter“ – eine Verletzung von Rechten im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 Satz 1 GG „durch die öffentliche Gewalt“ (vgl. die Begründung zur 2. Alternative des Satzes 2). Ohnehin ist die Bewilligungsbehörde durch eine die Zulässigkeit der Rechtshilfe bejahende Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht gehindert, die Bewilligung zu versagen (vgl. die Begründung zu Absatz 4 und 5).

Satz 2 geht insoweit über das DAG hinaus, als das Oberlandesgericht nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sondern auch auf Antrag eines jeden entscheidet, der geltend macht, er würde durch die Rechtshilfe in seinen Rechten verletzt werden. Das DAG kennt eine solche Anrufungsmöglichkeit im Bereich der sonstigen Rechtshilfe nur bei der Herausgabe von Gegenständen (§ 37 Abs. 2 DAG). Daß der Entwurf diese Anrufungsmöglichkeit für alle Arten der „kleinen Rechtshilfe“ vorsieht, beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Entscheidung der für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständigen Behörde (§ 73) ist ein an den ersuchenden ausländischen Staat gerichteter Akt, der zur Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten (Artikel 32 GG) gehört und daher als solcher von Einzelpersonen, die sich durch ihn betroffen fühlen, nicht angefochten werden kann. Andererseits ist es durchaus möglich, daß die einem ausländischen Staat gewährte Rechtshilfe im Einzelfall in die Rechtsstellung einer Privatperson eingreift. Dieser steht gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gegenüber möglichen Rechtsverletzungen durch die Rechtshilfe der Rechtsweg offen. Es erscheint zweckdienlich, diesen garantierten Rechtsweg dahin näher auszugestalten, daß der Betroffene die Möglichkeit erhält, selbst eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über das Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe herbeizuführen. Eine Überlastung der Gerichte durch eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist nicht zu befürchten, da sich die Prüfungskompetenz des Oberlandesgerichts auch in diesem Fall auf die rein „rechtshilferechtlichen“ Voraussetzungen der Leistung von Rechtshilfe beschränkt. Die Behauptung, bei Leistung der Rechtshilfe seien andere, dem innerstaatlichen Verfahrensrecht zugehörige Normen verletzt worden, kann nur im Rahmen der hierfür jeweils vorgesehenen, durch den Entwurf nicht abgeschnittenen Rechtsbehelfe geltend gemacht werden, etwa durch die Beschwerde nach der StPO gegen eine Beschlagnahmeanordnung des Richters beim Amtsgericht.

Diese „Doppelgleisigkeit“ der Rechtsbehelfe wird nicht zur Unübersichtlichkeit des Rechtswegs oder zu widersprüchlichen Entscheidungen in derselben Sache führen. Zum einen werden die „rechtshilferechtlichen“ Voraussetzungen der Rechtshilfe nicht immer auch (incidental) in dem Verfahren geprüft, das die Zulässigkeit der einzelnen Rechtshilfehandlung etwa nach der Strafprozeßordnung zum Gegenstand hat. Zum anderen ist durch die Vorlagepflicht nach Satz 1 sowie durch die in Absatz 3 vorgesehene Bindungswirkung, die beide auch für die etwaige übergeordnete Rechtsmittelinstanz gelten, sichergestellt, daß die Zulässigkeit der Rechtshilfe insgesamt letztlich maßgeblich vom Oberlandesgericht beurteilt wird.

Im übrigen gelten gemäß Satz 3 für das Verfahren die Vorschriften des Zweiten Teils über die Entscheidung des Oberlandesgerichts zur Zulässigkeit der Auslieferung (mit Ausnahme des § 30 Abs. 2), über das Recht, einen Beistand zu wählen (mit Ausnahme der die gerichtliche Bestellung eines Beistands betreffenden Vorschriften), sowie über die Anrufung des Bundesgerichtshofes entsprechend. Die Verweisung auf § 41 einschließlich seines Absatzes 2 bedeutet, daß – wie nach geltendem Recht – der Generalstaatsanwalt bzw. der Generalbundesanwalt auch dann die Klärung einer Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof herbeiführen kann, wenn kein Oberlandesgericht mit der Sache befaßt ist. Soweit in den entsprechend anwendbaren Vorschriften dem Verfolgten im auslieferungsrechtlichen Sinne Rechte eingeräumt werden, gelten diese für die betroffene Privatperson im Sinne von Satz 2.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist das Oberlandesgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll oder geleistet worden ist. Diese Formulierung stellt klar, daß ein Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht nur zulässig ist, solange die einzelne Rechtshilfehandlung, deren Vornahme oder deren Verwertung nach Auffassung des Betroffenen die Rechtsverletzung begründet, noch bevorsteht, sondern auch dann, wenn einzelne oder gegebenenfalls alle in Betracht kommenden Rechtshilfehandlungen bereits durchgeführt worden sind. Soweit allerdings die Rechtshilfeleistung gegenüber dem ersuchenden Staat durchgeführt und abgeschlossen ist, gilt dies nicht, wenn nach deutschem Verfahrensrecht erledigte Akte nicht angefochten werden können.

Satz 2 entspricht der für das Auslieferungsverfahren in § 13 Abs. 2 getroffenen Bestimmung.

Absatz 3 dehnt die Regelung des § 37 Abs. 3 DAG auf alle Fälle aus, in denen eine Privatperson mit ihrem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 vor dem Oberlandesgericht unterliegt. Hier soll die Möglichkeit bestehen bleiben, die der Staatskasse erwachsenen Kosten – bei denen es sich ausschließlich um Auslagen für das Verfahren handeln kann – dem Dritten (als Veranlasser) aufzuerlegen, zumal andernfalls der ausländische Staat, soweit nicht auf Erstattung verzichtet worden ist, die Kosten des unbegründeten Rechtsmittels tragen müßte (vgl. auch in der Einleitung zu B. 7.2.). § 37 Abs. 3 DAG hat zwar keine nennenswerte Bedeutung erlangt; die Anrufungsmöglichkeit des Gerichts soll aber durch den Entwurf erweitert werden.

Absatz 4 erkennt den Entscheidungen des Oberlandesgerichts (nach Absatz 1 Satz 1 oder 2) über die Voraussetzungen der Rechtshilfe Bindungswirkung gegenüber den zur Leistung der Rechtshilfe berufenen Gerichten und Behörden (vgl. auch § 59) zu. Dies bedeutet, daß diese Gerichte und Behörden keine den Entscheidungen des Oberlandesgerichts inhaltlich widersprechenden Verfügungen oder Entscheidungen treffen dürfen bzw. diese, wenn sie bereits ergangen sind, aufheben müssen.

In Übereinstimmung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 DAG bestimmt Absatz 5, daß die Rechtshilfe nicht bewilligt werden darf, wenn das Oberlandesgericht entschieden hat, daß ihre Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Bindung der Bewilligungsbehörde ist in den Fällen, in

denen die gerichtliche Entscheidung von einem Dritten im Sinne des Absatzes 1 herbeigeführt worden ist, eine notwendige Folge der Ausgestaltung des Verfahrens (Rechtsweggarantie); sie entspricht im übrigen den allgemeinen Grundsätzen des Rechtshilferechts.

Hingegen ist die für die Entscheidung über die Bewilligung des ausländischen Ersuchens zuständige Behörde (§ 73) nicht gehindert, die Rechtshilfe auch dann abzulehnen, wenn das Oberlandesgericht sie für zulässig erklärt hat (vgl. auch § 11, 55 Abs. 1).

Zu § 61 – Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren

Die Vorschrift betrifft die Überstellung von im Inland in Haft befindlichen oder untergebrachten Personen in das Ausland zu einer Beweiserhebung in einem dort anhängigen Verfahren. Im geltenden Recht ist diese Rechtshilfemaßnahme in § 41 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. 2 DAG sowie in Artikel 11 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen geregelt. Das ausländische Verfahren, das durch die Zuführung des Häftlings oder des Untergebrachten unterstützt wird, darf nicht gegen diesen, es muß vielmehr gegen eine andere Person gerichtet sein. Da es sich somit bei der vorübergehenden Überstellung nicht um eine (vorübergehende) Auslieferung im Sinne von Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG handelt, können auch Deutsche überstellt werden.

Da § 61 nur die Überstellung an einen „ausländischen Staat“ betrifft, richtet sich die Überstellung für ein Verfahren vor der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (vgl. das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969, BGBl. 1977 II S. 1445) nicht nach dieser Vorschrift.

Absatz 1 bestimmt zunächst den Kreis derjenigen Personen, die nach dieser Vorschrift überstellt werden können. Demnach genügt nicht jeder staatlich angeordnete Gewahrsam; vielmehr wird eine aus strafrechtlichen Gründen angeordnete freiheitsentziehende Strafe oder Maßregel vorausgesetzt. Zwar kann aus der Sicht des ausländischen Strafverfahrens auch ein Bedürfnis dafür bestehen, daß eine Person überstellt wird, die etwa unter dem Gesichtspunkt der polizeilichen Gefahrenabwehr oder nach einem Landesunterbringungsgesetz verwahrt wird. Der Entwurf hält es jedoch nicht für angebracht, auch in solchen Fällen eine Überstellung zur Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens zu ermöglichen, zumal hier die Feststellung einer rechtswirksamen Zustimmung im Sinne der Nummer 1 der Vorschrift auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde.

Die in Absatz 1 genannten Überstellungszwecke der Vernehmung, der Gegenüberstellung und der Augenscheinnahme entsprechen den in den oben genannten Bestimmungen des geltenden Rechts aufgeführten. (Die Einnahme eines Augenscheins kommt etwa dann in Betracht, wenn sich das ausländische Gericht von den tatsächlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten überzeugen will, welche der Betroffene am ausländischen Tatort nach seiner körperlichen Beschaffenheit hatte.)

Die weiteren Voraussetzungen der Zulässigkeit der vorübergehenden Überstellung sind in Nummer 1 bis 4 geregelt; dabei ist in Übereinstimmung mit der für den Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ getroffenen Grundentscheidung (vgl. in der Einleitung zu B. 5.2.2.) die Voraussetzung beiderseitiger Strafbarkeit nicht aufgenommen worden.

In Abweichung von § 41 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. 2 DAG, aber in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. November 1964 zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369) setzt Nummer 1 voraus, daß der Betroffene der vorübergehenden Überstellung zugestimmt hat. Aus der Tatsache, daß er sich auf Grund eines Sachverhalts, der in keiner Beziehung zum Gegenstand des ausländischen Verfahrens steht, in strafrechtlichem Gewahrsam befindet, soll nicht die Möglichkeit abgeleitet werden können, den Betroffenen einem Zwang zu unterwerfen, dem er, befände er sich auf freiem Fuß, nicht ausgesetzt wäre.

Die Überstellung ist ferner nur zulässig, wenn im Einzelfall nicht zu erwarten ist, daß sie zu einer Verlängerung des inländischen Freiheitsentzuges oder zu einer Beeinträchtigung des inländischen Verfahrens führen wird (Nummer 2).

In Anlehnung an das geltende Recht verlangt Nummer 3 ferner, daß für den Betroffenen die Gewähr des sog. freien Geleits bestehen muß.

Die Bestimmung entspricht in ihrer Formulierung der Gewährleistung der Spezialität in § 10 Abs. 1 Nr. 3; sie geht jedoch über diese Vorschrift (und über § 43 Abs. 2 DAG) insofern erheblich hinaus, als sie für die Zeit der Überstellung nicht nur Maßnahmen untersagt, die auf einem vor der Überstellung eingetretenen Grund beruhen. Vielmehr muß Gewähr dafür bestehen, daß während der Überstellung Maßnahmen der genannten Art schlechthin unterbleiben. Dies bedeutet, daß auch Straftaten, die der Betroffene unmittelbar im ausländischen Verfahren begeht – etwa Meineid, Beleidigung, tätlicher Angriff auf Verfahrensbeteiligte –, während der Überstellung nicht verfolgt und geahndet werden können. Der Entwurf hält dies für hinnehmbar, zumal nur so ausgeschlossen werden kann, daß die Vorschrift in bestimmten Fällen zu Ergebnissen führte, die einer Auslieferung Deutscher nahekämen. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Stichhaltigkeit der gegen den Betroffenen insoweit erhobenen Vorwürfe in aller Regel für deutsche Gerichte und Behörden schwer nachprüfbar sein wird.

Schließlich muß Gewähr dafür bestehen, daß der Überstellte unverzüglich nach Erledigung des Zwecks der vorübergehenden Überstellung zurücküberstellt werden wird (Nummer 4). Diese Vorschrift hindert die Bewilligungsbehörde nicht, darüber hinaus die Einhaltung einer bestimmten Frist für die Rücküberstellung zu fordern. Andererseits steht sie, wie der letzte Halbsatz klarstellt, einem Verzicht der deutschen Behörden auf die Rücküberstellung nicht im Weg, wenn die inländische Haftgrundlage aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist. In derartigen Fällen ist schnellstens für die Freilassung des Überstellten im Ausland zu sorgen

(zur Gewährleistung der freien Ausreise in diesem Fall vgl. Nummer 3).

Die Bestimmung über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Absatz 2 Satz 1) entspricht der für andere Bereiche der Rechtshilfe getroffenen Regelung (vgl. § 12 Abs. 2, § 43 Abs. 4). Dabei umfaßt die Zuständigkeit für die Durchführung der Überstellung im Sinne der Vorschrift sowohl die Überstellung in das Ausland als auch die Rücküberstellung aus dem Ausland. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (Satz 2) knüpft nicht (wie etwa § 43) an den Ort der Übergabe des Betroffenen an, sondern an den Ort, an dem die im deutschen Verfahren angeordnete Untersuchungs- oder Straftat bzw. die freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird ihr Vorgehen jeweils mit den am deutschen Verfahren beteiligten Gerichten und Vollstreckungsbehörden abstimmen.

Die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung der Rechtshilfevoraussetzungen herbeizuführen, richtet sich nach § 60 Abs. 1 Satz 2.

Die Regelung in Absatz 3 über die Anrechnung der im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung soll – neben Absatz 1 Nr. 2 – gewährleisten, daß die Überstellung nicht zu Nachteilen für den Betroffenen im deutschen Verfahren führt (vgl. auch § 82 a Abs. 8 zur entsprechenden Vorschrift im Gesetz zum deutsch-jugoslawischen Rechtshilfevertrag). Das Verfahren der Anrechnung entspricht wegen der Verweisung in Satz 2 dem für die vorübergehende Auslieferung in § 36 Abs. 4 vorgesehenen Verfahren. Allerdings werden die in Satz 2 dieser Vorschrift enthaltenen Ausnahmen vom Grundsatz der Anrechnung im Rahmen des § 61 verhältnismäßig selten vorkommen. Für den in § 36 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 geregelten Fall der Anrechnung auf eine im ersuchenden Staat verhängte Sanktion gilt dies schon deshalb, weil § 61 nur die Überstellung des Betroffenen als Zeuge betrifft. Die Gewährleistung des freien Geleits in Absatz 1 Nr. 3 schließt jedoch nicht aus, daß die im Ausland erlittene Untersuchungshaft dort auf eine früher gegen den Betroffenen verhängte Sanktion angerechnet wird.

Der Entwurf sieht nicht die Möglichkeit vor, einen Zeugen oder Sachverständigen durch deutsche Ladungsanordnung vor ein ausländisches Gericht oder eine ausländische Behörde zu laden. Zwar enthält das geltende Recht in § 41 Abs. 3 Nr. 2 DAG eine Rechtsgrundlage für diese besondere Form der Rechtshilfe; die Vorschrift hat jedoch in der Praxis wenig Bedeutung erlangt. Der Entwurf glaubte auf ihre Beibehaltung um so leichter verzichten zu können, als auch die Artikel 7 ff. des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen lediglich die – allerdings im ersuchten Staat nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbare – Möglichkeit vorsehen, Rechtshilfe durch Zustellung der Ladungsurkunde einer ausländischen Stelle zu leisten.

Zu § 62 – Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren

Die in dieser Vorschrift geregelte Rechtshilfe sieht weder das DAG noch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vor. Hingegen ent-

halten mehrere von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene zweiseitige Rechtshilfeverträge Regelungen, wonach ein Staat, der um Durchführung einer Rechtshilfehandlung, etwa die Vernehmung eines Zeugen, ersucht worden ist und die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen oder untergebrachten Person bei der Erledigung des Ersuchens gestattet hat, verpflichtet ist, diese Person für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat wieder zuzuführen (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 6 des deutsch-jugoslawischen Rechtshilfevertrags vom 1. Oktober 1971, BGBl. 1974 II S. 1165). Es handelt sich hierbei um eine Rechtshilfemaßnahme, welche die in der Beweiserhebung für ein ausländisches Verfahren bestehende, von deutschen Gerichten oder Behörden durchgeführte Rechtshilfe ergänzt. Die Anwesenheit der im Ausland inhaftierten oder untergebrachten Person bei der im Inland im Weg der Rechtshilfe durchgeführten Beweiserhebung kann etwa erforderlich sein, wenn Zeugen nicht bereit sind, zu ihrer Vernehmung in den ausländischen Staat zu reisen, und wenn eine Gegenüberstellung durchgeführt werden soll.

Dieser Fall bedarf insofern der Regelung, als für die Verwahrung des Betroffenen während seines vorübergehenden Aufenthalts im Inland gemäß Artikel 104 GG eine gesetzliche Grundlage bestehen und das für die Anordnung der Verwahrung zuständige Gericht gesetzlich bestimmt werden muß.

Absatz 1 bildet die Grundlage für die Anordnung der Haft. Zulässig ist, entsprechend der Regelung des umgekehrten Falles in § 61, nur die Übernahme solcher Personen, denen im Ausland die Freiheit aus strafrechtlichen Gründen entzogen worden ist. Der Entwurf sieht auch hier davon ab, die Zulässigkeit dieser besonderen Form der Rechtshilfe vom Vorliegen beiderseitiger Strafbarkeit abhängig zu machen. Zwar ist die vorübergehende Überstellung aus dem Ausland, anders als der in § 61 geregelte Fall, mit der Ausübung von Zwang durch deutsche Gerichte und Behörden verbunden; dem Betroffenen entsteht jedoch dadurch kein zusätzlicher Rechtsnachteil, da der im Geltungsbereich des Gesetzes vollzogene Freiheitsentzug lediglich an die Stelle des ausländischen Vollzugs tritt. Dies unterscheidet die vorübergehende Überstellung von der Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen und der zu diesem Zweck durchgeführten Durchsuchung, für welche in § 66 i. V. m. § 65 Abs. 2 Nr. 1 das Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit aufrechterhalten wird (vgl. auch in der Einleitung zu B. 5.2.2. sowie die Begründung zu § 64 Abs. 1).

Im Gegensatz zu den in §§ 61 und 63 geregelten Fallgestaltungen kann (und wird in vielen Fällen) die Überstellung nach § 62 auch für dasjenige ausländische Verfahren erfolgen, in dem der Überstellte Beschuldigter ist. Auch Deutsche können übernommen, vorübergehend in Haft gehalten und an das Ausland zurücküberstellt werden. Das Auslieferungsverbot des Artikels 16 Abs. 2 Satz 1 GG wird hierdurch nicht berührt, da – ähnlich wie bei der Rücklieferung (§ 67) – die deutschen Stellen nicht dazu beitragen, daß ein Deutscher der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates unterworfen wird.

Zweck der Verwahrung im Inland ist es, die Anwesenheit des Überstellten bei der Beweiserhebung und die Rücküberstellung zu sichern. Da dies im Einzelfall auch durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann, begründet Absatz 1 nicht die Verpflichtung, den Überstellten während seines gesamten Aufenthalts im Inland in Haft zu halten; eine solche Verpflichtung kann sich aber aus einer mit dem ausländischen Staat getroffenen Vereinbarung ergeben.

In Absatz 2 sind die Förmlichkeiten der Haftanordnung geregelt. Für das in Nummer 3 enthaltene Erfordernis (Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen) wird die Feststellung ausreichen, daß die Rücküberstellung auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Eine weitere Präzisierung erscheint im Hinblick darauf, daß sich der Betroffene im Ausland in Haft befunden hat und nach der Rücküberstellung dort weiter in Haft gehalten werden soll, nicht erforderlich. Im übrigen enthalten die oben erwähnten Vereinbarungen mit dem ersuchenden Staat im Regelfall die Verpflichtung, den Überstellten auch während der gesamten Dauer der vorübergehenden Überstellung in Haft zu halten.

In Absatz 3 Satz 1 wird der für die Haftentscheidung zuständige Richter in einer dem Gebot des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) genügenden Weise bestimmt. Die Entscheidung über die Haft wird in erster Linie dem Richter anvertraut, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, weil dieser den Sachverhalt kennt und am besten in der Lage ist, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die alsbaldige Rückführung des Häftlings zu sorgen. Besteht die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung, so soll der Richter bei dem Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche die Rechtshilfehandlung vornehmen soll (vgl. auch § 82 a Abs. 2 bis 5, 8). Satz 2 bestimmt, daß die Haftentscheidungen (ebenso wie die des Oberlandesgerichts) unanfechtbar sind; für die Einräumung eines Rechtsmittels besteht angesichts der oben dargelegten Anforderungen an die eine Haftanordnung rechtfertigenden Gründe kein Bedürfnis.

Nach der Verweisung in Absatz 4 richten sich die Bekanntgabe des Haftbefehls an den Betroffenen und der Vollzug der Haft nach den Vorschriften der § 44 Abs. 4, § 26. Dabei tritt in § 26 Abs. 2, 3 an die Stelle des Oberlandesgerichts das für die Haftentscheidung nach Absatz 3 Satz 1 jeweils zuständige Gericht. Soweit es sich hierbei um das Amtsgericht handelt, ist die in § 26 Abs. 3 festgelegte Zuständigkeit des Vorsitzenden des Senats gegenstandslos. Die Vorbereitung und Durchführung der Überstellung obliegt infolge der Verweisung auf § 61 Abs. 2 Satz 1 der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht; deren örtliche Zuständigkeit folgt der in Absatz 3 bestimmten.

Es erscheint im übrigen nicht erforderlich, eine Bestimmung darüber zu treffen, daß der Betroffene unverzüglich nach der Beweiserhebung zurückzuüberstellen ist. In besonderen Fällen könnte die Auslegung einer solchen Bestimmung zu Schwierigkeiten führen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Rücküberstellung ist stets die durch das ausländische Ersuchen und seine Bewilligung zustande gekommene völkerrechtliche Vereinbarung, aus der sich in der Regel eine Pflicht zur Rücküber-

stellung alsbald nach der Beweiserhebung ergeben wird. Verzichtet der ausländische Staat auf die Rücküberstellung, etwa weil die ausländische Haftgrundlage inzwischen entfallen ist, so ist der Betroffene von den deutschen Behörden unverzüglich freizulassen.

Zu § 63 – Durchbeförderung von Zeugen

Die Bestimmung, für die es im DAG kein Vorbild gibt, ermöglicht die Durchbeförderung von Personen durch die Bundesrepublik Deutschland, gegen die in einem ausländischen Staat aus strafrechtlichen Gründen eine Freiheitsentziehung vollzogen wird und deren Anwesenheit als Zeuge bei einer Beweiserhebung in einem dritten Staat erforderlich ist. Im Verhältnis zwischen dem Inhaftierungsstaat und dem dritten Staat, in dem die Beweiserhebung stattfinden soll, kann es sich dabei um eine Rechtshilfe entsprechend § 61 handeln, wenn das zu fördernde Strafverfahren ein solches des dritten Staates ist. Es kann sich aber auch im Verhältnis dieser beiden Staaten zueinander um eine Rechtshilfemaßnahme entsprechend § 62 handeln, wenn nämlich ein im Inhaftierungsstaat anhängiges Verfahren durch eine im Weg der Rechtshilfe in dem dritten Staat vorzunehmende Beweiserhebung gefördert werden soll. Die erstgenannte Fallgestaltung ist in Artikel 11 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen geregelt; beide Fallgestaltungen werden in Artikel 6 Abs. 4 des deutsch-jugoslawischen Rechtshilfevertrags vom 1. Oktober 1971 (BGBl. 1974 II S. 1165) umfaßt.

In allen diesen Fällen dienen die Durchbeförderung und die Rückbeförderung nach der Beweiserhebung nicht, wie bei der Durchlieferung, der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gegen die beförderte Person. Gleichwohl sollen Deutsche von der Durchbeförderung ausgeschlossen sein; die Regelung kann dadurch wesentlich vereinfacht werden. Insbesondere kann es den anderen an dem Gesamtvorgang beteiligten Staaten überlassen bleiben zu regeln, ob und inwieweit dem Betroffenen in dem Staat, in dem die Beweiserhebung stattfinden soll, freies Geleit zu gewähren ist.

Im Verzicht auf entsprechende Bedingungen für die Durchbeförderung liegt im übrigen eine Parallele zur Durchlieferung, bei der nach dem Entwurf, anders als nach geltendem Recht, die Gewährleistung der Spezialität den Vereinbarungen zwischen dem ersuchenden und dem ausliefernden dritten Staat überlassen bleibt. Wegen des Verzichts auf die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit wird auf die Begründung zu § 62 verwiesen.

Absatz 1 regelt im einzelnen die Befugnis der deutschen Stellen zur Durchbeförderung und Übergabe des Betroffenen an einen dritten Staat sowie zu dessen Rückdurchbeförderung und Rücküberstellung an den Inhaftierungsstaat. Die Umschreibung der Verfahrenszwecke, für die der Betroffene als Zeuge überstellt werden kann, ist der des § 61 Abs. 1 nachgebildet.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß der Betroffene für beide Durchbeförderungsvorgänge in Haft genommen werden kann. Eine Verpflichtung, ihn während beider Überstellungsvorgänge im Inland in Haft zu halten, ist im Entwurf nicht festgelegt. Sie kann sich jedoch, ebenso wie

bei der Durchlieferung, aus der mit der Bewilligung übernommenen Pflicht zur Überstellung des Betroffenen oder aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben. So sieht etwa Artikel 11 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen eine entsprechende Verpflichtung des Durchbeförderungsstaates ausdrücklich vor.

Satz 2 erklärt hinsichtlich der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit bei der Durchbeförderung, der Haftentscheidung und – teilweise – der Ausgestaltung des Verfahrens im übrigen die Vorschriften über die Durchlieferung für entsprechend anwendbar, da die tatsächlichen Umstände bei der Durchbeförderung weitgehend denen der Durchlieferung entsprechen (vgl. auch § 82 a Abs. 1 bis 3, 6 und 8). Für den Inhalt des Haftbefehls wird auf § 62 verwiesen.

Zu § 64 – Durchbeförderung zur Vollstreckung

Die in dieser Bestimmung geregelte Art von Rechtshilfe ist ebenso eine Neuerung wie die im Vierten Teil des Entwurfs geregelte Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse (vgl. dazu in der Einleitung unter B. 4.). Sie verhält sich zu dieser etwa wie die Durchlieferung zur Auslieferung. Die Durchbeförderung durch deutsches Hoheitsgebiet soll die Vollstreckung eines in einem ausländischen Staat (im folgenden: Urteilsstaat) ergangenen Erkenntnisses in einer strafrechtlichen Angelegenheit in einem dritten Staat (im folgenden: Übernahmestaat) ermöglichen.

Trotz einer Reihe von Übereinstimmungen der äußeren Umstände unterscheidet sich der in § 64 geregelte grundlegend von dem in § 42 Abs. 2 geregelten Fall. Während bei der Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 64) der Aufenthaltsstaat des Verurteilten gleichzeitig auch der Urteilsstaat ist

(Beispiel: Durchbeförderung eines in der Schweiz verurteilten Dänen aus der Schweiz durch Deutschland nach Dänemark, das die Vollstreckung des schweizerischen Urteils übernommen hat),

hält sich im Fall der Durchlieferung zur Vollstreckung (§ 42 Abs. 2) der Verurteilte in einem – „vierten“ – Staat auf, der nicht mit dem Urteilsstaat identisch ist

(Beispiel: Durchlieferung eines in Schweden verurteilten Dänen, der in die Schweiz geflüchtet ist, aus der Schweiz durch Deutschland nach Dänemark, das die Vollstreckung des schwedischen Urteils übernommen hat).

Dieser unterschiedlichen Ausgangslage wird dadurch Rechnung getragen, daß im Fall des § 42 Abs. 2 nur der Übernahmestaat (im obigen Beispielsfall also Dänemark) das Ersuchen um Durchlieferung stellen kann, während im Fall des § 64 das Ersuchen sowohl vom Urteilsstaat als auch vom Übernahmestaat (im obigen Beispielsfall also sowohl von der Schweiz als auch von Dänemark) ausgehen kann. Die zuerst genannte Möglichkeit entspricht der Konzeption des Artikels 13 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen und der Bewertung des Rechtsinstituts als Rechtshilfe des Übernahmestaates für den Urteilsstaat, wie sie in den §§ 47 ff. des Entwurfs zum Ausdruck kommt. Die zweite Möglichkeit – Ersu-

chen des Übernahmestaates – kommt dann in Betracht, wenn die Initiative zur Übernahme der Vollstreckung von diesem ausgegangen ist, etwa aus Gesichtspunkten der Fürsorge für einen verurteilten eigenen Staatsangehörigen. Diese Interessenlage unterscheidet sich vom Fall des § 42 Abs. 2, da dort das Ersuchen des Übernahmestaates eine Vollstreckung aus dem Erkenntnis des Urteilsstaates überhaupt erst möglich macht und nicht eine auf den Betroffenen ohnehin zukommende Vollstreckung lediglich in einen anderen Staat verlagern soll.

Wegen dieser grundsätzlichen Unterschiede sieht der Entwurf davon ab, den Fall des § 64 im selben Zusammenhang zu regeln wie den des § 42 Abs. 2. Dies würde zwar äußerlich eine Vereinfachung des Gesetzestextes bedeuten, zugleich aber auch einen Verstoß gegen die Systematik des Gesetzes und damit einen Verlust an Klarheit und Übersichtlichkeit.

In materieller Hinsicht hingegen rechtfertigen es die zwischen beiden Fällen bestehenden Parallelen, beide Maßnahmen – abgesehen von der Frage, welcher Staat das Ersuchen stellen kann – an dieselben Zulässigkeitsvoraussetzungen zu knüpfen. Im einzelnen stimmt die in § 64 getroffene Regelung in folgenden Punkten mit der für die Durchlieferung zur Vollstreckung geltenden überein:

Gemäß Absatz 1 dürfen nur Ausländer durchbefördert werden. Bei der Rechtsfolge, die in der ausländischen Verurteilung ausgesprochen worden ist und die in einem dritten Staat vollstreckt werden soll, kann es sich um jede Strafe oder sonstige Sanktion handeln (vgl. die Begründung zu § 2 Abs. 1).

Anders als in den Fällen der §§ 62, 63 sind die Voraussetzungen auch insoweit an die des § 42 (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2) angeglichen, als zumindest eine dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine mit Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige Tat sein muß.

Zwar treffen die Gesichtspunkte, die in der Begründung zu § 62 gegen die beiderseitige Strafbarkeit angeführt sind (Ausübung von Zwang, aber keine zusätzliche Freiheitsbeschränkung), im Grundsatz auch hier zu. Ein wesentlicher Unterschied zu den §§ 62, 63 liegt jedoch darin, daß die Vollstreckung im Fall des § 64 insgesamt und nicht nur vorübergehend in einen anderen Staat verlagert wird (vgl. auch die Einleitung zu B. 5.2.2.). Dabei wird allerdings in Kauf genommen, daß die Ablehnung der Durchbeförderung wegen Fehlens der Strafbarkeit nach deutschem Recht im Einzelfall dem Interesse des Verurteilten zuwiderlaufen kann.

Wie im Fall der Durchlieferung ist ferner nicht Voraussetzung für die Durchbeförderung, daß im Übernahmestaat Gewähr für die Einhaltung der Spezialität, d. h. Freiheit von anderer Verfolgung als zur Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses, besteht (vgl. § 10). Ob und inwieweit der Übernahmestaat hier gebunden ist, soll ausschließlich seinem Rechtsverhältnis zum Urteilsstaat überlassen bleiben.

Durch die Verweisung auf § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b, Satz 2 schließlich wird sichergestellt, daß auch die formellen Anforderungen an die vom ersuchenden Staat

vorzulegenden Unterlagen mit den für die Durchlieferung geltenden übereinstimmen.

Die Verweisung auf §§ 5 bis 7 in Absatz 2 bedeutet, daß die Durchbeförderung, wie die Durchlieferung (§ 42 Abs. 4), unzulässig ist, wenn dem Betroffenen im ersuchenden Staat die Todesstrafe oder politische Verfolgung droht oder wenn sich das Ersuchen auf eine politische oder militärische Straftat bezieht. Schließlich wird durch die Verweisung auf die §§ 43, 44 und 46 erreicht, daß sämtliche für die Durchlieferung geltenden Zuständigkeits-, Haft- und Verfahrensregelungen anwendbar sind.

Dies gilt auch für den Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung bei Luftüberstellung: Wenn eine zuständige Behörde des Urteilsstaates angekündigt hat, sie werde einen Ausländer zur Übernahme der Strafvollstreckung auf dem Luftweg über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Zwischenlandung in einen dritten Staat befördern lassen, und dabei vom Vorliegen der in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen Kenntnis gegeben hat, so kann der Verurteilte bei unvorhergesehener Zwischenlandung im Inland in Haft genommen und, wenn die Unterlagen nachgereicht werden, weiterbefördert werden. Eine derartige Bestimmung kann praktische Bedeutung nur erlangen, wenn Vorhaben einer Luftüberstellung im Non-Stop-Flug dem Überflugstaat tatsächlich mit den von seiner Gesetzgebung geforderten näheren Angaben angezeigt werden. Deswegen müssen sich die gesetzlichen Anforderungen an diese Angaben im Rahmen des international Üblichen halten. Die Verweisung in Absatz 2 genügt diesem Gebot insofern, als die dort aufgestellten Voraussetzungen dem Artikel 13 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen und vergleichbaren Regelungen über die Luftüberstellungsanzeige bei der Auslieferung in zahlreichen zwei- und mehrseitigen Auslieferungsverträgen angepaßt sind.

Zu § 65 – Herausgabe von Gegenständen

Die Vorschrift erfaßt nur die Herausgabe von Gegenständen, die nicht im Zusammenhang mit einer Auslieferung steht. Wenn ein Auslieferungsersuchen vorliegt, richtet sich die Herausgabe nach § 37. Die Regelung in § 65 entspricht teilweise der dort getroffenen:

Zwar muß im Fall des § 65, anders als nach § 37, immer ein förmliches Herausgabeersuchen vorliegen; materiell jedoch entspricht Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Nummer 3 derjenigen in § 37 Abs. 2.

In Absatz 2 Nummer 1 wird für die Herausgabe von Gegenständen – im Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ ausnahmsweise (vgl. die Einleitung, B. 5.2.1.) – am Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit festgehalten. Für die im Zusammenhang mit einer Auslieferung stehende Herausgabe von Gegenständen (§ 37) ergibt sich die Geltung dieses Grundsatzes aus § 3 Abs. 1. Anders als dort und anders als in den Fällen der Durchlieferung und der Durchbeförderung (§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 64 Abs. 1) wird jedoch der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit in § 65 Abs. 2 Nr. 1 allgemein auf Ordnungswidrigkeiten ausgedehnt.

Absatz 2 Nummer 2 bestimmt ferner, daß dem Ersuchen um Herausgabe eine Beschlagnahmeanordnung der zuständigen ausländischen Stelle oder aber eine Erklärung einer solchen Stelle beigelegt sein muß, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, wenn die Gegenstände sich im Gebiet des ersuchenden Staates befinden. Dieses Formerfordernis, das bei der isolierten Herausgabe von Gegenständen an die Stelle des bei der Herausgabe im Zusammenhang mit einer Auslieferung in § 9 Abs. 1 verankerten Erfordernisses tritt, geht in seiner ersten Alternative auf § 35 Abs. 2 DAG zurück. Die zweite Alternative stellt eine Erleichterung für den Fall dar, daß nach dem maßgeblichen ausländischen Recht eine Beschlagnahmeanordnung nur deshalb nicht ergehen kann, weil bekannt ist, daß sich die Gegenstände nicht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates befinden. Für die Erfüllung dieser Voraussetzung ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder geht das Herausgabeersuchen von der Stelle aus, die im ausländischen Staat auch für eine innerstaatliche Beschlagnahmeanordnung zuständig wäre. Das Ersuchen bedarf dann lediglich der Erläuterung, daß, abgesehen von der Belegenheit der Gegenstände im Inland, die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen. Andernfalls muß dem Ersuchen eine entsprechende Erklärung der für die Beschlagnahmeanordnung grundsätzlich zuständigen ausländischen Stelle beigelegt sein.

Absatz 3 betrifft die Förmlichkeiten der isolierten Herausgabe von Gegenständen. Das geltende Recht regelt die Herausgabe von Gegenständen in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes und ist daher auch in diesem Regelungsbereich ausführlicher (§§ 36, 37, 38 Abs. 2 DAG). Da der Entwurf die isolierte Herausgabe von Gegenständen als Fall der sonstigen Rechtshilfe in den Fünften Teil des Gesetzes eingliedert, können die allgemeinen Vorschriften dieses Teils herangezogen werden, insbesondere die Regelung der gerichtlichen Entscheidung über die Voraussetzungen der Leistung von Rechtshilfe (§ 60).

In Abweichung vom geltenden Recht bestimmt Satz 1 für diese besondere Art der „kleinen Rechtshilfe“ die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Ersuchen der in § 65 geregelten Art werden häufig mit Zustimmung des jeweiligen Gewahrsamsinhabers erledigt werden können; es bedarf dann nicht der Einschaltung der – für Herausgaben im Zusammenhang mit einer Auslieferung zuständigen – Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, die oft weit von dem Ort entfernt ist, an dem sich die Gegenstände befinden. Für die Anordnung von Sicherstellung und Beschlagnahme begründet der Entwurf ohnehin, ebenfalls in Abweichung vom geltenden Recht, die Zuständigkeit des Amtsgerichts (§ 66 Abs. 3).

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ergibt sich nach Satz 2 aus dem Gerichtsstand der begebenen Sache. Soweit sich die herauszugebenden Gegenstände in verschiedenen Landgerichtsbezirken befinden, wird durch die Verweisung in Satz 3 auf § 60 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, daß die zuerst mit der Sache befaßte Staatsanwaltschaft zuständig ist.

In den seltenen Fällen, in denen eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts erforderlich wird,

kann sie nach § 60 Abs. 1 über die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht herbeigeführt werden. In diesem Fall folgt die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nach § 77 des Entwurfs i. V. m. § 143 GVG der in § 60 Abs. 2 festgelegten örtlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.

Zu § 66 – Sicherstellung und Beschlagnahme

Die Bestimmung enthält die Voraussetzungen, unter denen die Beschlagnahme und Durchsuchung zur Sicherung der Herausgabe von Gegenständen sowie zur Ermöglichung sonstiger Rechtshilfehandlungen zulässig ist.

In Absatz 1 Satz 1 werden Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zum Zweck ihrer Herausgabe geregelt. Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 38 Abs. 1 des Entwurfs; ebenso wie im dort geregelten Fall kann der Erfolg der Sicherstellungsmaßnahmen auch hier vom sofortigen Zugriff abhängen. Anders als nach § 39 Abs. 1 DAG können diese Maßnahmen daher auch hier bereits vor Eingang des Ersuchens um Herausgabe ergriffen werden. Da in diesem Stadium des ersten Zugriffs die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Herausgabe noch nicht vollständig geprüft werden können, genügt es – in Übereinstimmung mit § 38 Abs. 1 –, daß die Herausgabe der sicherzustellenden Gegenstände lediglich in Betracht kommt. Satz 2 ermöglicht die Durchsuchung zum Zweck der Sicherstellung oder Beschlagnahme.

Nach Absatz 2 sind die Beschlagnahme von Gegenständen und eine darauf zielende Durchsuchung (Satz 2) entsprechenden Voraussetzungen auch dann unterworfen, wenn zwar nicht die Herausgabe der Gegenstände an einen ausländischen Staat in Betracht kommt, die Sicherstellungsmaßnahmen jedoch zur Erledigung eines auf eine andere Maßnahme gerichteten Rechtshilfeersuchens erforderlich sind. Eine Beschlagnahme kann zum Beispiel notwendig sein, wenn ein ausländischer Staat um Auskünfte aus schriftlichen Unterlagen ersucht hat, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, welche nicht bereit sind, sie der Vornahmebehörde vorübergehend zu überlassen. Der zur Durchführung der Rechtshilfehandlung hier erforderliche Eingriff in die Rechtsstellung der Betroffenen ist den auf eine Herausgabe zielenden Sicherstellungsmaßnahmen (Absatz 1) vergleichbar und wird deshalb wie diese vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 65 Abs. 2 Nr. 1) abhängig gemacht. Ferner kann nur auf solche Gegenstände zugegriffen werden, die selbst als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren von Bedeutung sein können (§ 65 Abs. 1 Nr. 1). Hingegen braucht eine ausländische Beschlagnahmeanordnung bzw. eine Ersatzerklärung im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht vorzuliegen.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 ist für die Anordnung der Sicherstellungsmaßnahmen, ebenso wie im Fall des § 38 Abs. 2 bei der Herausgabe im Zusammenhang mit einer Auslieferung, das Amtsgericht sachlich zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahmen vorzunehmen sind. Wie § 65 Abs. 3 Satz 3 verweist Satz 2 auf § 60 Abs. 2 Satz 2; hierbei tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts das Amtsgericht. Bei Zweifeln am Vorliegen der „rechts-

hilferechtlichen“ Voraussetzungen der §§ 65, 66 entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 das Oberlandesgericht, über andere Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Maßnahmen das nach der Strafprozeßordnung zuständige Gericht.

Absatz 4 begründet eine Eilzuständigkeit zugunsten aller Staatsanwaltschaften und ihrer Hilfsbeamten. Die Regelung stimmt mit § 38 Abs. 3 überein; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Sechster Teil

Ausgehende Ersuchen

Zu § 67 – Rücklieferung

Während § 36 die vorübergehende Auslieferung eines Verfolgten aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen ausländischen Staat regelt, befaßt sich § 67 mit dem umgekehrten Fall, daß ein Verfolgter aus dem Ausland vorübergehend an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert wird. Auf Grund der in einem solchen Fall mit dem ausliefernden ausländischen Staat getroffenen Vereinbarung muß der Verfolgte später wieder an diesen zurückgeliefert werden. Diese völkerrechtliche Bedingung ist gemäß § 71 für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar verpflichtend. Dies wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt. Der vom ausliefernden ausländischen Staat ausbedungenen späteren Rücklieferung unterliegen auch Deutsche, da es sich hierbei nicht um eine Auslieferung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 1 GG handelt. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 29, 183) entschieden worden.

Satz 1 enthält ferner einen klarstellenden Hinweis darauf, daß sich der Zeitpunkt, zu dem der Verfolgte an den ausländischen Staat zurückgeliefert werden muß, in jedem Einzelfall nach der mit diesem getroffenen Vereinbarung richtet. „Vereinbarter Zeitpunkt“ kann ein festgelegter Kalendertermin, das Ende einer bestimmten im deutschen Strafverfahren durchzuführenden Verfahrenshandlung bzw. eines Verfahrensabschnitts (etwa der Hauptverhandlung) oder auch der Zeitpunkt sein, an dem der ausländische Staat ein vorbehaltenes Rückrufrecht ausübt.

Die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung des Verfolgten an den ausländischen Staat sind keine Maßnahmen zur Förderung des der vorübergehenden Auslieferung zugrunde liegenden deutschen Strafverfahrens. (Bei diesem deutschen Strafverfahren kann es sich in Ausnahmefällen auch von vornherein um ein Vollstreckungsverfahren handeln, dann nämlich, wenn die vorübergehende Auslieferung die Erledigung eines Ersuchens um Auslieferung zur Vollstreckung zum Gegenstand hat.) Deswegen kann die Zuständigkeit für diese Maßnahmen nicht aus den Regelungen für das deutsche Verfahren abgeleitet werden. Satz 2 enthält daher eine Zuständigkeitsbestimmung. Danach ist die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung in allen Fällen der an dem deutschen Verfahren beteiligten Staatsanwaltschaft zugewiesen, d. h. auch dann, wenn die Auslieferung nicht von dieser selbst, sondern unmittelbar vom Gericht angeregt worden ist.

Die mit dem ersuchten ausländischen Staat über die vorübergehende Auslieferung und die spätere Rücklieferung getroffene Vereinbarung kann im Einzelfall dahin auszulegen sein, daß der Verfolgte während seiner vorübergehenden Auslieferung unter allen Umständen im Inland in Haft gehalten werden muß. Einer derartigen Verpflichtung müssen die deutschen Gerichte und Behörden genügen. Andernfalls müssen sie jedenfalls die Rücklieferung tatsächlich gewährleisten; auch zu diesem Zweck muß der Verfolgte in aller Regel während seines gesamten vorübergehenden Aufenthalts im Inland in Haft gehalten werden. Absatz 2 bildet hierfür die gesetzliche Grundlage im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 GG. Diese Haftgrundlage ist in zweifacher Hinsicht subsidiär:

Eine besondere Rücklieferungshaft ist nicht erforderlich, wenn die im innerstaatlichen Strafverfahren bestehende Haftgrundlage noch die gesamte Zeit bis zur Rücküberstellung an der deutschen Grenze deckt. Des weiteren tritt die Rücklieferungshaft hinter weniger schwerwiegenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Rücklieferung zurück, es sei denn, der ausländische Staat besteht in jedem Fall auf der Fortdauer der Haft. Die Subsidiarität des Rücklieferungshaftbefehls im Verhältnis zu der im deutschen Strafverfahren bestehenden Haftgrundlage bedeutet, daß der Rücklieferungshaftbefehl zwar bereits erlassen werden kann, bevor die innerstaatliche Haftgrundlage entfallen ist, aber erst von diesem Zeitpunkt an (wenn der Verfolgte dann nicht bereits an die ausländischen Behörden überstellt worden ist) vollstreckt wird.

Soweit der Rücklieferungshaftbefehl in Vollzug gesetzt wird, weil die im deutschen Verfahren angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben werden muß (etwa wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit), wird die Rücklieferungshaft trotz ihres nur mittelbaren Zusammenhangs mit dem deutschen Verfahren auf die dort verhängte Sanktion gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB angerechnet werden können.

Absatz 3 regelt die Förmlichkeiten des Haftbefehls. Satz 1 stimmt mit den anderen, den Erlaß eines Haftbefehls betreffenden Vorschriften des Entwurfs überein (vgl. etwa § 16 Abs. 1). Die im Haftbefehl anzuführenden Tatsachen sind in Satz 2 bestimmt; die Vorschrift ist § 62 Abs. 2 nachgebildet. Wie dort und wie in anderen vergleichbaren Fällen reduziert sich die Darstellung der in Nummer 3 aufgeführten „Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen,“ auf die Darlegung der oben beschriebenen völkerrechtlichen Verpflichtung.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß die Entscheidung über die Rücklieferungshaft von demjenigen Gericht getroffen wird, das in dem deutschen Strafverfahren für die Haftentscheidung bzw. für die Entscheidung über die weitere Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel (d. h. für die Aufhebung der die Freiheitsentziehung im deutschen Verfahren anordnenden Entscheidung) zuständig ist. Soweit ausnahmsweise (vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 2) die vorübergehende Auslieferung zur Vollstreckung erfolgt, ist wegen des Aufenthalts des Verurteilten im Ausland die örtliche Zuständigkeit einer deutschen Strafvollstreckungskammer noch nicht begründet. Hier kann die Bewilligungsbehörde veranlassen, daß die zuständi-

ge Vollstreckungsbehörde einen Haftbefehl nach § 457 StPO erläßt.

Durch die Koppelung der Zuständigkeit nach Satz 1 in Verbindung mit der bei gerichtlichen Entscheidungen jeweils notwendigen Beteiligung der Staatsanwaltschaft wird gewährleistet, daß die Rücklieferungshaft stets rechtzeitig angeordnet werden kann, wenn die Haftgrundlage im deutschen Strafverfahren entfällt. Es ist daher nicht notwendig, eine Befugnis zur vorläufigen Festnahme zum Zweck der Rücklieferung zu begründen. Satz 2 entspricht § 62 Abs. 3 Satz 2; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird hingewiesen.

Absatz 5 enthält Verweisungen auf Vorschriften hinsichtlich des Erlasses eines Steckbriefs, der Bekanntgabe des Haftbefehls an den Verfolgten und des Vollzugs der Rücklieferungshaft. An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt jeweils das für die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Gericht (vgl. die Begründung zu § 62 Abs. 4, insbesondere hinsichtlich der Verweisung auf § 26 Abs. 3).

Zu § 68 – Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren

Die Bestimmung befaßt sich mit derselben Art von Rechtshilfe, wie sie in § 61, freilich bei umgekehrter Richtung des Ersuchens, geregelt ist, also mit der vorübergehenden Überstellung einer im Ausland in strafrechtlichem Gewahrsam befindlichen Person in das Inland. Zweck der Überstellung ist allerdings nicht, wie in § 67, die Förderung eines gegen den Überstellten gerichteten Verfahrens, sondern die Ermöglichung einer Beweiserhebung in einem anderen inländischen Verfahren. Der materielle Regelungsgehalt von Absatz 1 erschöpft sich in der Begründung der gesetzlichen Befugnis zur Inhaftnahme des Überstellten (Artikel 104 Abs. 1 GG). Diese Befugnis besteht gegenüber allen zu den genannten Beweiserhebungszwecken auf deutsches Ersuchen hin überstellten Personen, gegen die im Ausland eine aus strafrechtlichen Gründen angeordnete Freiheitsentziehung vollzogen wird. Die Verwahrung des Überstellten dient ausschließlich seiner Rücküberstellung an den ausländischen Staat; anders als im Fall des § 62 ist die Anwesenheit des Überstellten bei der Beweiserhebung mit den allgemein im deutschen Straf- bzw. Bußgeldverfahren zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern. Die Frage, inwieweit die deutschen Behörden dem ersuchten Staat gegenüber verpflichtet sind, den Überstellten im Inland dauernd in Haft zu halten und ihn zurückzuüberstellen, bestimmt sich stets nach der mit dem ersuchten Staat allgemein – vgl. Artikel 11 Abs. 1 und 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen – oder im Einzelfall getroffenen Vereinbarung (vgl. auch § 71).

Absatz 2 Satz 1 enthält die Bestimmung des zuständigen Gerichts. Die Vorschrift ist entsprechenden vertraglichen Regelungen nachgebildet, die durch sie gegenstandslos werden, vgl. § 82 a Abs. 1, 6 bis 8. In erster Linie ist demnach das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Es kennt den Sachverhalt am besten und hat vor Stellung des Ersuchens um Zuführung des Betroffenen die Notwendigkeit seiner Anwesenheit im Inland unter Berücksichtigung der Tatsache geprüft, daß er sich im Ausland in amtlichem Gewahrsam befin-

det. Für den Fall, daß der Betroffene im vorbereitenden Verfahren bei einer Beweiserhebung im Inland anwesend sein soll, wird die Zuständigkeit des Richters bei dem Amtsgericht bestimmt, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das deutsche Verfahren führt.

Satz 2 entspricht der Regelung in § 62 Abs. 3 Satz 2, § 67 Abs. 4 Satz 2.

Die in Absatz 3 enthaltenen Verweisungen betreffen Verfahrensregeln für die Durchführung der Haft und der Überstellung (vgl. die Begründung zu § 62 Abs. 4 und zu § 67 Abs. 5).

Zu § 69 – Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren

Die Bestimmung befaßt sich mit derselben Fallgestaltung, wie sie in § 62 geregelt ist, allerdings in umgekehrter Richtung: Ein deutsches Strafverfahren soll durch eine im Ausland vorzunehmende Beweiserhebung gefördert werden, indem eine im Geltungsbereich des Gesetzes in strafrechtlichem Gewahrsam befindliche Person zur Teilnahme an der Beweiserhebung (als Zeuge oder Beschuldigter) vorübergehend in das Ausland überstellt wird.

Satz 1 begründet die Befugnis zur vorübergehenden Überstellung des Betroffenen in das Ausland. Die Voraussetzungen hierfür sind durch Verweisung auf § 61 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 denen der vorübergehenden Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren angeglichen. Insbesondere darf die Überstellung nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1); ferner muß sichergestellt sein, daß die Überantwortung des Betroffenen aus der deutschen in die ausländische Hoheitsgewalt sachlich und zeitlich auf den Überstellungszweck begrenzt bleibt (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 und 4).

Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Überstellung Deutscher zulässig. Es handelt sich nicht um eine Auslieferung, weil die Überstellung nicht einem ausländischen Strafverfahren gegen den Verfolgten dient, sondern der Förderung eines deutschen Verfahrens.

Durch die entsprechende Anwendung des § 61 Abs. 2 und 3 (Satz 2) wird die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Vorbereitung und Durchführung der Überstellung begründet; ferner wird bestimmt, daß die im Ausland erlittene Haft auf die im Inland zu vollziehende Freiheitsentziehung angerechnet wird.

Zu § 70 – Ersuchen um Vollstreckung

Während die §§ 47 bis 57 die Rechtshilfe für einen ausländischen Staat durch Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion im Inland regeln, behandelt § 70 den umgekehrten Fall eines deutschen Ersuchens an einen ausländischen Staat um Vollstreckung einer im Inland verhängten Sanktion. (Zur Anregung an einen ausländischen Staat, ein Ersuchen nach den §§ 47 ff. zu stellen, vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 1 Nr. 1.)

Ebenso wie bei eingehenden Ersuchen nach §§ 47 ff. gehen auch hier abweichende Vorschriften in völker-

rechtlichen Vereinbarungen den Regelungen des Entwurfs vor. Im Bereich der Vollstreckung von Geldbußen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze verhängt wurden, findet sich eine derartige Regelung etwa in dem in der Einleitung zu B. 4.1. (vgl. auch die Begründung zu § 47 Nr. 1) erwähnten deutsch-österreichischen Vertrag vom 11. September 1970 (BGBl. 1971 II S. 1001), der auch ausgehende Ersuchen um Vollstreckung umfaßt.

§ 70 behandelt ausgehende deutsche Ersuchen um Vollstreckung zunächst getrennt danach, ob sie einen Ausländer oder einen Deutschen betreffen. Absatz 1 regelt das Ersuchen um Vollstreckung gegen einen Ausländer (§ 2 Abs. 3). Die zugleich praktisch wichtigste und in der Regelung einfachste Fallgestaltung ist in Satz 1 Nummer 1 beschrieben: Die Vollstreckung soll im Ausland stattfinden können, wenn die deutschen Behörden die Auslieferung des Verurteilten nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen können, z. B. weil er Staatsangehöriger des Staates ist, in dem er sich aufhält.

Nach Nummer 2 kann ein Ersuchen um Vollstreckung ferner gestellt werden, wenn es im Interesse des verurteilten Ausländers oder im öffentlichen Interesse liegt, daß die Sanktion in einem ausländischen Staat – nicht notwendig dem Heimatstaat des Verurteilten – vollstreckt wird. Das Interesse des Verurteilten bestimmt sich nach objektiven Gesichtspunkten; in Betracht kommen insbesondere: gewöhnlicher Aufenthalt in dem zu ersuchenden ausländischen Staat, Begünstigung der sozialen Wiedereingliederung des Verurteilten, Vollstreckung in seinem Heimatstaat, Anschluß an eine im Ausland bereits angetretene oder zu verbüßende freiheitsentziehende Sanktion [vgl. Artikel 5 Buchstaben a) bis d) des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen]. Ein besonderes Interesse an der Vollstreckung im Heimatstaat kann bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bestehen. Für die Prüfung, ob die Vollstreckung im ersuchten Staat im Interesse des Verurteilten liegt, ist die Kenntnis von dessen eigener Auffassung nützlich (vgl. auch die Verweisung in Absatz 4 Satz 2 auf § 51 Abs. 3); seine Zustimmung ist jedoch nicht Zulässigkeitsvoraussetzung des Ersuchens um Vollstreckung. Die Voraussetzungen der zweiten Alternative – öffentliches Interesse an der Vollstreckung im Ausland – können etwa dann gegeben sein, wenn wegen der Höhe der Sanktion eine an sich wünschenswerte Auslieferung nicht möglich ist.

Satz 2 bestimmt, daß zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion (im Fall des Satzes 1 Nr. 2) auch die Überstellung des Ausländers aus dem Geltungsbereich des Gesetzes an den ausländischen Staat zulässig ist. Die Verweisung auf § 5 Abs. 2, § 10 bedeutet, daß, wie bei der Auslieferung, die Unzulässigkeit der Überstellung bei Gefahr politischer Verfolgung und der Grundsatz der Spezialität beachtet werden müssen. (Andere Zulässigkeitshindernisse kommen, da es sich um die Vollstreckung deutscher Erkenntnisse handelt, nicht in Betracht.) Da die Überstellung Teil der in dem zu vollstreckenden deutschen Urteil angeordneten Freiheitsentziehung ist, bedarf es, abgesehen vom Erfordernis des Absatzes 4, keiner zusätzlichen richterlichen Entscheidung über ihre Zulässigkeit.

Absatz 2 betrifft Ersuchen um Vollstreckung gegen einen Deutschen. Die Regelung geht davon aus, daß Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG zwar die körperliche Überstellung eines Deutschen an einen ausländischen Staat zur Vollstreckung eines deutschen Erkenntnisses verbietet, nicht hingegen die bloße Übertragung der Vollstreckung.

Nach Nummer 1 kann, ebenso wie nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, um Vollstreckung ersucht werden, wenn die Auslieferung des Verurteilten nicht erreicht werden kann. Abweichend von der für Ausländer geltenden Regelung setzt die Vorschrift jedoch zusätzlich voraus, daß dem Verurteilten durch die Vollstreckung im ersuchten Staat keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile erwachsen. Diese dem § 456 StPO nachgebildete Formulierung soll einen verstärkten Schutz deutscher Staatsangehöriger gewährleisten; insbesondere soll vermieden werden, daß die Vollstreckung im Ausland wegen der Unterschiedlichkeit der Strafrechts- und Strafvollzugssysteme anderer Staaten im Einzelfall zu unbilligen Härten für den deutschen Verurteilten führt.

Abgesehen von der in Nummer 1 beschriebenen Fallgestaltung kann das Ersuchen nach Nummer 2 nur an einen Staat gerichtet werden, in dem der verurteilte Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Fall wird die Vollstreckung im Ausland für ihn oft eine sinnvolle und erträgliche Alternative zur Vollstreckung im Inland darstellen. Jedoch fordert Nummer 2 im Einzelfall die zusätzliche Prüfung, ob die Vollstreckung im Aufenthaltsstaat, verglichen mit der möglichen Auslieferung an die deutschen Behörden zur Vollstreckung im Inland, im Interesse des Verurteilten liegt (vgl. zu diesem Begriff die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2). Die besondere Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen gebietet es hier, wie im Rahmen der Nummer 1, Nachteile, die mit dem Strafzweck nicht vereinbar sind, von dem Verurteilten abzuwenden. Dieser Gesichtspunkt kann für die deutschen Behörden etwa Anlaß sein, einer Bitte des deutschen Verurteilten zu entsprechen, die Vollstreckung im Inland fortzusetzen und ihn gegebenenfalls zu diesem Zweck aus dem Ausland heimzuführen. Für die Auslegung der Nummer 2 bedeutet dies praktisch, daß das objektive Merkmal des „Interesses“ stark dem subjektiven Merkmal der „Zustimmung“ angenähert wird. (Ein förmliches Antragsrecht des Verurteilten existiert dagegen nicht, vgl. die Begründung zu Absatz 4 Satz 2.)

Nach Absatz 3, der für Ersuchen um Vollstreckung gegen Ausländer wie gegen Deutsche gilt, darf ein Ersuchen nur gestellt werden, wenn Gewähr dafür besteht, daß der ersuchte Staat eine Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens beachten wird. Anlaß für eine derartige Rücknahme oder Beschränkung kann etwa eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder auf Grund einer Amnestie sein, aber auch eine Begnadigung (durch den jeweils zuständigen Gnadenräger) oder die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Der Entwurf verzichtet darauf, diese Gründe beispielhaft oder abschließend im Gesetz zu verankern, um es den deutschen Behörden zu ermöglichen, bei Stellung eines Ersuchens um Vollstreckung im Einzelfall die besondere Ausgestaltung der Rechtshilfe durch Voll-

streckung in anderen Rechtsordnungen zu berücksichtigen.

Angesichts der erheblichen Tragweite, die der Entscheidung über die Vollstreckung einer Sanktion im Ausland für den Verurteilten zukommt, macht Absatz 4 Satz 1 das Ersuchen um Vollstreckung eines nicht lediglich auf Geldbuße lautenden Erkenntnisses (gegen Deutsche oder Ausländer) davon abhängig, daß die Zulässigkeit der Vollstreckung im Ausland von einem Gericht festgestellt worden ist. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung soll demjenigen Gericht übertragen werden, das auch im umgekehrten Fall der §§ 47 ff. entscheidet, d. h. der nach §§ 49, 79 zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts, die in der Besetzung mit drei Richtern („große Strafvollstreckungskammer“) entscheidet, vgl. die Begründung zu § 79 Nr. 2.

Für das Verfahren gelten nach Satz 2 die Vorschriften der § 49 Satz 2, §§ 51, 52 entsprechend. Dies bedeutet insbesondere (Verweisung auf § 51 Abs. 3), daß der Verurteilte vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung erhalten muß. Der Entwurf hält diese Gewährleistung vorgängigen rechtlichen Gehörs für unverzichtbar; er muß dabei in Kauf nehmen, daß die Anhörung eines Verurteilten, zumindest wenn er sich im Ausland auf freiem Fuß befindet, dazu führen kann, daß er gewarnt wird und sich der Vollstreckung entzieht. Ein Antragsrecht des Verurteilten hinsichtlich der Stellung eines Ersuchens und der gerichtlichen Entscheidung nach Absatz 4 ist im Entwurf nicht vorgesehen; der Anstoß zur Stellung des Ersuchens wird in der Regel von der deutschen Vollstreckungsbehörde ausgehen. Maßgebend ist das innerstaatliche Vollstreckungsrecht.

Satz 3 stellt klar, daß ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landgerichts nicht gegeben ist.

Absatz 5 bestimmt, wie sich die Vollstreckung im Ausland auf die Möglichkeit der weiteren Vollstreckung im Inland auswirkt. Diese kann zunächst durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn zwar das deutsche Ersuchen gestellt, die Vollstreckung jedoch vom ausländischen Staat noch nicht übernommen worden ist; dasselbe gilt für die Zeitspanne zwischen der Annahme des Ersuchens und einer etwaigen Überstellung des Verurteilten an den ausländischen Staat (Absatz 1 Satz 2). Inwieweit die Vollstreckung im Inland in Erwartung der ausländischen Entscheidung zurückgestellt oder ausgesetzt werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren.

Hingegen hat die Vollstreckung im Inland von dem Zeitpunkt an zu unterbleiben, in dem der ausländische Staat auf deutsches Ersuchen hin tatsächlich die Vollstreckung übernommen hat. Die Vollstreckung im Inland bleibt ausgeschlossen, soweit der ausländische Staat die übernommene Vollstreckung auch durchgeführt hat (Satz 1). Soweit der ersuchte Staat die übernommene Vollstreckung nicht zu Ende geführt hat, kann nach Satz 2 die Vollstreckung im Inland wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies bedeutet im Ergebnis eine Anrechnung der im Ausland vollstreckten auf die im Inland verhängte Sanktion, jedoch mit der Besonderheit, daß ein etwa verbleibender Rest nur dann im Inland voll-

streckt wird, wenn die deutsche Vollstreckungsbehörde es anordnet. Dies wird in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn etwa dem Verurteilten nach einer dem § 57 StGB entsprechenden ausländischen Regelung der Rest einer Freiheitsstrafe erlassen wird. Zudem wird in vielen Fällen die Annahme des deutschen Ersuchens durch einen ausländischen Staat mit einer – nach § 71 zu beachtenden – Bedingung verknüpft werden, die das der Vollstreckungsbehörde insoweit eingeräumte Ermessen näher konkretisiert oder einschränkt. In jedem Fall kann auf Grund einer Mitteilung des ausländischen Staates, wonach er die übernommene Vollstreckung nicht zu Ende führt, die ursprüngliche Einzelvereinbarung über den Umfang der Vollstreckung im Ausland geändert werden.

Der Entwurf regelt nicht, welcher deutschen Stelle die Anregung eines Ersuchens um Vollstreckung bei der gemäß § 73 des Entwurfs zur Stellung des Ersuchens zuständigen Behörde obliegt. Diese Zuständigkeit ist, ebenso wie bei sonstigen Rechtshilfeersuchen deutscher Behörden, Teil der Zuständigkeit zum Betreiben des jeweiligen innerstaatlichen Verfahrens, d. h. hier des Vollstreckungsverfahrens. Das Ersuchen wird von der Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO) gestellt, die auch eine etwa erforderliche Überstellung des verurteilten Ausländers (Absatz 1 Satz 2) durchführt.

Ferner ist im Entwurf nicht bestimmt, wem im Fall der Vollstreckung eines auf Geldstrafe oder Geldbuße lautenden deutschen Erkenntnisses der Vollstreckungserlös zufließt. Diese Frage wird Gegenstand der jeweiligen Vereinbarung zwischen den betroffenen Staaten sein. (Das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen sieht in Artikel 47 Abs. 1 vor, daß der Erlös dem ersuchten Staat zufließt.)

Zu § 71 – Bedingungen

Die Beachtung von Bedingungen, die der ersuchte ausländische Staat an die Rechtshilfe knüpft, ist zunächst lediglich eine den ersuchenden Staat treffende völkerrechtliche Verpflichtung. Die Vorschrift des § 71 (vgl. im geltenden Recht § 54 DAG) macht die Beachtung der ausländischen Bedingungen zu einem innerstaatlich alle Behörden bindenden Gebot.

Der ausländische Staat kann Bedingungen für die Gewährung, die Leistung oder die Verwertung der Rechtshilfe stellen. Von praktischer Bedeutung ist insbesondere das Verlangen nach Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität bei der Auslieferung (vgl. für die umgekehrte Fallgestaltung § 10).

Leistet der ausländische Staat die erbetene Rechtshilfe, knüpft er ihre Verwertung jedoch an Bedingungen, die nicht erfüllt werden können oder deren Erfüllung aus sonstigen Gründen abgelehnt wird, so darf das Ergebnis der Rechtshilfe nicht verwertet werden.

Soweit ein Gericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines ausgehenden Ersuchens berufen ist (vgl. § 70 Abs. 4), bezieht es diese Fragen in seine Prüfung ein; die Bewilligungsbehörde hat eine negative gerichtliche Entscheidung zu beachten.

Siebenter Teil

Gemeinsame Vorschriften

Zu § 72 – Grenze der Rechtshilfe

Die Vorschrift stellt klar, daß die Leistung von Rechtshilfe für ausländische Verfahren unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Eine entsprechende ordre-public-Klausel findet sich zwar nicht im DAG, wohl aber in neueren zwischenstaatlichen Rechtshilfevereinbarungen [vgl. insbesondere Artikel 2 Buchstabe b) des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen]. Ausschlaggebend für ihre Aufnahme in den Entwurf ist die Erwägung, daß die kaum zu übersehende Vielfalt der in Betracht kommenden Rechtshilfeleistungen, die Unterschiedlichkeit ausländischer Rechtssysteme und die im Vergleich zum DAG teilweise herabgesetzten Anforderungen an die Zulässigkeitsvoraussetzungen eine ausdrückliche Bindung an den ordre public ratsam erscheinen lassen. So wird die Vorschrift bei den Arten der Rechtshilfe eine größere Rolle spielen, bei denen das Gesetz weniger strenge Anforderungen als bei der Auslieferung stellt. Insbesondere bei der „kleinen Rechtshilfe“ und bei der Durchlieferung, wo auf die Zulässigkeitsvoraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit teilweise verzichtet werden soll, wird die Beachtung des ordre public wichtig sein. Gleichwohl gilt die Vorschrift für alle Bereiche der Rechtshilfe.

Unzulässig ist die Rechtshilfe nur, aber dann auch immer, wenn sie „wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung“ widersprechen würde. Durch diese Fassung der Bestimmung ist klargestellt, daß nicht jedem ausländischen Verfahren, das in materiell-rechtlicher oder prozessualer Hinsicht Eigenarten aufweist, welche von unserem innerstaatlichen Recht abweichen, die Unterstützung durch Rechtshilfe versagt werden muß (vgl. in der Einleitung zu B. 2.1.5.). Andererseits bedeutet das Abstellen darauf, ob die „Leistung der Rechtshilfe“ gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstieße, keine Begrenzung der erforderlichen Prüfung auf die jeweilige Rechtshilfebehandlung. Vielmehr sind im Rahmen des § 72 auch und gerade solche Verstöße zu berücksichtigen, die sich nicht in dem jeweils aktuellen Verfahrensabschnitt, sondern in dem zu fördernden ausländischen Verfahren insgesamt manifestieren und auf die rechtliche Bewertung der einzelnen Rechtshilfebehandlung zurückwirken.

Gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung wird die Rechtshilfe insbesondere dann verstoßen, wenn das ausländische Verfahren zu elementaren verfassungsrechtlichen oder völkerrechtlichen Geboten des Grundrechts- bzw. Menschenrechtsschutzes in offenbarem Widerspruch steht. Zu denken ist etwa an die durch Gewährung von Rechtshilfe herbeigeführte oder vergrößerte Gefahr, daß jemand im Ausland der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen wird (vgl. Artikel 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 1952 II S. 685, und Artikel 7 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II S. 1533), sowie an Verstöße gegen andere Rechtsverbürgungen dieser oder ähnlicher Überein-

kommen in dem ausländischen Verfahren. (Zur Frage der Bekanntgabe von Entscheidungen an den Betroffenen in einer ihm verständlichen Sprache vgl. die Begründung zu § 19 Abs. 2.)

Soweit völkerrechtliche Übereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland als innerstaatliches Recht anwendbar sind, ergibt sich die Geltung der in ihnen enthaltenen Garantien unmittelbar aus deutschem Recht. Durch die Klarstellung des Vorrangs völkerrechtlicher Vereinbarungen in § 1 Abs. 3 ist zusätzlich sichergestellt, daß zwingende Grundsätze des humanitären Völkerrechts, die dem Vertragsvölkerrecht vorgehen, die Leistung von Rechtshilfe selbst insoweit beherrschen und begrenzen würden, als sie im Einzelfall nicht Bestandteil des deutschen ordre public wären. Dies gilt im Bereich der vertraglichen Rechtshilfe unabhängig davon, ob die jeweils abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen eine ausdrückliche ordre-public-Klausel enthalten oder nicht.

Zu den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung gehört ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Verfassungsrang und gilt daher für den durch den Entwurf geregelten Sachbereich auch ohne ausdrückliche Regelung. Zwar ist dieser Grundsatz auf verschiedenen Rechtsgebieten durch gesetzliche Bestimmungen bekräftigt worden, wenn es möglich erschien, die auf dem jeweiligen Sachgebiet für seine Anwendung maßgebenden Abwägungsgesichtspunkte zu konkretisieren (vgl. z. B. § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO). Da eine derartige Festlegung auf bestimmte Abwägungskriterien im Bereich der Rechtshilfe – insbesondere wegen der Vielfalt und des grenzüberschreitenden Charakters der zu regelnden Sachverhalte – nicht durchführbar erscheint, verzichtet der Entwurf auf eine Ausformulierung.

Als Beispiel für eine besondere Ausgestaltung des ordre public in Teilgebieten der Rechtshilfe kann auf den Grenzbereich zwischen strafrechtlicher Rechts- und steuerrechtlicher Amtshilfe verwiesen werden: Hier kann ein Verstoß gegen § 72 auch darin liegen, daß Tatsachen aus dem wirtschaftlichen Bereich, die nach deutschem Recht Geheimnisschutz genießen (Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Berufsgeheimnisse, Geschäftsverfahren), durch die Rechtshilfe offenbart würden und dadurch einem deutschen Beteiligten ein mit ihrem Zweck nicht zu vereinbarender Schaden entstünde. Daß dieser Tatbestand in § 117 Abs. 3 Nr. 4 AO 1977 selbständig neben dem steuerrechtlichen ordre public genannt ist, hindert nicht, ihn im Rahmen der strafrechtlichen Rechtshilfe als Unterfall des § 72 zu werten (vgl. auch die Begründung zu § 58 Abs. 3).

Im Gegensatz hierzu können die Gesichtspunkte, die in Artikel 2 Buchstabe b) des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen neben dem ordre public aufgeführt sind (Souveränität, Sicherheit, andere wesentliche Interessen des Landes), weder unter die Definition des § 72 subsumiert noch in diese Vorschrift ausdrücklich aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich nämlich um Gesichtspunkte, die typischerweise nicht im Rahmen der (gerichtlichen und behördlichen) Zulässigkeitsprüfung, sondern im Rahmen der Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde (§ 73)

zu berücksichtigen sind. Umstände dieser Art, die zur Ablehnung der Rechtshilfe Anlaß geben können, aber nicht müssen, werden vom Regelungsgehalt des Entwurfs nicht erfaßt; ihre Einbeziehung verbietet sich schon wegen der Vielfalt möglicher Fallgestaltungen, auf die das Gesetz im vertraglosen Rechtshilfeverkehr Anwendung finden soll (vgl. auch die Begründung in der Einleitung zu B. 2.1.1. sowie zu §§ 11, 55 Abs. 1, § 58 Abs. 3).

Da die in den §§ 47 ff. geregelte Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse, insbesondere bei Verurteilung zu freiheitsentziehenden Sanktionen, in ihrer Durchführung den deutschen *ordre public* besonders stark berührt, werden einige zentrale verfahrensrechtliche Garantien in § 48 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich aufgeführt (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift sowie die Einleitung zu B. 4.4.). Dies schließt nicht aus, daß auch in diesem Bereich andere Gesichtspunkte des *ordre public* – auch verfahrensrechtlicher Art, z. B. bei Erkenntnissen von Sonder- und Ausnahmegerichten – berücksichtigt werden können, und zwar teilweise in weiterem Umfang als in anderen Bereichen der Rechtshilfe.

Zu § 73 – Zuständigkeit des Bundes

Die Stellung von Ersuchen um Rechtshilfe an ausländische Staaten und die Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen gehören nach Auffassung der Bundesregierung in allen Fällen zur Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten, die gemäß Artikel 32 Abs. 1 GG in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Die entsprechende Vorschrift des § 44 Abs. 1 DAG – Zuständigkeit der Reichs- bzw. Bundesregierung – behält der Entwurf im Grundsatz bei; er trägt jedoch dem Umstand Rechnung, daß nach dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes (Artikel 62) der Begriff „Bundesregierung“ nicht den (die) nach Artikel 65 Satz 2 jeweils zuständigen einzelnen Bundesminister bezeichnet, sondern das gesamte Bundeskabinett. Zur Aufrechterhaltung der bisher geübten Bewilligungspraxis bestimmt daher Absatz 1 Satz 1, daß im Regelfall der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten (§ 1 Abs. 1 und 2) der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem für die Pflege der auswärtigen Beziehungen zuständigen Auswärtigen Amt entscheidet. Sollte sich, wie bisher, in Teilbereichen der „kleinen Rechtshilfe“ eine Einschaltung des Auswärtigen Amtes in bestimmten Fallgruppen oder Einzelfällen als entbehrlich erweisen, so kann eine entsprechende Regelung durch Absprache zwischen dem Bundesminister der Justiz und dem Auswärtigen Amt erfolgen. Soweit die Leistung der Rechtshilfe im Einzelfall auch den Geschäftsbereich anderer Bundesminister berührt (vgl. die in der Begründung zu § 58 Abs. 2, 3 geschilderten Fälle), werden diese nach Satz 1 ebenfalls an der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidung oder der Stellung des Ersuchens beteiligt.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß in Teilbereichen der Rechtshilfe der Regelungsgehalt des Entwurfs auch Ersuchen umfaßt, bei denen eine Behörde außerhalb des Justizbereichs (etwa eine Finanzbehörde) für die Leistung der Rechtshilfe zuständig ist. Im Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ (§§ 58 ff.) gilt dies für die in der Begründung zu § 58 Abs. 2 und 3 (sowie zu § 59) geschilderten Fälle ausschließlicher Zuständigkeit von

Behörden der Zollverwaltung; im Bereich der Rechtshilfe durch Vollstreckung (§§ 47 ff.) kommen Fälle in Betracht, in denen eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne des § 47 Nr. 1 – abweichend von § 56 – die Zuständigkeit von Zollbehörden für die Vollstreckung ausländischer Sanktionen in Zoll-, Monopol- und Verbrauchsteuerangelegenheiten festlegt (vgl. die Begründung zu §§ 47, 49 und 56). In diesen Fällen tritt an die Stelle des nach Satz 1 federführenden Bundesministers der Justiz der für die jeweilige Vornahmebehörde zuständige Bundesminister, der seine Entscheidung gegebenenfalls wiederum im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ressorts trifft.

Während das geltende Recht eine Übertragung der Ausübung der in Satz 1 umschriebenen Befugnisse lediglich auf die Landesregierungen vorsieht (§ 44 Abs. 2 DAG, § 73 Abs. 2 des Entwurfs), regelt der Entwurf in Satz 3 auch die Übertragung auf nachgeordnete Bundesbehörden. Praktische Bedeutung hat diese Vorschrift insbesondere in den Fällen des Satzes 2, also bei Zuständigkeit von Behörden der bundeseigenen (Finanz-) Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau. Im übrigen würde eine Übertragung von Befugnissen an nachgeordnete Bundesbehörden stets das Einvernehmen der zuständigen Bundes- und Landesressorts voraussetzen.

Die Zuständigkeit des Bundes umfaßt auch diejenigen Bereiche, die mangels eines Bedürfnisses für eine innerstaatliche Rechtsgrundlage im Entwurf nicht ausdrücklich geregelt sind, etwa die Teilnahme ausländischer Verfahrensbeteiligter an Verfahrenshandlungen (vgl. z. B. Artikel 4 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, Artikel 14 des Übereinkommens der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, BGBl. 1969 II S. 65, sowie Nummern 186 bis 192 RiVAST).

Nach der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung ist der Grundsatz der Zuständigkeit des Bundes für die Entscheidungen im Rechtshilfeverkehr bereits für das geltende Recht aus § 44 Abs. 1 DAG herzuleiten, und zwar unabhängig von der Art der geleisteten Rechtshilfe und auch dann, wenn unmittelbarer Rechtshilfeverkehr mit dem betreffenden Staat besteht. Dieser Auffassung liegt neben dogmatischen Erwägungen die Erfahrung zugrunde, daß der strafrechtliche Rechtshilfeverkehr nach seiner Zielsetzung und Struktur in stärkerem Maße als die Rechtshilfe in Zivilsachen außenpolitische Relevanz besitzt, und zwar oft auch in Einzelfällen, die zunächst als Routineangelegenheit erscheinen. Als Beispiel für die im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr typischerweise zu berücksichtigenden Gesichtspunkte seien genannt: die Einheitlichkeit und Gleichbehandlung von Ersuchen, die außenpolitisch tragbare Abfassung von Ersuchen und Erledigungsstücken und die Frage der Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien in dem ausländischen Staat. (Vgl. auch zur Problematik der Teilnahme deutscher Richter an Auslandsvernehmungen die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1978, NJW 1978, 1425.)

Allerdings vertreten die süddeutschen Bundesländer seit jeher den Standpunkt, die Wahrnehmung der Aufgaben im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sei der Strafrechtspflege zuzuordnen und daher grundsätzlich Sache der Länder. Demgegenüber hat

die Bundesregierung seit jeher bei der parlamentarischen Beratung über die Zustimmungsbefürftigkeit von Gesetzentwürfen zu Verträgen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (vgl. etwa S. 32 der Bundestags-Drucks. 8/3107) den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit, sondern in Wahrnehmung von Befugnissen des Bundes (Artikel 32 GG) ausgeführt werden.

Wiederum in erster Linie aus praktischen Gründen ist es allerdings wünschenswert, daß die Masse der Rechtshilfefälle von anderen Behörden – für den Bund – entschieden werden kann, ohne daß der Bund die Möglichkeit verliert, beim Auftreten von Besonderheiten im Hinblick auf die Pflege seiner auswärtigen Beziehungen seine Befugnisse im Einzelfall selbst auszuüben.

§ 44 Abs. 2 DAG sah deshalb – vor Inkrafttreten des Grundgesetzes – vor, daß die Reichsregierung die Ausübung ihrer Befugnisse nach § 44 Abs. 1 den Landesregierungen übertragen konnte. Soweit danach eine Übertragung erfolgte, wurde zwischen der Reichsregierung und den Landesregierungen ein Verhältnis der „Auftragsverwaltung“ hergestellt. Diese Möglichkeit ist nach Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr gegeben, da Auftragsverwaltung der Länder für den Bund nur in den im Grundgesetz ausdrücklich genannten Bereichen möglich ist und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht zu diesen gehört. Es mußte daher ein anderer Weg gefunden werden, auf dem der Bund seine Befugnisse im Rechtshilfeverkehr zur Ausübung auch an Landesbehörden übertragen konnte.

Hierfür bot sich nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und nach dem Übergang der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr von den Besatzungsbehörden auf die deutschen Behörden der Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen an, derzufolge die Befugnis des Bundes zur Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen in Teilbereichen ausdrücklich den Landesregierungen zur Ausübung übertragen wurde. Diese Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger 1952 Nr. 78) sowie die ergänzenden Vereinbarungen vom 4. November 1954 und vom 12. November 1955 (Bundesanzeiger 1954 Nr. 215 und 1955 Nr. 229) bilden die Grundlage für das seitherige Zusammenwirken von Bund und Ländern bei den im Rechtshilfeverkehr zu treffenden Entscheidungen.

Der Entwurf knüpft in Absatz 2 an den bestehenden Zustand an, soweit er bestimmt, daß die Bundesregierung die Ausübung der in Absatz 1 umschriebenen Befugnisse (nicht die Befugnisse selbst) im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen kann (Satz 1). Da es sich hierbei nicht um eine Auftragsverwaltung handeln kann, andererseits aber der Bund im Hinblick auf seine Kompetenz nach Artikel 32 GG in der Lage sein muß, in jedem einzelnen Rechtshilfefall die Ausübung seiner Befugnisse wieder an sich zu ziehen, stützt sich der Entwurf zur Begründung dieser Übertragung auf die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Rechtsfigur der „Organleihe“ (vgl. hierzu die Zusammenstellung in der Bundestags-Drucks. VI/2886, S. 25).

Satz 2 bestimmt schließlich in Anknüpfung an den bisherigen Rechtszustand (Nr. 3 der Zuständigkeitsverein-

barung), daß die Landesregierungen das Recht haben, die ihnen übertragene Ausübung der Befugnisse des Bundes ihrerseits auf nachgeordnete Landesbehörden weiter zu übertragen. Die letzteren sind dann gewissermaßen mittelbar vom Bund beliehene Organe; sie nehmen folglich nach wie vor Aufgaben des Bundes wahr.

Die Rechtsfigur der Organleihe macht es erforderlich, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes wiederum eine Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen bzw. die Vereinbarung von 1952 an die neue Rechtslage angepaßt wird.

Zu § 74 – Kosten

Wie § 45 DAG geht die Vorschrift von der grundsätzlichen völkerrechtlichen Pflicht des ersuchenden Staates aus, dem ersuchten Staat auf Verlangen die Kosten zu erstatten, die ihm durch die Leistung der Rechtshilfe entstanden sind (vgl. § 6 Abs. 1 JVKostO, § 82 des Entwurfs sowie die Einleitung zu B.7.2.). Unbeschadet dieses Grundsatzes ist es zumindest für gewisse Arten der Rechtshilfe eine unter vielen Staaten verbreitete internationale Übung, auf die Erstattung der Rechtshilfekosten zu verzichten. Um diese insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nützliche Praxis zu fördern, gestattet es die Vorschrift, auch deutscherseits völkerrechtlich und mit innerstaatlich verbindlicher Wirkung auf Kostenersatzung zu verzichten. In der Regel wird hiervon nur Gebrauch zu machen sein, soweit der ersuchende ausländische Staat auf Grund einer formellen Gegenseitigkeitsverbürgung oder in der Praxis seinerseits für die Leistung von Rechtshilfe keine Kostenersatzung verlangt. In Einzelfällen kann es das deutsche Interesse an einer bestimmten Rechtshilfehandlung jedoch nahelegen, die Gewährung von Rechtshilfe nicht an der fehlenden Gegenseitigkeit des Verzichts auf Kostenersatzung scheitern zu lassen.

Für die Entscheidung über den Verzicht ist der Bund zuständig, da dieser mit dem ausländischen Staat völkerrechtlich verkehrt. Die zuständigen Bundesminister (§ 73 Abs. 1) werden allerdings, da die Auswirkungen des Verzichts bei den Länderhaushalten eintreten, ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Bundesländern treffen. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als Rechtshilfe nach dem Entwurf durch Behörden der Bundesfinanzverwaltung geleistet wird (vgl. die Begründung zu § 47 Nr. 1, § 58 Abs. 2).

(Zu der Frage, wem der Erlös aus der Rechtshilfe durch Vollstreckung zufließt, vgl. die Begründung zu § 70.)

Zu § 75 – Gegenseitigkeitserklärung

Der Entwurf hat den im DAG (§ 4 Nr. 1, § 41) enthaltenen Grundsatz der Gegenseitigkeit als Bedingung für die Leistung der Rechtshilfe zwar nur für den Bereich der Auslieferung beibehalten (vgl. die Ausführungen in der Einleitung zu B. 2.2.2. und B. 5.2.1. sowie die Begründung zu § 4 a). Eine Anzahl von ausländischen Staaten macht aber nach wie vor die Leistung jeglicher Form der Rechtshilfe von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig. Deswegen müssen die deutschen Behörden bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen an Staaten, zu

denen keine vertraglichen Rechtshilfebeziehungen bestehen, vielfach eine Gegenseitigkeitserklärung abgeben. Eine derartige Erklärung stellt nach der Praxis des internationalen Rechtshilfeverkehrs kein Angebot zum Abschluß einer allgemeinen Vereinbarung über gegenseitige Rechtshilfe dar (vgl. dazu § 76), sondern ein anläßlich eines einzelnen Ersuchens abgegebenes und auf diesen Fall bezogenes Versprechen, einem späteren Ersuchen in umgekehrter Richtung, das einen vergleichbaren Fall betrifft, stattzugeben. Dieses Versprechen wird im allgemeinen dadurch völkerrechtlich verbindlich, daß der ersuchte Staat die Rechtshilfe gewährt. So wie das im vertraglosen Verkehr unter Zusage der Gegenseitigkeit an den ausländischen Staat gerichtete Ersuchen naturgemäß davon ausgeht, daß dieser Staat es im Rahmen seines geltenden innerstaatlichen Rechts wird erfüllen können, steht auch das Gegenseitigkeitsversprechen selbst unter dem Vorbehalt, daß einem später von dem ausländischen Staat gestellten vergleichbaren Ersuchen von den deutschen Gerichten oder Behörden nur entsprochen zu werden braucht, soweit das in diesem Zeitpunkt geltende innerstaatliche deutsche Recht dies zuläßt. Im Hinblick darauf stellt Satz 1 lediglich klar, daß die deutsche Gegenseitigkeitserklärung innerstaatlich nur bei einer entsprechenden Prognose für den späteren umgekehrten Fall zulässig ist.

Die Abgabe der Gegenseitigkeitserklärung ist wegen deren völkerrechtlicher Bedeutung stets Sache des Bundes, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall zur Stellung des Ersuchens selbst gemäß § 73 eine Landes- oder eine nachgeordnete Bundesbehörde zuständig sein sollte.

Für die Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung verweist Satz 2 auf § 73 Abs. 1. Dies bedeutet, daß im Regelfall der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und gegebenenfalls mit anderen betroffenen Bundesministern entscheidet (§ 73 Abs. 1 Satz 1). Falls hingegen im Fall eines vergleichbaren umgekehrten Ersuchens nach deutschem Recht eine nicht zum Justizbereich gehörende Behörde zur Leistung der Rechtshilfe berufen wäre, ist der für diese Behörde zuständige Bundesminister federführend (§ 73 Abs. 1 Satz 2).

Der Entwurf sieht davon ab, die Veröffentlichung der abgegebenen Gegenseitigkeitserklärungen vorzuschreiben. Die Kenntnis der durch sie begründeten völkerrechtlichen Bindungen ist nur für die gemäß § 73 zur Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen zuständigen deutschen Behörden von Bedeutung. Diese können in geeigneter Weise – allgemein oder im Einzelfall – unterrichtet werden; wenn sie im Einzelfall beabsichtigen, die Rechtshilfe ausnahmsweise wegen fehlender Verbürgung der Gegenseitigkeit zu versagen, werden sie ohnehin mit Rücksicht auf die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidung auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem ersuchenden ausländischen Staat mit dem Bund in Verbindung treten.

Zu § 76 – Verordnungsermächtigungen

Absatz 1 geht auf § 46 DAG zurück. Nach dieser Vorschrift bedürfen völkerrechtliche Vereinbarungen über

die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, wenn sie den Vorschriften des DAG entsprechen.

Der Entwurf behält diese Bestimmung im Kern bei und stellt sie auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage. Sie gilt für völkerrechtliche Vereinbarungen über den Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten – vgl. § 1 Abs. 1 und 2 –, gleichgültig, ob sie sich über diesen gesamten Bereich oder nur über Teile davon erstrecken. Dazu gehören auch allgemeine Vereinbarungen über die Gegenseitigkeit bei der Gewährung der Rechtshilfe, d. h. solche, die, anders als die in § 75 geregelte Gegenseitigkeitserklärung der Bundesregierung, nicht auf einen Einzelfall bezogen sind.

Die Bestimmung schreibt vor, daß die Vereinbarung mit dem ausländischen Staat innerstaatlich im Wege der Rechtsverordnung in Kraft gesetzt wird. Diesem Erfordernis liegt die Rechtsfigur der mit Hilfe der Verordnungsermächtigung vorweggenommenen Zustimmung des Gesetzgebers zu der Vereinbarung im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 GG zugrunde. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift nur solche Vereinbarungen erfaßt, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung beziehen. Die Ermächtigung zur Inkraftsetzung im Wege der Rechtsverordnung steht unter der Beschränkung, daß die in der jeweiligen Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen „im Rahmen“ dieses künftigen Gesetzes erfüllbar sein müssen (vgl. die gleichlautende Formulierung in § 117 Abs. 5 AO 1977). Damit sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung hinreichend bestimmt umschrieben (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich Vereinbarungen, welche dieser Beschränkung genügen, überhaupt auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 GG beziehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies schon deswegen zu bejahen ist, weil die jeweilige Vereinbarung grundsätzliche Fragen regelt, bei denen Bürger unmittelbar betroffen werden und weil deshalb für sie der Vorbehalt des Gesetzes gilt (vgl. BVerfGE 40, 237, 249). Jedenfalls sind solche Vereinbarungen unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Parallelabkommens, d. h. zur Vermeidung der Festlegung des Gesetzgebers auf den gegenwärtigen Rechtszustand auch für die Zukunft, nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG zu behandeln, wenn sie nicht unter dem allgemeinen Vorbehalt abgeschlossen worden sind, daß sie nur im Rahmen und nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erfüllt zu werden brauchen.

Mit dem Ziel, das Verfahren der Inkraftsetzung der Vereinbarungen so einfach und kurz wie möglich zu halten, sieht der Entwurf vor, daß die Bundesregierung die Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen kann. Dies ist eine „anderweitige bundesgesetzliche Regelung“ im Sinne des Artikels 80 Abs. 2 GG.

Da der Entwurf eine abweichende Regelung nicht trifft, werden die nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt verkündet (Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 GG); dabei wird der Text der Ver-

einbarung, auf welche sich die Verordnung bezieht, mit bekanntgemacht.

Absatz 2 stellt die Vorschrift des § 53 Abs. 1 DAG auf eine dem Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG entsprechende Grundlage. Die Vorschrift erlaubt es der Bundesregierung, zum Schutz des Betroffenen oder wesentlicher staatlicher Interessen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Rechtshilfe gegenüber einzelnen ausländischen Regierungen nur unter engeren Voraussetzungen zulässig ist, als sie im Gesetz selbst aufgestellt sind. Anders als im Fall des Absatzes 1 können somit in der jeweiligen Rechtsverordnung keine Verpflichtungen zur Leistung von Rechtshilfe begründet werden.

Zwar hat § 53 Abs. 1 DAG keine praktische Bedeutung erlangt; die teilweise Herabsetzung der Zulässigkeitsvoraussetzungen im IRG gegenüber dem DAG kann jedoch das Bedürfnis für entsprechende Einschränkungen verstärken. Dies gilt etwa für die Möglichkeit, auch im Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ vom Grundsatz der Gegenseitigkeit auszugehen (vgl. für den umgekehrten Fall § 75); ein Anwendungsfeld der Vorschrift könnten ferner Regelungen sein, die – über § 9 Abs. 1 a hinaus – im Auslieferungsverkehr mit bestimmten Staaten generell eine Nachprüfung des Schuldverdachts vorschreiben (vgl. in der Einleitung zu B. 2.2.1. und die Begründung zu § 9 Abs. 1 a).

Im übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 1 Bezug genommen.

Zu § 77 – Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

Die Vorschrift entspricht § 47 DAG. Sie bestimmt, daß, soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, andere Gesetze sinngemäß Anwendung finden. Dabei werden neben den bereits in § 47 DAG für anwendbar erklärten Verfahrensvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung das Jugendgerichtsgesetz wegen der Besonderheiten der Jugendgerichtsverfassung und des Jugendstrafverfahrens, die Abgabenordnung wegen der besonderen Ermittlungskompetenzen der Finanzbehörden und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen der Rechtshilfe in Bußgeldsachen genannt. Die ebenfalls neu aufgenommene Verweisung auf das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erlaubt eine Anwendung der §§ 31 ff. dieses Gesetzes auf den Beistand im Rechtshilfeverfahren, der auch im übrigen (vgl. die Zusammenstellung in § 81) dem Verteidiger im Strafverfahren weitgehend gleichgestellt ist. Mit der Verweisung auf das EGGVG ist jedoch keine Stellungnahme zu der Frage verbunden, ob nach dessen §§ 23 ff. der Rechtsweg gegen Entscheidungen über die Bewilligung der Rechtshilfe eröffnet ist. (Wegen der Anwendbarkeit des § 9 EGGVG vgl. die Begründung zu § 78.)

In Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung geht der Entwurf ferner davon aus, daß das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe nicht anwendbar ist.

Die generelle Verweisung in § 77 macht es nicht entbehrlich, daß zusätzlich in einer Reihe von Bestimmungen des Entwurfs auf Einzelvorschriften anderer Gesetze verwiesen oder deren Inhalt für den Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe wiederholt wird. Abgesehen von bloßen Klammerzitierten (vgl. etwa § 38 Abs. 3, § 66 Abs. 4) sind hier folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Zum Teil werden punktuell Regelungen aus Gesetzen, die in der allgemeinen Verweisung nicht genannt sind, für anwendbar erklärt

(z. B.: Verweisung auf §§ 14–18 BZRG in § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 sowie auf Vorschriften des StGB in § 56 Abs. 2)

oder in ihrem Regelungsgehalt wiedergegeben

(z. B.: Aufnahme des Inhalts des § 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 StGB in § 36 Abs. 4).

Entsprechendes gilt für materiell-rechtliche Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes, die trotz der Aufnahme dieses Gesetzes in den Katalog des § 77 von dessen Verweisung nicht erfaßt werden, weil diese sich nur auf „Verfahrensvorschriften“ erstreckt (§ 53 Abs. 3, § 56 Abs. 2).

In anderen Teilbereichen wird auf Verfahrensvorschriften der StPO und des JGG gesondert Bezug genommen, obwohl dieselbe Rechtswirkung auch durch die allgemeine Verweisung des § 77 erzielt werden könnte. Der Entwurf bedient sich aus Gründen der Rechtssicherheit dieser Methode immer dann, wenn es zweifelhaft sein könnte, ob Besonderheiten der internationalen strafrechtlichen Rechtshilfe eine vom Strafverfahren abweichende Verfahrensweise bedingen, d. h. insbesondere dort, wo nur einzelne von mehreren zusammenhängenden Vorschriften des betreffenden Verfahrensgesetzes anwendbar sein sollen, im übrigen jedoch keine Regelung getroffen oder ausdrücklich ein vom Strafverfahren abweichendes Verfahren festgelegt wird

(z. B.: Verweisung auf einzelne Haftvorschriften der StPO und des JGG in § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1; Verweisung auf die Mehrzahl der für den Verteidiger im Strafverfahren geltenden Vorschriften der StPO in § 39 Abs. 3, § 52 Abs. 3 und § 60 Abs. 1 Satz 3; Verweisung auf die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern in § 56 Abs. 3; vgl. ferner die weitgehend mit § 9 EGGVG übereinstimmende Regelung in § 78).

Auch in diesem Bereich (d. h. bei teilweiser Übereinstimmung zwischen strafprozessualen und Rechtshilfeverfahren) wird der Klarheit und Übersichtlichkeit halber auf eine Reihe von Vorschriften der StPO und des JGG nicht verwiesen, sondern deren Inhalt wörtlich oder sinngemäß im Gesetz wiederholt

(z. B.: § 12 Abs. 1 Satz 2
– vgl. § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO;

§ 17
– vgl. § 131 Abs. 1 StPO;

§ 18 Satz 1
– vgl. § 127 Abs. 2 StPO;

§ 19 Abs. 2
– vgl. § 114 a StPO;

§ 56 Abs. 1

– vgl. § 451 StPO;

§ 56 Abs. 4 Satz 1

– vgl. § 82 Abs. 1 JGG).

Schließlich wird an verschiedenen Stellen des Entwurfs, wo eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext nicht geboten erscheint, in der Begründung darauf hingewiesen, daß wegen der allgemeinen Verweisung in § 77 bestimmte Vorschriften der dort genannten Gesetze entsprechend anwendbar sind

(z. B.: Einleitung zu B. 7.2.

– §§ 467 ff. StPO;

Begründung zu §§ 13, 43, 65

– § 143 GVG;

zu § 17

– § 131 Abs. 3 StPO;

zu § 19

– § 114 b StPO;

zu § 22

– § 33 StPO;

zu § 27

– § 168 c StPO;

zu § 38

– §§ 98 ff. StPO;

zu § 50

– § 462 a StPO;

zu § 54

– §§ 33 ff., 311 ff., 464 ff. StPO;

zu § 56

– Vollstreckungsvorschriften der StPO und des JGG;

zu § 57 Abs. 4

– § 457 StPO;

zu § 60

– 10. Titel des GVG).

Zu § 78 – Geschäftszuweisung

Die Vorschrift bestimmt in Übereinstimmung mit § 49 DAG (von dem nach 1945 kein Bundesland Gebrauch gemacht hat), daß durch Landesgesetz eine Konzentration der dem Oberlandesgericht und der dort bestehenden Staatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben, insbesondere auf ein Oberstes Landesgericht und die dort bestehende Staatsanwaltschaft, herbeigeführt werden kann. Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit § 9 des in § 77 erwähnten EGGVG überein; dennoch erscheint wegen der Besonderheiten des Rechtshilfeverfahrens eine ausdrückliche Einbeziehung der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und damit eine Aufnahme der Vorschrift in den Entwurf geboten.

Der Entwurf verzichtet hingegen auf die Einfügung einer dem § 48 DAG entsprechenden Konzentrationsbestimmung hinsichtlich der Geschäftszuweisung innerhalb des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte. Es kann den Präsidien dieser Gerichte überlassen bleiben, durch entsprechende Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung dem Interesse an einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Achter Teil**Änderung sonstiger Rechtsvorschriften****Zu § 79 – Gerichtsverfassungsgesetz**

Bei den nach §§ 49, 57 Abs. 3, § 70 Abs. 4 des Entwurfs dem Landgericht zugewiesenen Geschäften handelt es sich im weiteren Sinne um Aufgaben im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens. Deswegen ist hierfür die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern vorgesehen, deren Zuständigkeiten bisher in § 78 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) abschließend geregelt sind. Es liegt daher nahe, die neue Zuständigkeit durch eine Erweiterung dieser Gesetzesbestimmung festzulegen. Dies geschieht durch § 79 Nummer 1 Buchstabe a).

Da nicht bei allen Landgerichten, deren örtliche Zuständigkeit nach den §§ 49, 50 (bzw. nach den Verweisungen in § 57 Abs. 4, § 70 Abs. 4) in Frage kommt, Strafvollstreckungskammern nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 GVG zu bilden sind, eröffnet Buchstabe b) den Ländern die Möglichkeit, die Entscheidungen nach den genannten Vorschriften solchen Landgerichten zuzuweisen, bei denen Strafvollstreckungskammern gebildet sind. Unbeschadet des Wortlauts der Vorschrift („weisen ... zu“) handelt es sich hierbei um eine Ermächtigung im Sinne des Artikels 80 GG. Die Landesregierungen sind zwar, soweit in ihrem Bereich Landgerichte ohne Strafvollstreckungskammern bestehen, verpflichtet, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen; der Inhalt der von ihnen zu erlassenden Verordnungen jedoch bleibt ihrem Ermessen überlassen. Eine weitere Konzentration der Zuständigkeit auf bestimmte Landgerichte ist im Rahmen des früheren Satzes 1 (jetzt: Satz 2) des § 78 a Abs. 2 GVG möglich.

Die neue Ermächtigung sollen die Landesregierungen ebenso wie die schon bestehende auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können.

In Nummer 2 wird, durch Ergänzung des einschlägigen § 78 b GVG, die Besetzung der Strafvollstreckungskammern bei den nach §§ 49, 57 Abs. 3, § 70 Abs. 4 des Entwurfs zu treffenden Entscheidungen geregelt. Im Hinblick auf die Schwierigkeit und Tragweite der zu treffenden Entscheidungen ist vorgesehen, daß die Strafvollstreckungskammer in allen gewichtigeren Fällen in der Besetzung mit drei Richtern („große Strafvollstreckungskammer“) entscheidet. In der Besetzung mit einem Richter („kleine Strafvollstreckungskammer“) soll sie nur dann entscheiden, wenn es sich lediglich um die Umwandlung einer ausländischen Sanktion nach § 49 in eine Geldbuße oder in eine Geldstrafe ohne Festlegung einer im Inland vollstreckbaren Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. die Begründung zu § 53 Abs. 1 Satz 3) handelt. In allen anderen Fällen entscheidet demnach die „große Strafvollstreckungskammer“, d. h.

- über die Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung (§ 49) im übrigen, also einschließlich der Fälle, in denen nach Umwandlung einer Geldstrafe im Inland auch Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann,
- über die Anordnung von Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 57 Abs. 3) und

- über ausgehende Ersuchen um Vollstreckung in allen in § 70 Abs. 4 genannten Fällen, da diese Vorschrift nur auf (deutsche) Strafen und Maßregeln anwendbar ist und daher auf Geldbußen und Geldstrafen ohne Ersatzfreiheitsstrafen lautende Erkenntnisse nicht erfassen kann.

Zu § 80 – Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Entwurf sieht in § 39 Abs. 2 für das Auslieferungsverfahren vor, daß dem Verfolgten unter bestimmten Voraussetzungen von Gerichts wegen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden muß. Das gleiche gilt gemäß § 44 Abs. 6 für die Durchlieferung, gemäß § 52 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Satz 2 für die Rechtshilfe durch Vollstreckung und gemäß § 64 Abs. 2 für die Durchbeförderung zur Vollstreckung, ferner gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 2 Satz 2 für die Fälle der Nichtvorführung zu einer mündlichen Verhandlung.

Eine § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 6 vergleichbare Regelung enthält § 32 DAG. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift ist der vom Gericht bestellte Rechtsanwalt verpflichtet, die Beistandsleistung zu übernehmen. § 80 löst die Frage, indem er durch Ergänzung des § 49 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Bestellung zum Beistand standesrechtlich der Bestellung zum Pflichtverteidiger gleichstellt.

Zu § 81 – Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bestimmung paßt den 9. Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung der BRAGO) der neuen Rechtslage an.

1. Die neue Abschnittsüberschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Regelung alle Verfahren nach dem IRG erfaßt.
2. § 106 – Beistandsleistung

Der geltende § 106 lautet wie folgt:

„Beistandsleistung

(1) Für die Beistandsleistung nach §§ 32, 33, 38 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark.

(2) Für die Beistandsleistung bei einer mündlichen Verhandlung erhält er eine Gebühr von 120 Deutsche Mark bis 1825 Deutsche Mark. Erstreckt sich die Verhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag 120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark.“

Das System dieser Vorschrift, die in Absatz 1 eine Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren und in Absatz 2 eine selbständige Gebühr für die mündliche Verhandlung bestimmt, wird beibehalten.

In dem neuen Absatz 1 werden die nunmehr zu regelnden Tätigkeiten des gewählten Rechtsanwalts aufgeführt: Beistandsleistung im Auslieferungsverfahren (§ 39), im Durchlieferungsverfahren (§ 44 Abs. 6), im Exequaturverfahren (§ 52), im sonstigen

Rechtshilfeverfahren (§ 60 Abs. 1 Satz 3), bei der Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 64 Abs. 2) und bei ausgehenden Ersuchen um Vollstreckung (§ 70 Abs. 4 Satz 2).

Der Gebührenrahmen des Absatzes 1 ist durch das 5. Änderungsgesetz an den Rahmen angeglichen worden, der für die Tätigkeit des Rechtsanwalts in Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung in Sachen gilt, die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO), da diese Tätigkeit in Strafsachen der Tätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb der mündlichen Verhandlung nach dem Entwurf am ehesten entspricht.

Dieser Gebührenrahmen wird beibehalten; er soll auch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts in Verfahren vor dem Amtsgericht und (in den Fällen der §§ 52, 70 Abs. 4) vor dem Landgericht gelten. Den besonderen Umständen dieser Verfahren kann bei der Bemessung der Gebühr im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Absatz 2 bleibt gegenüber der Fassung des 5. Änderungsgesetzes unverändert. Dabei fallen unter Satz 1 auch die in § 30 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs geregelten Fälle der Vertretung des zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführten Verfolgten.

3. § 107 – Bestellter Rechtsanwalt

Dem geltenden § 107 liegt die Regelung des DAG zugrunde, wonach der Rechtsanwalt nur für die mündliche Verhandlung beigeordnet werden kann. Die Vorschrift bestimmt eine Gebühr für die mündliche Verhandlung und stuft diese Gebühr ab für den Fall, daß keine mündliche Verhandlung stattfindet:

„Beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Ist der Rechtsanwalt dem Verfolgten vom Gericht beigeordnet worden (§ 32 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes), so erhält er aus der Staatskasse für jeden Verhandlungstag eine Gebühr von 480 Deutsche Mark und, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, eine Gebühr von 240 Deutsche Mark.

(2) Die Vorschriften des § 97 Abs. 2, 4, des § 98 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 99 und 101 gelten sinngemäß.“

Die Neufassung berücksichtigt, daß der Rechtsanwalt für folgende Tätigkeiten bestellt werden kann: Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung (§ 30 Abs. 2 Satz 3 sowie die Verweisungen auf diese Vorschrift in § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 2 Satz 2), Beistandsleistung im Auslieferungsverfahren (§ 39 Abs. 2), im Durchlieferungsverfahren (§ 44 Abs. 6), bei der Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 64 Abs. 2), im Exequaturverfahren (§ 52 Abs. 2) und bei ausgehenden Ersuchen um Vollstreckung (§ 70 Abs. 4 Satz 2).

Entsprechend § 106 Abs. 1 wird für diese Fälle eine Gebühr für das jeweilige Verfahren vorgesehen. Ferner wird – entsprechend § 106 Abs. 2 – eine selbständige Gebühr für die mündliche Verhandlung bestimmt. Ebenso wie in § 97 Abs. 1 BRAGO wird die Höhe der Gebühr sowohl für das Verfahren im allge-

meinen als auch für die mündliche Verhandlung durch eine Bezugnahme auf die für den Wahlanwalt geltenden Gebühren bestimmt. Das Vierfache der Mindestbeträge entspricht den im geltenden § 107 Abs. 1 genannten Beträgen von 240 und 480 DM. Die Regelung, daß der Rechtsanwalt nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages erhält, entspricht der des § 97 Abs. 1 Satz 1; sie hat Bedeutung für die weiteren Verhandlungstage.

Entsprechend § 97 Abs. 1 Satz 1 BRAGO erhält nach Absatz 1 der Rechtsanwalt die Gebühr anstelle der gesetzlichen Gebühr. Dies hat Bedeutung für die Höhe der Postgebührenpauschale (§ 26 Satz 2 BRAGO).

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung auf § 103 erstreckt, um zum Ausdruck zu bringen, daß der dort für den 6. Abschnitt der BRAGO definierte Begriff der Staatskasse auch für die Fälle des § 107 gelten soll. Wie bisher ist nach Absatz 2 Satz 1 die Beschwerde gegen die Entscheidung über eine Erinnerung gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung ausgeschlossen, wenn das Oberlandesgericht den Rechtsanwalt als Beistand bestellt und somit der Vorsitzende des Senats entschieden hat. Der neue Absatz 2 Satz 2 ermöglicht die Beschwerde in den Fällen des § 52 des Entwurfs, in denen der Rechtsanwalt vom Landgericht bestellt ist und somit ein Vorsitzender dieses Gerichts entschieden hat, sofern der Beschwer dewert 100 DM übersteigt (§ 304 Abs. 3 StPO). Eine Erstreckung dieser Verweisung auf die Fälle des § 70 Abs. 4 Satz 2 ist nicht angezeigt, da diese Entscheidungen des Landgerichts nach Satz 3 dieser Bestimmung unanfechtbar sind.

4. § 108 – Pauschgebühren

Der geltende § 108 lautet wie folgt:

„Pauschgebühren

Durch die in §§ 106 und 107 bestimmten Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts im Auslieferungsverfahren entgolten. Hierzu gehören auch die Anfertigung und Unterzeichnung von Anträgen und Erklärungen an die beteiligten Behörden.“

Die Beschränkung in Satz 1 auf „Auslieferungsverfahren“ ist schon jetzt zu eng, da auch Durchlieferungs- und Herausgabeverfahren erfaßt werden sollen (§ 106 Abs. 1). Da sich die Neuregelung ebenfalls auf mehrere Arten der Rechtshilfe bezieht, wird in der Neufassung statt vom „Auslieferungsverfahren“ vom „jeweiligen Verfahren“ gesprochen. Im übrigen, also auch hinsichtlich des Satzes 2, bleibt die Vorschrift unverändert.

Zu der gesamten abgegoltenen Tätigkeit im jeweiligen Verfahren gehören z. B. auch das Beschwerdeverfahren nach § 98 Abs. 3 BRAGO und die Stellungnahme gegenüber dem Bundesgerichtshof im Fall des § 41 Abs. 3 des Entwurfs.

Zu § 82 – Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Kosten, die in Rechtshilfeverfahren nach dem Ersten bis Sechsten Teil des Entwurfs anfallen, sind, wie nach gel-

tendem Recht, Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten, deren Erhebung sich nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) richtet (vgl. die Übersicht in der Einleitung zu B. 7.2.). In soweit sind folgende Anpassungen an die Regelungen des Entwurfs veranlaßt:

1. Zu § 4 – (Schreibauslagen)

Bisher ist die Regelung, daß im strafrechtlichen Rechtshilfeverfahren Schreibauslagen nicht erhoben werden, in Nummer 5 II des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO verankert. Wegen der Aufhebung dieser Vorschrift (vgl. unten zu 6.) wird ihr Regelungsgehalt in § 4 aufgenommen.

2. Zu § 5 – (Sonstige Auslagen)

Der geltende § 5 Abs. 1 JVKostO bestimmt für alle Justizverwaltungsangelegenheiten einschließlich der strafrechtlichen Rechtshilfeverfahren, daß für die Erhebung anderer Auslagen als Schreibauslagen § 137 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 und 12 der Kostenordnung entsprechend gilt.

Der Entwurf behält diese Bestimmung in ihrem wesentlichen Inhalt bei, sieht jedoch im einzelnen folgende Änderungen vor: Ebenso wie in §§ 4 und 6 der JVKostO soll für das Verfahren nach dem IRG eine gesonderte Regelung in einem eigenen Absatz getroffen werden (vgl. die Begründung zu den Nummern 1. und 4.); dabei soll in Satz 1 die (für die übrigen Justizverwaltungsangelegenheiten weiterhin geltende) Verweisung auf die Kostenordnung durch eine Verweisung auf das Kostenverzeichnis zum Gerichtskosten gesetz ersetzt werden. Auf diese Weise wird – bei Beibehaltung des wesentlichen Inhalts der Verweisung – die Übereinstimmung mit der Auslagenregelung in Strafsachen (§ 1 GKG) hergestellt. Durch die – über das geltende Recht hinausgehende – Einbeziehung der Nummern 1906 und 1909 des Kostenverzeichnisses zum GKG soll erreicht werden, daß auch die Kosten eines bestellten Rechtsanwalts sowie die Kosten einer Zwangshaft, die etwa gegen einen im Rechtshilfeverfahren vernommenen Zeugen angeordnet werden muß, zu den zu erhebenden Auslagen gehören. Hingegen erübrigt sich eine Einbeziehung der Nummer 1910 des Kostenverzeichnisses zum GKG, da der Entwurf insoweit in § 10 Abs. 3 JVKostO eine Sonderregelung einfügt, auf die in § 5 Abs. 4 gesondert verwiesen wird (vgl. zu Nummer 4.). Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht stellt ferner die Verweisung auf die Nummern 1913, 1914 und 1920 des Kostenverzeichnisses zum GKG (in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes zur BRAGO, vgl. die Begründung zu § 81) dar. Für sie gibt es in § 137 KostO keine Entsprechung; ihre – entsprechende – Anwendung ermöglicht die Erhebung von im vorbereitenden Verfahren oder durch eine erfolgreiche Beschwerde (etwa nach § 60 Abs. 3 des Entwurfs) entstandenen Auslagen.

Satz 2 geht auf die Streichung der Nummer 5 II des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO zurück (vgl. auch die Begründung zu den Nummern 1. und 6.). Er weicht von dem – auf § 45 DAG zurückgehenden – Wortlaut der Nummer 5 II Satz 2 insoweit ab, als, wie in § 74 des Entwurfs, nicht mehr auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit des Verzichts abgestellt wird.

3. Zu § 6 – (Kostenschuldner)

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 stellt klar, daß, wie im geltenden Recht, der Verfolgte bzw. (in den Fällen der §§ 47 ff. des Entwurfs) der Verurteilte nicht nach Absatz 1 Nr. 1 haftet. Veranlasser im Sinne dieser Vorschrift ist vielmehr, abgesehen von den Fällen der § 37 Abs. 4 Satz 1, § 60 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs, immer der ausländische Staat, soweit nicht nach § 74 auf Kostenerstattung verzichtet worden ist (vgl. auch die Einleitung zu B. 7.2. sowie die Begründung zu § 74).

4. Zu § 10 – (Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Maßregeln)

Die Erhebung von Kosten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln in Justizverwaltungsangelegenheiten richtet sich nach § 10 JVKostO. Absatz 1 dieser Vorschrift knüpft hinsichtlich der Frage, ob der Anspruch geltend gemacht werden kann, an bestimmte persönliche Umstände an (z. B. an die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit des Gefangenen). Eine Übernahme dieser Regelung für die nach dem IRG angeordnete Haft kommt nicht in Betracht, da hier Schuldner der Haftkosten nicht der Verurteilte ist, sondern grundsätzlich der ausländische Staat, der die Amtshandlung veranlaßt hat.

Der Entwurf sieht daher die Einfügung eines Absatzes 3 in § 10 JVKostO vor, wonach, soweit nicht nach § 74 darauf verzichtet worden ist, für den Vollzug von Haft nach den Haftvorschriften des Entwurfs Kosten erhoben werden und ihre Höhe sich nach § 10 Abs. 2 JVKostO richtet. Auf diese Weise wird erreicht, daß die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln geltenden Ausnahmenvorschriften des § 10 Abs. 1 JVKostO nicht anwendbar sind.

5. Zu § 17 – (Reichs- bzw. bundesrechtliche Vorschriften)

Der geltende § 17 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Unberührt bleibt auch die Ermächtigung des Reichsministers der Justiz, in Auslieferungsangelegenheiten Gebühren für die Tätigkeit der Gerichtsbehörden zu bestimmen, siehe § 53 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239).“

Da der Entwurf eine dem § 53 DAG entsprechende Ermächtigung des Bundesministers der Justiz, in Auslieferungsangelegenheiten Gebühren für die Tätigkeit der Gerichtsbehörden zu bestimmen, nicht mehr vorsieht (von der Ermächtigung des DAG ist nicht Gebrauch gemacht worden), ist Absatz 2 zu streichen. Absatz 3 rückt nach.

6. Zu Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses

Die geltende Nummer 5 II des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO (Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO) lautet:

„(Rechtshilfe...) in Strafsachen zur Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen
Schreibauslagen, Telegrafen- und Fernschreibgebühren werden nicht erhoben.

Sonstige Auslagen werden erhoben, soweit nicht gewährleistet ist, daß der ausländische Staat in gleichartigen Fällen Rechtshilfe kostenfrei leistet.“

Da sich diese Regelung – im Gegensatz zu den übrigen im Gebührenverzeichnis enthaltenen Regelungen – nicht auf Gebühren, sondern ausschließlich auf Auslagen bezieht, hält es der Entwurf aus systematischen Gründen und im Interesse der leichteren Auffindbarkeit für geboten, sie unmittelbar in den entsprechenden Vorschriften der JVKostO zu verankern (vgl. oben Nummern 1., 2. und 4.). Nummer 5 II des Gebührenverzeichnisses kann entfallen; bei Nummer 5 I ist die Angabe „I.“ zu streichen.

Die Vorschriften der JVKostO gelten nach deren § 1 Abs. 1 grundsätzlich nur für Kosten, die von den Justizbehörden des Bundes erhoben werden; nach § 1 Abs. 2 sind lediglich § 10 (vgl. oben Nummer 4.) und § 13 auch auf Angelegenheiten der Justizverwaltung der Länder anwendbar. Die Länder haben auch im übrigen durch Verweisung die JVKostO jeweils in ihrem Bereich für anwendbar erklärt.

Zu § 82 a – Änderung von Vertragsgesetzen

Die §§ 62, 63 und 68 des Entwurfs (Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches oder für ein deutsches Verfahren; Durchbeförderung von Zeugen) betreffen Materien, die zwar in einer Reihe zwei- und mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen, nicht aber im DAG geregelt sind. Da somit bisher für die Frage der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften (insbesondere für die erforderlichen Haftentscheidungen) auf allgemeine Verfahrensnormen des deutschen Rechts nicht zurückgegriffen werden konnte, wurden entsprechende Vorschriften in die Vertragsgesetze zu den jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarungen aufgenommen. Im einzelnen sind geregelt

a) der in § 62 des Entwurfs genannte Fall:

in den Gesetzen zu den Zusatzverträgen mit Österreich, der Schweiz, Frankreich und Israel*) zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Gesetz zum Rechtshilfevertrag mit Jugoslawien;

b) der in § 63 des Entwurfs genannte Fall:

im Gesetz zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in den Gesetzen zu den Zusatzverträgen mit Österreich und der Schweiz*) zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie in den Gesetzen zu den Rechtshilfeverträgen mit Portugal und Jugoslawien (jeweils im Wege der Verweisung auf die in § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs aufgehobene Verordnung vom 6. März 1930);

c) der in § 68 des Entwurfs genannte Fall:

im Gesetz zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und zum Europäischen Übereinkommen

*) Die in Vorbereitung befindlichen Vertragsgesetze zum deutsch-niederländischen (BR-Drucks. 46/81) und zum deutsch-italienischen Zusatzvertrag zum EurHÜbk werden jeweils in Artikel 2 entsprechende Vorschriften enthalten; sie müssen neu in § 82 a aufgenommen werden.

über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie in den Gesetzen zu den Rechtshilfeverträgen mit Portugal, Tunesien und Jugoslawien.

Die einschlägigen Regelungen der genannten Vertragsgesetze stimmen mit den im IRG getroffenen Zuständigkeitsregelungen jeweils überein, nämlich:

- zu a) mit § 62 Abs. 3 Satz 1,
- zu b) mit § 63 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 43,
- zu c) mit § 68 Abs. 2 Satz 1.

Da jedoch der Entwurf, insbesondere soweit er das innerstaatliche Rechtshilfeverfahren regelt, immer dann anwendbar sein wird, wenn nicht Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen als Spezialrecht vorgehen (§ 1 Abs. 3), können im Hinblick auf §§ 62, 63 und 68 die entsprechenden Vorschriften der Vertragsgesetze ersatzlos aufgehoben werden. Diesem Ziel dienen die Absätze 1 bis 8, und zwar:

- zu a) die Absätze 2 bis 5, 8,
- zu b) die Absätze 1 bis 3, 6, 8 und
- zu c) die Absätze 1, 6 bis 8.

Entsprechendes gilt für die – gegenüber dem DAG neu in § 61 Abs. 3 des Entwurfs aufgenommene – positive Regelung der Anrechnung der Freiheitsentziehung im Fall der vorübergehenden Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren. Eine gleichlautende Regelung findet sich bislang lediglich im Vertragsgesetz zum deutsch-jugoslawischen Rechtshilfevertrag; auch sie kann ersatzlos aufgehoben werden (Absatz 8).

Absatz 9 betrifft das Vertragsgesetz zur Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen. Artikel 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß § 3 DAG auf Straftaten nach § 220 a StGB nicht anwendbar ist. Grundsätzlich ergibt sich dies zwar bereits aus dem Vorrang der völkerrechtlichen Spezialregelung; gleichwohl hielt der Gesetzgeber von 1954 die Aufnahme einer besonderen Vorschrift für erforderlich, um die Nichtanwendung des § 3 DAG auch dann sicherzustellen, wenn eine Straftat nach § 220 a StGB mit einer echten politischen Straftat in Zusammenhang steht (vgl. Bundestags-Drucks. II/162, S. 5). Da jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich und (auch für Zusammenhangstaten) eindeutig klarstellt, daß die Auslieferung wegen Straftaten nach § 220 a StGB zulässig ist, kann im Hinblick auf § 1 Abs. 3 des Entwurfs Artikel 4 des Vertragsgesetzes ersatzlos aufgehoben werden.

(Die entsprechende Vorschrift in Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 1978 [BGBl. II S. 321] zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus ist zwar von ihrer Zielsetzung her dem Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 1954 vergleichbar, spricht jedoch den dort genannten

Straftaten nur dann den Charakter der „politischen Tat“ ab, wenn sich dies aus einer Mittel-Zweck-Abwägung im Einzelfall ergibt. Die Vorschrift verliert daher ihre Berechtigung nicht; da sie § 3 DAG nicht ausdrücklich zitiert, bedarf es auch keiner Änderung der Verweisung.)

Neunter Teil

Schlußvorschriften

Zu § 83 – Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Im Hinblick auf die nach dem Entwurf zulässigen Verhaftungen, Freiheitsentziehungen, Postkontrollen bei Inhaftierten und Durchsuchungen von Wohnungen sind die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung als eingeschränkt zu nennen.

Zu § 84 – Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 85 – Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften und Übergangsregel

Absatz 1 Satz 1 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Entwurf sieht ein Datum hierfür noch nicht vor. Wegen der weitreichenden Auswirkungen der Reform auf den gesamten Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr, insbesondere aber mit Rücksicht auf die Einführung des neuen Rechtsinstituts der Rechtshilfe durch Vollstreckung, sollte die Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes so bemessen werden, daß die erforderlichen Umstellungen in der Gerichts- und Behördenorganisation vorbereitet sowie die Richter und Staatsanwälte, die das neue Gesetz anzuwenden haben werden, mit seinem Inhalt vertraut gemacht werden können.

Satz 2 Nummer 1 und 2 bestimmt, daß zugleich mit dem Inkrafttreten des IRG das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 sowie die auf Grund des § 33 Abs. 2 Nr. 2 DAG erlassene Verordnung vom 6. März 1930 (vgl. hierzu die Begründung zu § 43 Abs. 2, 3, § 82 a) außer Kraft treten.

Nach Absatz 2 verbleibt es in anhängigen Verfahren bei der nach bisherigem Recht begründeten Zuständigkeit.

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu § 7**

In § 7 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Erklärt der ausländische Staat, eine solche Zusicherung aus Rechtsgründen nicht abgeben zu können, so ist die Auslieferung nur zulässig, wenn er erklärt, darauf hinwirken zu wollen, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird, und wenn aufgrund dieser Erklärung zu erwarten ist, daß die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe unterbleiben wird.“

Begründung

Falls der ersuchende Staat aufgrund seines eigenen Rechts gehindert ist, eine förmliche Zusicherung zu geben, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird, soll nach der Begründung des § 7 u. U. ausreichen, daß sich der ersuchende Staat verpflichtet, auf die Nichtvollstreckung einer verhängten Todesstrafe „hinzuwirken“. Dem Wortlaut des § 7, von dem jede Auslegung ausgehen muß, kann dies jedoch nicht entnommen werden.

2. Zu § 8 Nr. 1

- a) In § 8 Nr. 1 sind die Worte „, es sei denn, daß nach deutschem Recht die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen,“ zu streichen.

Begründung

Die Regelung, daß die „Sperrwirkung“ von verfahrensabschließenden Entscheidungen deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht gelten soll, wenn nach deutschem Recht die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen, betrifft nur seltene Ausnahmefälle und ist zudem systematisch bedenklich. Sie berücksichtigt nicht, daß für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Fortbestehen eines bereits abgeschlossenen deutschen Strafverfahrens vorliegen, besondere Zuständigkeiten und Verfahren vorgesehen sind, in die durch das Auslieferungsrecht nicht eingegriffen werden sollte.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Auslieferung gemäß § 8 Nr. 1 auch dann unzulässig sein sollte, wenn der Verfolgte im Rahmen des jugendgerichtlichen Verfahrens sanktionsähnliche Leistungen erbracht hat (§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 47 JGG), da diese Leistungen mit denjenigen nach § 153 a StPO in gewissem Sinn vergleichbar sind.

3. Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechen-

der Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates und eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgelegt worden sind.“

Als Folge ist in Satz 2 der Klammerzusatz „(Satz 1 Nr. 1)“ zu streichen.

Begründung

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist – abweichend von § 5 DAG – die Vorlage der darin genannten Unterlagen formelle Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auslieferung. Dies ist unzumutbar, da diese Unterlagen in der Mehrzahl der Auslieferungsfälle nicht benötigt werden. Falls dies für die Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung erforderlich ist, bleibt es den deutschen Behörden im vertragslosen Rechtshilfeverkehr ohnehin unbenommen, ggf. von der ersuchenden Behörde ergänzende Unterlagen anzufordern (vgl. § 29 Abs. 1).

4. Zu § 9 Abs. 1 a, 2 und § 29 Abs. 2

§ 9 Abs. 1 a ist zu streichen.

Als Folge

ist in § 9 Abs. 2 das Wort „sowie“ in Nummer 3 zu streichen und in Nummer 2 am Ende anzufügen, ist § 9 Abs. 2 Nr. 4 zu streichen, ist § 29 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die in § 9 Abs. 1 a enthaltene Wendung „Geben die Umstände des Falls Anlaß zu der Prüfung ...“ ist inhaltlich unbestimmt und hält rechtsstaatlichen Anforderungen nicht Stand. In dieser Fassung kann die Vorschrift jedenfalls nicht bestehen bleiben. Sie ist aber darüber hinaus in sich hier fehl am Platz. Unhaltbar ist die in der Begründung anklingende Vorstellung von einem „fakultativem“ Kriterium, wenn damit ein verhältnismäßig freier Spielraum gemeint sein sollte. Soweit es um die Zulässigkeit der Voraussetzungen geht, die das Gericht zu prüfen hat, müssen die Voraussetzungen der Auslieferung durch genügend bestimmte Rechtsbegriffe abgegrenzt sein. Es mag dem Ermessen der Bewilligungsbehörde überlassen bleiben, bei besonderen Fallgestaltungen von der in der Begründung ange deuteten Art die Bewilligung der Auslieferung zu versagen. Von einem Einbau in die rechtlichen Voraussetzungen der vom Gericht zu prüfenden Zulässigkeit dagegen sollte – in Übereinstimmung mit der gefestigten kontinental-europäischen Tradition – abgesehen werden.

5. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 2

In § 9 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „das Erkenntnis“ durch die Worte „die Strafe oder sonstige Sanktion“ zu ersetzen.

Begründung

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 fordert die Vorlage einer Urkunde, nach der das Erkenntnis in dem Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, vollstreckbar ist. Daraus könnte geschlossen werden, daß sich aus der Urkunde ergeben muß, daß das gesamte Erkenntnis einschließlich der Nebenentscheidungen (insbesondere über die Kosten) vollstreckbar ist. Dies wäre jedoch unnötig.

6. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen“.

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Fassung des § 9 Abs. 1.

7. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 7

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 und in § 44 Abs. 7 ist das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Überstellung“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an den sonstigen Sprachgebrauch des Entwurfs (vgl. z. B. § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 68 Abs. 1, § 69 Satz 1).

8. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „einer sonstigen Sanktion oder“ zu streichen.

Begründung

Der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Spezialitätsschutz steht nicht nur der Verhängung und Vollstreckung von Strafen, sondern auch von „sonstigen Sanktionen“, insbesondere von Geldbußen des Verwaltungsrechts, entgegen. Ein solcher Spezialitätsschutz geht zu weit und steht auch in gewissem Widerspruch zu der Regelung, daß Verfolgungsmaßnahmen, die in Abwesenheit des Verfolgten getroffen werden können, zulässig sein sollen.

9. Zu § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „zur Weiterlieferung oder Überstellung“ durch die Worte „zur Weiterlieferung, Überstellung oder Abschiebung“ zu ersetzen.

Begründung

Wenn die Spezialität einer Abschiebung grundsätzlich entgegenstehen soll, erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit der nachträglichen Zustimmung auch für die Abschiebung zu schaffen.

10. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 sind die Worte „so ist das Oberlandesgericht zuständig, das zuerst mit der Sache be-

faßt wird“ durch die Worte „so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde“ zu ersetzen.

Begründung

Da mit Auslieferungsfällen regelmäßig zunächst die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und erst später die Oberlandesgerichte befaßt werden, ist § 13 Abs. 2 als Zuständigkeitsregelung für die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten nicht ausreichend. Entgegen der Entwurfsbegründung kann hier auch keine „hypothetische Zuständigkeit“ der Oberlandesgerichte festgestellt werden. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten muß daher – entsprechend der geltenden Regelung in § 9 Abs. 2 DAG – in den Fällen des § 13 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt werden.

11. Zu § 14 Abs. 1

§ 14 Abs. 1 erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„Nach dem Eingang des Auslieferungersuchens kann gegen den Verfolgten die Auslieferungshaft angeordnet werden,“.

Begründung

Die Änderung paßt § 14 Abs. 1 dem Wortlaut des § 112 Abs. 1 StPO und des § 15 Abs. 1 des Entwurfs an und verdeutlicht, daß die Auslieferungshaft durch richterliche Anordnung verhängt wird. In der vorgeschlagenen Fassung wird § 14 Abs. 1 auch besser dem immerhin denkbaren Fall gerecht, daß der Auslieferungshaftbefehl bereits bei seinem Erlaß außer Vollzug zu setzen ist (vgl. Dünnebier in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl. 1978, § 116 Rdnr. 4; Kleinknecht, StPO, 35. Aufl. 1981, § 116 Rdnr. 25 „mindestens in aller Regel“).

12. Zu § 15 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit die im Entwurf offengebliebene Frage, bei welcher Stelle das Auslieferungersuchen und die Auslieferungsunterlagen innerhalb der Frist des § 15 Abs. 2 eingegangen sein müssen, ausdrücklich geregelt werden kann.

13. Zu § 20 Abs. 3 und 4

§ 20 Abs. 3 Satz 2 sowie die Worte „auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ in § 20 Abs. 4 Satz 1 und in § 46 Abs. 4 Satz 3 sind zu streichen.

Als Folge sind § 21 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 46 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Bestimmungen verpflichten den Richter am Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-

landesgericht vor seiner Entscheidung anzuhören. Zu einem solchen Verfahren besteht angesichts der regelmäßig engen Entscheidungsbefugnis des Richters am Amtsgericht im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 20, 21 und 46 kein ausreichender Grund. Der Rechtszustand nach dem DAG sollte daher beibehalten werden.

14. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

In § 21 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „, spätestens am Tage“ einzufügen.

Begründung

Ebenso wie in § 20 Abs. 2 des Entwurfs und in § 115 Abs. 2 StPO bedarf es neben dem Wort „unverzüglich“ einer Regelung über die äußerste zeitliche Grenze; auf einen späteren als auf den Tag nach der Vorführung darf die Vernehmung keinesfalls verschoben werden. Das Merkmal „unverzüglich“ behält daneben seine volle Bedeutung.

15. Zu § 21 Abs. 3 Satz 2

In § 21 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ zu streichen.

Begründung

Angleichung an den gegenwärtigen Rechtszustand (§ 21 Abs. 2 DAG).

16. Zu § 24 Abs. 2

In § 24 Abs. 2 sind nach den Worten „§ 72 Abs. 1“ die Worte „und 3“ einzufügen.

Begründung

Die in § 25 Abs. 2 vorausgesetzte entsprechende Anwendbarkeit des § 72 Abs. 3 JGG soll durch die Anführung dieser Bestimmung in § 24 Abs. 2 klargestellt werden. Dadurch wird auch mittelbar verdeutlicht, daß in § 25 Abs. 2 nur eine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim, die anstelle von Haft angeordnet ist (vgl. § 72 Abs. 3, § 71 Abs. 2 JGG), gemeint ist.

17. Zu § 32 Abs. 2

§ 32 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Werden nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Umstände bekannt, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, so kann das Oberlandesgericht erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheiden.“

Begründung

In der Neufassung wird der Satzaufbau des § 32 Abs. 2 dem des § 32 Abs. 1 angeglichen, um den unterschiedlichen Inhalt beider Absätze deutlicher hervortreten zu lassen.

18. Zu § 33 Abs. 1

§ 33 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„so ordnet das Oberlandesgericht durch schriftlichen Haftbefehl die Haft zur Durchführung der Auslieferung an, sofern nicht der Vollzug eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls (§ 16) angeordnet werden kann.“

Als Folge ist § 33 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Neufassung verdeutlicht, daß sich ein nach § 33 erlassener Haftbefehl – wie sich aus einem Vergleich zwischen § 16 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 ergibt – inhaltlich von einem Haftbefehl nach § 16 unterscheidet. Es wird ferner klargestellt, daß ein nach § 33 erlassener Haftbefehl – in allerdings seltenen Fällen – auch unter Auflagen außer Vollzug gesetzt werden kann. Eine Bindung des Gerichts bei Erlass eines Haftbefehls an einen Antrag der Staatsanwaltschaft wäre im Haftrecht ungewöhnlich.

19. Zu § 33 Abs. 3

In § 33 Abs. 3 ist das Zitat „§§ 17, 19“ durch das Zitat „§§ 17 bis 19“ zu ersetzen.

Begründung

Versucht der Verfolgte, der sich noch auf freiem Fuß befindet, nach Bewilligung der Auslieferung zu flüchten, muß gegebenenfalls die vorläufige Festnahme (§ 18) zulässig sein.

20. Zu § 35

In § 35 Abs. 1 sind nach dem Wort „Sanktion“ die Worte „oder zur Abschiebung“ einzufügen.

Begründung

Regelung im inneren Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 um den Fall der Abschiebung.

21. Zu § 37 Abs. 1

§ 37 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung können an den ersuchenden Staat ohne besonderes Ersuchen herausgegeben werden

1. Gegenstände, die als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können,
2. Gegenstände, die der Verfolgte oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, erlangt hat oder
3. Gegenstände im Besitz des Verfolgten, die er oder ein Beteiligter als Entgelt für Gegenstände im Sinne der Nummer 2 erlangt hat.“

Begründung

- a) Die sichere Feststellung, ob ein Gegenstand, der sich nicht im Besitz des Verfolgten befindet, Ent-

gelt für eine der Auslieferung zugrunde liegende Straftat ist, kann sehr schwierig sein. Die Herausgabe wäre daher in diesen Fällen mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Gerade in diesen Fällen wird das Verfahren durch Rechtsbehelfe nach § 37 Abs. 4 erschwert werden.

- b) Nach Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b EuAIÜbk gehört das Entgelt für einen durch Straftat erlangten Gegenstand nicht zu den herausgabefähigen Gegenständen. Es erscheint nicht angebracht, die für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr bestimmte Regelung des § 37 – entgegen dem bisherigen Recht (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 DAG) – wesentlich weitergehend auszugestalten als die Bestimmungen für den vertraglichen Rechtshilfeverkehr. Durch die Zulassung der Herausgabe von Entgelt wird gegenüber anderen Staaten ohnehin eine Vorleistung erbracht, die sehr verwaltungsaufwendig sein kann und durch die der Staat u. U. mit erheblichen Entschädigungsforderungen belastet werden kann.

22. Zu §§ 38 und 66 (Überschrift)

In den §§ 38 und 66 ist die Überschrift jeweils wie folgt zu fassen:

„Beschlagnahme und Durchsuchung“.

Begründung

Nach der Terminologie der Strafprozeßordnung ist die Beschlagnahme eine Unterform der Sicherstellung (vgl. § 111 k StPO „nach § 94 beschlagnahmt oder sonst sichergestellt“; Meyer in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl. 1976, § 94 Rdnr. 14). Die Überschriften der §§ 38 und 66 werden daher der Überschrift des 8. Abschnitts der Strafprozeßordnung angepaßt.

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend zu ändern.

23. Zu § 38 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 und 2

- a) In § 38 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „sichergestellt oder beschlagnahmt“ durch die Worte beschlagnahmt oder sonst sichergestellt“ zu ersetzen.
- b) In § 66 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „beschlagnahmt“ die Worte „oder sonst sichergestellt“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie der Strafprozeßordnung, nach der die Beschlagnahme eine Unterform der Sicherstellung ist (vgl. auch § 111 k StPO „beschlagnahmt oder sonst sichergestellt“). § 66 Abs. 2 Satz 1 wird zudem der Fassung des § 66 Abs. 1 Satz 1 angepaßt.

24. Zu §§ 38 und 66

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 38 – und ebenso in der entsprechenden Bestimmung des § 66 – zum Ausdruck gebracht werden soll, daß für die Durchsuchung die weiteren Voraussetzungen der §§ 102, 103 StPO gelten. Es erscheint nicht ge-

nügend gesichert, daß die gewollte (vgl. Begründung zu § 38) Geltung der §§ 102, 103 StPO über § 77 des Entwurfs eingreift. Einer möglichen Mißdeutung, daß die Voraussetzung der Durchsuchung in § 38 – und ebenso in § 66 – abschließend geregelt sind, sollte entgegengewirkt werden.

25. Zu §§ 42 und 64

- a) In § 42 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Falls sich der Ausländer in dem Staat befindet, in dem er verurteilt worden ist, kann das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle dieses Staates gestellt werden.“

- b) § 64 ist zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Zusammenfassung ohne Veränderung des Regelungsgehalts. § 42 Abs. 2 und § 64 können zusammengefaßt werden, da sie sich in den Rechtsfolgen nicht unterscheiden. Der Urteilsstaat sollte – wie sich dies auch aus § 64 des Entwurfs ergibt – ein Ersuchen nur stellen dürfen, wenn sich der Verurteilte in seinem Gebiet befindet.

26. Zu § 44

In § 44 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ zu streichen.

Begründung

Angleichung an die Rechtslage bei Erlaß des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Abs. 1).

27. Zu § 47 Nr. 1

§ 47 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- „1. eine nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht oder“.

Begründung

Es sollte eindeutig bestimmt werden, daß hier nur völkerrechtliche Vereinbarungen über die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in Betracht kommen, die durch Vertragsgesetz in Kraft gesetzt wurden.

28. Zu § 47 Nr. 2

§ 47 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. die Leistung der Rechtshilfe ermöglicht, einen Deutschen, gegen den in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt werden soll, und der deshalb im Ausland bereits einer freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Maßnahme unterworfen ist, mit seiner Zustimmung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuführen.“

Begründung

§ 47 Nr. 2 i. d. F. des Entwurfs erfaßt nach seinem Wortlaut und seiner Begründung „auch Fälle, in de-

nen der Betroffene sich zur Zeit der Entscheidung über die Leistung der Rechtshilfe bereits wieder oder noch im Inland befindet oder in denen er sich zwar im Ausland befindet, die gegen ihn verhängte freiheitsentziehende Sanktion jedoch nicht oder zur Zeit nicht vollstreckt wird.“ Damit geht § 47 Nr. 2 in der Entwurfsfassung über seinen Zweck, die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse aus humanitären Gründen zuzulassen, weit hinaus und ermöglicht es z. B., in exotischen Ländern in Abwesenheit ergangene Entscheidungen gegen den Willen des Verurteilten für vollstreckbar zu erklären, ohne daß die Richtigkeit des Urteils überprüft würde und ohne Rücksicht darauf, ob eine Vollstreckung in dem ausländischen Staat noch in Betracht kommen könnte, insbesondere auch dann, wenn sich der Verurteilte bereits wieder im Inland befindet. In vielen Fällen wendet die Regelung somit nicht Härten ab, sondern ermöglicht selbst untragbare Härten. Es erscheint nicht angebracht, wenn etwa die Vollstreckung einer im Ausland verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe im vertragslosen Rechtshilfeverkehr letztlich von einer unter Ausschluß der Öffentlichkeit getroffenen – nach h. M. unanfechtbaren – Entscheidung einer Verwaltungsbehörde abhängen soll.

Die vorgeschlagene Fassung des § 47 Nr. 2 soll dessen Anwendung auf Härtefälle beschränken.

29. Zu § 48 Abs. 1 Nr. 1

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „und das zuständige deutsche Gericht das Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat“ zu streichen.

Begründung

§§ 47 und 48 enthalten die Voraussetzungen, unter denen das ausländische Erkenntnis durch das Gericht für vollstreckbar erklärt werden kann. Die gerichtliche Vollstreckbarerklärung selbst sollte daher als Zulässigkeitsvoraussetzung gestrichen werden. Daß es einer gerichtlichen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit (Vollstreckbarerklärung) bedarf, ergibt sich aus §§ 49 und 55 Abs. 1.

30. Zu § 48 Abs. 1 Nr. 3

In § 48 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte „dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat“ durch die Worte „Tat, wie sie dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt,“ zu ersetzen.

Begründung

Der Wortlaut des § 48 Abs. 1 Nr. 3 läßt offen, inwieweit bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eine Nachprüfung der Tatsachenfeststellung erfolgen kann. Eine Klarstellung erscheint auch deshalb erforderlich, weil der tragende Grundsatz, daß das über die Vollstreckbarkeit entscheidende Gericht von den Tatsachenfeststellungen des erkennenden Gerichts auszugehen hat, an keiner Stelle des Entwurfs mehr ausdrücklich festgestellt wird, nachdem der im Referentenentwurf vorgesehene § 60 (Bindungswirkung) nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist.

Die Neufassung schließt nicht aus, hinsichtlich solcher Sachverhaltselemente, die nur nach deutschem Recht, nicht auch nach ausländischem Recht von Bedeutung sind, Beweis zu erheben.

31. Zu §§ 49, 54, 56 und 57

a) In § 49 Satz 1 und 2 und in § 54 Abs. 1 Satz 1 ist jeweils das Wort „Landgericht“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ zu ersetzen.

b) § 54 Abs. 2 Satz 1 und § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind zu streichen.

c) § 56 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Nach Bewilligung der Rechtshilfe führt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch. § 50 gilt entsprechend.“

Begründung

Zu a) und b)

Die Entscheidung darüber, ob ein ausländisches Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird, ist für den Verurteilten, u. U. aber auch für die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland von ganz erheblicher Bedeutung. Das Verfahren sollte daher den im Bereich des internationalen Rechtshilfeverkehrs aufgrund ihrer Entscheidungen in Auslieferungsfällen besonders erfahrenen Oberlandesgerichten und den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten übertragen werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung bedeutet auch keine Entlastung der Oberlandesgerichte, da nicht zu erwarten ist, daß ein nennenswerter Teil der Entscheidungen der Landgerichte rechtskräftig wird.

Zu c)

Nach der Bewilligung der Rechtshilfe sollte die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses entsprechend der auch im Entwurf vorgesehenen Regelung der Staatsanwaltschaft obliegen.

32. Zu § 54

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Klarstellung hinzuwirken, daß die in § 54 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 41 nicht bedeutet, daß der Bundesgerichtshof unmittelbar vom Landgericht angerufen werden kann.

33. Zu § 56 insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Klärung folgender Frage hinzuwirken:

Entsprechend dem Rechtshilfecharakter der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse behält der Urteilsstaat auch nach der Exequaturentscheidung die Berechtigung, die weitere Vollstreckung durch Strafaussetzung zur Bewährung, Aufhebung des Erkenntnisses im Wiederaufnahmeverfahren, Gnadenbeweis, Amnestie, Einschränkung oder Rücknahme seines Ersuchens zu unterbinden. Wie die

entsprechenden Entscheidungen in das deutsche Strafvollstreckungsverfahren einzuführen sind, bleibt nach dem Entwurf offen.

Dabei sollte auch geprüft werden, ob dem Verurteilten selbst und der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt werden sollte, im Hinblick auf ausländische Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses im Ausland, eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Vollstreckung des Erkenntnisses im Inland herbeizuführen.

34. Zu § 56 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter entsprechend seiner Aufgabenstellung nach dem Jugendgerichtsgesetz auch zur Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befugt ist.

Die Nichterwähnung freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung in § 56 Abs. 4 bewirkt, daß der Jugendrichter ausschließlich die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen kann. Da im Jugendrecht die Verhängung und Aussetzung freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach allgemeinem Strafrecht erfolgt, könnte bei Übernahme der Vollstreckung aus dem Ausland nur nach dem Grundsatz in § 56 Abs. 2 und 3 verfahren werden. Für die Entscheidung wäre mithin entgegen der Systematik des Jugendstrafrechts die Strafvollstreckungskammer zuständig. Hierfür besteht jedoch kein sachlich begründeter Anlaß.

35. Zu § 58 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zur redaktionellen Anpassung in § 58 Abs. 2 nach dem Wort „jede“ die Worte „nicht bereits im zweiten, dritten und vierten Teil dieses Gesetzes geregelte“ eingefügt werden sollten, weil die Definition des Entwurfs nicht vollständig ist.

36. Zu § 58 Abs. 2

In § 58 Abs. 2 sind die Worte „zu leisten“ durch die Worte „vorzunehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Sprachgebrauch des § 60 Abs. 2 Satz 2.

37. Zu § 60 Abs. 1 Satz 2

In § 60 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „durch die Rechtshilfe“ durch die Worte „durch die Herausgabe von Gegenständen (§ 65)“ zu ersetzen.

Begründung

Soweit Dritte durch einzelne strafprozessuale Maßnahmen bei Vornahme von Rechtshilfehandlungen

in ihren Rechten betroffen werden, stehen ihnen über § 77 die Rechtsbehelfe der Strafprozeßordnung zu. Soweit es um die Herausgabe von Gegenständen geht, soll – in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (vgl. § 37 Abs. 2 DAG) – dem Dritten die Anrufung des Oberlandesgerichts nach § 60 offenstehen. Von diesen Fällen abgesehen aber besteht kein Bedürfnis, Dritten den Rechtsbehelf nach § 60 zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Andernfalls entstünden Doppelgleisigkeit und die Gefahr unnötiger Verfahrensverzögerungen. Einer Ausweitung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten muß auch im Hinblick auf die Kostenauswirkungen entgegengetreten werden.

38. Zu § 60 Abs. 1 Satz 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in geeigneter Weise klarzustellen, daß die in § 60 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 41 nicht bedeutet, daß der Bundesgerichtshof unmittelbar vom Landgericht oder Amtsgericht angerufen werden kann.

39. Zu § 61 Abs. 1

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. er der Überstellung zustimmt,“.

Begründung

Der Wortlaut des § 61 Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. des Entwurfs („zugestimmt hat“) legt den Schluß nahe, eine einmalig erteilte Zustimmung des Betroffenen sei – anders als nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a EuRHÜbk – unwiderruflich. Da Rechtshilfe im vertragslosen Rechtshilfeverkehr nicht weitergehend geleistet werden sollte als im vertraglichen Rechtshilfeverkehr, sollte § 61 Abs. 1 Nr. 1 an die Fassung des Artikels 11 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EuRHÜbk angeglichen werden. Dafür spricht auch, daß ein Betroffener sehr gute Gründe haben kann (z. B. politischen Umsturz im ersuchenden Staat), eine einmal erteilte Zustimmung zu widerrufen.

40. Zu § 62

§ 62 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 62 Abs. 1 sind die Worte „zur Sicherung seiner Anwesenheit bei der Beweiserhebung und zur Sicherung seiner Rücküberstellung in Haft gehalten werden.“ durch die Worte „nach der Beweiserhebung zurücküberstellt werden. Zur Sicherung seiner Rücküberstellung wird der Betroffene in Haft gehalten.“ zu ersetzen.

b) § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:
„3. der Haftgrund.“

Begründung

Zu a)

1. Anders als bei der Durchlieferung sieht § 62 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs nicht zwingend vor, daß der Verfolgte in Haft zu halten ist. Für diese unterschiedliche Behandlung der Haftfrage be-

steht jedoch kein Grund. In beiden Fällen befindet sich der Betroffene nur vorübergehend für ein ausländisches Verfahren in deutschem Gewahrsam.

2. Im Gegensatz zu ausgehenden Ersuchen (vgl. § 71) fehlt für eingehende Ersuchen eine gesetzliche Grundlage dafür, daß die für die Leistung der Rechtshilfe zuständigen Behörden durch Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsbehörde und dem ersuchenden Staat gebunden werden. Durch die Einfügung der Worte „nach der Beweiserhebung zurücküberstellt werden“ in § 62 Abs. 1 soll daher eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Rücküberstellung geschaffen werden.

Zu b)

Die Neufassung des § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung, da nach dem obigen Vorschlag in einschlägigen Fällen stets Haft anzuordnen ist.

41. Zu § 63 Abs. 1

In § 63 Abs. 1 sind

- a) die Worte „Ein Ausländer, der“ durch das Wort „Wer“ zu ersetzen und
- b) die Worte „dieses Staates“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

Es erscheint weder sachlich noch rechtlich geboten, deutsche Zeugen von der Durchbeförderung auszuschließen.

Zu b)

§ 63 erfaßt sowohl Fälle der Rechtshilfe nach § 61 als auch solche nach § 62. Deshalb müssen auch die verschiedenen Staaten berechtigt sein, das Ersuchen zu stellen.

42. Zu § 63 Abs. 2 Satz 1

§ 63 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zur Sicherung der Durchbeförderung wird der Betroffene in Haft gehalten.“

Begründung

Anders als bei der Durchlieferung sieht § 63 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs nicht zwingend vor, daß der Verfolgte in Haft zu halten ist. Für diese unterschiedliche Behandlung der Haftfrage besteht jedoch kein Grund. In beiden Fällen befindet sich der Betroffene nur vorübergehend für ein ausländisches Verfahren in deutschem Gewahrsam.

43. Zu § 63 Abs. 2 Satz 2

In § 63 Abs. 2 Satz 2 sind

- a) das Zitat „§§ 46“ durch das Zitat „§§ 41, 46“ zu ersetzen,
- b) nach den Worten „§ 62 Abs. 2“ die Worte „Satz 2“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

Ebenso wie bei der Durchlieferung (§ 44 Abs. 6) sollte § 41 (Anrufung des Bundesgerichtshofs) auch im Fall des § 63 für entsprechend anwendbar erklärt werden, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß sich auch in diesem Fall einmal die Notwendigkeit, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären, ergibt.

Zu b)

In § 63 Abs. 2 ist auch auf § 62 Abs. 2 Satz 1 zu verweisen, weil auch bei einer Durchbeförderung die Haft durch schriftlichen Haftbefehl anzuordnen sein wird.

44. Zu § 65

§ 65 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können herausgegeben werden

1. Gegenstände, die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können,
2. Gegenstände, die der Betroffene oder ein Beteiligter durch die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat erlangt hat, oder
3. Gegenstände im Besitz des Betroffenen, die er oder ein Beteiligter als Entgelt für Gegenstände im Sinne der Nummer 2 erlangt hat.“

Begründung

Hinsichtlich der Herausgabe des Entgelts soll die gleiche Einschränkung wie bei § 37 Abs. 1 Platz greifen.

45. Zu § 67

§ 67 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Gegen den Verfolgten kann durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet werden, wenn die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre.“

b) Absatz 3 Satz 1 ist zu streichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 2 Satz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Entscheidung trifft das Gericht, das in dem inländischen Verfahren für die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils zuständig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und ist wie folgt zu fassen:

„(4) §§ 17, 18, 23, 24, 26 und 44 Abs. 4 gelten entsprechend.“

Begründung**Zu a)**

Klarstellung, daß bereits die Anordnung der Rücklieferungshaft, nicht erst ihr Vollzug davon abhängig ist, daß die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre.

Zu b) und c)

Redaktionelle Kürzung.

Zu d)

Klarstellung.

Zu e)

Auch die Vorschriften über vorläufige Festnahme, Aufhebung des Haftbefehls, Außervollzugsetzung des Haftbefehls sollen entsprechende Anwendung finden.

46. Zu § 68

In § 68 Abs. 1 letzter Satzteil sind das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen und das Wort „werden“ zu streichen.

Begründung

Entsprechend der Regelung des Artikels 11 Abs. 3 EuRHÜbk sollte zwingend vorgeschrieben werden, daß der überstellte Zeuge in Haft zu halten ist (vgl. auch § 44 Abs. 1 für die Durchlieferung). Fälle, in denen der ersuchte Staat, der ja selbst eine Haftanordnung erlassen hat, auf den Vollzug der Haft verzichten würde, werden kaum vorkommen.

47. Zu § 70 Abs. 1

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. der Verurteilte in dem ersuchten Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält und nicht zur Vollstreckung ausgeliefert wird oder werden kann oder“.

Begründung

Das Ersuchen um Vollstreckung kann auch sinnvoll sein, wenn der Verurteilte im ersuchten Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich aber zur Zeit des Ersuchens vorübergehend dort nicht aufhält.

48. Zu § 70 Abs. 2

In § 70 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Um die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion darf im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur ersucht werden, wenn sich der Verurteilte mit der Vollstreckung im ersuchten Staat einverstanden erklärt hat.“

Begründung

Bei freiheitsentziehenden Sanktionen (einschließlich der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen) hat die Vollstreckung eine so einschneidende Wirkung, daß auf die Zustimmung des deutschen Verurteilten zur Vollstreckung im Ausland nicht verzichtet werden kann. Es erscheint nicht angebracht, den Behörden im Inland – Gerichten und Bewilligungs-

behörden – die Befugnis zu geben, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, worin das „wohlverstandene“ Interesse des Verurteilten zu sehen ist.

Versagt der Verurteilte seine Zustimmung zur Vollstreckung, kann in der Regel seine Auslieferung betrieben werden oder das Vollstreckungsersuchen auf § 70 Abs. 2 Nr. 1 gestützt werden.

49. Zu § 70 Abs. 4 Satz 2

§ 70 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§§ 41, 49 Satz 2, §§ 51 und 52 gelten entsprechend.“

Begründung

Im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit sollte auch in den Fällen des § 70 die Anrufung des Bundesgerichtshofs zur Klärung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 41) zugelassen werden.

50. Zu § 70 Abs. 4 Satz 3

§ 70 Abs. 4 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu § 49 ist vorgeschlagen, die Zuständigkeit nicht des Landgerichts, sondern des Oberlandesgerichts vorzusehen. Dies gilt kraft der Verweisung auch für § 70 Abs. 4. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht angefochten werden kann, ist entbehrlich.

51. Zu §§ 73, 75 Satz 2

§ 73 ist zu streichen.

Als Folge ist § 75 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die umstrittene Frage, ob die Entscheidung über Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten originäre Aufgabe des Bundes nach Artikel 32 Abs. 1 GG oder ob dies Ländersache ist, muß im vorliegenden Gesetzentwurf nicht entschieden werden. Zur Regelung der Zuständigkeiten sollte die zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Zuständigkeitsvereinbarung erneuert werden. (Eine derartige pragmatische Lösung empfiehlt sich angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei einer Inanspruchnahme der Kompetenz durch den Bund beim Vollzug durch die Länder ergeben.)

52. Zu § 76

§ 76 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 ist zu streichen; Absatz 2 wird einziger Absatz des § 76.

Begründung

Die Zulässigkeit einer vorweggenommenen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu neu

abzuschließenden völkerrechtlichen Vereinbarungen setzt jedenfalls eine ausreichende Konkretisierung der in Betracht kommenden vertraglichen Bindungen voraus. Daran fehlt es bei § 76 Abs. 1. Soweit sie eine Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen enthalten, müssen völkerrechtliche Vereinbarungen zudem bereits nach Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG durch förmliches Gesetz als innerstaatliches Recht in Kraft gesetzt werden.

Es erscheint zudem nicht angebracht, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften in so weitem Umfang und bei einer so bedeutsamen Materie wie dem strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit noch nicht festgelegten ausländischen Staaten ihrer verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte beim Zustandekommen jeden einzelnen Abkommens durch vorgegenommene Zustimmung begeben.

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend zu ändern.

53. Zu § 78

§ 78 ist wie folgt zu fassen:

„§ 78

Geschäftszuweisung

Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgaben einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung

Einer Delegationsermächtigung für die Staatsanwaltschaft bedarf es im Hinblick auf § 143 Abs. 4 GVG nicht. Im übrigen ist die Vorschrift an die vergleichbare Regelung des § 121 Abs. 3 GVG anzupassen.

54. Zu § 79

§ 79 ist zu streichen.

Begründung

Folgeänderung.

§ 79 betrifft zwei Komplexe, nämlich die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse (§§ 47 ff.) und über die Zulässigkeit der Vollstreckung eines inländischen Erkenntnisses im Ausland (§ 70 Abs. 4). In beiden Komplexen wird die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts vorgeschlagen. Der Änderung des GVG bedarf es dann nicht.

55. Zu § 82

In § 82 ist vor Nummer 1 folgende Nummer O₁ einzufügen:

O₁. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Justizverwaltungsangelegenheiten“ die Worte „und im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, §§ 10 und 13 dieser Justizverwaltungskostenordnung sind auch dann anzuwenden, wenn von Justizbehörden der Länder Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten oder im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erhoben werden.“

Begründung

Zu a)

Die Erhebung von Kosten der Staatskasse soll sich nach der Justizverwaltungskostenordnung auch insoweit richten, als nach dem Entwurf ein gerichtliches Verfahren vorgesehen ist (wegen § 1 GXG ist für dieses das Gerichtskostengesetz nicht anwendbar). Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 JVKostO, der gegenwärtig nur für Justizverwaltungsangelegenheiten, nicht jedoch für gerichtliche Verfahren gilt, soll dies klargestellt werden.

Zu b)

Die Justizverwaltungskostenordnung gilt nach § 1 Abs. 1 grundsätzlich nur für Kosten von Justizbehörden des Bundes. Soweit von Justizbehörden der Länder Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten oder in Angelegenheiten des internationalen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen erhoben werden, sollten die unter Buchstabe b des Änderungsvorschlags genannten Bestimmungen unmittelbar anwendbar sein.

56. Zu Abschnitt D des Vorblatts (Kosten des Gesetzentwurfs)

Die Feststellung in Abschnitt D „Kosten“ des Vorblatts zum Gesetzentwurf, Bund und Länder würden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, ist unzutreffend:

a) Nicht unerhebliche Kosten werden den Ländern regelmäßig dadurch entstehen, daß nach dem Entwurf entgegen dem bisherigen Recht in einer Reihe von Fällen die Beordnung eines Beistands zwingend vorgeschrieben ist (§ 39 Abs. 2, § 44 Abs. 6 i. V. mit § 39 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 64 Abs. 2 i. V. mit § 44 Abs. 6 und § 39 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Satz 2 i. V. mit § 50 Abs. 2).

b) Kosten entstehen weiterhin, wenn gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 allen denen, die auch nur geltend machen, durch die Rechtshilfe in ihren Rechten verletzt zu werden, das Recht der Anrufung des Oberlandesgerichts gegeben wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§ 7 – Todesstrafe)**

Nach erneuter Prüfung stimmt die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates zu, dem Wortlaut des § 7 in der Fassung des Regierungsentwurfs sei nicht eindeutig zu entnehmen, daß sich im vertraglosen Auslieferungsverkehr die ausreichende „Zusicherung“ der Nichtvollstreckung einer im ersuchenden Staat verhängten Todesstrafe unter Umständen auch aus einer „Hinwirkens“- oder „Bemühens“-Erklärung in Verbindung mit den im Auslieferungsverkehr mit dem ersuchenden Staat gesammelten Erfahrungen ergeben könnte (so die Begründung, Seite 43). Andererseits ist zu befürchten, daß die vom Bundesrat beantragte gesetzliche Gleichstellung beider Alternativen das von der Bundesregierung verfolgte Ziel gefährden würde, die dem Artikel 102 GG zugrunde liegenden Wertvorstellungen im weitestmöglichen Umfang zur Geltung zu bringen. Da andererseits im vertraglosen Bereich Fälle außerordentlich selten sein dürften, in denen auch ohne ausdrückliche „Zusicherung“ des ersuchenden Staates hinreichend sichere Gewähr für die Nichtvollstreckung der Todesstrafe bestünde, wird vorgeschlagen, auf die Möglichkeit einer Ersetzung der „Zusicherung“ durch andere Erklärungen gänzlich zu verzichten, d. h. sie weder im Wege der Auslegung aus der derzeitigen Fassung des § 7 herzuleiten noch den Gesetzestext entsprechend zu ergänzen.

Zu 2. (§ 8 – Konkurrierende Gerichtsbarkeit)

- a) Die Bundesregierung hält an ihrer Ansicht fest, daß deutschen verfahrensabschließenden Entscheidungen nicht über den Umfang ihrer Rechtskraftwirkung hinaus „Sperrwirkung“ für das Auslieferungsverfahren zuerkannt werden sollte. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (z. B. bei vorangegangenen Freispruch) eine Auslieferung des Verfolgten der Weiterführung des deutschen Strafverfahrens vorzuziehen ist, etwa weil der ersuchende Staat über die erforderlichen Beweismittel verfügt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene ersatzlose Streichung des Halbsatzes würde dieser besonderen Interessenlage nicht gerecht.

Andererseits soll für die Auslieferung kein „besonderes Wiederaufnahmeverfahren“ geschaffen werden. Eine Lösung dieses Konflikts könnte darin gesehen werden, daß die „Sperrwirkung“ nicht bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme entfällt, sondern wenn die Zulässigkeit der Wiederaufnahme in dem dafür vorgesehenen deutschen Verfahren festgestellt worden ist. Der letzte Halbsatz der Nummer 1 könnte demgemäß wie folgt geändert werden:

„... es sei denn, daß die zuständige Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erklärt hat“.

Dabei wäre „Wiederaufnahme“ jeweils in dem Sinne auszulegen, wie in der Begründung zu § 8 (Seite 43,

vorletzter Absatz) ausgeführt (§§ 362 i. V. m. 368, 369, 211, 174 Abs. 2, § 153 a Abs. 1 Satz 4 StPO). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in der Begründung des Regierungsentwurfs (Seite 43, rechte Spalte, vorletzter Absatz, Zeile 14 und 15) versehentlich die Zitate der §§ 359, 362 StPO vertauscht wurden: Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, soll nicht die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten, sondern nur die Wiederaufnahme zu seinen Ungunsten geeignet sein, die „Sperrwirkung“ der Nummer 1 zu durchbrechen. Es muß daher in der Begründung richtig heißen:

„Wiederaufnahme“ meint dabei für die erste Alternative der Nummer 1 die Wiederaufnahme nach § 362 (nicht nach § 359) StPO, ...“.

Des weiteren hat die nochmalige Überprüfung der in Nummer 1 gewählten Fassung ergeben, daß für den Fall des § 153 a StPO nicht, wie in der Regierungsvorlage, auf die Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgestellt werden sollte, sondern auf die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Nach § 153 a Abs. 1 Satz 4 StPO tritt nämlich das Verfahrenshindernis bereits zu diesem Zeitpunkt und nicht erst mit der Einstellungsentscheidung ein. Es wird daher vorgeschlagen, diese Alternative wie folgt zu fassen:

„... oder der Verfolgte die ihm nach § 153 a der Strafprozeßordnung erteilten Auflagen und Weisungen erfüllt hat, es sei denn ...“.

- b) Die Auslieferung Jugendlicher stellt im vertraglosen Auslieferungsverkehr einen außerordentlich seltenen Ausnahmefall dar (vgl. die Begründung, Seite 26, Nummern 2.1.1., 2.1.3.). Gleichwohl hält die Bundesregierung die Anregung des Bundesrates für erwägenswert, auch dem Absehen von Verfolgung und der Verfahrenseinstellung durch den Richter im Jugendstrafverfahren, soweit diese Entscheidungen sanktionsähnliche Leistungen voraussetzen, „Sperrwirkung“ für das Auslieferungsverfahren beizumessen. Allerdings ließe sich eine eindeutige Trennung zwischen den Einstellungen auf Grund der Erbringung von Leistungen und aus anderen Gründen (etwa im Fall des § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG, der in § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG von dem des § 45 Abs. 2 Nr. 1 nicht getrennt ist, aber auch im Fall der Einstellung nach einer Ermahnung, § 45 Abs. 1 Satz 1 letzte Alternative JGG) nur schwer durchführen. Es bedarf daher der Prüfung, ob nicht angesichts der Besonderheiten des Jugendstrafrechts und der geringen praktischen Bedeutung des Problems alle in §§ 45, 47 JGG genannten Alternativen zusätzlich in den Katalog des § 8 Nr. 1 aufgenommen werden sollten, zumal auch § 45 Abs. 1 Satz 3 JGG hinsichtlich der Pflicht des Staatsanwalts zum Absehen von der Verfolgung und § 47 Abs. 3 JGG hinsichtlich des durch die Einstellung begründeten Verfahrenshindernisses eine Differenzierung nicht vornehmen.

Kompliziertheit und Umfang der Regelung, die sich bei einer Berücksichtigung sämtlicher unter a) und b) ge-

nannten Gesichtspunkte ergäben, legen allerdings die Frage nahe, ob die Fassung des § 8 Nr. 1 dann noch in einem vertretbaren Verhältnis zu ihrer praktischen Bedeutung stünde: Der Anteil des vertraglosen am gesamten Auslieferungsverkehr beträgt weniger als 5 v. H.; nur in einem kleinen Teil der Fälle vertragloser Auslieferung liegen deutsche Gerichtsentscheidungen vor; wiederum nur in wenigen dieser Fälle wird im Zeitpunkt des Auslieferungersuchens ein Wiederaufnahmegrund bestehen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte daher die Frage der Notwendigkeit einer derart detaillierten Norm erneut sorgfältig geprüft werden.

Zu 3., 5. und 6. (§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 – Auslieferungsunterlagen)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 4. (§ 9 Abs. 1 a, Abs. 2, § 29 Abs. 2 – Nachprüfung des Schuldverdachts)

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, wonach in Ausnahmefällen eine Durchbrechung des Grundsatzes ermöglicht werden sollte, demzufolge im Auslieferungsverfahren der gegen den Verfolgten bestehende Schuldverdacht nicht nachgeprüft wird. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob für diese Ausnahmefälle Kriterien gefunden werden können, die so eindeutig sind, daß die vom Bundesrat erhobenen Bedenken ausgeräumt werden.

Zu 7., 8. und 9. (§ 10 – Spezialität)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu 10. (§ 13 – Örtliche Zuständigkeit)

Die Bundesregierung hält daran fest, daß sich aus der von ihr vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 i. V. m. § 143 GVG auch dann die örtliche Zuständigkeit einer Generalstaatsanwaltschaft ergibt, wenn noch kein Oberlandesgericht mit der Sache befaßt ist. Sie ist gleichwohl bereit, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, wenn als sichergestellt gelten kann, daß im Fall der Anknüpfung an die Zuständigkeit der zuerst befaßten Staatsanwaltschaft stets auch die spätere gerichtliche Zuständigkeit dieser staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit folgt. Zudem müßte, um Mißverständnisse zu vermeiden, auch in den Absätzen 1 und 3 der Vorschrift alternativ auf die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit abgestellt werden. Demgemäß wird, falls dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden soll, folgende an § 9 DAG angelehnte Neufassung der gesamten Vorschrift vorgeschlagen:

„§ 13

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in deren Bezirk der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

(2) Werden mehrere Verfolgte, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit

wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder ermittelt, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.

(3) Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Oberlandesgericht und die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.“

Zu 11. (§ 14 – Auslieferungshaft)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 12. (§ 15 Abs. 2 – Eingang der Auslieferungsunterlagen)

Mit dem Bundesrat stimmt die Bundesregierung darin überein, daß eine ausdrückliche Regelung der Frage wünschenswert ist, bei welcher Stelle die in § 15 Abs. 2 bezeichneten Unterlagen fristgerecht eingehen müssen. Auf eine entsprechende Klarstellung wurde nur deshalb verzichtet, um für den Fall einer erneuten Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAIÜbk) unter Berücksichtigung der Äußerung des zuständigen Sachverständigenausschusses des Europarats die Möglichkeit einer einheitlichen Beurteilung der Problematik im vertraglichen und im vertraglosen Auslieferungsverkehr offenzuhalten. Eine nochmalige Abwägung des Für und Wider im Lichte der Anregung des Bundesrates hat ergeben, daß eine entsprechende gesetzliche Klarstellung für den Bereich des vertraglosen Auslieferungsverkehrs dem angestrebten Ziel der Einheitlichkeit nicht notwendig entgegensteht. Die Bundesregierung schlägt daher vor, in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Auslieferungsunterlagen“ die Worte

„bei der in § 73 bezeichneten Behörde oder bei einer sonst zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle“

einzufügen.

Zu 13. und 15. (§ 20 Abs. 3, 4; § 21 Abs. 3; § 46 Abs. 4 Satz 2 – Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vor Freilassung des Ergriffenen)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß den Vorschlägen des Bundesrates nicht gefolgt werden sollte. Sie verkennt nicht, daß das zwingende Erfordernis der Anhörung bzw. eines Antrags der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Verbindung mit Artikel 104 Abs. 2 GG (richterliche Anordnung der Freiheitsentziehung) die Justizverwaltungen vor organisatorische Probleme (Einrichtung eines telefonischen Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen) stellen kann. Andererseits bestünde bei ersatzloser Streichung des Antrags- bzw. Anhörungserfordernisses die – durch praktische Erfahrungen belegte – Gefahr, daß den mit den Besonderheiten des Auslieferungsrechts nicht immer vertrauten Richtern am Amtsgericht trotz ihres hier verhältnismäßig engen Entscheidungsspielraums Fehlentscheidungen unterlaufen, die justiz-

und außenpolitische Schwierigkeiten zur Folge haben könnten. Bei Abwägung dieser Gesichtspunkte sollte nach Ansicht der Bundesregierung auf die besondere Sachkunde und Erfahrung der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten in Auslieferungssachen nicht verzichtet werden.

Allenfalls könnte erwogen werden, in § 20 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 46 Abs. 4 Satz 3 die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „nach Anhörung“ zu ersetzen.

Zu 14. (§ 21 Abs. 2 Satz 1 – Frist für die richterliche Vernehmung)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt. Um volle Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 herzustellen, wird vorgeschlagen, die Änderung wie folgt zu fassen:

„In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorführung“ ein Beistrich und die Worte „spätestens am nächsten Tag,“ eingefügt.“

Zu 16. (§ 24 Abs. 2 – Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes)

Wie sich aus dem Standort der Verweisung auf § 72 JGG ergibt – nicht in § 14, Auslieferungshaft, sondern in § 24, Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls –, bedeutet diese nicht, daß im Auslieferungsverfahren betreffend einen Jugendlichen von vornherein anstelle eines Haftbefehls ein Unterbringungsbefehl nach § 72 Abs. 3 i. V. m. § 71 Abs. 2 JGG erlassen werden kann, sondern lediglich, daß der Vollzug eines gegen einen Jugendlichen erlassenen Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt werden kann, wenn zugleich seine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim angeordnet wird.

Angesichts dieser von § 72 Abs. 3 JGG abweichenden Ausgangslage bedarf es keiner Verweisung auf Satz 2 dieser Vorschrift, da im Auslieferungsverfahren ohnehin die Möglichkeit besteht, den – bestehenbleibenden – Auslieferungshaftbefehl wieder in Vollzug zu setzen. Die Bundesregierung stimmt daher dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß die Verweisung auf das JGG in § 24 Abs. 2 folgenden Wortlaut erhält:

„... sowie § 72 Abs. 1, 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes ...“.

Zu der Frage, ob im Auslieferungsverfahren ein Unterbringungsbefehl nach § 126 a StPO erlassen werden kann, wird auf die Ausführungen zu § 77 (letzter Satz) hingewiesen.

Zu 17. (§ 32 Abs. 2 – Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit)

Zu 18. und 19. (§ 33 Abs. 1, 3 – Haft zur Durchführung der Auslieferung)

Zu 20. (§ 35 Abs. 1 – Weiterlieferung)

Die Bundesregierung stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu 21. (§ 37 Abs. 1 – Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren)

Die Bundesregierung hält es nach wie vor für wünschenswert, die gesetzliche Möglichkeit zu eröffnen, Surrogate (Entgelt) für durch die Tat erlangte Gegenstände auch dann herauszugeben (und zu beschlagnehmen), wenn sie sich nicht im Besitz des Verfolgten befinden. Sicherlich wird zuweilen die Feststellung, daß ein Gegenstand als „Entgelt“ für einen durch die Tat erlangten Gegenstand zu werten sei, schwierig sein. Andererseits sollte nicht von vornherein die Möglichkeit einer Herausgabe auch für den Fall ausgeschlossen werden, daß Sach- und Rechtslage eindeutig sind und weder die Voraussetzungen der Nummer 1 noch die der Beschlagnahme im Rahmen eines deutschen Ermittlungsverfahrens vorliegen (z. B. wenn „reingewaschenes“ Lösegeld bei einem gutgläubigen Dritten verwahrt wird). Daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung über die im vertraglichen Auslieferungsverkehr übliche hinausgeht (vgl. Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b EuAIÜbk), steht der Berechtigung der Vorschrift nicht entgegen, da sie, anders als im vertraglichen Auslieferungsverkehr, keine Pflicht, sondern nur die Möglichkeit zur Leistung von Rechtshilfe schafft.

Hinsichtlich der vom berichterstattenden Bundesland zu §§ 37, 38, 60 und 66 abgegebenen Erklärung, betreffend das Verhältnis dieser Vorschriften und der darin vorgesehenen Rechtsbehelfe zueinander und zu den allgemeinen strafprozessualen Rechtsbehelfen, wird auf die Stellungnahme zu § 60 Abs. 1 Satz 2 (zu 37.) Bezug genommen.

Zu 22. und 23. (§§ 38, 66 – Beschlagnahme, Sicherstellung, Durchsuchung)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 24. (§§ 38, 66 – Anwendbarkeit der StPO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut prüfen, ob und inwieweit auch in anderen als in den in der Begründung (Seiten 97, 98) aufgeführten Fällen zusätzlich zur allgemeinen Verweisung in § 77 eine Einzelverweisung auf bestimmte Vorschriften der StPO erforderlich oder zweckmäßig ist. Hauptsächlich Anlaß zu einer vertieften Prüfung bieten der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 9. Juni 1981 (4 ARs 4/81, veröffentlicht in NSTZ 1981, 441 mit Anm. Schätzler S. 442) zur Anwendbarkeit strafprozessualer Kostenvorschriften im Auslieferungsrecht sowie die möglichen Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Neuordnung des Rechtsschutzes gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (vgl. Rieß, ZRP 1981, 101) auf die Rechtsbehelfe im Auslieferungsrecht. In diese allgemeinen Überlegungen wird auch die vom Bundesrat ausgesprochene Prüfungsempfehlung, betreffend eine ausdrückliche Verweisung auf §§ 102, 103 StPO in §§ 38, 66 des Entwurfs, einbezogen werden. Entsprechendes gilt für die in der Erklärung des berichterstattenden Bundeslandes zu § 39 Abs. 3, § 52 Abs. 3 dargestellten Auslegungsfragen.

Zu 25. (§ 42 Abs. 2, § 64 – Durchlieferung und Durchbeförderung zur Vollstreckung)

Die Bundesregierung verkennt nicht die materiellen und formellen Übereinstimmungen zwischen den in § 42 Abs. 2 einerseits und in § 64 andererseits enthaltenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Sie hält gleichwohl an ihrer Ansicht fest, daß eine redaktionelle Zusammenfassung beider Fälle in einer in den Dritten Teil einzustellenden Vorschrift wegen der grundsätzlichen dogmatischen Unterschiede zwischen Durchlieferung und Durchbeförderung systematisch bedenklich wäre. Allenfalls könnte erwogen werden, eine gewisse Vereinfachung dadurch zu erzielen, daß in § 64 weitergehend als in der ursprünglichen Fassung auf die §§ 42 ff. verwiesen wird. In diesem Sinne schlägt die Bundesregierung vor, § 64 (bei unveränderter Beibehaltung des § 42 Abs. 2) wie folgt zu fassen:

„§ 64**Durchbeförderung zur Vollstreckung**

Für die Durchbeförderung eines Ausländers zur Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion aus dem Staat, in dem er verurteilt worden ist, durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, gelten § 42 Abs. 2 bis 4, §§ 43, 44 und 46 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle des Urteilsstaates gestellt werden kann.“

Zu 26. (§ 44 Abs. 2 Satz 1 – Antrag der Staatsanwaltschaft)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Im Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages könnte zur Vermeidung von Mißverständnissen zusätzlich darauf hingewiesen werden, daß nach allgemeinen Grundsätzen in allen im IRG geregelten Haftfällen (auch im Fall des § 16 Abs. 1), ebenso wie nach dem DAG, der Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls der zuständigen Staatsanwaltschaft obliegt.

Zu § 46 Abs. 5 und 6 (Durchlieferungshaftbefehl)

Die Bundesregierung hält die Reihenfolge der in Absatz 5 und 6 enthaltenen Vorschriften für verbesserungsbedürftig: Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 6 betreffen die Aufhebung des Durchlieferungshaftbefehls bei nicht rechtzeitigem Eingang der Durchlieferungsunterlagen; sie sollten – ähnlich wie in § 15 Abs. 2 und 3 – vor Absatz 6 Satz 1 bis 3 eingestellt werden. Die Bundesregierung schlägt daher vor, die Sätze 4 und 5 des Absatzes 6 als neuen Absatz 5 a zwischen Absatz 5 und Absatz 6 einzufügen.

Zu 27. (§ 47 Nr. 1 – Rechtshilfe durch Vollstreckung auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Gegen die Möglichkeit, allgemeine völkerrechtliche Vereinbarungen über die Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung im Wege der Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 1 des Entwurfs in Kraft zu setzen, bestehen weder verfassungsrechtliche noch verfassungspolitische Bedenken; sie entspricht einem Bedürfnis nach Vereinfachung und Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens. Zur Frage der Beibehaltung des § 76 Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu § 76 (zu 52.) Bezug genommen.

chung und Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens. Zur Frage der Beibehaltung des § 76 Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu § 76 (zu 52.) Bezug genommen.

Zu 28. (§ 47 Nr. 2 – Rechtshilfe durch Vollstreckung in Härtefällen)

Die Bundesregierung möchte dem Vorschlag des Bundesrates nicht folgen. Sie hält daran fest, daß auch dann, wenn sich der im Ausland verurteilte Deutsche noch oder wieder im Inland befindet, die Leistung von Rechtshilfe durch Vollstreckung geeignet sein kann, Härten abzuwenden. Die vom Bundesrat gehegte Befürchtung, die Anwendung der Vorschrift könnte umgekehrt selbst zu untragbaren Härten führen, wird nicht geteilt. Daß in derartigen Fällen von der durch § 47 Nr. 2 eröffneten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden wird, ist dadurch gewährleistet, daß nicht nur die Bewilligungsbehörde, sondern auch das Exequaturgericht über die Zulässigkeit der Vollstreckung entscheidet, daß nach § 54 Abs. 2 diese Entscheidung mit der Beschwerde anfechtbar sein soll und daß in allen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 48, 72 (ordre public) zu beachten sind.

Bei Abwägung dieser Gesichtspunkte gibt die Bundesregierung weiterhin einer Fassung den Vorzug, deren Weite alle denkbaren Härtefälle umfaßt, die aber als Kann-Vorschrift nur zum Zuge kommt, wenn ein solcher Härtefall tatsächlich vorliegt.

Zum Erfordernis der Zustimmung des Verurteilten wird auf die Ausführungen zu § 70 Abs. 2 (zu 48.) Bezug genommen.

Zu 29. und 30. (§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 3 – Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu. Im Interesse einer sprachlich übersichtlicheren Fassung sollte allerdings § 48 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt neu gefaßt werden:

„3. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der Tat, wie sie dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, eine Strafe oder eine sonstige Sanktion hätte verhängt werden können,“.

Zu 31. (§§ 49, 54, 56, 57 – Sachliche Zuständigkeit)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es bei der im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeit der Landgerichte verbleiben sollte. Für sie sprechen die bei einer Ratifizierung der einschlägigen Europäischen Übereinkommen zu erwartende hohe Zahl von Exequaturverfahren, die Möglichkeit der Überprüfung landgerichtlicher Entscheidungen durch das Oberlandesgericht (vgl. auch Artikel 41 des Europäischen Übereinkommens vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen) sowie die Tatsache, daß auch nach Ansicht des Bundesrates die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten für die Vollstreckung zuständig sein

sollen. Die größere Erfahrung der Oberlandesgerichte im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr steht dem – wiederum angesichts des voraussichtlichen zahlenmäßigen Umfangs des neuen Rechtsinstituts – nicht entgegen. Die Schaffung unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeiten für Ersuchen nach § 47 Nr. 2 einerseits und im Rahmen der jeweiligen Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Vereinbarungen im Sinne des § 47 Nr. 1 andererseits wäre zwar rechtstechnisch möglich, sollte jedoch angesichts der damit verbundenen Zersplitterung und Unübersichtlichkeit unbedingt vermieden werden.

Falls die Zuständigkeit den Oberlandesgerichten übertragen würde, müßte nach Ansicht der Bundesregierung in § 54 Abs. 2 eine ausdrückliche Vorschrift über die Unanfechtbarkeit der Beschlüsse eingefügt werden; vgl. § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO, § 12 Abs. 1 Satz 2 des IRG-Entwurfs und die Stellungnahme zu § 70 Abs. 4 Satz 3 (zu 50.).

Zu 32. (§ 54 – Anrufung des Bundesgerichtshofes)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat – angesichts des vorangegangenen Antrags (zu 31.) wohl nur hilfsweise – angeregte Klarstellung für wünschenswert. Sie schlägt daher vor, § 54 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gilt § 41 entsprechend.“

Zu 33. (§ 56 – Wegfall der Vollstreckbarkeit nach ausländischem Recht)

Die Pflicht des ersuchten Staates, die einer weiteren Vollstreckung entgegenstehenden Entscheidungen im ersuchenden Staat (nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung, Aufhebung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren, Nichtigerklärung, Amnestie, Gnadenerweis oder anderweitige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens) zu beachten, ergibt sich aus dem Rechtshilfecharakter der §§ 47 ff. (vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung, Nummer 4.4.6., Seite 32, sowie für den umgekehrten Fall § 70 Abs. 3, 5). Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat jedoch darin zu, daß im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit festgelegt werden sollte, wie entsprechende Entscheidungen in das deutsche Vollstreckungsverfahren einzuführen sind. In Anlehnung an Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 28. Mai 1970 (vgl. zu §§ 49 ff., zu 31.), aber unter Vermeidung des problematischen Begriffs „erfahren“, wird daher vorgeschlagen, dem § 56 folgenden neuen Absatz 5 anzufügen:

„(5) Von der Vollstreckung ist abzusehen, wenn eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates mitteilt, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind.“

Wenn Anhaltspunkte für eine derartige Entscheidung vorliegen (etwa auf Grund eines Hinweises des Verteidigers des Betroffenen oder von Pressemeldungen über eine Amnestie im Urteilsstaat), ohne daß der ersuchende Staat die deutschen Behörden hiervon in Kenntnis gesetzt hat, so wird es Aufgabe der Bewilligungsbehörde sein, den ersuchenden Staat in geeigneter Weise um Klärung und gegebenenfalls um eine Mitteilung im Sinne

des Absatzes 5 zu bitten. In aller Regel wird die zuständige Stelle für eine derartige Mitteilung dieselbe sein, von der auch das ursprüngliche Ersuchen ausgegangen ist. Im Hinblick auf möglicherweise unterschiedliche Zuständigkeiten im ersuchenden Staat sollte jedoch darauf verzichtet werden, die Identität beider Stellen in Absatz 5 zwingend vorzuschreiben. Geht die Mitteilung nach Absatz 5 von einer anderen Stelle aus als das ursprüngliche Ersuchen, so wird die Bewilligungsbehörde vor Weiterleitung an die Vollstreckungsbehörde die förmlichen Voraussetzungen der Vorschrift sorgfältig zu prüfen haben. Eine zusätzliche Vorschrift über das Recht des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft, eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Vollstreckung herbeizuführen, erscheint entbehrlich.

Zumindest im Bereich nachträglicher ausländischer Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung wird die vorgeschlagene Regelung auch die Lösung der Problematik im Zusammenhang mit hoheitlichen Maßnahmen ohne Vollstreckungscharakter erleichtern, auf die der Rechtsausschuß des Bundesrates zu §§ 47 ff. hingewiesen hat (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 56, Seite 77). Zahlenmäßige Bedeutung wird diese Form der Rechtshilfe durch Vollstreckung erst dann erlangen, wenn die Bundesrepublik Deutschland das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (vgl. Seite 30, Nummer 4.3.) ratifiziert hat; im Rahmen des Zustimmungsgesetzes zu diesem Übereinkommen könnten die förmlichen Einzelheiten der Überwachung ausländischer Strafaussetzungsentscheidungen näher geregelt werden.

Dem Hinweis des Rechtsausschusses des Bundesrates, daß entgegen der Begründung zu § 48 Abs. 2 (Seite 71) „Verwarnungen mit Strafvorbehalt“ (vgl. § 59 StGB) keinen vollstreckungsfähigen Inhalt haben und daß daher insoweit Rechtshilfe durch Vollstreckung nicht geleistet werden kann, pflichtet die Bundesregierung nach erneuter Prüfung bei.

Zu 34. (§ 56 – Vollstreckung)

a) Mit dem Bundesrat hält es die Bundesregierung für geboten, in Absatz 4 die umfassende Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter hinsichtlich der in eine jugendstrafrechtliche Sanktion umgewandelten (§ 53 Abs. 3) ausländischen Sanktion sicherzustellen. Dies könnte, entsprechend der Regelung in den Absätzen 2 und 3, durch eine Verweisung auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 82 ff., § 110 Abs. 1) erreicht werden. Dabei sollte in Anlehnung an die in § 110 JGG gewählte Formulierung darauf abgestellt werden, ob die umgewandelte jugendstrafrechtliche Sanktion eine nach dem JGG „zulässige“ ist (dies kann auch eine Sanktion im Sinne des § 7 JGG sein). Die Bundesregierung schlägt demgemäß für Absatz 4 folgende Formulierung vor:

„(4) Für die Vollstreckung einer Sanktion, die in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion des Jugendstrafrechts umgewandelt worden ist, gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.“

b) Darüber hinaus hält es die Bundesregierung für wünschenswert, in § 56 auch eine Regelung über den Vollzug der umgewandelten Sanktion (nach dem JGG oder nach allgemeinem Strafrecht) aufzunehmen, da nach juristischem Sprachgebrauch die „Vollstreckung“ einer Sanktion deren Vollzug nicht einschließt. Daher wird vorgeschlagen,

- die Überschrift des § 56 wie folgt zu fassen:

„§ 56

Vollstreckung und Vollzug“ und

- dem § 56 folgenden neuen Absatz 5 anzufügen:

„(5) Der Vollzug der umgewandelten Sanktion richtet sich nach den Vorschriften, die auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängte Sanktion anwendbar wären.“

Zu 35. (§ 58 Abs. 2 – Sonstige Rechtshilfe)

Eine Klarstellung im Sinne der Anregung des Bundesrates erscheint im Hinblick darauf entbehrlich, daß bereits aus der Systematik des Gesetzesaufbaus der ausschließliche Bezug der Begriffsbestimmung auf den Fünften Teil deutlich wird. Sollten insoweit Zweifel bestehen, so könnte der Anregung des Bundesrates dadurch gefolgt werden, daß in Absatz 2 die Worte „sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit“ durch die Worte „Rechtshilfe im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt werden.

Zu 36. (§ 58 Abs. 2 – Vornahme der Rechtshilfehandlung)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu 37. (§ 60 Abs. 1 Satz 2 – Anrufung des Oberlandesgerichts)

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe sollten so gestaltet werden, daß divergierende Entscheidungen verschiedener Gerichte in demselben Verfahren möglichst vermieden werden. Die Gefahr abweichender Entscheidungen liegt in diesem Bereich deshalb nahe, weil gegen die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zwei verschiedene Arten von Einwendungen erhoben werden können:

Einerseits können ebenso wie bei entsprechenden innerstaatlichen Akten Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der Rechtshilfemaßnahme im Hinblick auf das deutsche Strafprozeßrecht gerichtet sein, etwa:

- bei Durchsuchungsmaßnahmen der Einwand von Verstößen gegen §§ 103, 104 StPO (unzulässige Durchsuchung beim Nichtverdächtigen oder zur Nachtzeit; vgl. hierzu auch die Ausführungen zu §§ 38, 66 – zu 24. –),
- bei Beschuldigtenvernehmungen der Einwand unzulässiger Androhung der Vorführung (§§ 133 ff. StPO) oder Einwände gegen die Versagung der Akteneinsicht (§ 147 StPO) u. a.

Daneben treten Einwendungen, die sich aus dem zwischenstaatlichen Rechtsverhältnis ergeben, etwa:

- die Behauptung, die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen an den ersuchenden Staat verletze den rechtshilferechtlichen ordre public (vgl. den in BGHSt 27, 222 entschiedenen Fall),
- die Berufung auf Zeugnisverweigerungsrechte oder Vereidigungsverbote, hinsichtlich derer die Rechtsordnung des ersuchenden und des ersuchten Staates unterschiedliche Regelungen enthalten,
- der Einwand, Voraussetzung für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens sei auch die Gewährung von Akteneinsicht in die im ersuchenden Staat geführten Akten (so in dem vom OLG Hamburg, Beschluß vom 12. Dezember 1980, Ausl. 16/80, entschiedenen Fall) oder
- der Einwand gegen vom Rechtshilfegericht angeordnete Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme ausländischer Verfahrensbeteiligter (vgl. die im Beschluß des LG Hamburg vom 13. Juni 1980, (84) Qs 47/80, angesprochene Frage des Verbots der Fertigung eigener Vernehmungsniederschriften durch Beauftragte des ersuchenden Staates).

Dabei können, wie sich aus den genannten Beispielen ergibt, auch typisch „rechtshilferechtliche“ Verstöße mit der Verletzung von Rechten im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 GG des von der Rechtshilfe Betroffenen verbunden sein, so daß eine eindeutige Trennung in Verstöße, deren Behebung nur von Rechtshilfebehörde/-gericht oder Staatsanwaltschaft veranlaßt werden kann, und in solche, die auf Beschwerde des Verletzten überprüft werden, nicht möglich ist. Zudem gibt es im Bereich der „rechtshilferechtlichen“ Einwendungen eine „Grauzone“ hinsichtlich solcher („doppelrelevanter“) Einwendungen, die zugleich den Einwand der Verletzung deutschen Strafprozeßrechts beinhalten und sich schon deswegen einer Aufspaltung in beide Bereiche entziehen (vgl. etwa den oben erwähnten Einwand gegen die Modalitäten der Teilnahme ausländischer Verfahrensbeteiligter).

Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, daß die Ideallösung für die Ausgestaltung der Rechtsbehelfe in einer Regelung zu sehen wäre, die eine Prüfung bei der Arten von Einwendungen in demselben Verfahren ermöglichen würde. Theoretisch wäre dieses Ziel sowohl durch Konzentration auf den „rechtshilferechtlichen“, zum Oberlandesgericht führenden, als auch auf den allgemein strafprozessualen Rechtsweg (§ 304 StPO) erreichbar.

Grundsätzlich wäre nach Ansicht der Bundesregierung der erstgenannten Alternative – Zusammenfassung in einem oberlandesgerichtlichen Verfahren – der Vorzug zu geben. Sie böte den Vorteil weitestgehender Konzentration, Rechtsklarheit und Einheitlichkeit und bezöge die besondere Erfahrung dieser Gerichte im zwischenstaatlichen Bereich ein. Ihre Verwirklichung dürfte indessen daran scheitern, daß die verhältnismäßig große Zahl von Beschwerden, die ausschließlich die Verletzung innerstaatlichen Prozeßrechts zum Gegenstand hätten, die Oberlandesgerichte übermäßig belasten würde.

Hingegen könnte bei einer Konzentration aller Einwendungen auf das Beschwerdeverfahren nach § 304 StPO die besondere Sachkunde der Oberlandesgerichte im Bereich der §§ 58 ff. überhaupt nicht genutzt werden. Zudem würde die ausnahmslose Beschränkung auf diesen Lösungsansatz bedeuten, daß für die Rechtshilfe durch Herausgabe von Gegenständen der in diesem Teilbereich bewährte (§ 37 Abs. 2 DAG) „rechtshilferechtliche“ Rechtsbehelf entfiel und daß in den ähnlich gelagerten Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1 und des § 65 ohne zwingenden Grund unterschiedliche Rechtsbehelfe bestünden.

Um die Nachteile zu vermeiden, die hiernach mit beiden Lösungsalternativen in ihrer „reinen“ Form verbunden wären, sollte eine differenzierende Lösung angestrebt werden. Sie sollte als wesentliches Element den Vorschlag des Bundesrates einbeziehen,

- a) in § 60 Abs. 1 Satz 2, wie nach geltendem Recht (§ 37 Abs. 2 DAG), dem von der Rechtshilfe Betroffenen dann die Anrufung des Oberlandesgerichts zu ermöglichen, wenn sich seine Einwendungen gegen die Herausgabe von Gegenständen (§ 65) richten,
- b) im übrigen aber – im Weg der Verweisung auf die StPO in § 77 (entsprechend § 47 DAG) – alle, d. h. auch die „rechtshilferechtlichen“, Einwendungen im Beschwerdeverfahren nach § 304 StPO zu berücksichtigen.

Im Interesse der Angleichung an den Wortlaut des § 37 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs schlägt die Bundesregierung vor, das unter a) genannte Ziel dadurch zu verwirklichen, daß

- § 60 Abs. 1 Satz 2/2. Alternative folgende Fassung erhält:
 „... oder im Fall des § 65 auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, darüber, ...“,
- § 60 Abs. 3 gestrichen wird (die bisherigen Absätze 4 und 5 würden Absätze 3 und 4) und statt dessen in § 60 Abs. 1 Satz 3 eine zusätzliche Verweisung auf § 37 Abs. 4 Satz 2 aufgenommen wird (zur Neufassung des § 60 Abs. 1 Satz 3 vgl. den Formulierungsvorschlag zu 38.).

Allerdings hält die Bundesregierung eine sorgfältige weitere Prüfung der Frage für geboten, ob diese Elemente für sich allein in allen Fällen eine systematisch befriedigende und praktikable Lösung zu gewährleisten vermögen. Zum einen bestehen Zweifel, ob das unter b) genannte Ziel schon dadurch erreicht wird, daß § 60 Abs. 1 Satz 2 die möglichen Einwendungen des Betroffenen auf Fälle des § 65 beschränkt. Nach der derzeitigen Fassung des § 77 des Entwurfs – insoweit übereinstimmend mit § 47 DAG – findet nämlich für die Anfechtbarkeit von Rechtshilfeentscheidungen nicht nur die StPO, sondern auch § 159 GVG Anwendung. Dies wiederum bedeutet, daß die an sich gemäß § 304 StPO gegen Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe zulässige Beschwerde ausgeschlossen ist, und zwar wohl auch insoweit, als sie rein strafprozessuale Verstöße zum Gegenstand hat (vgl. auch § 42 Satz 2 DAG sowie BGHSt 20, 170, 177, die oben angeführten Entscheidungen des

OLG Hamburg und des LG Hamburg; ferner OLG Hamm GA 1975, 150, 153 und – im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG abschwächend – KG GA 1963, 151).

Daher könnte als weiterer Bestandteil einer umfassenden Lösung eine Regelung erforderlich werden, welche

- c) durch Ausschluß des § 159 GVG in diesem Bereich sicherstellt, daß außerhalb der Rechtshilfe nach § 65 die Einwendungen des in seinen Rechten verletzten Betroffenen im Rahmen des § 304 StPO geltend gemacht werden können.

Um die besonderen Erfahrungen der Oberlandesgerichte im weitestmöglichen Umfang zur Geltung zu bringen und um – insbesondere im oben dargestellten Bereich der „doppelrelevanten“ Einwendungen – einen zusätzlichen Schutz vor divergierenden Gerichtsentscheidungen zu erlangen, könnte zudem eine Regelung angestrebt werden,

- d) wonach die Oberlandesgerichte, wenn und solange sie nach § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 (d. h. auf Anrufung durch Rechtshilfebehörde/Rechtshilfegericht/Staatsanwaltschaft oder durch den Betroffenen) mit der Prüfung einer „rechtshilferechtlichen“ Frage befaßt sind, auch und ausschließlich über etwaige allgemeine strafprozessuale Einwendungen zu entscheiden hätten. Dieser Vorrang ist nur zum Teil dadurch gesichert, daß nach § 77 die „besonderen Verfahrensvorschriften“ der §§ 37, 60 den Vorschriften der StPO vorgehen und somit in diesem Bereich die Berücksichtigung „rechtshilferechtlicher“ Einwendungen im Verfahren nach § 304 StPO ausgeschlossen ist. Darüber hinaus müßten der allgemeine Vorrang und die Präklusivwirkung des „rechtshilferechtlichen“ Rechtsbehelfs (auch für den Fall der Anrufung des OLG durch Rechtshilfegericht/-behörde/Staatsanwaltschaft sowie für die oben dargestellte „Grauzone“) ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Folgte man den unter a) bis d) dargelegten Vorstellungen, so ergäbe sich das in der nachfolgenden Übersicht zusammengefaßte System von Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe:

- In sämtlichen Fällen der sonstigen Rechtshilfe könnte das Oberlandesgericht zur Klärung „rechtshilferechtlicher“ Fragen durch das Rechtshilfegericht/die Rechtshilfebehörde/die Staatsanwaltschaft angerufen werden; ein anhängiges Verfahren dieser Art schlosse die Prüfung allgemeiner strafprozessualer Einwendungen ein.
- Gegen Maßnahmen nach § 65 (Herausgabe von Gegenständen) könnte auch der von der Rechtshilfe Betroffene das Oberlandesgericht anrufen; auch in diesem Verfahren wären allgemeine strafprozessuale Einwendungen mit zu prüfen.
- Gegen andere Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe könnte der von der Rechtshilfe Betroffene das nach § 304 StPO zuständige Beschwerdegericht anrufen.
- Soweit allerdings bereits ein Verfahren nach § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 (auf Vorlage durch Gericht/Behörde/Staatsanwaltschaft) beim Oberlandes-

gericht anhängig wäre, müßten auch die strafprozessualen Gesichtspunkte ausschließlich in diesem Verfahren geprüft werden.

- Wenn hingegen kein Verfahren beim Oberlandesgericht anhängig wäre, könnte umgekehrt das Beschwerdegericht im Verfahren nach § 304 StPO incidenter auch über die „rechtshilferechtlichen“ Fragen entscheiden.

Angesichts der Bedeutung und Tragweite dieser Problematik hält die Bundesregierung eine grundsätzliche Erörterung in der parlamentarischen Beratung für unerlässlich. Sie möchte daher davon absehen, bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates über die oben dargestellten Vorschläge hinaus Formulierungen zu unterbreiten, die der Umsetzung der unter c) und d) genannten Lösungsansätze in den Entwurf dienen könnten. Sie wird vielmehr im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, den gefaßten grundsätzlichen Entscheidungen folgend, Vorschläge für die erforderlichen Einzeländerungen vorlegen.

Bei einer Verwirklichung der dargelegten Zielvorstellungen erschiene wegen des verhältnismäßig engen Umfangs der vom Betroffenen zu erhebenden Einwendungen die im Rechtsausschuß des Bundesrates angeregte ausdrückliche Klarstellung entbehrlich, in welchen Fällen ein Antrag noch nach Abschluß der Rechtshilfeleistung gestellt werden kann. Insoweit wird auf das Vorhaben einer Neuordnung des Rechtsschutzes gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen hingewiesen (vgl. zu §§ 38, 66, zu 24.), in dessen Rahmen auch diese Problematik einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden soll.

Zu 38. (§ 60 Abs. 1 Satz 3 – Verweisungen)

Die Bundesregierung stimmt, ebenso wie im Fall des § 54 (zu 32.), der Anregung des Bundesrates zu. Unter Berücksichtigung ihres Vorschlages zu § 60 Abs. 1 Satz 2 – vgl. zu 37. – ergibt sich folgende Fassung der Vorschrift:

„Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 29, 30 Abs. 1, 3 und 4, §§ 31, 32 Abs. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 4 Satz 2, § 39 Abs. 1, § 41 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140 bis 143 entsprechend.“

Zu 39. (§ 61 Abs. 1 – Zustimmung zur vorübergehenden Überstellung)

Die Bundesregierung hält es nicht für angezeigt, dem Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, eine einmal erteilte Zustimmung zur Überstellung zu widerrufen. Eine Widerrufsmöglichkeit ist aus Rechtsgründen nicht geboten; sie kann auch für den Fall des Artikels 11 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EuRHÜbk nicht aus der dort gewählten Zeitform hergeleitet werden, da in dieser Vorschrift nicht die Voraussetzungen der Zulässigkeit, sondern die der möglichen Ablehnung der Überstellung geregelt sind. Aber auch bei der praktischen Handhabung der Vorschrift würde eine Widerruflichkeit der Zustimmung erhebliche Probleme aufwerfen, etwa wenn der

Betroffene während oder kurz vor der Überstellung ohne Angabe von Gründen seine Erklärung widerriefe. (In entsprechenden Einzelfällen sind Bund und Länder unter Geltung des § 43 Abs. 2 DAG von der Unwiderruflichkeit der – in § 43 DAG allerdings nicht erwähnten – Zustimmung ausgegangen.) Etwaigen grundlegenden Änderungen im politischen System des ersuchenden Staates in der Zeit zwischen Zustimmung und Überstellung können die Bewilligungsbehörden – ebenso wie im Fall des § 40 Abs. 1, 3, für den die vom Bundesrat vorgetragene Bedenken in gleicher Weise gelten würden – hinreichend Rechnung tragen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, die Zeitform „zugestimmt hat“ beizubehalten (dabei können, dem Vorschlag des Bundesrates folgend, die Worte „der Betroffene“ durch „er“ ersetzt werden) und zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten die Unwiderruflichkeit der Zustimmung, ähnlich wie in § 40 Abs. 3, ausdrücklich festzulegen. Dies kann durch Anfügung des folgenden Satzes 2 an Absatz 1 geschehen:

„Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.“

Als Folgeänderung müßte § 69 wie folgt gefaßt werden:

- Satz 1 letzter Halbsatz müßte lauten:

„... wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen.“;

- Satz 2 erhielte folgende Fassung:

„§ 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Zu 40. (§ 62 – Haft zur Sicherung der Rücküberstellung)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 41. (§ 63 Abs. 1 – Durchbeförderung von Zeugen)

- a) Die Bundesregierung hält es grundsätzlich für erstrebenswert, die Möglichkeit der Durchbeförderung von Zeugen, ähnlich wie die der vorübergehenden Überstellung aus dem Ausland (§§ 62, 68), auf deutsche Staatsangehörige auszudehnen. Verfassungsrechtlich (vgl. BVerfGE 10, 136) wäre eine derartige Erweiterung jedoch nur dann unbedenklich, wenn sie auf Fälle beschränkt bliebe, in denen deutsche Stellen nicht zur Unterwerfung des Betroffenen unter strafrechtliche Maßnahmen eines fremden Staates beitragen, zu welchen dieser aus eigener Macht nicht in der Lage wäre. Diese Voraussetzung wäre bei Durchbeförderung eines Zeugen nur dann zweifelsfrei erfüllt, wenn sichergestellt wäre, daß ihm in dem Staat, in dem die Beweiserhebung stattfinden soll, freies Geleit gewährt wird.

Zwar wäre es möglich, eine entsprechende Regelung über die Gewährung freien Geleits in § 63 aufzunehmen. Falls sie jedoch unterschiedslos alle Zeugen umfaßte, ginge sie ohne zwingenden Grund über das verfassungsrechtlich Gebotene hinaus; eine differenzierende Lösung hingegen, die für deutsche und andere Zeugen unterschiedliche Regelungen trafe, erschiene angesichts ihres verhältnismäßig geringen praktischen Anwendungsbereichs zu aufwendig. Be-

rücksichtigt man ferner den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, den die Einholung einer Zusicherung freien Geleits durch einen Drittstaat mit sich brächte, so sollte der bisherigen Fassung des § 63 – grundsätzlicher Ausschluß der Durchbeförderung Deutscher – der Vorzug gegeben werden. Praktische Probleme dürften sich aus ihr nicht ergeben, da in aller Regel an Stelle einer nicht zulässigen Durchbeförderung die Non-Stop-Luftüberstellung erfolgen kann.

- b) Der Streichung der Worte „dieses Staates“ stimmt die Bundesregierung zu.

Zu 42. und 43. (§ 63 Abs. 2 – Haft zur Sicherung der Durchbeförderung)

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt, allerdings mit der Maßgabe, daß in § 63 Abs. 2 Satz 2 die Zahl „41“ vor der Zahl „43“ einzustellen und die Verweisung auf § 44 Satz 2 Satz 1, die durch die Verweisung auf § 62 Abs. 2 Satz 1 überflüssig wird, zu streichen ist. § 63 Abs. 2 erhielte sodann folgenden Wortlaut:

„(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung wird der Betroffene in Haft gehalten. §§ 26, 29 Abs. 1, §§ 41, 43, 44 Abs. 3 und 4, §§ 46, 62 Abs. 2 gelten entsprechend.“

Zu § 64 (Durchbeförderung zur Vollstreckung)

Auf den Vorschlag der Bundesregierung zu § 42 Abs. 2, § 64 – zu 25. – wird hingewiesen.

Zu 44. (§ 65 Abs. 1 – Herausgabe von Gegenständen)

Dem Antrag des Bundesrates wird aus den zu 21. (§ 37 Abs. 1) dargelegten Gründen widersprochen.

Zu 45. (§ 67 – Rücklieferung)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat angeregten Klarstellung zu. Um das deutsche Verfahren, für welches die vorübergehende Auslieferung erfolgt, in dem neuen Absatz 3 und in Absatz 1 Satz 2 (vgl. auch § 36) in gleicher Weise zu bezeichnen, wird vorgeschlagen, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ein Verfolgter, der für ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn geführtes Strafverfahren auf Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücklieferung vorübergehend ausgeliefert worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den ersuchten Staat zurückerliefert, sofern dieser nicht darauf verzichtet. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung ist die Staatsanwaltschaft, die an dem in Satz 1 bezeichneten Strafverfahren beteiligt ist.“

Für Absatz 3 (neu) ergäbe sich folgender Wortlaut:

„(3) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafverfahren für die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils zuständig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

Im übrigen wird den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt.

Zu 46. (§ 68 Abs. 1 – Haft zur Sicherung der Rücküberstellung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu § 69 (Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren)

Auf den Änderungsvorschlag der Bundesregierung zu § 61 Abs. 1 – zu 39. – wird hingewiesen.

Zu 47. (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 – Aufenthalt des verurteilten Ausländers)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Zur Wahrung der Einheitlichkeit sollten auch in Absatz 2 Nr. 2 vor dem Wort „gewöhnlichen Aufenthalt“ die Worte „Wohnsitz oder“ eingefügt werden.

Zu 48. (§ 70 Abs. 2 – Einverständnis des Verurteilten)

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates nicht zu folgen. Zwar ist zu erwarten, daß deutsche Ersuchen an ausländische Staaten um Vollstreckung einer im Inland gegen einen Deutschen verhängten freiheitsentziehenden Sanktion in erster Linie auf Wunsch des Verurteilten oder mit seinem Einverständnis gestellt werden. Es erscheint jedoch weder notwendig noch zweckmäßig, das Zustimmungserfordernis zwingend und unter Ausschluß jeder anderen Möglichkeit im Gesetz festzuschreiben. Zumindest in Einzelfällen kann die Abwägung aller für und gegen die Stellung eines derartigen Ersuchens sprechenden Gesichtspunkte – insbesondere der Resozialisierung – zu sachgerechteren Lösungen führen als die Zubilligung eines Vetorechts an den Verurteilten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Beschränkung des Zustimmungserfordernisses auf Fälle des Absatzes 2 Nr. 2 erschien zwar vom praktischen Ergebnis her begrüßenswert, ließe sich jedoch dogmatisch kaum begründen.

Mit ihrer Auffassung befindet sich die Bundesregierung im Einklang mit der Gesetzgebung einer Reihe europäischer Staaten (Skandinavien, Benelux, teilweise Schweiz) sowie mit der im Europäischen Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen vorgesehenen Regelung. Zwar machen andere Staaten (Österreich, USA, Kanada, teilweise Frankreich) die Übertragung der Strafvollstreckung von der Zustimmung des Verurteilten abhängig; auch haben die in der Begründung (Nummer 4.2. am Ende, Seite 30) erwähnten Bemühungen des zuständigen Unterausschusses des Europarats mittlerweile zur Erstellung des Entwurfs eines „Übereinkommens über die Überstellung von Verurteilten“ geführt, der ebenfalls die Zustimmung des Betroffenen zur Zulässigkeitsvoraussetzung der Überstellung erhebt. Gerade die Tatsache, daß dieses Übereinkommen nicht an die Stelle des oben genannten Übereinkommens treten, sondern es ergänzen soll, sollte indessen dazu führen, die innerstaatlichen Mindestvoraussetzungen der Rechtshilfe durch Vollstreckung so flexibel zu gestalten, daß sie es ermöglichen, im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs mit verschiedenen Staaten den dort jeweils herrschenden Ge-

gebenheiten Rechnung zu tragen und Schwierigkeiten bei Abgabe und Einhaltung von Gegenseitigkeitszusicherungen – einschließlich eines unerwünschten „Gefälles“ im Rechtshilfeverkehr mit Staaten, deren Strafrechtssysteme kriminalpolitisch unterschiedlich ausgerichtet sind – zu vermeiden.

Erwägungen dieser Art haben im übrigen dazu geführt, daß der VI. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger (Caracas, 1980) seiner einschlägigen (3.) Resolution auf deutsche Initiative eine Fassung gab, die alternativ auf das objektive Interesse oder auf das Einverständnis des Verurteilten abstellt.

Zu 49. (§ 70 Abs. 4 Satz 2 – Verweisung auf Verfahrensvorschriften)

Die Bundesregierung erkennt an, daß die Möglichkeit der Anrufung des Bundesgerichtshofes auch in den Fällen des § 70 der wünschenswerten Wahrung der Rechtseinheit dienen könnte. Da jedoch an der Zuständigkeit der Landgerichte für Entscheidungen nach §§ 49, 70 Abs. 4 festgehalten werden soll (vgl. zu §§ 54, 70 Abs. 4 Satz 3, zu 32. und zu 50.), könnte diese Möglichkeit nur dadurch verwirklicht werden, daß entweder eine unmittelbare Anrufung des Bundesgerichtshofes durch das Landgericht oder ein Rechtsmittel zum Oberlandesgericht in Verbindung mit einer Verweisung auf § 41 für das oberlandesgerichtliche Verfahren vorgesehen würde. Gegen beide Lösungsansätze bestehen praktische und systematische Bedenken, die so schwer wiegen, daß ihnen nach Ansicht der Bundesregierung der Verzicht auf die Anwendbarkeit des § 41 vorzuziehen ist.

In diesem Zusammenhang hat sich ergeben, daß § 70 Abs. 4 in mehrfacher Hinsicht der Änderung und Ergänzung bedarf. Zum einen fehlt bislang eine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit. Befindet sich der Verurteilte im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Untersuchungshaft oder auf freiem Fuß oder hält er sich im Ausland auf, so kann für die örtliche Zuständigkeit an den Sitz des erkennenden Gerichts angeknüpft werden. Befindet er sich hingegen im Geltungsbereich des IRG in Straftat, so sollte die in § 462 a Abs. 1 StPO enthaltene Zuständigkeitsregelung anwendbar sein. Angesichts dieser vom Fall der §§ 47 ff. abweichenden Ausgangslage würde sich der Regelungsgehalt der bisher in § 70 Abs. 4 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts beschränken. Daher sollte die Verweisung auf § 49 durch eine ausdrückliche Bestimmung der Zuständigkeit des Landgerichts ersetzt werden.

Zum anderen bedarf die Verweisung auf den gesamten Inhalt des § 51 in § 70 Abs. 4 Satz 2 der Einschränkung. Grundlage der Entscheidung des Landgerichts ist nicht ein ausländisches, sondern ein im Geltungsbereich des IRG ergangenes Erkenntnis, so daß die Möglichkeit, vom ersuchten Staat ergänzende Unterlagen anzufordern (§ 51 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2), weder systematisch sinnvoll noch notwendig ist.

Etwaige Fragen, betreffend das Strafrechts- oder Strafvollzugssystem des ersuchten Staates (etwa im Rahmen der Prüfung, ob dem Verurteilten durch die Voll-

streckung im ersuchten Staat Nachteile im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erwachsen würden oder ob ein Verstoß gegen den *ordre public*, § 72, droht), können über die Bewilligungsbehörde geklärt werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 70 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Um Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung darf nur ersucht werden, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem ersuchten Staat für zulässig erklärt hat. Über die Zulässigkeit entscheidet das Landgericht. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion verhängt hat, oder, wenn gegen den Verurteilten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nach § 462 a Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 4, § 49 Satz 2, § 51 Abs. 3, § 52 gelten entsprechend. Befindet sich der Verurteilte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gelten auch § 29 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

Zu 50. (§ 70 Abs. 4 Satz 3 – Entscheidung des Landgerichts)

Dem Vorschlag wird aus den zu §§ 49 ff. (zu 31.) dargelegten Gründen widersprochen. Im übrigen erschiene im Hinblick auf § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO auch im Fall der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte die Beibehaltung der Vorschrift geboten (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2).

Zu 51. (§§ 73, 75 Satz 2 – Zuständigkeit des Bundes)

Die Bundesregierung spricht sich mit Nachdruck gegen eine Streichung des § 73 aus. Sie teilt die Einschätzung des Bundesrates, wonach auch die Beratung des vorliegenden Entwurfs nicht zu einer Einigung in der seit jeher umstrittenen Frage der Zuständigkeit führen wird, andererseits aber die unterschiedlichen Auffassungen den reibungslosen Ablauf des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs in der Praxis bisher nicht behindert haben. Eine Fortsetzung dieser pragmatischen Handhabung liegt im Interesse aller Beteiligten; sie sollte jedoch nicht zur völligen Ausklammerung der Problematik aus dem Gesetz und damit zu einem Rückschritt gegenüber der bestehenden Gesetzeslage (§ 44 DAG) führen.

Zu 52. (§ 76 – Verordnungsermächtigungen)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Die Bundesregierung hält die in § 76 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß für hinreichend bestimmt (vgl. die in der Begründung angeführte gleichlautende Ermächtigung in § 117 Abs. 5 AO 1977). Sie soll es ermöglichen, entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Staaten erforderlichenfalls in einem wenig zeitaufwendigen, einfachen Verfahren in Kraft zu setzen. Die bisherige Entwicklung auf der Grundlage des § 46 DAG belegt zwar, daß diese Vorschrift nicht häufig angewandt wurde; immerhin konnten, gestützt auf § 46 DAG, Vereinbarungen mit verschiedenen Staaten – beschränkt auf Fragen der Gegenseitigkeit, der Spezialität o. ä. – getroffen werden, die eine Lösung von Einzelfällen ermöglicht haben. Wä-

ren hierzu jeweils ratifizierungsbedürftige Verträge notwendig, so müßte in weiten Bereichen des Rechtshilfeverkehrs der Abschluß weiterer Verträge angestrebt werden.

Verfassungsrechtliche Mitwirkungsrechte der gesetzgebenden Körperschaften werden durch die Ermächtigung nicht beschnitten. Auch der Hinweis des Bundesrates auf Artikel 104 GG vermag nicht zu überzeugen, da sich die Eingriffsnormen bereits aus dem vorliegenden Gesetz ergeben, über das die Vereinbarungen – sollen sie nicht zustimmungsbedürftig werden – nicht hinausgehen dürfen. Ihr Gegenstand können daher nur zwischenstaatliche Absprachen sein, die keine ändernden Auswirkungen auf das IRG zeitigen.

Daher sollte die dem § 46 DAG entsprechende Regelung des § 76 Abs. 1 nicht aus dem Entwurf gestrichen werden.

Zu § 77 (Anwendung anderer Verfahrensvorschriften)

Auf die Ausführungen zu §§ 38, 66 (zu 24.), zu § 56 (zu 34., Buchstabe a) und auf den Änderungsvorschlag der Bundesregierung zu § 60 Abs. 1 Satz 2 (zu 37.) wird hingewiesen.

Die zu § 24 Abs. 2 (zu 16., 1. Absatz) getroffene Klarstellung gibt zudem Veranlassung zu dem Hinweis, daß nach § 77 IRG, ebenso wie nach § 47 DAG, keine Möglichkeit besteht, anstelle des Auslieferungsbefehls einen Unterbringungsbefehl nach § 126 a StPO zu erlassen, da § 14 IRG insoweit eine besondere Verfahrensvorschrift im Sinne des § 77 darstellt. Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, den Verfolgten außerhalb einer Vollzugsanstalt zu verwahren, kann dem, wie nach geltendem Recht, durch Anwendung der Nummer 57 UVollzO Rechnung getragen werden.

Zu 53. (§ 78 – Geschäftszuweisung)

Auch bei Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis gibt die Bundesregierung einer an § 49 DAG, § 9 EGGVG orientierten Regelung den Vorzug vor der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung an § 121 Abs. 3 GVG. Die von der Bundesregierung angestrebte Formulierung entspricht der des Artikels 4 des 20. Strafrechtsänderungsgesetzes (BGBl. 1981 I S. 1329). In Anlehnung an die dort gewählte Fassung könnte auch im vorliegenden Fall erwogen werden, § 78 durch Änderung des § 9 EGGVG – etwa durch Einfügung der Worte „oder in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ nach den Worten „in Strafsachen“ – zu ersetzen.

Sollte es bei der jetzigen Fassung des § 78 verbleiben, so stimmt die Bundesregierung der Streichung der Worte „und der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ sowie „und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaft“ zu; im übrigen wird dem Änderungsvorschlag widersprochen.

Zu 54. (§ 79 – Änderung des GVG)

Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet eine Folgeänderung, die sich aus den Anträgen zu §§ 49, 70 Abs. 4 Satz 3 (zu 31., zu 50.) ergibt; ihnen wird wie diesen widersprochen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit der §§ 78 a, 78 b GVG sollte auch der vom Rechtsausschuß des Bundesrates beschlossene Empfehlung, die Entscheidungen nach §§ 49, 57 Abs. 3 einerseits und nach § 70 Abs. 4 andererseits in §§ 78 a, 78 b GVG jeweils gesondert aufzuführen, nicht gefolgt werden.

Zu 55. (§ 82 – Änderung der JVKostO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Begründung zu § 82 einen sinnentstellenden Druckfehler enthält: Auf Seite 100, rechte Spalte, 9. Zeile von unten, muß es statt „erfolgreiche“ „erfolglose“ heißen.

Zu § 82 a (Anpassung von Vertragsgesetzen)

In der Fußnote auf Seite 101 wird darauf hingewiesen, daß die einschlägigen Vorschriften des deutsch-niederländischen und des deutsch-italienischen Zusatzvertrags zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (BT-Drucksachen 9/374, 9/733) nach ihrem Inkrafttreten zusätzlich in § 82 a aufgenommen werden müssen. Eine erneute Durchsicht aller einschlägigen Vertragsvorschriften hat ergeben, daß nicht nur im Rechtshilfe-, sondern auch im Auslieferungsbereich einige Zuständigkeitsregelungen in Einzelgesetzen durch das IRG entbehrlich werden und daher ebenfalls in § 82 a aufzunehmen sind. Hierbei handelt es sich um Regelungen der Zuständigkeit für den Fall, daß Verfolgte auf deutsches Ersuchen vorübergehend aus dem Ausland eingeliefert und bis zur Rücklieferung hier in Haft gehalten werden. Im einzelnen ist die Zuständigkeit für diesen Fall in folgenden Vorschriften geregelt:

- Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. II S. 1175) zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung;
- Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. II S. 1162) zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung;
- Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1974 (BGBl. II S. 1257) zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung.

Auch diese Zusammenstellung wird nach Inkrafttreten des deutsch-niederländischen und des deutsch-italienischen Zusatzvertrags zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BT-Drucksachen 9/373, 9/732) um die entsprechenden Vorschriften (jeweils Artikel 2) der Vertragsgesetze zu diesen Verträgen zu erweitern sein.

In allen genannten Vorschriften wird die örtliche Zuständigkeit für die deutsche Haftentscheidung im Rahmen

der vorübergehenden Auslieferung aus dem Ausland im Wege der Verweisung auf § 125 (und teilweise § 126) StPO geregelt. Diese Regelungen werden dadurch entbehrlich, daß § 67 Abs. 3 – neu – des Entwurfs (= Absatz 4 a. F., vgl. oben zu 45.) eine Zuständigkeitsbestimmung enthält, die für die Fälle der vorübergehenden Auslieferung zur Strafverfolgung mit der in §§ 125, 126 StPO getroffenen sachlich übereinstimmt. (§ 67 Abs. 3 – neu – des Entwurfs geht insoweit über die in den oben genannten Vertragsgesetzen getroffene Regelung hinaus, als er auch für den seltenen, aber nicht ganz auszuschließenden Fall der vorübergehenden Auslieferung zur Strafvollstreckung eine Regelung trifft, vgl. Seite 89, linke Spalte, letzter Absatz der Begründung.)

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit einen neuen Formulierungsvorschlag unterbreiten, der sämtliche oben genannten Regelungen, einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen weiteren Vorschriften, berücksichtigt. Sie wird dabei im Interesse einer möglichst kurzen und übersichtlichen Fassung der Vorschrift eine Form wählen, welche den bisher in Absatz 1 bis 9 genannten sowie den neu aufzunehmenden Änderungen (als Buchstaben a bis p) die Eingangsworte „Aufgehoben werden“ voranstellt.

Zu 56. (Abschnitt D des Vorblatts – Kosten)

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung zur Kostenneutralität des Entwurfs fest.

Die im Vorblatt für den IV. Teil des Gesetzes getroffene Feststellung, die zu erwartenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen seien gering und entzögen sich einer Errechnung oder Schätzung, gilt auch für die vom Bundesrat angesprochenen Bereiche:

- a) Im zahlenmäßig bedeutendsten Bereich der „kleinen Rechtshilfe“ (§§ 58 ff.) ist die gerichtliche Beiordnung eines Beistands in keinem Fall vorgesehen (vgl. die ausschließliche Verweisung auf § 39 Abs. 1 in § 60 Abs. 1 Satz 3). Soweit in den übrigen Bereichen der strafrechtlichen Rechtshilfe die Beiordnung

eines Beistands zwingend vorgeschrieben ist, wird dies an Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 39 Abs. 2, § 52 Abs. 2 sowie die Verweisungen auf diese Vorschriften), bei deren Vorliegen in vielen Fällen auch nach geltendem Recht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 DAG (Anordnung einer mündlichen Verhandlung) zu bejahen wären. Die Erfahrungen der Praxis belegen, daß dies in weniger als 1 v. H. aller Auslieferungsverfahren der Fall ist. Für den gesamten Bereich der Auslieferung und Durchlieferung erscheint daher die Schätzung zulässig, daß sich auch nach dem IRG die durchschnittliche jährliche Zahl notwendiger Beistandschaften im einstelligen Bereich bewegen wird.

- b) Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 2 a. F. vorgesehene Einführung eines allgemeinen rechtshilferechtlichen Rechtsbehelfs zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen würde oder ob sie nicht vielmehr insoweit, als sie eine Ausformung der Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 Satz 1 GG darstellte, durch Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Verweisungen sogar zur Einsparung von Kosten beitragen könnte, zumal bei Erfolglosigkeit des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer ohnehin die der Staatskasse erwachsenden Kosten auferlegt werden könnten (§ 60 Abs. 3 a. F., vgl. dazu den Änderungsvorschlag in der Stellungnahme zu § 60 Abs. 1 Satz 2, zu 37. und zu 38.).

Gesichert wäre die Kostenneutralität des § 60 Abs. 1 Satz 2 jedenfalls dann, wenn die Vorschrift die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung erhielte (vgl. die Ausführungen zu 37.), wonach ein rechtshilferechtlicher Rechtsbehelf nicht weitergehend gewährt würde als nach geltendem Recht (§ 37 Abs. 2 DAG).

Dessen ungeachtet wird die Bundesregierung in die beabsichtigte vertiefte Prüfung der Anwendbarkeit der §§ 464 ff. StPO im Rechtshilfeverfahren im Lichte der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 9. Juni 1981 (vgl. zu §§ 38, 66 – zu 24. – sowie die Begründung, Seite 34, Nummer 7.2.) auch die Kostenrelevanz dieser Problematik einbeziehen.

